

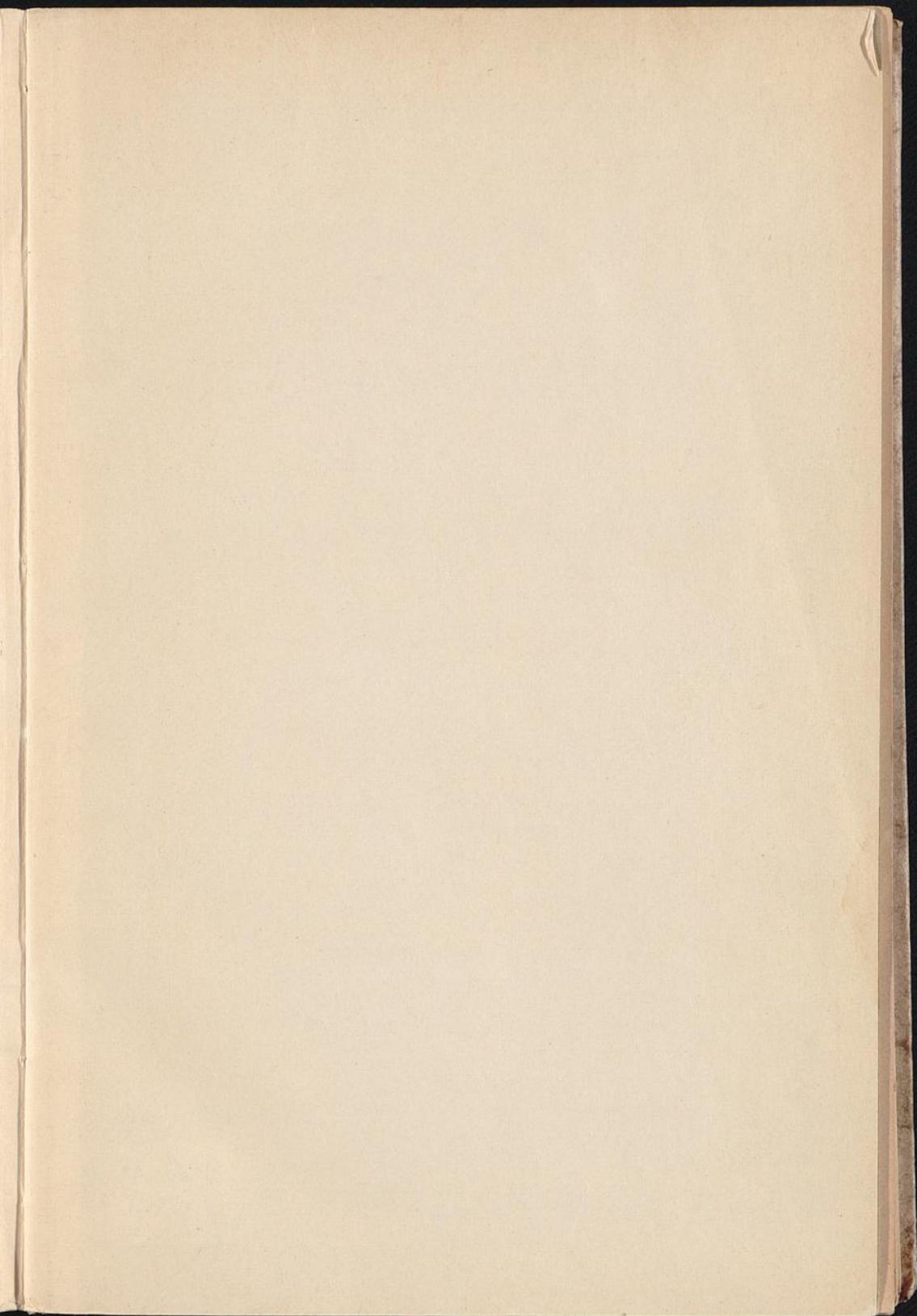
11
22
33
44

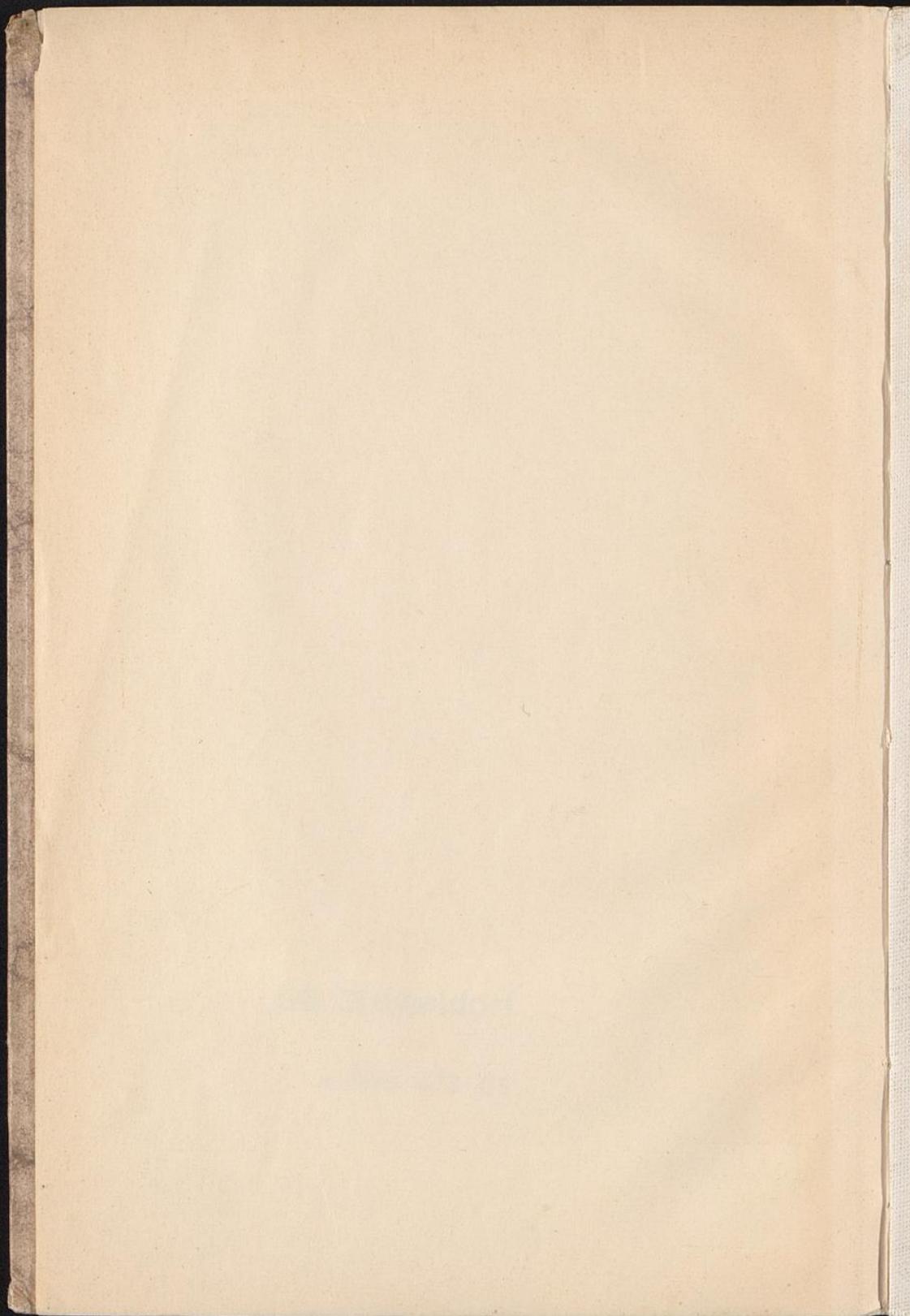
55
66
77
88
99

UB Düsseldorf

+4096 473 01

5





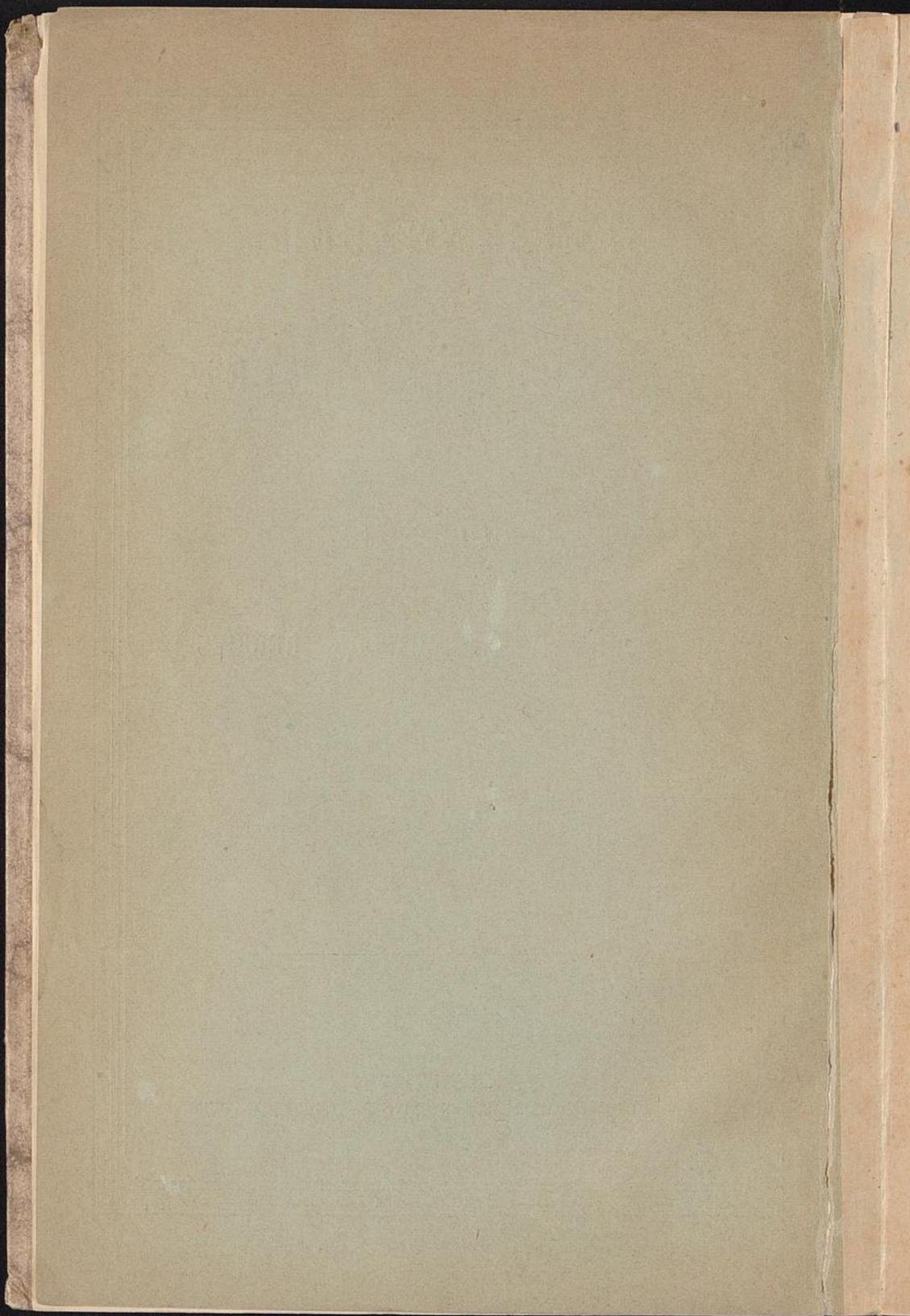
ERZKANZLER
UND
REICHSKANZLEIEN.

EIN BEITRAG
ZUR
GESCHICHTE DES DEUTSCHEN REICHES

VON
DR. GERHARD SEELIGER,
PRIVATDOZENTEN AN DER MÜNCHENER UNIVERSITÄT.

INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1889.

A. D. G.
3569



ERZKANZLER
UND
REICHSKANZLEIEN.

EIN BEITRAG
ZUR
GESCHICHTE DES DEUTSCHEN REICHES

VON
DR. GERHARD SEELIGER,
PRIVATDOZENTEN AN DER MÜNCHENER UNIVERSITÄT.



INNSBRUCK.
VERLAG DER WAGNER'SCHEN UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG.
1889.

L. R. G. G. 3569
2D



46.1243

INHALT.

Einleitung.

Stellung der Erzkanzler in der deutschen Reichsgeschichte. Verhältnis zur Kanzlei und zur kaiserlichen Centralregierung. Gesichtspunkte der Untersuchung. Disposition. Behandlung verschiedener Zeitperioden. Vorarbeiten. Material S. 1—5.

I. Die Erzkanzler als Vertreter staatlicher Individualitäten am Kaiserhof.

1. Die Entwicklung des Hofamtes zur stiftserblichen Reichswürde.

Oberkanzler unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. S. 6 u. Nachtrag. — Verdrängung desselben durch den Erzkapellan seit 854 S. 7—9 u. Nachtrag. — Bildung eines neuen Kanzleramtes in Unterordnung unter dem Erzkapellanat. S. 9 f. u. Nachtrag. — Kurzwährende Veränderung der Kanzleiverfassung unter Karl III. S. 10. — Wachsendes Ansehen der Kanzler unter Arnulf. Schwinden der Befugnisse des Erzkapellans. Grund desselben. Das Erzamt dauernd bei Mainz. S. 11—13. — Die Ansprüche der Kölner, Salzburger und Trierer Erzbischöfe auf ein Erzamt unter Otto I. S. 13 f. u. Nachtrag. — Das Erzkanzleramt Bruns. S. 15 u. Nachtrag. — Sieg der Mainzer Ansprüche. S. 15 f.

2. Die Dreiteilung der Reichskanzlei und die Erzkanzellariate der deutsch-italienisch-burgundischen Staatengruppe.

Beziehungen der Erzkanzler zur Kanzlei als Ausdruck des staatsrechtlichen Verhältnisses der drei Reiche S. 16. — Deutsche und italienische Kanzlei. Tendenz der Vereinigung: unter Otto III., unter Heinrich II., unter Heinrich V. S. 17—20. — Stellung Burgunds und die burgundische Kanzlei. S. 20—22. — Die drei Erzämter im Besitze bestimmter Erzstühle. S. 22—24 u. Nachtr.

Befugnisse des Erzamtes: I. Mittelbar mit demselben verbundene Gerechtigsame. S. 24 f.—II. Unmittelbare Rechte, u. z. 1) in der Kapelle. S. 26 f. — 2) in der Kanzlei: Bedeutung der Erzkanzler-Recognition (Im 11. Jahrhundert ohne Andeutung einer wirklichen Handlung. Veränderung im 12. Jahr

hundert. Unterscheidung thatsächlicher und nomineller Recognoscenten. Sondernung der Erzkanzler-Recognitionen nach diesem Gesichtspunkt). S. 27—34; Rückschluß auf das Verhältnis zur Kanzlei, kurze Periode eines erhöhten Einflusses im 12. Jahrhundert. S. 34 f.; Ursachen dieser Thatsache, Wirksamkeit Adalberts von Mainz. S. 35—37; Bestrebungen und Erfolge der Erzkanzler unter Lothar, besonders der italienischen. S. 37—42; Schwinden des Einflusses. S. 42 f.

II. Die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluss an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände.

1. Erste Erfolge im 13. und 14. Jahrhundert. Die goldene Bulle. Verändertes Verhältnis der Nebenbände Italien und Burgund seit dem 13. Jahrhundert. S. 46 f. u. Nachtrag. — Bemühungen der Erzkanzler um Erlangung wirklicher Befugnisse. Grundlagen und Voraussetzungen derselben. S. 47—49. — Die Bestrebungen des Mainzer Kurfürsten. Sein Recht auf den Zehnten der Judensteuern. Ernennung der Kanzler. S. 49—52. — Entwicklung kölnischer Ansprüche seit Heinrichs VII. Romfahrt. S. 53—55 u. Nachtrag. — Die Trierer Erzrechte. S. 55 f. u. Nachtrag. — Verschiedenheit der formell erlangten Rechte der drei Erzkanzler. S. 56. — Thatsächliche Verwertung. S. 54—59. — Mittelbare Leugnung der Erzrechte durch die goldene Bulle. S. 59. — Festhalten an diesem Grundsatz unter Karl IV. und seinen Nachfolgern. Mißglückte mainzische Bestrebungen i. J. 1406. S. 60 f. u. Nachtrag.

2. Neue Versuche unter Friedrich III. Wachsender Einfluß unter Maximilian.

Momente neuer Bildungen. S. 62. — Versuche Erzbischof Diethers: Erfolglose Ernennung des Passauer Bischofs S. 62; Bestellung Jakobs von Trier, thatsächliches Nachgeben Friedrichs, aber theoretisches Festhalten an dem unbedingten kgl. Rechte der Ernennung. S. 63 f. — Rücktritt Jakobs. Schwinden des eramtlichen Einflusses. S. 65—67 u. Nachtrag. — Andere Richtung der mainzischen Ansprüche im 15. Jahrhundert. S. 68. — Der Plan einer Reichsreform 1460 und das Erzkanzleramt. S. 69. — Die Mainzer Versprechungen an Friedrich i. J. 1463 und die — Die mainzische Verwesung der Reichskanzlei 1471—75. S. 70.

Wahlversprechen Maximilians. Verhältnis zu den Bestrebungen des 14. Jahrhunderts. S. 71 f. — Neue finanzielle Rechte. S. 72—74. — Bertholds Verwesung der römischen Kanzlei 1494—1502: Einfluß auf die Organisation der Hofbehörden Maximilians S. 74; die Kanzleiordnung von 1494 S. 75 f.; wetteifernde Wirksamkeit der Hofkanzlei, genährt durch die lange Entfernung Bertholds vom Hofe und durch die centralistischen Bestrebungen Maximilians S. 76—79; Rückschlag gegen diese königlichen Tendenzen, die neue Ordnung der Kanzleiverhältnisse i. J. 1498 S. 80 f.; indessen Fortdauer einer wett-

eifernden Thätigkeit der Hofkanzlei S. 81—84.; die römische Kanzlei Bertholds als Organ des Nürnberger Reichsregimentes S. 84 f.; Ende der Wirksamkeit Bertholds durch den Sturz des Regimentes S. 85 f.; Vereinigung der Geschäfte in einer Hofkanzlei; mainzische Befugnisse in der späteren Regierungsperiode Maximilians S. 86—89.

3. Erlangung dauernden Einflusses auf die Verwaltung der Hofkanzlei unter Karl V. und Ferdinand I.

Irrige Vorstellungen von den Rechten des Erzambtes am spanischen Hofe; Versprechungen Karls als Preis der Wahlstimme S. 89—91. — Das Vizekanzleriat als Folge der neuen kurmainzischen Errungenschaft S. 91. — Spätere Beeinträchtigungen dieser Erfolge. Neue Regelungen durch die Kanzleiordnung vom 25. Februar 1521 und durch Privilegien vom 20. Februar und 2. Mai 1521. S. 92—95. — Mainzische Rechte bei der Regimenteskanzlei S. 96. — Stellung des Erzambtes nach Auflösung des Regimentes; Verhältnis zu den Vizekanzlern S. 96—98; Beschränkung des Rechtes der Kanzleiverwesung auf die Dauer der Reichstage S. 98 f. — Gegenbestrebungen: Beschwerden der Reichsstände zu Regensburg 1532 S. 99—101 u. Nachtrag; erfolgloses Eintreten des Mainzer Domkapitels für Wahrung der Erzrechte S. 102—106; Beschwerden zu Passau 1552 und zu Augsburg 1555 S. 106 ff.

Oberstkanzler und Vizekanzler Ferdinands I. vor 1558. S. 109. — Verhandlungen über das Erzamt zu Frankfurt 1558 und zu Augsburg 1559; Archivalische Nachforschungen, der *liber iurium archie. conc.* S. 110; mainzische Klage, kaiserlicher Vorschlag, der Augsburger provisorische Vergleich S. 111 f.; kaiserl. Denkschrift vom 9. März 1559, mainz. Entgegnung S. 112 f. — Schließlicher Sieg der Mainzer Forderungen, die Kanzleiordnung von 1559 S. 114 ff.

4. Die italienischen und gallischen Erzkanzler im Wettstreit mit Kurmainz.

Versuche von Trier und Köln im 16. Jahrhundert, ihren Erzwürden tatsächliche Rechte zu verschaffen. 116 f. u. Nachtrag: 1) durch eine günstige Lösung der Streitfrage nach der geographischen Abgrenzung der Erzsprengel. Bemühungen Erzbischof Richards von Trier zu Worms 1521. S. 117 ff; 2) durch eine gesonderte Erledigung ital. und gallischer Geschäfte in eigenen Hofkanzleien. S. 120 f. — Das trierische und kölnische Erzamt nur Ehrenwürde. Belehrung mit Reichssiegel. Befugnis des Eichstädter Bischofs dabei. Die Erzämter beim Krönungsmahle. S. 121 ff.

III. Das kurmainzische Direktorium in den drei Reichskanzleien.

1. Kurmainz und die Kanzlei des Reichstages.

Teilnahme von Reichsgliedern an der centralen Regierung und formeller Ausdruck derselben in den Urkunden. Der Hoftag. Das Kurkolleg. Der Reichstag; S. 124 ff. — Befugnisse der Erzkanzler dabei. S. 127. — Ent-

wicklung des Reichstags-Abschiedes. S. 127—130. — Entsprechende Erweiterung der eramtlichen Rechte. Reichstags-Kanzlei. Bildung und Inhalt des mainzischen Reichsdirektoriums. S. 130—134.

2. Kammergerichtskanzlei.

Entwicklung und Steigerung mainzischer Rechte in der Kanzlei des Kammergerichtes unter Maximilian. 1495. 1498. 1500. S. 134 f. — Verlust bisheriger Einwirkung durch den Sturz der ständischen Reichsregierung. Ehrenrechte in der späteren Zeit Maximilians. S. 136 f. — Mainzische Bestrebungen während des Interregnums 1519. u. z. 1) Ansprüche auf die Siegelhoheit beim älteren Kammergericht; 2) bei Schließung dieses Gerichtshofes und bei Eröffnung des pfälzischen Vikariatgerichtes. S. 137—145. — Verhältnis zur K. G.-Kanzlei im ersten Jahrzehnt der Regierung Karls V. Wormser Ordnung 1521. Protest 1522. Thatsächliche Beziehungen. S. 145 bis 147. — Epochenmachender Fortschritt i. J. 1530. Weitere Ausbildung. S. 148—150. — Teilnahme an der Reichsvisitation des Gerichtshofes. S. 151—153.

3. Reichshofkanzlei.

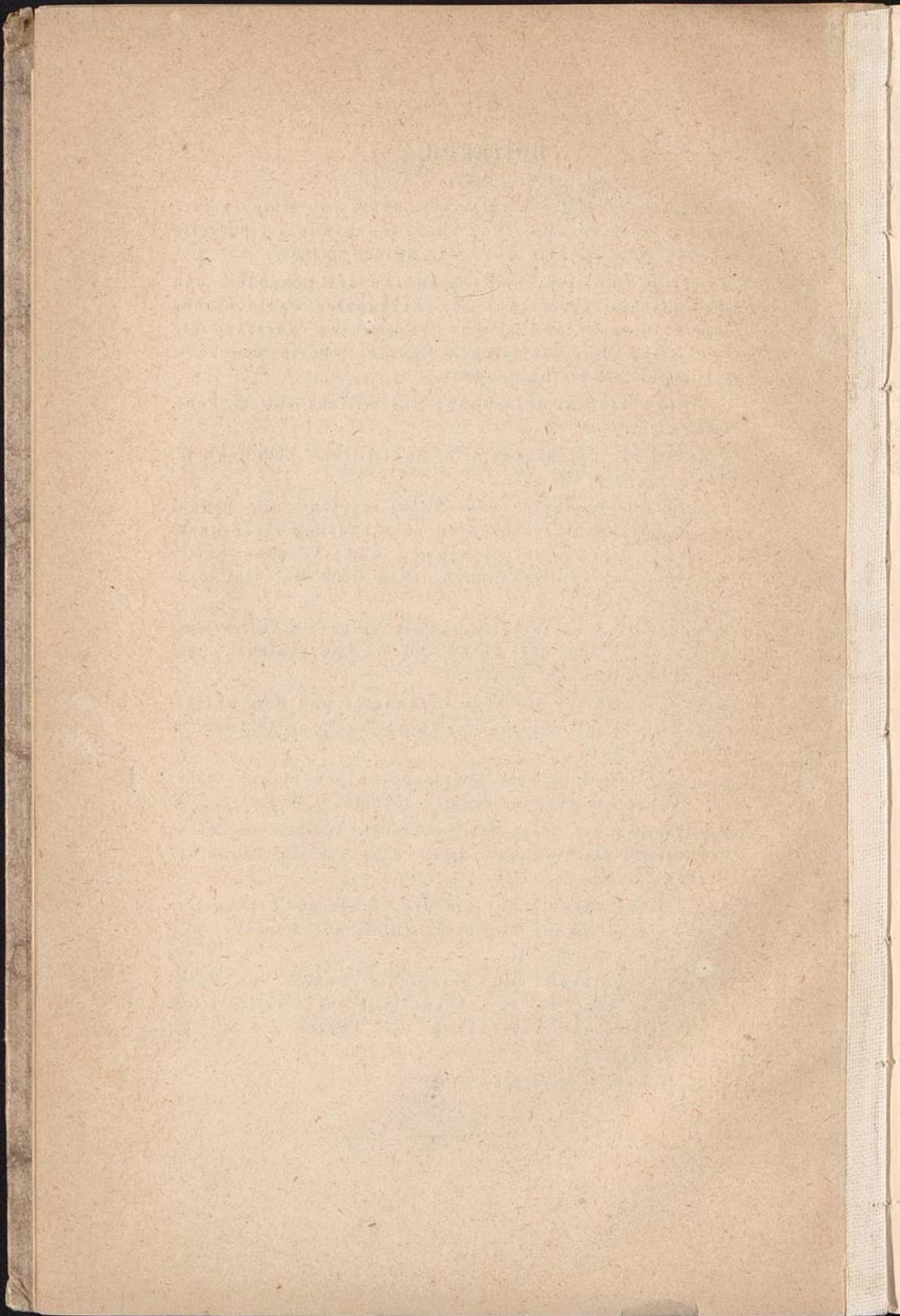
Die Bestimmungen der Augsburger Ordnung von 1559 als Anfang einer neuen Periode in der Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zur Hofkanzlei S. 153 f. — Einwirkung auf Besetzung des Vizekanzlerates: Ernennungen im 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. S. 154 bis 158; Fortschritt mainzischer Befugnisse, langer Streit nach dem Tode des Vizekanzlers Kurz (1659), schließliche Errungenschaften. S. 159 f.; Betrachtung der späteren Ernennungen des 17. und 18. Jahrhunderts, allgemeine Ergebnisse. S. 159—166. — Einfluß des Erzamtes bei Ernennungen von provisorischen Vorständen der Kanzlei. S. 166—168. — Weitere Befugnisse. 1) Dem Taxamt gegenüber. S. 168—171, 2) Beaufsichtigung des Geschäftsganges. Verordnungsrecht. S. 171—174.

Geschäftlicher Umfang der Reichskanzlei. Loslösung der Landessachen. Errichtung einer österreichischen Hofkanzlei. Steter Kompetenzstreit. Bemühungen der Erzkanzler. S. 174—180 u. Nachtrag. — Das Erzamt und der Reichshofrat. Ausscheiden der österreichischen Sachen im 17. Jahrhundert. Das mainzische Recht des Vorsitzes und der Visitation im Hofrat. S. 180—183.

Verhältnis der mainzischen Direktorialrechte in den drei Reichskanzleien. Bedeutung des Erzamtes für die Geschichte der deutschen Reichsverfassung. Voraussetzung dieser eigentümlichen Bildung. S. 183—185.

Beilagen.

1. Erzbischof Jakob von Trier bekundet, vom Mainzer Erzbischof zum Verweser der königlichen Kanzlei bestellt worden zu sein. 1441 Febr. 11. Mainz. S. 189f.
 2. Domprobst Philipp von Syrk und Andere bekunden, daß der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler Deutschlands dem Erzbischof von Trier in besonderem Verträge die Verwesung der königlichen Kanzlei überlassen habe. 1441 Febr. 24. Mainz. S. 190f.
 3. Die Entwürfe zur Hofordnung Maximilians vom 13. Febr. 1498. S. 192—208.
 4. Ordnung der Reichskanzlei K. Maximilians. 1498 Sept. 12. Mömpelgard. S. 208—11.
 5. Erzbischof Berthold von Mainz spricht die Brüder Leonhard und Sixtus Ölhafen nach Prüfung ihrer Rechnungen über Kanzlei-Einnahmen und -Ausgaben aller materiellen Verpflichtungen ledig. 1502 Mai 11. Nördlingen. S. 211f.
 6. K. Maximilian bestätigt dem Erzkanzler die Ablieferung des Siegels und der Akten des Kammergerichts. 1503 Jan. 7. Niederwesel. S. 212f.
 7. Karl V. bestätigt die vom Erzkanzler und dem kaiserlichen Großkanzler erlassene Kanzleiordnung. 1521 Jan. 30. Worms. S. 213f.
 8. Karl V. bestätigt dem Erzbischof Albrecht von Mainz die Rechte des Erzkanzleramts. 1521 Mai. 2. Worms. S. 215f.
 9. Ferdinand I. bestätigt dem Erzbischof Daniel von Mainz die Rechte des Erzkanzleramts. 1559 März 15. Frankfurt. S. 216f.
 10. Kaiserliche Antwort auf ein die Rechte des Erzkanzleramtes betreffendes Begehren Erzbischof Daniels. 1559 März 9. o. O. S. 217—21.
 11. Kaiser Ferdinand und Erzbischof Daniel von Mainz schließen betreffs der Verwaltung der kaiserlichen Hofkanzlei eine Vereinbarung. 1559. Augsburg. S. 221—23.
- Nachträge. S. 224—30.
Namenverzeichnis. S. 231—36.
-



Einleitung.

Immer weitere Verbreitung dürfte die Anschauung finden, daß das Studium des staatlichen Lebens der Völker das eigentlichste und wichtigste Gebiet der Geschichtswissenschaft zu bilden habe. Die Entwicklung der Staatsgewalt, ihr Verhältnis zu den Individuen und den niederen politischen Mächten, ihr Inhalt und die Formen ihrer Aeußerung erwecken eine Reihe von Fragen, deren Behandlung der historischen Forschung eine würdige Thätigkeit bietet.

Einen Beitrag zur Geschichte des deutschen Reiches in diesem Sinne soll die folgende Untersuchung liefern. Der Gegenstand, den sie betrifft, ist wichtig genug, um unsere volle Aufmerksamkeit zu verdienen.

Die Erzkanzler bildeten eine ganz einzige Erscheinung in der Verfassung des alten deutschen Reiches. Auf Grund einer Würde, die schon längst ihres Amtscharakters entkleidet war, übten sie verfassungsrechtlich eine Fülle staatlicher Befugnisse aus, die nur dem Namen nach durch das schwache Lehensband vom Königtume abgeleitet wurden, erschienen als selbständige Teilnehmer an der centralen Regierung des Reiches und gesellten sich gleichsam als ebenbürtige Genossen den anderen Mächten bei, welche das Königtum in der Ausübung seiner obersten Gerechtsame beschränkten.

Mit der Geschichte des Erzkanzleramtes betreten wir ein wichtiges Gebiet der inneren deutschen Geschichte, berühren die Schicksale des Königtums, die Entwicklung der Staatsform und jener innersten Mächte, welche auf die äußere Gestaltung des höchsten Gemeinwesens bestimmend wirkten. Denn an der Umformung der einheitlichen Reichsgewalt und ihrer Auflösung in eine Reihe von selbständig nebeneinander wirkenden Kräften hat das Erzamt in hervorragender Weise mitgewirkt.

In erster Linie kommen seine Beziehungen zur Kanzlei in Betracht. Auf ihnen ruhte die dem Amte als solchem gebührende große Wirksamkeit. Sie sollen im wesentlichen den ausschließlichen Gegenstand der folgenden Darstellung bilden. Lange war ja die Kanzlei der Mittelpunkt des geschäftlichen Lebens am Königshof, die wichtigste Behörde des Reiches, in der alle bedeutenderen Regierungshandlungen vollzogen wurden und in deren Organisation Natur und Wesen der gebietenden Centralgewalt selbst zum Ausdrucke kam. Aber auch in der Zeit, da sie ihre selbständige Bedeutung eingebüßt hatte, bleibt die Kenntnis des erzamtlichen Verhältnisses zu ihr von grundlegender Wichtigkeit. Denn die Erzkanzler genossen gleich den Kanzlern stets in den Behörden, deren Organ die Kanzlei war, in dem Maße großen Einfluß, als ihre Bemühungen um eine Einwirkung auf die Kanzleiverwaltung gute Erfolge erlangten. In der Entwicklung ihrer Beziehungen zur Reichskanzlei tritt daher in untrüglichster Klarheit ihr Verhältnis zur Centralregierung überhaupt hervor.

In gewissem Sinne erschienen die Erzkanzler stets bei der kaiserlichen Centralregierung als Vertreter der politischen Gemeinwesen, welche unter dem Scepter des Kaisers vereint waren. In ihrem Verhältnis zur Hofkanzlei trat die geschäftliche Sonderung hervor, welche die drei großen Staaten: Deutschland, Italien und Burgund am Kaiserhof erlangten. Eine Beobachtung der erzamtlichen Beziehungen zur Kanzlei gewährt daher klare Einsicht in die Entwicklung des staatsrechtlichen Zusammenhanges der drei Reiche im Laufe der Jahrhunderte.

Im 13. Jahrhundert tritt dieser Gesichtspunkt in den Hintergrund. Als Herrschaftsgebiet des Kaisers kam fortan Deutschland allein in Betracht, und hier erhoben nun die territorialen Gewalten den Anspruch als staatliche Gemeinwesen und forderten Beachtung ihres selbständigen Daseins. Sie begnügten sich indessen nicht mit der Anerkennung ihrer Individualitäten, welche in einer Scheidung der kaiserlichen Hofbehörden Ausdruck fand, sondern begehrten selbstthätige Mitwirkung am obersten Reichsregimente. Die Erzkanzler aber nahmen mit Sonderbestrebungen an den Bemühungen teil, welche zuerst die Kurfürsten, dann die vereinigten Stände an die Zerpflückung der monarchischen Macht verwandten.

Erst das 16. Jahrhundert hat den wechselvollen Versuchen des Erzamtes dauernden Erfolg, dem hartnäckigen Streben die sichere Grundlage des Rechtes verschafft. Aber fast bis ans Ende des Reiches führen die Erzkanzler fort, die gewonnenen Vorteile fortzubilden und systematisch auszubauen.

Das sind die Gesichtspunkte, unter denen das Verhalten des Erzamtes zur Reichskanzlei dargestellt und verstanden werden soll.

In drei Bücher gliedert sich die Untersuchung am zweckmäßigsten. Der große Umschwung im 13. Jahrhundert gebot zuerst einen Abschnitt. Zwar bewegte sich seit diesem Zeitraume die Entwicklung des Erzamtes in der gleichen Richtung bis an das Ende des Reiches, aber seit dem 16. Jahrhundert doch nur in der Art, daß sichere Errungenschaften verwertet und ausgebildet wurden.

Bei dem großen zeitlichen Umfang des Gegenstandes ist ein Uebersehen mancher Nachrichten nicht unwahrscheinlich. Indessen schienen dem Verfasser die bedeutenden Vorteile, die eine Betrachtung im ganzen Verlaufe der deutschen Reichsgeschichte gewährt, die unvermeidliche Gefahr einzelner Vernachlässigungen zu überbieten.

Naturgemäß haben die verschiedenen Zeitperioden eine ungleich ausführliche Behandlung erfahren. Aber das raschere Hinwegeilen der Darstellung über manche Zeiträume ist, wie kundige Leser leicht erkennen werden, nicht allein Folge eines zu-

fälligen Versagens der Zeitberichte, sondern liegt in der Natur des behandelten Gegenstandes selbst, der nicht immer in gleicher Reichlichkeit neue Bildungen aufweist.

Nur geringe Unterstützung haben entsprechende Vorarbeiten gewährt. Die zahlreichen Schriften der alten Staatsgelehrten, welche sich mit den Erzämtern und im besonderen mit dem Erzkanzellariate befaßten, boten kaum brauchbare Andeutungen¹⁾. Der kurze Aufsatz eines Neueren (O. Lorenz, Reichskanzler und Reichskanzlei. Preuß. Jahrbücher 1871), geschrieben unter dem Eindrucke des wiedererstandenen Reiches und der Aufnahme des Kanzleramtes in die neue Verfassung, verfolgte augenscheinlich mehr publizistische als rein wissenschaftliche Zwecke.

Für die älteren Zeiten hat die Darstellung mitunter sichere Stütze in den umfassenden Untersuchungen der Diplomatiker gefunden, welche vielfach auch die Organisation der Kanzlei behandeln. Für spätere Perioden fehlen indessen ähnliche Forschungen vollständig, ja man kann sagen, daß unsere bisherige Kenntnis in dem Maße unklarer und irriger wird, als die Wichtigkeit des Gegenstandes zunimmt. Hat man doch — soweit ich sehe — bisher nicht einmal versucht, Zeit und Art der Entstehung des Vizekanzlerariates zu bestimmen und damit eine der eigentümlichsten Erscheinungen der deutschen Reichsgeschichte zu erklären.

Eine Benützung der gedruckten Urkundensammlungen konnte den Zwecken dieser Untersuchung nicht genügen und ein Heranziehen archivalischen Materiales war durchaus notwendig. Zunächst kam hierbei das k. k. H. H. und Staatsarchiv zu Wien in Betracht, aus welchem Kaiserdiplome und Reichsregister, dann die Fascikel I und II der Verfassungsakten der Reichshofkanzlei und die Fascikel 1—5 der Abteilung „Reichskanzlei“ des Erzkanzlerarchives verwertet wurden; ferner das k. b. Kreisarchiv zu Würzburg in seinen wertvollen Ueberresten des alten Erz-

¹⁾ Vgl. die in Pütters Litteratur des Teutschen Staatsrechtes III (1783) S. 119 ff., 127—29; IV (fortg. von Klüber 1791) S. 165 angeführten Schriften und Wachers Aufsatz »Erzkanzler« in Ersch und Grubers Encyclopädie 1. Sect. XXXVII. S. 477—86.

kanzlerarchives. Einzelne Nachrichten haben überdies das k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck und das k. Reichs- und Staatsarchiv zu München beigesteuert.

Ich empfinde es als eine angenehme Pflicht, den Herren Archivvorständen und Archivaren für ihre lebenswürdige Unterstützung auch an dieser Stelle meinen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

I. Die Erzkanzler als Vertreter staatlicher Individualitäten am Kaiserhof.

I. Die Entwicklung des Hofamtes zur stiftserblichen Reichswürde.

Erst zur Zeit Karls des Großen hat unter den Geistlichen, welche am karolingischen Königshofe das Schreib- und Beurkundungsgeschäft versahen, ein gewisses Rangverhältnis platzgegriffen. Ein Beamter trat als Vorsteher der Kanzlei hervor ¹⁾. Ohne zunächst einen bestimmten Amtsnamen zu besitzen, legte dieser sich doch seit Ludwig I. mit Vorliebe einen besonderen Titel wie Erznotar u. dgl. bei, welcher ihn vor den anderen Beamten auszeichnete ²⁾. Aber noch war er nicht in den vornehmen Kreis der vertrautesten Berater des Herrschers getreten, noch blieb seine Wirksamkeit im wesentlichen auf eine Ueberwachung des formellen Beurkundungswesens beschränkt. Erst die wachsende Bedeutung der urkundlichen Aufzeichnungen im Staatsleben verschaffte ihm größeres Ansehen und machte ihn, den verantwortlichen Aufseher der schriftlichen Aeußerungen königlicher Willensakte, zum Teilnehmer der geheimsten EntschlieBungen selbst.

¹⁾ Sichel, Urkundenlehre S. 74 ff. — Sichel, Beiträge zur Diplomatik II (SB. d. Wien. Akad. 39) S. 147. — Waitz, Verfassungsgeschichte III S. 513.

²⁾ »archinotarius« im Kontext »der Urkk. schon unter Ludwig I.; »sacri palatii archicancellarius« zuerst 1843 Böhmer 582. — Vgl. Sichel, Urkd. 98: Beitr. z. Dipl. II. 147; Waitz V. G. III. 514. — Dem Beispiele Sickels folgend, will ich diese Vorsteher der Kanzlei Oberkanzler nennen.

In den ersten Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts war das Amt des Kanzleichefs zu dieser Stufe der Entwicklung noch nicht gelangt, aber schon damals waren es zumeist vornehme Aebte, welche dasselbe bekleideten ¹⁾, Männer, die sich vom eigentlichen Schreibgeschäft immer mehr zurückgezogen und selbst das Eintragen der Recognition ständig einem Notar überlassen hatten ²⁾.

So traten schon damals alle Elemente zusammen, um die rasche Bildung eines Erzkanzleramtes zu begünstigen. Aber diese Entwicklung ward frühzeitig dadurch unterbrochen, daß das Erzkapellanat unmittelbare Verbindung mit der Kanzlei erlangte.

Die Kapelle, die Behörde für die gesammten geistlichen und kirchlichen Interessen des Hofes und Reiches, stand zuerst mit der Kanzlei in keinem Zusammenhang. Aber da sie alle am Hofe wirkenden Geistlichen genossenschaftlich umfaßte und die Kanzleibeamten durchweg dem geistlichen Stand angehörten, so waren wohl von jeher die Oberkanzler in gewisser Hinsicht dem Erzpriester des Hofes oder — wie er seit Ludwig I. heißt — dem Erzkapellan untergeben ³⁾.

Eine entscheidende Veränderung dieses Verhältnisses brachten die Jahre 854—56. Damals gelang es nämlich dem Erzkapellan Grimold, Einfluß auf die Geschäfte der Kanzlei zu gewinnen und nach einer kurzen Zeit (854—55) des Wetteiferns mit dem bisherigen Vorstände derselben, Baldrich, diesen vollständig aus der leitenden Stellung zu verdrängen. Die Befugnisse Baldrichs gingen auf Grimold über, und dieser war als oberster Kanzleileiter fortan in derselben Weise unmittelbarer Vorgesetzter der Notare, wie die Oberkanzler in der Zeit vor 854 ⁴⁾.

¹⁾ Sickel, Beitr. z. Dipl. I. (SB. d. Wien. Akad. 36) 351 ff.; Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs (1. Aufl.) I. 865 ff.; Sickel, Beitr. II. 162 ff. — Der letzte dieser Aebte und Oberkanzler war Baldrich. Dümmler 872.

²⁾ Epochenmachend war das Jahr 819, der Amtsantritt des Oberkanzlers Fridugis. Sickel, Beitr. z. Dipl. VII (SB. d. Wien. Akad. 93) S. 656.

³⁾ Ueber Kapelle und Erzkapellane vgl. Waitz V. G. III. 516 ff.

⁴⁾ In Baldrichs Namen ward am 22. Mai 854 und am 20. März 855 recog-

Nicht eine Unterordnung des Oberkancellariates war die Folge dieser Vorgänge, sondern ein vollständiges Verschwinden desselben; und nur insoweit hat der beginnende Einfluß des Erzkapellans auf die Kanzlei eine Veränderung in der Organisation derselben bewirkt, als er den Oberkanzler in der Leitung der Behörde ablöste.

Noch erfolgte zwar in dem Gange der Entwicklung ein Rückschlag. Aus Gründen, die jetzt nicht mehr zu erkennen sind, hat Grimold für den kurzen Zeitraum der Jahre 858—860 seine Beziehungen zur Kanzlei aufgegeben oder verloren und seine Wirksamkeit dem wiedererstandenen Oberkanzler abgetreten. Ein gewisser Witgar erscheint als solcher, zwar nur ausgestattet mit dem Titel „cancellarius“, aber im Genusse derselben Unabhängigkeit, welche die Oberkanzler vor 854 auszeichnete. Schon 860 ist indessen das alte Verhältnis wiederhergestellt: Witgar seines Amtes enthoben, und der Erzkapellan Grimold als unmittelbarer Vorgesetzter der Notare thätig ¹⁾.

Das Oberkancellariat, wie es vor 854 bestanden, wie es der mit dem Erzkapellan wetteifernde Baldrich bis 855 besessen,

noscirt, in Grimolds aber einmal in der Zwischenzeit am 22. Juli 854. Sickel, Beitr. II. 169. Diese Aussagen der Recognition deuten kein Verhältnis der Subordination an. Ein Ineingreifen der Amtszeiten, wie es hier auffällt, kommt auch sonst vor und hindert nicht die Annahme einer Amtsnachfolge Grimolds auf Baldrich. Eine Unterordnung des Oberkancellariats unter das Erzkapellanat aber halte ich für ausgeschlossen, weil das erste gleich nach Baldrichs Rücktritt vollständig verschwindet und verschwunden bleibt 855—58 und 860—876. Sickel stellte früher (Beitr. II. 151) den Vorgang von 854 als »Verschmelzung« der beiden Aemter dar, charakterisierte dagegen später (Beitr. VII. 657, 663 f.) die Veränderung in der Art, daß er eine Ausdehnung der Befugnisse des Erzkapellans auf Kanzleiangelegenheiten und in Folge dessen eine Unterordnung der bis 854 selbständigen Oberkanzler annahm. Von dieser Auffassung meinte ich mit gutem Grund abweichen zu müssen.

¹⁾ Witgar zuerst am 2. Februar 858. Nur einmal ward noch am 18 März Grimold, dann vom 12. April 858 bis 8. Juli 860 ausschließlich Witgar in der Recognition als Kanzleichef genannt. Dieselben Notare, welche vor und nachher unter Grimold im Amte waren, recognoscirten auch unter Witgar. Diesem weist daher die Recognition dieselbe Stellung an wie Grimold, und ich vermag keine Merkmale seiner Unterordnung unter den Erzkapellan zu erkennen.

wie es schließlich einige Jahre hindurch unter ganz außerordentlichen Bedingungen Witgar geübt hat, diese Würde blieb fortan dauernd verschwunden²⁾. Aber unter Ludwig dem Deutschen lassen sich schon die sicheren Anfänge erkennen, die zur Bildung eines neuen Kanzleramtes auf einer anderen Grundlage führten.

Nie waren alle Notare, welche die Kanzlei beschäftigte, als Recognoscenten thätig; stets war es eine verhältnismäßig kleine Anzahl von Beamten, welche vom Kanzleivorstand den Auftrag zur Leitung des einzelnen Beurkundungsgeschäftes empfangen. Eine notwendige Folge dieses Brauches aber war es, daß diesen ein besonderer Rang innerhalb des Verbandes der Notare zukam. Je mehr sich in der Folgezeit der Erzkapellan vom eigentlichen Schreibwesen zurückzog und je häufiger es vorkam, daß einem vertrauenswürdigen Notar dauernd und generell die Befugnis des Recognoscierens übertragen wurde, um so entschiedener traten die Bedingungen zur Bildung eines eigenen Amtes des Recognoscenten auf. Der Notar Eberhard, welcher in den langen Jahren 860—75 bis auf ganz vereinzelte, besonderen Umständen zukommende Fälle als einzig berechtigter Recognoscent unter zwei Erzkapellanen wirkte, verlieh seiner den anderen Notaren übergeordneten Amtsstellung dadurch Ausdruck, daß er 868 den Titel Kanzler annahm²⁾.

So hatte in den letzten Jahren Ludwigs II. die Organisation der Kanzlei eine Veränderung erfahren, welche in allen folgenden Jahrhunderten maßgebend blieb. Während früher als Leiter der Kanzlei ein Oberkanzler (so vor 854 und in den Jahren 858—60) oder ein Erzkapellan wirkte, an dessen Befehl gleichberechtigte

1) Anders Sichel, Beitr. VII. 663 f.

2) Vgl. die Zusammenstellung aller Recognitionen bei Sichel, Beitr. II. 162—177. Unter Baldrich und Grimold recognoscierte fast ausschließlich der Subdiakon Hadbert, in Nr. 55 und 68 der Notar Comeatus und Nr. 67 Liutbrand. Hadbert erschien auch unter Witgar als Recognoscent (Nr. 69, 70, 72, 74), aber neben ihm auch Comeatus (Nr. 71), Waldo (Nr. 73, 76) und Eberhard (Nr. 75). Seit September 859 trat letzterer ausschließlich als Recognoscent auf (Nr. 77 ff.) und verblieb in dieser Stellung unter den Erzkapellanen Grimold und Liutbert. Nur Nr. 84 recognoscierte Walto und Nr. 125, 138, 140, 141 der Diakon Liutbrand. Seit Nr. 100 führt Eberhard den Titel »cancellarius«.

Notare und Subdiakone gewiesen waren, so war jetzt auf einer Mittelstufe zwischen Erzkapellan und Notaren das Kanzleramt erstanden, dem vor allem die Befugnisse des ständigen *Recognoscenten* zukamen ¹⁾.

An diese Entwicklung aber knüpfen die wichtigsten Momente an, welche die Geschichte des Erzkapellanats bestimmten. Denn bald erlangte der Kanzler höhere Bedeutung und volle Unabhängigkeit vom Erzkapellan. In scharfem Gegensatz vollzogen sich die Schicksale der beiden. Jeder Machtzuwachs des einen bedeutete eine Einbuße der amtlichen Rechte des anderen. Aber im 9. Jahrhundert lagen diesen Bewegungen noch keine großen allgemeinen staatsrechtlichen Interessen zu Grunde. Noch war das Erzamt ein Geschöpf des königlichen Willens, und das Sinken oder Steigen seines Einflusses berührte nicht die Frage nach dem Zustande der monarchischen Machtsphäre. Aber wichtig ist es doch, die Bedingungen zu erkennen, unter denen der Erzkapellan den Boden amtlichen Schaffens verlor.

Die Verfassung der Kanzlei, in den letzten Jahren der Regierung Ludwigs II. begründet, blieb zunächst unter dessen Söhnen Karlmann und Ludwig bestehen ²⁾. Unter Karl III. jedoch ward die bisherige Dreigliederung der Kanzleibeamten in Erzkapellan, Kanzler und Notare durchbrochen. Von der Stellung eines Kanzlers aus gelang es Liutward, die Befugnisse seines Vorgesetzten, des Erzkapellans und Augsburger Bischofes Witgar,

¹⁾ Sichel (vgl. bes. Beitr. VII. 663) dagegen bringt das spätere deutsche Kanzleramt in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Oberkanzleriat, welches bis 854 in voller Unabhängigkeit bestanden haben, dann aber dem Erzkapellan untergeben worden sein soll.

²⁾ Unter Ludwig: Kanzler Wolfer (bis März 880), hierauf Kanzler Arnulf, während Erzb. Liutbert von Mainz Erzkapellan war. Sichel Beitr. VII. 665; Kaiserurkunden in Abbildungen S. 167. Sichel sieht sie nicht als eigentliche Kanzler, sondern nur als »Titularkanzler« an, obgleich sie stets den Amtsnamen »*cancellarius*« führen. — Unter Karlmann: Kanzler Baldo und als Mitrecognoscent Notar Maldavin, während Erzb. Theotmar von Salzburg als Erzkapellan fungierte. Wenn zweimal M. vice B. recognosciert (876 Nov. 3 und 877 Febr. 24 Mon. Boica 28 a. S. 62 u. M. B. 31 a. S. 102), so erfolgte dies eben in der Zeit vor dem ersten Auftreten Theotmars als Erzkapellan (877 Juni 28 Kremsm. Ukdb. S. 11); vgl. Dümmler II. S. 142; Sichel, Beitr. VII, 671 f.; K. U. in Abb. S. 171,

an sich zu ziehen und die Würde des obersten Kanzleichefs mit seinem Kanzleramte zu vereinigen. Ganz allmählich und ohne eingreifende Maßregeln des Königs scheint dieser Vorgang sich vollzogen zu haben, indem Liutward nur nach und nach den Einfluß eines Erzkapellans erlangte, ohne vielleicht je mit diesem Amte förmlich betraut worden zu sein, Bischof Witgar dagegen seine Würde wohl ohne thatsächliche Entsetzung einbüßte¹⁾.

So wirkte das individuelle Moment der Persönlichkeit gestaltend auf die Form des Verwaltungswesens.

Aber diese Verfassung der Kanzlei besaß keinen bleibenden Wert. Mit dem Falle Liutwards verschwand auch das Doppelamt des Kanzlers und Erzkapellans; und als der Regierungsantritt Arnulfs die herrschenden Mißbräuche beseitigte, wurde auch der alte Zustand wiederhergestellt.

In der Folgezeit strebte indessen das Kanzellariat nach voller Unabhängigkeit. Während ihm schon unter Karl III. eine zeitweilige Vereinigung seiner Befugnisse mit denen des Erzkapellans gelungen war, erreichte es unter Arnulf seine volle Selbständigkeit, beseitigte allen Einfluß des Erzkapellans in der Kanzlei und ließ demselben nur das Ehrenrecht eines nominellen Vorgesetzten.

Des Erzkapellans Theotmar, Erzbischofs von Salzburg, persönliche Beziehungen zu Arnulf waren nur geringfügiger Art, seine Anwesenheit bei Hofe für längere Zeit ist jedenfalls ausgeschlossen²⁾. Daher deutet denn auch seine Erwähnung in der Recognitionsformel nicht mehr auf eine Beteiligung an der Beurkundung. Ja der jeweilige Kanzler galt so durchaus als das einzige Haupt der Behörde, daß man hin und wieder der Ehrennennung des Erzkapellans vergaß, ihm sogar den Titel archicancellarius beilegte und auf diese Weise seine Unabhängigkeit im Amte zum Ausdrucke brachte³⁾.

¹⁾ Ueber die Kanzlei Karls III. vgl. Mühlbacher in SB. d. Wien. Akad. 92 S. 344 ff.; Sickel Beitr. VII. S. 665 ff.; K. U. in Abb. S. 176 ff.

²⁾ Dümmler II. 479.

³⁾ Dümmler II. 479 ff.; Sickel, Beitr. VII. 672 ff.; K. U. in Abb. 187 ff. Zwei Kanzler waren unter Arnulf thätig: Aspert (seit 891 Bischof von Regensburg)

Damit waren die dauernden Grundlagen für das Verhältnis geschaffen, in welchem der Erzkapellan zu der Reichskanzlei stand. Das Kanzleramt war aus dem Wettstreit mit einem vollständigen Siege hervorgegangen. Der Erzkapellan mußte sich mit nichtsagenden Ehrenrechten begnügen.

Aber nicht die Persönlichkeit der einzelnen Kanzler und ihr Einfluß beim Könige hatte allein zu diesem Ergebnis geführt. Ein wichtiger Grund lag vielmehr auch in dem Umstande, daß es üblich geworden war, den vornehmsten Kirchenfürsten des Reichsgebietes, in welchem der jeweilige König den Schwerpunkt seiner Macht erblickte, mit der Würde des Erzkapellanats zu bedenken, und daß auf diese Weise dem Verfügungsrechte des Königs nicht unbeträchtliche Beschränkung auferlegt wurde.

Schon dem Abte Grimold, dem ersten Erzkapellan, welcher die oberste Leitung der Kanzlei (854—70) übernommen hatte, war Erzbischof Liutbert von Mainz nachgefolgt¹⁾. Dieser verblieb im Besitze seiner Würde unter Ludwig III., welchem bei der Erbteilung Ostfranken und Sachsen zugefallen waren, während das Erzkapellanat Karlmanns, des Herren über Baiern und die Marken, Erzbischof Theotmar von Salzburg²⁾, und das Karls III., des Königs über Alamannien und das Elsaß, Bischof Witgar von Augsburg empfangen³⁾. Unter ganz außerordentlichen Verhältnissen ward der letztere von dem Emporkömmling Liutward ver-

bis 7. Dez. 892 und Bischof Wiching von Neitra seit 2. Sept. 893. Beide führten gewöhnlich den Titel Kanzler oder Bischof, nur einigemale die Benennung Erzkanzler. Aspert ward einmal im Texte einer Urkunde, dreimal aber in der Recognition so bezeichnet. Wiching hieß sogar als Recognoscent dreimal Erzkanzler (Quellenbelege bei Dümmler II. 480 ff.). — Unter Aspert und Wiching waren nebeneinander Ernestus und Engilpero thätig. Auf ihnen ruhte die eigentliche Last des Beurkundungsgeschäftes. Weil die Kanzler durch den schwindenden Einfluß des Erzkapellans an Macht gewannen, mußten sie Gehilfen für die Leitung des Schreibgeschäftes bestellen. Solche Kanzlerstellvertreter waren Ernestus und Engilpero.

¹⁾ Sickel, Beitr. VII. 665; K. U. in Abb. 167.

²⁾ Sickel VII. 671.

³⁾ Sickel VII. 667.

drängt, aber nach dem Sturze dieses i. J. 887 folgte, weil inzwischen Karl III. seine Herrschaft über ganz Deutschland ausgedehnt hatte, im Amte des Erzkapellans nicht der ehemals verdrängte Witgar von Augsburg, sondern der vornehmste Kirchenfürst des Reiches in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit: Erzbischof Liutbert von Mainz ¹⁾. Arnulf aber erteilte wieder dem Metropolitens seines Stammlandes Baiern, dem Erzbischof Theotmar von Salzburg das Erzkapellanat, welches auch unter seinen beiden Nachfolgern Ludwig IV. und Konrad I. dem Salzburger Erzstuhle verblieb.

Wenn wir unter Konrad I. in der Rückkehr des ersten Reichsamtes an den Salzburger Pilgram nach kurzem Schwanken ²⁾ ein äußeres Zeichen erblicken dürfen, daß der König die alten Bahnen karolingischen Staatsrechtes betreten habe, so ist die Verleihung desselben an Mainz unter Heinrich I. ³⁾ als Ausdruck dafür anzusehen, daß das Königtum der Liudolfinger auf anderer Grundlage ruhte: auf der Kraft des Sachsenstammes, welchem die Franken als Bundesgenossen sich anschlossen.

Das Erzkapellanat kam dauernd an den Erzstuhl von Mainz und bald griff die Ansicht Platz, daß die dem Erzbischof verliehene Würde unantastbares Eigentum des Stiftes selbst sei.

Noch aber war diese Entwicklung nicht abgeschlossen, noch drohte unter Otto I. eine Zeit hindurch dem Amte des Erzkapellans eine Zerstückelung nach territorialen Gesichtspunkten und dem Mainzer Stuhl eine Einengung seiner Erzwürde auf einen Teilbezirk der deutschen Lande. Denn die Erzbischöfe von Salzburg, Köln und Trier erhoben in den ersten beiden Jahrzehnten der Regierung Ottos I. Ansprüche auf den Besitz des Erzkapellanats in den Gebieten ihrer Bischofssprengel, und die Treulosigkeit des Mainzer Erzbischofs Friedrich in den Bürgerkriegen dieser Zeit verschaffte ihnen einen zeitweiligen Erfolg.

¹⁾ Mühlbacher, SB. d. Wien. Akad. 92 S. 357.

²⁾ Mon. Germ. Dipl. I. DK. 1 (10 Nov. 911) wird Hatto von Mainz als Erzkapellan genannt, von DK. 2 (11. Januar 912) an aber regelmäßig Pilgram von Salzburg.

³⁾ Dipl. I. S. 37.

Mit dem langjährigen Besitz des Erzkapellanats unter den Karolingern und Konrad I. hingen jedenfalls die Ansprüche Salzburgs zusammen, welche jetzt in bescheidenem Umfang geltend gemacht wurden. In den Jahren 945 bis 953 erschien Erzbischof Harold einigemal in der Recognition ¹⁾.

Ganz unklar ist dagegen die Berechtigung der Forderungen, die der Kölner Erzbischof Wigfried, allerdings nur mit ganz vorübergehendem und geringem Erfolge erhoben zu haben scheint ²⁾; während die Ansprüche der Trierer Kirche jedenfalls auf einen altbegründeten Besitz zurückgingen und auf der staatsrechtlichen Sonderstellung fußten, die Lothringen bei Einverleibung in das ostfränkische Reich unter Ludwig IV. sich gewahrt hatte. Damals blieb die Kanzlei König Zwentibolds mit dem Erzbischof von Trier an der Spitze bestehen ³⁾.

Obschon später eine besondere Behandlung der Geschäfte in eigener Kanzlei nicht mehr zugelassen wurde, als Heinrich I. nach kurzer Zeit der Entfremdung das lothringische Herzogtum dem deutschen Reiche wiedergewann, so ward doch einer gewissen nominellen staatsrechtlichen Selbständigkeit des neu erworbenen Gebietes durch Ernennung eines eigenen lothringischen Erzkanzlers, des Erzbischofes von Trier, Rechnung getragen, ohne daß dieses Zugeständnis an den Partikularismus vollständig durchgeführt worden wäre ⁴⁾.

Alle diese Ansprüche verschiedener Kapellane, mit mehr oder minder günstigem Erfolge geltend gemacht, verstummten seit Ende des Jahres 953. Die Wirkung einer mächtigen Per-

¹⁾ DDO. 67, 68, 78, 126, 170, 171. Vgl. Dipl. I. S. 81.

²⁾ DDO. 42, 123, 124 die im Namen Wigfrieds recognoscirten Urkunden.

³⁾ Ueber die Kanzlei Zwentibolds handelt Sickel in K. U. in Abb. S. 200; über die Verfassung der lothringischen Kanzlei Ludwigs IV. vgl. Beitr. VII. S. 695.

⁴⁾ In DDH. 16, 21, 40 ward der Erzb. von Trier, in DH. 24 vom 30. Juni 930 aber der Erzb. von Mainz als Erzkanzler genannt, weil zu dieser Zeit der Trierer Stuhl unbesetzt war. Unter Otto: DDO. 6, 19, 39, 86, 88, 98, 100—104, 110—112, 115, 117, 122, 129, 164. Regelmäßig wird aber Friedrich von Mainz auch in lothringischen Urkk. erwähnt in der Zeit 942—45 DDO. 45—72 und vereinzelt DDO. 92, 93, 123, 124. Vgl. Sickel, Dipl. I. S. 81; Waitz V. G. VI. S. 285.

sönlichkeit war es, welche der Entwicklung des Amtes plötzlich eine eigentümliche Richtung zu erteilen vermochte.

Der Bruder des Königs, der bisherige Reichskanzler Brun bestieg damals den Kölner Erzstuhl. Hatte er schon in den beiden letzten Jahren seiner Kanzlerschaft 951—53 die Erzkapellane aus der Recognition fast vollständig verdrängt, so hörten i. J. 954 die Ehrennennungen derselben vollständig auf, und er erschien fortan allein als der oberste Leiter der deutschen Reichskanzlei¹⁾. Offenbar waren es dabei zum geringeren Teile die alten Ansprüche des Kölner Stiftes, welche ihm den Besitz des höchsten Reichsamtes verschafften; seine Stellung in der Kanzlei vor Erhebung zum Erzbischof bildete vielmehr gewiß die eigentliche Grundlage der Erzwürde, die er seit 953 besaß.

Dieses Amt Bruns stand daher in keinem Zusammenhang mit dem älteren Erzkapellanat; es war ein völlig neues Erzeugnis der jüngsten Entwicklung, und die Richtigkeit dieser Erkenntnis wird nicht erschüttert durch die Thatsache, daß Brun hin und wieder neben der häufigeren Benennung „Erzkanzler“ die Bezeichnung „Erzkapellan“ führte.

Dieser Anfang einer neuen Bildung führte jedoch zu keinem Abschluß. Die zurückgedrängten Mainzer Forderungen fanden einen geeignetesten Vorkämpfer in der Person des Königssohnes Wilhelm. Seit dem Februar des Jahres 956 erschien der Mainzer Erzbischof wieder in der Recognition und behauptete sich fortan in dieser Stellung, mit Brun die ehrende Erwähnung teilend²⁾. Läßt sich zwar die abwechselnde Aufführung eines der beiden Erzbeamten nicht mit einer sachlichen oder territorialen Verschiedenheit des betreffenden Urkunden-Inhaltes in Verbindung bringen, so ist doch ein Unterschied in der Stellung Bruns und Wilhelms sicher zu erkennen. Der neuen Erzkanzlerschaft des ersteren, begründet auf thatsächliche Wirksamkeit in der Kanzlei, stand das alte mainzische Erzkapellanat gegenüber, dessen Ehrenrechte, auf kurze Zeit verloren, jetzt wieder geltend

¹⁾ DDO. 172—75.

²⁾ Wilhelm zuerst DO. 176.

gemacht wurden. Der Tod Bruns i. J. 965 brachte dem Mainzer Ansprüche den Sieg.

Die Neuerung, welche die Persönlichkeit des Kölner Erzbischofes der Kanzleiorganisation zu verleihen schien, mußte zurücktreten. Eine bleibende Wirkung der außerordentlichen Erzkanzlerschaft Bruns ist indessen unverkennbar. Die Gefahr einer Scheidung des Erzkapellanats nach territorialen Bezirken ward beseitigt. Brun vermochte es, die Trierer und Salzburger Rechtsansprüche zu verdrängen, die des Kölner Erzstuhles in sich aufzunehmen. Da er aber das Ehrenrecht der Mainzer Kirche anerkennen mußte, so bestand das ganze Ergebnis seiner Strebungen darin, dem Vertreter Mainzer Ansprüche freie Bahn geschaffen, die schließliche Gestaltung vorbereitet zu haben, die nach seinem Tode 965 eintrat: Die Ehrenrechte des Erzkapellans über das gesammte Deutschland ruhten fortan einzig in der Hand des Mainzer Erzbischofes.

2. Die Dreiteilung der Reichskanzlei und die Erzkanzellariate der deutsch-italisch-burgundischen Staatengruppe.

Der Sieg des Erzbischofes von Mainz über die mitwerbenden Erzkapellane bedeutete in gewissem Sinn einen Erfolg des deutschen Reichsgedankens über die schwindenden partikularistischen Rücksichten. Denn durch eine Beseitigung aller Ansprüche der Salzburger und Trierer Erzbischöfe wurden den königlichen Urkunden die besonderen Merkmale genommen, welche die provinziale Bestimmung der Erlässe bezeichneten. Die dauernde Zurücksetzung selbst dieser formalen Beachtung der germanischen Stammeseigentümlichkeit war aber nur die unverkennbare Folge des zur Herrschaft gelangten Grundsatzes eines strengeren Zusammenschlusses des deutschen Staatswesens.

Eine ähnliche Entwicklung läßt die Betrachtung der Kanzleiorganisation während der folgenden Jahrhunderte erkennen, als die Herrschaft der deutschen Könige über andere Staaten sich ausdehnte.

Die Erwerbung Italiens und der Kaiserkrone durch Otto den Großen und die Burgunds durch Konrad II. führte zur Gründung besonderer Kanzleien als eigener Behörden dieser Reiche am Königshofe. Denn obschon in der Realunion eigentümlicher Art, welche die drei Länder im Mittelalter bildeten, Deutschland eine gewisse Vorherrschaft gebührte, so ward doch an der selbständigen staatlichen Individualität Italiens und Burgunds festgehalten. Aber während einerseits eine Scheidung der centralen Regierung gefordert wurde, machte sich andererseits ein Streben der Vereinigung kräftig geltend.

In der Betrachtung der wechselnden Kanzlei-Organisation und der Stellung des Erzkanzlerates werden wir die Wandlungen erkennen, welche das staatsrechtliche Verhältnis der drei Reiche im Laufe des zehnten bis dreizehnten Jahrhunderts erlitt.

Nur ganz allmählich ist unter Otto I. eine besondere Kanzlei für Italien erstanden. Noch während des ersten Romzuges (951—52) erledigten deutsche Kanzleibeamte die Geschäfte und erwähnten nur vereinzelt in der Recognition die Bischöfe von Asti und Mailand als Erzkanzler¹⁾. Erst das Jahr 962 zeitigte die Bildung einer selbständigen italienischen Kanzlei mit eigenen Notaren, eigenem Kanzler und Erzkanzler. Der folgende Zug des Kaisers über die Alpen i. J. 966 aber verschaffte dieser zunächst nur für einen beschränkten Zeitraum gegründeten Behörde den Charakter einer ständigen Einrichtung²⁾. Zwei Kanzleien mit gesonderter Beamtschaft begleiteten fortan die Herrscher des deutsch-italienischen Reiches, und unabhängig vom jeweiligen Aufenthaltsorte war die Heimat des zu beurkundenden Gegenstandes allein maßgebend für die Wahl der Kanzlei, welcher die Erledigung zukam.

Aber schon unter Otto III. machte sich ein Bestreben geltend, die beiden Kanzleiabteilungen zu vereinigen. In diesem Herrscher, der die einheitliche Regierung seiner Völker von Rom

¹⁾ Sichel, Dipl. I. S. 86.

²⁾ Ausführlich handelt über die Entstehung der ital. Kanzlei Sichel, Beitr. VIII. (SB. d. Wien. Akad. 101) S. 156 und Dipl. I. S. 86 f.

als dem Haupte der Welt aus zu leiten suchte, fand dieser Grundsatz einen phantastischen Vertreter. Während seiner letzten Regierungsjahre verschwand die Zweiteilung der Kanzlei, und der bisherige italienische Kanzler leitete (seit 998) das gesammte Beurkundungswesen. Der einzige Unterschied in der Behandlung deutscher und italienischer Geschäfte scheint in der bedeutungslosen Erwähnung verschiedener Erzkanzler gelegen zu haben ¹⁾.

Auch Heinrich II. hatte anfangs diese Einheit des Behördenwesens zu erhalten gesucht. Freilich auf ganz anderer Grundlage. Denn während unter Otto die deutsche Kanzleiabteilung vollständig in die italienische aufgegangen war, erstreckte sich unter Heinrich des deutschen Kanzlers und Erzkanzlers Wirksamkeit auch über italienisches Gebiet. Mußte nun zwar bald den Forderungen der staatsrechtlichen Verschiedenheit nachgeben, die Zweiteilung der Kanzlei wiederhergestellt, und nach dem Tode des Erzbischofes Willigis von Mainz (1010) sogar die Vereinigung der beiden Erzkanzellariate aufgehoben werden ²⁾, so suchten doch Heinrich II. und seine Nachfolger mit anderen Mitteln eine Annäherung Italiens an Deutschland zu beschleunigen. Man ließ wohl eigene italienische Behörden bestehen, hob jedoch die Wirkungen der Sonderung dadurch auf, daß man vornehmlich Deutsche mit den italienischen Würden betraute, daß man zwar besondere italienische und deutsche Beamte, aber nur eine in

1) Deutscher Kanzler war bis 18. Juli 998 Bischof Hildibald von Worms. In der Zeit der nun folgenden Vakanz ward der Regel nach auch in deutschen Urkunden die italienische Recognition angewendet, so Stumpf, D. Kaiserurkk. des X., XI. und XII. Jahrhunderts Nr. 1170 vom 30. Nov. 998. Aber schon von St. 1171, d. i. vom 3. Januar 999 an recognoscirte alle deutschen Diplome der bisher nur für italienische Angelegenheiten wirkende Kanzler Heribert im Namen des Erzbischofes Willigis von Mainz. Mit der Vereinigung der beiden Kanzellariate in der Hand Heriberts ward zweifellos auch die Trennung der italienischen und deutschen Kanzleiabteilung aufgehoben. Noch liegen allerdings für diese Zeit nicht die Spezialforschungen der Diplomatiker vor, welche erst sicheren Beweis bringen können.

2) Bis Juli 1008 war für alle Angelegenheiten nur ein Kanzler: Egilbert (1002—5), dann Brun (1005—6) und Eberhard (1006—8) thätig. Dieser letztere übergab die Leitung der deutschen Kanzlei im Juli 1008 an Guntherius und fungierte fortan bis 1012 nur als italienischer Kanzler. Vgl. Stumpf S. 109.

derselben Weise geschulte und von einem Geiste beseelte Hofbeamtenschaft zuließ.

Im 11. Jahrhundert ist das deutsche Königtum dabei stehen geblieben. Erst Heinrich V. schuf dauernd eine vollständige centrale Vereinigung der gesammten Verwaltung. Dieser kräftigen Monarchennatur entsprach nicht ein den Geschäftsgang erschwerendes Zugeständnis an die Selbständigkeit der Nationen. Schon während seiner ersten Regierungsjahre scheint eine besondere Kanzlei für Italien gar nicht mehr bestanden zu haben. Auch später hat er nur teilweise und vorübergehend der Forderung nach getrennter Behandlung der Geschäfte nachgegeben. Denn obschon er einem deutschen Bischof das Kanzleramt Italiens anvertraute, so bestellte er doch gleichzeitig den deutschen Kanzleileiter zum italienischen Erzkanzler ¹⁾. Eine völlige Vereinigung der beiden Kanzleien trat gleich nach Heinrichs Heimfahrt nach Deutschland ein ²⁾.kehrte man zwar hierauf noch einmal zu der althergebrachten Zweigliederung zurück, als die Treulosigkeit Erzbischof Adalberts von Mainz das gelungene Werk der Centralisation ³⁾ zerstörte und infolge dessen während einiger Jahre wieder zwei Kanzler thätig waren ⁴⁾, so hat doch in der Zeit nach Heinrichs letztem Romzuge das Streben nach Verwaltungseinheit dauernden Erfolg erlangt. Nach Bischof Burchards von

¹⁾ Vgl. für die salische Zeit die Verzeichnisse der italienischen und deutschen Kanzler bei Stumpf S. 151, 173, 209, 253. Noch St. 3043 (Urk. vom 12. Okt. 1110 für ein Kloster zu Mailand) recognoscirte der deutsche Kanzler Adalbert. Erst seit 27. Dez. desselben Jahres (St. 3044) war ein besonderer ital. Kanzler Bischof Burchard von Münster vorhanden. Eine völlige Scheidung der Geschäfte scheint aber damit nicht durchgeführt worden zu sein. Dem deutschen Kanzler, welcher Erwählter von Mainz war, ward das Erzkanzleramt Italiens übertragen (St. 3044, 3053, 3055 etc.). Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 131 ff. u. K. U. in Abb. S. 83, wo alle Daten mit Ausscheidung der auf falschen Urkk. beruhenden zusammengestellt sind.

²⁾ Vgl. St. 3084, 85, 89, 90, 91, wo Arnold als Recognoscent von deutsche und italienische Angelegenheiten betreffenden Urkunden erschien.

³⁾ Ueber die Bedeutung Adalberts für die Entwicklung erzamtlicher Befugnisse wird später gehandelt werden.

⁴⁾ Seit 30. Nov. 1112 der deutsche Kanzler Brun (St. 3092) und seit 23. Januar 1114 wieder der ital. Kanzler Burchard (St. 3102).

Münster Tode (1118) ward der Posten eines italienischen Kanzlers nicht mehr besetzt. In einer Behörde, die der Leitung eines Hofkanzlers unterstand, wurden fortan die Geschäfte aller Reiche gemeinsam erledigt¹⁾.

Der Grund dieses Entwicklungsganges aber lag nicht allein in einem kräftigen Hervortreten der persönlichen kaiserlichen Macht, sondern auch in dem Umstande, daß die Centralgewalt nicht mehr eine stete Wirkung in den entfernten Reichen ausübte, und daß ein Schaffen der Kanzlei hauptsächlich auf die Zeit der persönlichen Anwesenheit des Herrschers im betreffenden Staate beschränkt war.

In ähnlicher Art wie die Sonderstellung Italiens erfuhr auch die Burgunds eine Beachtung von der königlichen Regierung in staufischer Zeit. Lange hat es indessen gewährt, bis dieses dritte Glied des vom deutschen Könige beherrschten Staatenbundes in ein bestimmtes staatsrechtliches Verhältnis getreten war.

Obwohl Burgund eine Italien ähnliche Selbständigkeit besaß und sogar zeitweilig im Titel des Kaisers besondere Erwähnung fand²⁾, so vermochte doch eine besondere burgundische Kanzlei am Kaiserhofe nicht lange lebensfähig sich zu erhalten. Der niemals kräftige Einfluß des deutschen Königtums in diesem Reichslande ließ die Behörde, welche an der Centralstelle der Regierung die Burgund betreffenden Angelegenheiten zu erledigen hatte, rasch verkümmern.

¹⁾ Nach dem am 13. März 1118 erfolgten Tode des Bischofs Burchard von Münster ward die Stelle eines italienischen Kanzlers nicht mehr besetzt. Für die Dauer des Romzuges leitete Bischof Gebhard von Trient als Erzkanzler wohl allein die italienischen Geschäfte St. 3157. In den folgenden Jahren bestand nur mehr eine einheitlich organisierte Kanzlei. Nur eine Art von Recognition kam vor. St. 3188, 3195, 3199, 3200. Eine Ausnahme macht das Wormser Konkordat (St. 3181), welches Erzbischof Friedrich von Köln, u. z. wahrscheinlich eigenhändig recognoscirte; aber das widerspricht nicht der Annahme einer Einheit der Hofkanzlei. Denn der Schreiber des Konkordates (Bruno B.=Philippus B) ingrossierte ebenso deutsche (St. 3162, 64, 68, 87, 90, 91, 3203, 04, 05, 12) wie ital. Urkunden (St. 3188, 3195). Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 112 ff.

²⁾ Allerdings nur in der Signumzeile. Vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrich III. B. I. S. 343. Anm. 5.

Unter Konrad II. scheint der italienischen Kanzlei die Behandlung burgundischer Geschäfte zugekommen zu sein¹⁾. Heinrich III. hat zwar Burgund eine Deutschland und Italien ebenbürtige Stellung angewiesen, indem er einen eigenen Erzkanzler in der Person Erzbischof Hugos von Besançon bestellte und von eigenen Kanzlern die für Burgund bestimmten Urkunden fertigen ließ²⁾; doch die damit geschaffene Dreigliederung der Hofkanzlei war nicht von langer Dauer. Die bald nach Heinrichs III. Tode mehr und mehr um sich greifende Entfremdung des südlichen Burgund und das rasche Schwinden eines beständigen Einwirkens der Reichsgewalt auch auf die nördlichen Landesteile entzog einer burgundischen Hofbehörde das Material gedeihlichen Schaffens. Wohl wurden Bischof Hermannfried von Sitten zur Zeit Heinrichs IV. und Bischof Gerold von Lausanne unter Heinrich V. als burgundische Kanzler erwähnt, aber an eine ununterbrochene amtliche Thätigkeit und an eine beständige Anwesenheit derselben am Königshofe ist nicht zu denken. Nur einmal im Jahre 1120 recognoscirte Gerold eine Urkunde, sonst war es gewöhnlich die deutsche Kanzlei, welche die spärlichen Regierungshandlungen für Burgund vollzog³⁾.

Dies Verhältnis währte unverändert bis in die Regierungszeit Friedrichs I. Noch während dessen burgundischen Aufenthaltes im Jahre 1153 und selbst zu Beginn seiner zweiten bedeutungsvollen Anwesenheit im Lande 1157 erschien der deutsche Erzkanzler in der Recognition⁴⁾.

¹⁾ St. 2107. Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads S. 17; G. Hüffer, Beziehungen des Königreiches Burgund zu Kaiser und Reich S. 12.

²⁾ Erzbischof Hugo von Besançon als Erzkanzler St. 2246, 2273, 2371 und 2378, an beiden letzteren Stellen allein recognoscierend. Ein Kanzler Hermann St. 2223, 2273, vielleicht auch St. 2246; Kanzler Hugo St. 2446. — Vgl. Steindorff I. 342 ff.; Hüffer S. 13—15.

³⁾ Hermanfried B. v. Sitten wird erwähnt St. 2842 (1082), 2888 (1087); Gerold: Trouillat, Mon. de Balé I. 239 (1120) u. St. 3204 (1125). Gerold unterfertigte die für ein Lausanner Kloster bestimmte Urk. vom 28. Dez. 1124 in Straßburg St. 3201. — Deutsche Recognition tragen die Burgund angehenden Urkk. St. 2709, 2815, 3121.

⁴⁾ St. 3662 u. 63 v. J. 1153 u. St. 3779 v. J. 1157. Erst St. 3780 ff. der Erzb. v. Vienne.

Aber da der Kaiser durch seine Heirat mit Beatrix und durch die Erwerbung der Grafschaft Burgund die feste Grundlage für eine neue Geltendmachung seiner Hoheitsrechte gewonnen hatte ¹⁾, da das gesammte Königreich wieder als ein Ganzes dem staufischen Scepter untergeben und als drittes gleichwertiges Glied den beiden anderen Staaten des großen Gemeinwesens angefügt werden sollte, so mußte auch die bisherige Behandlung burgundischer Angelegenheiten am Königshofe eine Aenderung erfahren. Und schon war damals die Form gefunden, in der man die besondere Staatsindividualität achtete und zugleich der Forderung strenger Verwaltungseinheit gerecht wurde. Für Burgund ward jetzt das bereits in Italien geltende System angewendet: Die Hofkanzlei des Kaisers war als burgundische Behörde thätig, wenn Friedrich in Gebieten dieses Königreiches weilte. Und dies war nicht viel mehr als leere Formsache. Denn es wirkten derselbe Kanzler und dieselben Unterbeamten in allen Gegenden des Reiches. Der einzige Unterschied bei der in verschiedenen Gebieten vorgenommenen Beurkundung lag in der Erwähnung anderer Erzkanzler.

Das war das Zugeständnis, welches der staatlichen Selbständigkeit der drei großen Teile des römischen Reiches gemacht wurde, daß dieselbe Hofbehörde in jedem derselben einen anderen geistlichen Fürsten als das oberste Haupt und den höchsten Würdenträger feierte.

Diese drei Reichsämter befanden sich in dieser Periode staufischer Herrschaft bereits in dem festen Besitze bestimmter Erzstühle.

Das burgundische Erzkanzellariat, welches im 11. Jahrhundert kurze Zeit ein Erzbischof von Besançon besessen hat, war — wie es scheint nach langer Unterbrechung — erst von Friedrich I. wieder ins Leben gerufen und als Lehen am 27. Oktober des Jahres 1157 dem Erzstuhl von Vienne übertragen worden, der das Amt bis an das Ende der Stauferzeit besaß ²⁾.

¹⁾ Vgl. Hüffer S. 83 ff.

²⁾ St. 3780 »Tibi . . . dignitatem ab antecessoribus nostris collatam indi-

Das deutsche Erzamt bekleideten dagegen schon seit dem Regierungsantritte Heinrichs I. die Mainzer Erzbischöfe. Bestand für dasselbe doch schon im 9. Jahrhundert der feste Grundsatz, stets dem vornehmsten Kirchenfürsten des Reiches verliehen zu werden, und nur der Wechsel der Stämme, welche im ostfränkisch-karolingischen Staatswesen die Vorherrschaft führten, verzögerte die Festsetzung des Amtes bei einem bestimmten Erzstuhle bis in den Beginn des 10. Jahrhunderts.

Nicht so rasch vollzog sich diese Entwicklung beim italienischen Erzkanzleriat. Dasselbe wanderte zur Zeit der Ottonen unter mehreren geistlichen Fürsten Italiens umher. Zuerst besaßen es die Bischöfe von Mailand und Asti (951 und 952), dann Wido von Modena (962—65), längere Zeit hindurch Ubert von Parma (966—80), hierauf Peter von Pavia (980—983) und schließlich Peter von Como (988—1002¹⁾. Heinrich II. führte dasselbe dem geistlichen Fürstentume Deutschlands zu, indem er es nach dessen kurzer Vereinigung mit dem deutschen Erzkapellanat unter Willigis von Mainz (1002—1010) seinem früheren Kanzler, dem Bischof Eberhard von Bamberg (1013—1024) übergab. Konrad II. jedoch, des letzteren Ansprüche nicht achtend, verlieh die Würde dem Erzbischof Aribio von Mainz, so daß während der folgenden sieben Jahre die beiden Erzämter wieder vereint in der Hand eines Fürsten ruhten, bis endlich nach Aribos Tode Pilgrim von Köln, der frühere italienische Kanzler Konrads, das Amt im Jahre 1031 empfing und eine feste Verbindung desselben mit dem Kölner Erzstuhle schuf²⁾.

visam conservantes recognoscimus videlicet, ut archicancellarius existas et post te successores tui«. Böhmer, Acta S. 95. Trotz dieses Wortlautes fand vermutlich hier Neuverleihung statt. — Die Erzbischöfe von Vienne verblieben im Besitze des Erzamtes. Vgl. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrichs II. Nr. 755, 2333. Im April d. J. 1238 (Nr. 2332) beurkundete Friedrich, den Erzbischof Johann von Vienne mit dem Kanzleriat des Königreiches von Arles durch das königliche Siegel investiert zu haben.

¹⁾ DDO. 136, 138, 145; — DDO. 241^b—274; DDO. 334—429 (bis 973). — Ueber die Erzkanzler unter Otto II. vgl. Stumpf S. 49 und 76. — Peter von Como fiel zu Arduin ab, wodurch dem italienischen Episkopate das Erzkanzleramt entfremdet wurde.

²⁾ Vgl. Stumpf S. 109, 151.

Wenn dem die Thatsache zu widersprechen scheint, daß noch im 12. Jahrhundert andere Bischöfe im Besitze des italienischen Erzkanzleramtes anzutreffen sind, nämlich unter Heinrich V. Adalbert von Mainz und Gebhard von Trient, unter Lothar aber Norbert von Magdeburg und Heinrich von Regensburg¹⁾, so wird an einer späteren Stelle gezeigt werden, daß diese vier Fälle, von ganz besonderen Bedingungen getragen, dem allgemein anerkannten Grundsätze nicht entgegen waren, welcher schon im 11. Jahrhundert dem Kölner Erzbischofe die Befugnisse und Rechte des italienischen Erzkanzlers allein zuschrieb.

Alle drei Erzkanzellariate sind demselben Prozesse erlegen und nacheinander in den ausschließlichen Besitz bestimmter Erzstühle gelangt, zuerst das deutsche an Mainz im Jahre 919, dann das italienische an Köln im Jahre 1031, schließlich das burgundische an Vienne im Jahre 1157.

Die Erzkanzler waren die vornehmsten Würdenträger der Königreiche, welche sie bei der gemeinsamen Centralgewalt vertraten. Sie nahmen den ersten Rang ein und genossen alle Ehrenrechte, welche dem bedeutendsten Fürsten und dem wichtigsten Reichsbeamten gebührten²⁾. Vermutlich trugen sie schon in dieser Zeit bei feierlichen Anlässen, bei Festmahlzeiten und Fürstenbelehungen die Symbole ihres Amtes und erschienen neben den anderen Erzbeamten in ähnlicher Weise, wie es uns ausführliche Nachrichten aus späterer Zeit melden.

In Verbindung mit dem Erzamate stand wohl auch eine Reihe von Rechten, die der Mainzer Erzbischof im 11. und

¹⁾ St. 3044, 53, 55 ff.; St. 3155, 57; St. 3277, 82, 83, 98; Ann. Magd. SS. XVI. 184 z. J. 1132; St. 3352, 54. Ann. Saxo SS. VI. 774 z. J. 1137.

²⁾ Wie der Mainzer Erzbischof unbestritten als Primas in Deutschland galt, so der Erzbischof von Vienne in Burgund. »Vienne sei die Metropole von Burgund, der Erzkanzler der erste im k. Rate und bei Hof« heißt es in einem Privilegium v. 23. Nov. 1214. Böhmer-Ficker, Reg. Friedrich II. Nr. 755. — Im Jahre 1136 stritten Köln und Magdeburg um den Ehrenplatz ihrer Fahnen Träger zur rechten Seite des kaiserlichen Feldzeichens bei feierlichen Einzügen in die italienischen Städte. Die Begründung des Anspruches war der Besitz des Erzkanzellariats. Ann. Saxo SS. VI. 770; vgl. Giesebrecht IV. 114; Bernhart, Lothar 615.

12. Jahrhundert besaß und die über den engeren Wirkungskreis der Kanzlei weit hinausgingen. Im Jahre 1147 wird von einer festgelegten Berechtigung desselben gesprochen, im Falle der königlichen Abwesenheit die Verwesung des Reiches zu führen¹⁾. Vielleicht hat die Regierung Lothars, die ja auch sonst die partikularen Kräfte im Reiche förderte, einer Erhebung solcher Ansprüche die nötige Voraussetzung gewährt²⁾. Im Zusammenhange damit steht das weitere noch im 12. Jahrhundert beglaubigte Recht des zeitweiligen Regiments während der Erledigung des Thrones und darauf gegründet das Recht der Einberufung zur Wahl und der Leitung des Wahlaktes selbst³⁾.

Nicht in gleicher Weise konnte von dem italienischen und burgundischen Erzkanzler das Amt zur Grundlage weitgehender Ansprüche gemacht werden. Nur einmal (im Jahre 1066) hören wir von der Verpflichtung des Kölner Erzbischofes, dem Könige in den italienischen Regierungsgeschäften beizustehen und eine Legation nach Italien zu übernehmen⁴⁾.

¹⁾ Brief des Königs Heinrich an den Papst: »Morem regni . . . ignorare non credimus in eo videlicet, quod Moguntinus archiepiscopus ex antiquo suae ecclesiae et dignitatis privilegio sub absentia principis custos regni et procurator esse dicitur.« Jaffé, Bibl. I. (Ep. Wibaldi Nr. 116), S. 191. — Vgl. Bernhards, Konrad III. S. 547.

²⁾ Schon Otto I. hatte zweimal seinem Sohne, dem Erzb. Wilhelm von Mainz, die Verwesung des Reiches in seiner Abwesenheit übertragen. Aber später waren es wieder andere Personen, die nach Gutdünken des Herrschers mit dieser Aufgabe betraut wurden. Vgl. Waitz, V. G. VI. 221 f. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß sich Mainz i. J. 1147 auf Ereignisse unter Otto I. berief, dagegen ist es wohl möglich, daß Lothar Erzb. Adalbert die Reichsverwaltung übergeben habe — obwohl darüber keine Nachricht vorliegt.

³⁾ Otto v. Freis. Gesta SS. XX. 360.: » . . . nam id juris dum regnum vacat Moguntini archiepiscopi ab antiquioribus esse traditur«; Lambert SS. V. S. 204 z. J. 1073. — Vgl. Waitz, V. G. VI. 147 ff.; Bresslau, Kanzlei Konrads S. 7.

⁴⁾ Giesebrecht III. S. 1243 f. Brief des Erzbischofes Anno an Papst Alexander II.: »At me est perventum utputa archicancellarium atque per quem pre omnibus amministrari oporteret Italiae negotium«. — Vgl. über die Beziehungen des Erzkanzlers zur Regierung in Italien Ficker, Forsch. z. Reichs- u. Rechtsgesch. Italiens II. 133.

Mehr aber als diese unbestimmte Form allgemeiner Berechtigung und Verpflichtung scheint man damals nicht gekannt zu haben.

Diese mittelbar mit dem Erzkanzleriate zusammenhängenden Gerechtsame sollen nicht näher betrachtet werden. Hier folgt zunächst die Aufgabe, die aus dem Amte als solchem fließenden Befugnisse zu verzeichnen. Doppelter Art waren diese ursprünglich und bezogen sich in gleicher Weise auf eine leitende Stellung in der Kapelle und in der Kanzlei¹⁾. Von ersterer hatte der Erzbeamte seinen Ausgang genommen und erst um das Jahr 854 die Oberleitung über die Kanzlei erlangt. Bis 1040 führten denn auch die Erzbischöfe von Mainz zumeist einen Titel, welcher auf einen Zusammenhang mit der Kapelle hinwies, und begannen erst im November dieses Jahres, d. i. seit dem Amtsantritte des Kanzlers Eberhard die Benennung „archicancellarius“ an Stelle desselben anzunehmen und schließlich durchweg allein zu gebrauchen.²⁾ Ein neuerer Forscher hat dies in ansprechender Weise mit dem gleichzeitigen Auftreten eines Oberkapellans am Hofe Heinrichs III. in Verbindung gebracht³⁾. Zweifellos bedeutete indessen die allmähliche Aenderung des Titels keine Neuerung in der amtlichen Stellung und den Befugnissen des Mainzer Erzbischofs. Thatsächliche Wirksamkeit in der Kapelle hat der „archicapellanus“ schon seit langer Zeit und vermutlich schon seit dem Ende des 9. Jahrhunderts eingeübt, als der jeweilige Landesbischof mit dieser Würde bedacht worden war. Wie es zahlreiche Hofkapellane gab, die weder in der Nähe des Königs weilten, noch irgend

¹⁾ Zuerst gab es ja nur einen Erzkapellan. Als sich diesem in 10. und 11. Jahrh. ital. u. burg. Erzbeamte zugesellten, bezog sich deren Würde von vornherein doch nur auf die Kanzlei. Sie führten zumeist den Titel »Erzkanzler«, nur vereinzelt der italienische die Bezeichnung »archicapellanus«, z. B. DDO. 358, 365, 386.

²⁾ Steindorff, Jahrb. Heinrichs III. B. I. S. 344. Seit 1044 kommt in echten Originalen der Erzkapellan nicht mehr vor.

³⁾ Bresslau, K. U. in Abb. S. 74 f. — Ueber die Kapelle Heinrichs III. handelt ausführlich Steindorff I. S. 358 ff. Ueber die Kapelle überhaupt Waitz VI. S. 269 ff. Vgl. auch Bresslau, Kanzlei Konrads S. 14 f.

welchen Dienst übten, welche die Bezeichnung *capellanus* nur als Titel erhielten und höchstens gelegentlich bei Hof Ehrevorteile genießen mochten, so war auch der Erzbischof von Mainz nur dem Namen nach oberster Chef der Hofgeistlichkeit und der Kapellane, ohne Einfluß auf Ernennung und Disciplin derselben zu nehmen.

Nicht in derselben Art waren die Beziehungen zur Kanzlei geschwunden. Wie der Amtsname „Erzkanzler“ den des Erzkapellans verdrängte, so ruhte der Schwerpunkt wirklichen Ansehens fortan auf dem Verhältnis zur Kanzlei.

Dieses fand zunächst in der Recognition seinen Ausdruck. Der seit dem 9. Jahrhundert herrschende Brauch, stets den Erzkanzler als denjenigen zu nennen, in dessen Namen die Beglaubigung vorgenommen wurde, erhielt sich unangefochten in der Folgezeit. Doch sollte damit nicht eine besondere Befugnis, sondern nur die nominelle Geltung desselben als Haupt der Behörde ausgesprochen werden.

Weit mehr scheint die Thatsache anzudeuten, daß die Erzkanzler mitunter als *Recognoscenten* selbst genannt wurden. Das kam seit Heinrich II. vor, u. z. zunächst in dem Falle, da das Amt des Kanzlers erledigt und eine Recognition desselben unmöglich war.

Hatte noch im 10. Jahrhundert eine der beiden bestehenden Kanzleiabteilungen überhaupt ihre Wirksamkeit eingestellt, wenn ihr Vorsteher, der Kanzler, starb oder zurücktrat, und zeitweilig die gesammte Geschäftsführung der anderen überlassen¹⁾, so vermochte seit Heinrich Tod oder Rücktritt des Kanzlers nicht mehr die Wirksamkeit der ihm untergebenen Behörde zu unter-

¹⁾ Deutsche Urkk. tragen daher mitunter vollständig italienische, italienische Diplome deutsche Recognitionen. Sichel, Beitr. VII. 169. So sind DDO. 343, 356 in der ital. Kanzlei geschrieben und gefertigt, obschon sie deutsche Angelegenheiten behandeln; St. 561, 563 (KU. in Abb. S. 59) tragen ital. statt deutsche Recognition. — St. 668, 971 aber deutsch statt ital., obwohl das ital. Kanzleramt gar nicht erledigt war. St. 676 recognoscierte der deutsche Kanzler im Namen des ital. Erzkanzlers. Die Scheidung der deutschen und ital. Geschäfte war wohl nicht mehr streng durchgeführt.

brechen. Da man an dem bisherigen Charakter der Recognition als Angabe der jeweiligen Kanzlerschaft und Erzkanzlerschaft festhielt¹⁾, so waren fortan nur zwei Möglichkeiten einer Behandlung dieser Formel gegeben. Entweder mußte man den Grundsatz der notwendigen Erwähnung von zwei Personen fallen lassen und sich mit der Aufführung des Erzkanzlers allein begnügen oder von dem Gebrauche der Recognition überhaupt absehen. Unter Heinrich II. kommt erstere in Anwendung²⁾, während die einzig echte Urkunde Konrads II. zur Zeit einer Erledigung des Kanzleramtes keine Unterfertigung trägt³⁾. Unter Heinrich III. dagegen entbehrte eine Urkunde der Recognition, eine andere erwähnte den Kölner Erzbischof als Recognoscenten⁴⁾. Durchaus dem Brauche, die Formel überhaupt fortzulassen, hat die Regierung Heinrichs IV. gehuldigt und erst im Jahre 1095 einmal vereinzelt davon Abgang genommen, indem sie dem italienischen Erzkanzler die Recognition überließ⁵⁾.

Allein dies Auftreten der Erzkanzler als Recognoscenten von Urkunden im 11. Jahrhundert darf keineswegs als Zeichen ihrer Teilnahme an den Kanzleigeschäften angesehen werden. Denn da die Recognition seit der Mitte des 10. Jahrhunderts eine stereotype Form angenommen und ihre ursprüngliche Bedeutung der Beglaubigung vollends eingebüßt hatte, enthielt sie fortan blos

1) Daher mußte man auf eine Herbeiziehung von Notaren in die Recognition — wie es im 9. Jahrhundert üblich war — verzichten.

2) St. 1819.

3) St. 2058. Vgl. Bresslau, Kanzlei Konrads S. 17 und 10.

4) St. 2314 (1046 Okt. 25) hat keine Recognition; St. 2366 (1049 April 16) recognoscirte Hermann von Köln.

5) Ich erwähne nur die mit Sicherheit datierten Urkk., welche zur Zeit der Kanzleierledigung ohne Recognition erlassen wurden. St. 2555 (1058 Juni 12); 2583, 2586 (1060 Febr. 8 und Mai 8); 2641 (1064 Febr. 8); 2796 (1077 Jan. 28); 2864 (1084 Okt. 16); 2897 (1089 Aug. 1); 2955 (1101 Aug. 3); 2959, 2963 (1103 Jan. 6 u. März 4). Alle stammen aus der deutschen Kanzlei. Eigentümlich ist, daß die ital. Angelegenheiten betreffende Urk. St. 2895 (1089 Febr. 1) vom deutschen Kanzler gefertigt ist. Waren damals kurze Zeit die Kanzleien vereinigt? Am 7. Oktbr. 1095 recognoscirte Hermann von Köln. St. 2932. Vgl. Bresslau, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VI. 134.

die Angabe der Amtszeiten der beiden höchsten Kanzlei-Würden-träger¹⁾. Die Erwähnungen dieser beiden aber waren einander durchaus gleichwertig, die Beziehungen des als Recognoscenten genannten Kanzlers zum einzelnen Beurkundungsakte nicht innigerer Art als die des Erzbeamten, welcher als zweiter in der Formel angeführt ward.

Wesentlich anders lagen die Verhältnisse im 12. Jahrhundert. Unter Heinrich V. und Lothar erfuhr die Recognition eine bemerkenswerte Veränderung. Der bisher herrschende Grundsatz, in ihr nur Kanzler und Erzkanzler zu erwähnen, ward dadurch durchbrochen, daß nun auch Notare Aufnahme in derselben fanden. Die außerordentliche geschäftliche Bethätigung des Erzkanzlers Adalbert, welche ein zeitweiliges Verschwinden der Kanzler bewirkte, und die Kräftigung der erzkanzlerischen Befugnisse unter Lothar, die ein völliges Zurücktreten des Kanzellariates zur Folge hatte²⁾, riefen diese Neuerung hervor. Die Recognition aber erhielt dadurch eine durchaus neue Bedeutung.

Wurden bisher Kanzler und Erzkanzler genannt, ohne in Beziehung zu einer besonderen Beurkundungshandlung stehen zu müssen, während die in Wahrheit Recognoscierenden unbekannt blieben, so waren nun die Notare, denen das Zurückweichen des Kanzleramtes den Eintritt in die Beglaubigungsformel eröffnete, hinreichend angesehen, um hier des Kanzlers Stelle einzunehmen, aber zu wenig vornehm, um der Recognitionshandlung selbst überhoben zu sein³⁾. Sie waren die eigentlichen verantwortlichen Personen, welche für die richtige urkundliche Ausführung des königlichen Befehles hafteten, die thatsächlichen Recognoscenten im Gegensatze zu den bisher genannten nominellen.

¹⁾ Vgl. Sichel, Beitr. VII. 737; Dipl. I. 84; Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II 170 f. Bezeichnend für diese Bedeutung der Recognition ist die eigentümliche Form derselben in St. 2997 »Alberone canc. existente vice S. archie.«

²⁾ Darüber wird weiter unten eingehender gehandelt werden.

³⁾ Auf den großen Umschwung in der Bedeutung der Recognition unter Lothar hat Ficker UL. II. 173 aufmerksam gemacht. Er bringt die Thätigkeit der als Recognoscenten genannten Notare mit der eigenhändigen Beglaubigung des Konzeptes in Zusammenhang.

Ging man zwar unter Konrad III. auf die Kanzleiorganisation der Salier zurück, wandte man auch vielfach wieder die stereotype Form der Beglaubigung an; so war doch das starre Prinzip einmal aufgegeben, die Möglichkeit einer Erwähnung des Notars geschaffen und die unter Lothar im Gebrauche stehende Formel des tatsächlichen Recognoscenten an Stelle der früheren Beglaubigung bedeutungsloser Art immer häufiger üblich.

Alle vorkommenden Recognitionen des 12. Jahrhunderts müssen wir daher nach zwei Gruppen verschiedener Bedeutung unterscheiden: Formeln, in denen der tatsächliche und solche, in denen nur der nominelle Recognoscent Erwähnung fand¹⁾.

Zunächst waren diese beiden Arten der Unterfertigung äußerlich nicht verschieden. Doch nahm letztere schon unter Lothar mitunter die Form des Aushändigungsvermerkes an, welcher zuerst nur als bedeutungsvolle Recognition in neuer Gestalt anzusehen ist. Indem dieser immer häufigere Anwendung fand²⁾, trat schließlich die Beglaubigung des tatsächlichen Recognos-

¹⁾ Das erklärt allein die widersprechenden Thatsachen, welche eine Betrachtung der Unterfertigung zu ergeben scheint. Denn einmal finden wir häufig den Kanzler als Recognoscenten zu einer Zeit erwähnt, da er sicher vom Hofe abwesend war, und zwar unter Umständen, die seine Teilnahme bei der betreffenden Geschäftserledigung vollständig ausschließen. (Sickel, Dipl. I. S. 84; St. 3567 ff. Zusätze; Scheffer-Boichorst, K. Friedrich I. I. Streit m. d. Kurie S. 205—10; Toeche, K. Heinrich VI. S. 593—99; Ficker, Urkd. II. 175 ff.). Andererseits aber bemerken wir, daß von der Erwähnung des Kanzlers ausdrücklich aus dem Grunde seiner Abwesenheit abgesehen und ein Notar als Unterfertiger aufgeführt ward (z. B. St. 3430, 3465, 3594, 3633, 4052, 4053, 4073, 4074, 4092, 4151).

²⁾ Unter Lothar: St. 3282, 3298. Unter Konrad: 3395 (per manum Arnoldi canc. vic. Alberti archicanc. Mog. sed archiep.), St. 3463, 3488, 3514, 3539 (Arnoldus canc. ad vic. Henrici archicap. et manu dedi), 3575. Unter Friedrich I.: 3618 (per manum Arnoldi canc. vic. archicanc.), 3621 (vgl. Zusätze), 3623, 3656 (Stumpf, Acta Nr. 122 »Ego Arnoldus canc. vice Maguntini archiep. et archic. recognovi. Datum Treveris per manum Arnoldi canc.); 3700 (per manum Everhardi Bavenberg. episc.); 4068, 4073 (per Henricum s. p. prothonot. vic. Wilhelmi Vienn. archiep. et totius Burg. archicanc.); 4090 (»Ego Phil. canc. recog. Dat. Pisis p. m. H. proth. Böhmer, Acta S. 120); 4163, 4390 (per me Bottifredum imp. aul. canc. vic. Filippi Col. archiep. et archicanc.); 4409, 4490 (per manum Rudolphi imp. aul. protonot. presente Johanne imp. aule. canc.)

centen überhaupt nur noch unter seiner Form auf, und alle in der älteren Gestalt der Recognition vorkommenden Beglaubigungen waren ihrem Inhalte nach nur nominelle Recognitionen.

Aushändigungsvermerk und Recognition, ursprünglich beide Ausdruck für den gleichen Beglaubigungsakt, sind durch die Verschiedenheit der Form und Bedeutung in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu zwei verschiedenen Bestandteilen der Urkunden geworden und wurden als solche neben einander in demselben Diplome angewendet¹⁾.

An diesem Unterschiede der beiden Formeln ward im wesentlichen festgehalten, als in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts mitunter rechte Willkür in ihrem Gebrauche vorwaltete und fremde Einrichtungen in das deutsche Kanzleiwesen eindrangen. Nie verlor die eine, die fast ausschließliche Formel des Protonotars geworden war, den Charakter bedeutungsvoller Beglaubigung²⁾, nie erlangte die andere ihren früheren Inhalt, den sie im 12. Jahrhundert an den Aushändigungsvermerk abgetreten hatte. Nur insoferne ward die gesunkene Bedeutung der Recognition gehoben, als sie unter Friedrich II. nur dann angewendet zu sein scheint, wenn der Kanzler wirklich bei Hof anwesend war³⁾. Aber ein näheres Eingehen auf diese Verhältnisse wäre für den hier in Betracht kommenden Zweck unfruchtbar. Denn die Erzkanzler bethätigten sich in dieser spätstauferischen Zeit weder als Recognoscenten noch als Datare.

Die Recognitionen der Erzkanzler enthalten natürlich nur dann wertvolle Aussagen über das Verhältnis derselben zur Kanzlei, wenn sie als Ausdruck für eine bestimmte Teilnahme an den

¹⁾ Vereinzelt schon unter Friedrich I. St. 3621 (vgl. Zusätze), 4090, 4409. Unter Heinrich VI. wird das Auftreten der Aushändigungsformel als Zusatz zur Recognition immer häufiger und schließlich zur Regel. Vgl. Ficker, UL. II. 174 f., 226—37, von dem die Unterscheidung zweier Arten von Recognitionen und die Aufstellung eines Zusammenhanges mit der Aushändigungsformel herrührt.

²⁾ Ueber diese Formel unter Friedrich II. vgl. Philippi, z. Gesch. der Reichskanzlei unter d. letzten Staufern S. 18. Sie ging von dem Beamten aus, welcher die Reinschrift durchsah und die Erlaubnis zur Siegelung gewährte.

³⁾ Vgl. Philippi S. 17.

Geschäften, d. i. wenn sie als Formeln des thatsächlichen Recognoscenten erkannt werden.

Die alleinige Erwähnung der Erzkanzler in der Recognition fand auch im 12. Jahrhundert zunächst in den Fällen statt, da der Posten des Kanzlers erledigt war — wobei indessen zu bemerken ist, daß dies nur die eine Art der Beglaubigung in der Zeit einer Kanzlervakanz war ¹⁾ und daß eine andere Notare als Recognoscenten anführte ²⁾. Erinnern wir uns nun der beobachteten Unterscheidung der Unterfertigungen in zwei Gruppen, so ist es nicht zweifelhaft, daß die Beglaubigung des Notares den thatsächlichen Recognoscenten namhaft machte, die des Erzkanzlers aber bloß den nominellen.

Sind wir demnach nicht berechtigt, in der Recognition der Erzkanzler, die als Folge einer Erledigung des Kanzleramtes vorkam, den Hinweis auf eine bestimmte Amtshandlung derselben zu erblicken ³⁾, so sollte doch die Möglichkeit ihrer Beteiligung bei der Beurkundung nicht geleugnet werden. So mag häufig die Recognition Ausdruck für eine amtliche Thätigkeit des Erzkanzlers besonders

¹⁾ St. 3076—83, 3086, 3157, 3694 ff., 3730—36, 3971, 4056 ff., 4589, 4595, 4735 (Ego Cunradus Mag. s. a. et Germ. a. recogn. . . vacante cancellaria . . . per manum Sigelosi imp. aule proton.), 4766, 4767, 76, 77, 85, 86, 87. Zumeist aber unter Heinrich VI. war bei Kanzlervakanz die Aushändigungsformel des Notares beliebt. Aus der Regierungszeit von Heinrichs Nachfolger ist mir kein Beispiel einer Recognition der Erzkanzler vacante cancellaria bekannt.

²⁾ Zuerst der Kapellan Arnold 1111, St. 3084, 85, 89—91. — Unter Lothar recognoscierten fast immer Notare. — Unter Konrad: St. 3594. Unter Friedrich I.: St. 3674, 75, 77; 3729; 4052, 53, 62. Die drei letzteren kann man allerdings nicht recht auf Kanzlervakanz zurückführen, denn Christian fungierte doch noch als Kanzler, obwohl er bereits zum Erzbischof erwählt war. — Unter Heinrich VI. war im Falle einer Kanzlervakanz die Anwendung des Aushändigungsvermerkes Regel, in welchem der Protonotar genannt wurde.

³⁾ In einigen Fällen ist dieser Hinweis geradezu ausgeschlossen. Z. B. recognoscierte Arnold von Mainz St. 3730 ff., obwohl seine Anwesenheit am Königshofe unwahrscheinlich, eine innigere Beziehung zum Kaiser gerade in dieser Zeit nicht anzunehmen ist. Arnold wurde damals von Friedrich zur schmählischen Strafe des Hundetragens verurteilt. Vgl. Prutz, Friedrich I. B. I. 89. — Ferner rec. Erzbischof Philipp von Köln St. 4589, 95, obwohl er sicher nicht anwesend war. (Vgl. Scheffer-Boichorst S. 211).

in den Fällen gewesen sein, da dieser vom Kanzellariate aus zur Erzwürde aufgestiegen war und auf Grund seiner persönlichen Beziehungen zum Königshofe längere Zeit hindurch die Wirksamkeit eines Hofkanzlers beibehielt. Der außerordentliche Einfluß der Mainzer Erzbischöfe Adalbert (1110—11) und Christian (1165—66) ist darauf zurückzuführen¹⁾.

Aber nicht zu den das Erzamt charakterisierenden Befugnissen gehörte die Thätigkeit dieser Männer, sondern beruhte im Wesen nur auf einer zeitweiligen Vereinigung des Erzamtes mit dem Kanzellariate.

Von ganz anderer Bedeutung sind die Recognitionen der Erzkanzler, welche bei Vollzähligkeit der Kanzleibeamten oder sogar bei erwiesener Anwesenheit des Kanzlers vorkamen. Hier war der Erzkanzler thatsächlicher Recognoscent und seine persönliche Teilnahme an der Beurkundung unleugbar. Inwieweit indessen dabei die Eigenhändigkeit der Unterfertigung zur Anwendung kam, läßt sich auf Grund der bisherigen diplomatisch-paläographischen Forschung nicht feststellen.

Besonders häufig ist eine Thätigkeit des italienischen Erzkanzlers in dieser Hinsicht nachweisbar. Schon das Wormser Konkordat ward von ihm, u. z. wahrscheinlich eigenhändig beglaubigt²⁾. Nicht selten ist seine Teilnahme am Beurkundungswesen während der Romzüge Lothars bezeugt und besonders deutlich trat diese dadurch hervor, daß zur Charakterisierung derselben die Aushändigungsformel verwendet ward.³⁾ Auch unter Friedrich I. fand seine Erwähnung als thatsächlicher Recognoscent häufig statt, und erst die späteren Regierungsjahre dieses

¹⁾ Einmal ist Christians Beteiligung durch die Verwendung der Aushändigungsformel hervorgehoben. St. 4068 »per manum Christiani s. pal. canc.«

²⁾ St. 3181. — Vgl. Bresslau, Mitth. VI. S. 134. Auf die seit 1118 herrschende Vakanz des ital. Kanzleramtes darf man indessen m. E. das Auftreten des Erzb. v. Köln hier nicht zurückführen, weil man von einer solchen damals nicht reden kann. Seit Burchards Tod war das ital. Kanzellariat dauernd verschwunden und die gesammte Geschäftsführung in einer Kanzlei vereint.

³⁾ St. 3232 »per manum Norberti Magd. archiep. et domni Lotharii sereniss. Rom. imp. aug. archicanc.«. — 3298 »Data per manum N. a. et M. a.«

Kaisers ließen diesen Brauch allmählich verkümmern und schließlich außer Uebung kommen ¹⁾).

Weit spärlicher sind die Fälle, welche eine Beteiligung des Erzbischofs von Mainz am Beurkundungsgeschäfte bezeugen. Nur einmal recognoscirte Adalbert eine Urkunde Lothars ²⁾), obwohl er während der kaiserlichen Anwesenheit in Deutschland sehr häufig am Hofe geweiht zu haben scheint ³⁾). Und aus der Folgezeit weiß ich nur wenige Beispiele anzuführen, daß deutsche Erzkanzler bei voraussichtlicher Anwesenheit des Kanzlers allein eine Königsurkunde beglaubigten ⁴⁾).

Noch in den späteren Regierungsjahren Friedrichs I. hören wir dagegen von einer ähnlichen Thätigkeit des burgundischen Erzkanzlers. Zur Zeit der Anwesenheit des Kaisers und des Kanzlers Gottfried recognoscirte Erzbischof Rodbert von Vienne mehrere Urkunden am 15., 18. und 20. August 1178, und der eigentümliche Wortlaut der Formel hob dessen persönliche Mitwirkung eigens hervor ⁵⁾).

Versuchen wir es aus diesen Nachrichten einen Schluß auf das Verhältnis der Erzkanzler zur Kanzlei im allgemeinen zu ziehen, so dürfen wir das Vorkommen derselben als thatsächliche Recognoscenten nicht entfernt als Ausdruck einer beständigen Beeinflußung des Beurkundungswesens ansehen. Auch

¹⁾ St. 3818a, 3819, 20, 21a, 67, 76, 78, 82, 83, 87—89, 92, 93; 3908, 12, 14, 36 (hier neben der bedeutungslosen Recognition: Ego Reinaldus Rom. imp. archicanc. Ego Odalricus can. vic. Reinaldi Col. archiep. et archicanc.), 3952, 63a, 87a, 4217a.

²⁾ St. 3228. Eine eigentümliche Form der Recognition: »Ego Adelbertus archicancellarius et Mog. archiep. recognovi. Et ego Anno advicem cancellarii scripsi et recognovi.« Sickel, Mon. graph. fasc. 5 Taf. 8.

³⁾ Böhmer-Will, Reg. archiep. Magunt. S. 282 ff. Nr. 170—76, 181, 190 (vgl. St. 3236), 207—11, 234—37, 263, 64, 69, 70, 72, 77, 84—86, 90—95. An keiner der beiden Romfahrten Lothars nahm Adalbert indessen teil.

⁴⁾ St. 3547 Erzb. Heinrich i. J. 1147 zu Nürnberg; St. 4170a Christian i. J. 1174 zu Basel; vereinzelt noch einmal unter Otto IV. i. J. 1201 »per manum Sifridi Mag. sedis electi Germanie archicancellarii«. Böhmer-Ficker, Reg. V. Nr. 219.

⁵⁾ »Ego Rotbertus dei gratia Vienn. archiep. Burgund. archicanc. interf. et recogn.« St. 4261, 63 (vgl. Zusätze), 65, 65a.

würden wir durchaus fehlgehen, wenn wir ihnen ein Recht zuschrieben, für die Zeit ihrer persönlichen Anwesenheit das Kanzleiregiment in die Hand nehmen oder auch nur im Einzelfalle nach Belieben an der Beurkundung teilnehmen zu können. Zahlreich sind die Fälle langen Aufenthalts am Königshofe ohne Anzeichen ihres Zusammenhanges mit dem Kanzleiwesen.

Nur soviel bezeugen diese besprochenen Recognitionen, daß die Erzkanzler in gewissen Fällen die Beglaubigung selbst vornehmen konnten, sei es weil die betreffenden Gegenstände mit ihren Interessen zusammenhingen, sei es weil der Empfänger des Diplomes diese Mitwirkung des höchsten Reichsbeamten erbat, oder weil der Gegenstand der Beurkundung, an sich von außerordentlicher Wichtigkeit, diese Feierlichkeit der Form wünschte.

Ist nun auch der Einfluß, von dem uns die Recognitionen zu erzählen wissen, nicht besonders hoch anzuschlagen, so deutet er doch auf erzamtliche Beziehungen zur Kanzlei, welche dem 10. und 11. Jahrhundert durchaus fremd waren ¹⁾. Wir erfahren, wie das Erzamt unter Heinrich V. wieder Zusammenhang mit dem geschäftlichen Leben der Kanzlei erlangte, wie unter dessen Nachfolger diese Beziehungen ausgebildet wurden, wie sie aber unter Friedrich I. zu erkalten begannen und schließlich vollständig verschwanden.

Unschwer ist es, die Bedingungen und näheren Umstände zu erfahren, unter denen es für kurze Zeit dem Erzamt im 12. Jahrhundert gelang, gewisse Befugnisse auszuüben. Die glänzende Wirksamkeit des Reichskanzlers Adalbert war hier zuerst von Bedeutung. Obwohl nämlich dieser allmächtige Günstling Heinrichs V. i. J. 1110 zum Mainzer Erzbischof erwählt

¹⁾ Die Inhaltslosigkeit des Erzamtes im 11. Jahrhundert wird auch dadurch bezeugt, daß gar kein Bedürfnis nach einem Inhaber desselben vorhanden war. Viele Jahre hindurch wurde es als vakant angesehen, wenn der betreffende Erzbischof von der kaiserlichen Sache abgefallen war. Sehr bezeichnend ist nun die Thatsache, daß bloß nach dem Vorbilde der deutschen Urkk. mitunter auch der ital. Kanzler allein in der Recognition genannt wurde, obwohl die Beziehungen des Kölner Erzbischofes zum Kaiser durchaus freundschaftlich waren und das ital. Erzamt nicht als erledigt betrachtet werden konnte, z. B. St. 2829 ff.

worden war und die Anwartschaft auf das deutsche Erzkanzleriat empfangen hatte, begleitete er doch, ausgestattet mit Titel und Befugnissen eines Kanzlers, seinen Herrn nach Italien¹⁾. Ja als der Kaiser den Forderungen der staatsrechtlichen Sonderstellung dieses Landes nachgab und einen eigenen Kanzler für dasselbe bestellte, übertrug er Adalbert überdies das italienische Erzkanzleriat²⁾ und suchte ihm so den Einfluß zu erhalten, der durch die Errichtung einer zweiten Kanzleiabteilung zu entschwinden drohte.

Der Ehrgeiz Adalberts begegnete hier dem kaiserlichen Streben nach strenger Centralisation des Behördenwesens.

Das sind die Momente, die dem Erzamte unter Heinrich V. zum ersten Male neue Kräfte zuführten. Adalbert bewahrte in seiner starken Hand auch nach seiner Belehnung und der Annahme des Titels Erzkanzler das Regiment über beide Kanzleiabteilungen. Kein deutscher Kanzler ward ernannt³⁾, auch der italienische Kanzleivorsteher Burchard von Münster entfernte sich aus des Kaisers Nähe nach der Rückkehr aus Italien, und als der Mainzer Erzbischof für einige Zeit den Kaiserhof verließ, übergab er die Leitung der deutschen und italienischen Kanzleien einem Notar, in seinem Namen die Recognition vorzunehmen⁴⁾.

Alle Tendenzen, welche das Verwaltungswesen dieser Zeit bestimmten, schienen in ihrer Wirkung zusammengetroffen zu sein. Der Grundsatz einer strengen Regierungseinheit hatte ein treffliches Organ gefunden. Die Kanzleien waren geeint, ein Beamter stand den Geschäften aller drei Reiche in gleicher Weise vor und hielt die Befugnisse von zwei Kanzlern und die An-

¹⁾ St. 3047, 54, 65—70 (2. Aug. 1111).

²⁾ Am 27. Dez. 1110 recognoscirte der ital. Kanzler Burchard zuerst in seinem Namen St. 3044 »Burchardus ep. et can. vic. Alberti archicane. Mag. sedis electi.« Noch am 12. Okt. 1110 recognoscirte Adalbert als Kanzler allein eine ital. Urk. St. 3043.

³⁾ Adalbert ward am 15. Aug. 1111 mit Ring und Stab belehnt. Seit dieser Zeit führte er auch in deutschen Urkk. den Titel eines Erzkanzlers, recognoscirte aber weiter St. 3076 ff. Vgl. Bresslau, K. U. in Abb. S. 83.

⁴⁾ St. 3084, 85, 89 u. 91.

sprüche zweier Erzkanzler in seiner Hand. Welche Aussichten eröffneten sich dem Reichserzkanzler des Mainzer Stuhles!

Aber damals zeigte sich zuerst die Gefahr einer solchen Verbindung unabhängigen Reichsfürstentums mit centralamtlichen Befugnissen eines königlichen Organs. Noch war das Königtum stark genug, diese Verbindung rasch zu lösen, ohne Abbruch seiner Gewalt zuzulassen. Als Adalbert unter die papistischen Gegner des Kaisers ging, verlor er mit einem Schlage Kanzler-einfluß und Erzkanzellariat. Das alte Verhältnis ward hergestellt. Wieder recognoscirte ein italienischer Kanzler im Namen des Erzbischofes von Köln, und wieder besaß eine selbständige deutsche Kanzlei einen eigenen Vorsteher ¹⁾.

Aber ohne Folge ist diese außerordentliche Periode der politischen Thätigkeit Adalberts nicht geblieben. Verlor doch derselbe gleichzeitig mit der Wirksamkeit eines Kanzlers auch das Amt des deutschen Erzkanzlers, und die Ansicht von einer notwendigen Verbindung beider konnte dadurch nur gewinnen.

Der entscheidende Fortschritt in dieser Richtung erfolgte unter Lothar. Vermochte zur Zeit Heinrichs V. die machtvolle Persönlichkeit eines Erzkanzlers wenigstens zeitweilig das Kanzellariat zu entfernen, so gelang unter Lothar dem Erzkanzellariate als solchem die dauernde Verdrängung desselben. War doch Lothar gezwungen, gleich bei seiner Wahl Zugeständnisse an die geistlichen Gewalten im Reiche zu machen. ²⁾ Ob auch die

¹⁾ Zuerst verlor er das ital. Erzkanzellariat. Am 8. Okt. 1112 ward Friedrich von Köln in der Recognition genannt St. 3090. Seit 30. Nov. recognoscirte ein neuer deutscher Kanzler Bruno allein St. 3092. Das Erzkanzellariat ward bis zur Zeit der Freilassung Adalberts aus der Haft Nov. 1115 als erledigt angesehen. Dann erschien Adalbert wieder in der Recognition St. 3121, 23; da er aber von Heinrich V. neuerdings abfiel, so recognoscirte Brun wieder allein St. 3125 ff. In späteren Regierungsjahren kamen Schwankungen in der Erwähnung und Fortlassung des Erzkanzlers in der Recognition vor, die vielleicht auf den Wechsel der persönlichen Beziehungen des Erzbischofs zum Königshofe zurückzuführen sind. Vgl. über die Kanzlei Heinrichs V., speziell über die Stellung Adalberts Bresslau, KU. in Abb. S. 83.

²⁾ Im Gegensatz zu einer neuestens geltend gemachten Annahme (Volkmar, Das Verhältnis Lothars III. zur Investiturfrage. Forsch. z. D. Gesch. XXVI, 437—99)

rasche Kräftigung erzkanzlerischer Rechte auf Abmachungen und Versprechungen ähnlicher Art beruhte, läßt sich nicht bestimmen. Jedenfalls aber finden sie in der besonderen Schwäche des Königtums ihre Erklärung.

Auf eine Ausübung der Kanzlerbefugnisse lief das Streben der Erzkanzler hinaus, und nicht unwesentlich mag der Hinblick auf die Wirksamkeit Adalberts diese Forderung unterstützt haben. Doch ward diesen Wünschen nicht durchaus willfahren. Wohl verschwand das Kanzleramt, aber nicht ungeteilt gingen seine Befugnisse an den Erzkanzler über. Denn dieser übernahm zwar die persönliche Leitung der Kanzlei, mußte aber eine Erweiterung des Wirkungskreises einzelner Notare zulassen, welche mit einigen der zerstückten Kanzlerbefugnisse ausgestattet wurden¹⁾.

Diese Errungenschaften der Erzkanzler gingen indessen unter

halte ich an der historischen Brauchbarkeit und Glaubwürdigkeit der berühmten Stelle der narratio de electione Lotharii (M. G. SS. XII. 425) fest und meine, den Wortlaut derselben nicht anders deuten zu dürfen, als daß Lothar thatsächlich der kirchlichen Partei bindende Versprechungen gewährt hat. Vgl. O. Voges, Das Paktum in der narr. d. el. Loth. 1885.

¹⁾ Auch Schum, KU. in Abb. S. 113—118 führte die eigentümliche Organisation der Kanzlei unter Lothar auf den sich kräftig geltend machenden Einfluß der Erzkanzler zurück. Aber er meinte, daß deren Streben auf ein Besetzungsrecht des Kanzleramtes hinausging, daß das Königtum Lothars zu schwach war, diese Ansprüche einfach zurückzuweisen, aber doch kräftig genug, um den Anforderungen nicht schlechterdings sich fügen zu müssen. Die Folge des kgl. Widerstandes wäre die Vakanz des Kanzleramtes gewesen, die Erzb. Adalbert zur Gewinnung großen Einflusses auszuheben suchte; aber schließlich habe er die Wahl eines Ausweges: die Ersetzung des Kanzlers durch Notare zugeben müssen. Diese Annahme ist an sich unwahrscheinlich und steht nicht in Uebereinstimmung mit den in gleichzeitigen Quellen enthaltenen Andeutungen. Schums Berufung auf die Privilegien König Albrechts begründet nicht die Vorgänge unter Lothar. Am Ende des 13. Jahrhunderts war eben die staatsrechtliche Grundlage des deutschen Königtums wesentlich anders als zu Beginn des zwölften. Im Zusammenhang mit der Entwicklung unter Heinrich V., im Hinblick auf das beobachtete Auftreten der Erzkanzler als thatsächliche Recognoscenten und auf die Rechte und Pflichten des italienischen Erzkanzlers meinte ich das Streben der Erzbeamten in anderer Richtung aufsuchen zu müssen. Nicht die Ernennung von Hofbeamten, sondern selbstthätige Einwirkung wünschten sie zu erlangen.

den Nachfolgern Lothars bald verloren. Besonders rasch scheint der Inhalt des mainzischen Amtes verschwunden zu sein ¹⁾.

Ueber die Regierungszeit Lothars hinaus dagegen bewahrten die Befugnisse des italienischen Erzkanzlers eine Bedeutung. Die Beschränkung auf Italien und auf die Dauer eines Romzuges hat ihnen eine Nachdrücklichkeit verliehen, zu welcher die Rechte des Erzbischofes von Mainz nie gelangt waren. Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir ihre große Erweiterung unmittelbar an die Amtsverwesung des Erzbischofes Adalbert anknüpfen.

Die Vereinigung italienischer und deutscher Geschäfte hatte damals eine Kräftigung des italienischen Erzamtes bedingt. Seit dieser Zeit besaß es das Recht, Kanzlerbefugnisse in Italien während der Zeit eines kaiserlichen Romzuges auszuüben. Das ersehen wir mit aller Deutlichkeit aus dem notwendigen Verweilen des Erzkanzlers am Hofe gerade zur Zeit einer italienischen Fahrt.

Seit dem Abfall des Kölner Erzbischofes Friedrich von Heinrich V. ward zwar einige Zeit hindurch das italienische Erzkanzleramt als erledigt betrachtet ²⁾; aber nach längerer Anwesenheit des Kaisers in Italien erschien dieser Zustand unerträglich, und Bischof Gebhard von Trient wurde im Juni 1117 Inhaber des Erzamtes, welches er bis zu Heinrichs V. Heimkehr nach Deutschland bewahrte ³⁾. Auch Lothar hatte anfangs auf seiner Romfahrt keinen Erzkanzler zur Seite. Mehrere Monate hindurch wurde im Namen des Kölner Erzbischofes recognoscirt, welcher in Deutschland zurückgeblieben war. Da dieser indessen nicht erschien, seines Amtes persönlich zu pflegen, ward schließlich Erzbischof Norbert von Magdeburg mit der Erzwürde betraut, um während der übrigen Zeit von Lothars Aufenthalt in Italien als Leiter der Kanzlei thätig zu sein ⁴⁾.

¹⁾ Vgl. S. 34 Anm. 4, wo das Vorkommen des Mainzer Erzb. als thatsächlicher Recogn. angeführt ist.

²⁾ Der Kanzler recognoscirt allein St. 3127 ff. vgl. Giesebrecht III. 865.

³⁾ St. 3155, 3157.

⁴⁾ Ann. Magd. z. J. 1132 SS. XVI. S. 184. »Et quia archiepiscopus Coloniensis

Noch mehr war der Kaiser während seiner zweiten Romfahrt bestrebt, das Erzamt nicht lange erledigt zu lassen. Bruno von Köln machte den italienischen Zug der Jahre 1136/37 persönlich mit und bethätigte sich als wirklicher Leiter des Beurkundungswesens¹⁾. Aber da er starb (27. Mai 1137), auch seinen rasch gewählten Nachfolger schon am 30. Januar der Tod hinraffte und in dem Doppelamte eines Kölner Erzbischofes und italienischen Erzkanzlers eine Vakanz eintrat, die passend zu beenden Lothar nicht vermocht zu haben scheint; so besetzte der Kaiser wenigstens das letztere mit einem der deutschen Bischöfe seines Gefolges, mit Heinrich von Regensburg, der seit 18. August 1137 im Amte eines italienischen Erzkanzlers und als Stellvertreter des unbesetzten Kölner Erzstuhles erschien²⁾.

Nur die bedeutenden Befugnisse des Erzkanzleriates erklären diese ausnahmsweisen und für einen beschränkten Zeitraum gültigen Verleihungen. Die Natur des Amtes vertrug nicht eine längere Erledigung während des kaiserlichen Aufenthaltes in Italien und erhob stets die Forderung nach einem thätigen Verwalter. Die Rechte des Kölner Erzbischofes sollten weder gelehnet noch verletzt werden, denn der Inhalt seines Amtes bestand eben nur in der Verpflichtung und der Berechtigung, in Italien persönlich die Leitung der Kanzleigeschäfte des Hofes zu führen.

defuit, qui jure debet esse cancellarius in illis partibus, Norbertus archiepiscopus Magadaburgensis huic officio deputatus est«. Norbert kommt vor St. 3277 (»cancellarius noster«), St. 3282, 3283. Wenn St. 3298 v. J. 1134 echt, wie Ficker Urkl. II. S. 223 und neuestens auch Schum KU. in Abb. S. 126 annehmen, so ist jedenfalls das Datum als zu der Recognition nicht passend anzusehen. Denn des Erzb. Norb. Wirksamkeit war zweifellos auf ital. Boden beschränkt. Das hat Ficker nicht beachtet, da er auch noch für die Zeit Lothars mit Unrecht eine Zweiteilung der Kanzlei voraussetzt.

¹⁾ Heißt »cancellarius« St. 3340, 3342, 3349; an letzter Stelle thatsächlicher Recognoscent.

²⁾ Ann. Saxo 1137 SS. VI. 774 »Ratisponensem ep. pro Coloniensi archiepiscopo cancellarium instituit«. Vgl. Bernhards, Lothar S. 734. Bischof Heinrich kommt vor St. 3352, 3353, 3354.

Diese festen Beziehungen des italienischen Erzamtes zur Kanzlei, begründet unter Heinrich V. und ausgebildet unter Lothar, lassen sich auch noch zur Zeit der Staufer deutlich erkennen. Bot zwar die Regierung Konrads keine Gelegenheit zur Anwendung dieser Rechte, so erfahren wir wenigstens, daß dieselben nach wie vor auch damals im Besitze der Kölner Erzbischöfe waren ¹⁾.

Um so reicheren Anlaß gewährt Friedrichs I. häufige Anwesenheit in Italien, das Verhältnis des Erzamtes zum Kanzleiregiment zu beobachten. Erzbischof Arnold von Köln scheint während der Zeit des ersten Romzuges 1154—55 in ähnlicher Art wie Bruno im Jahre 1137 der Hofkanzlei persönlich vorgestanden zu sein. Alle Urkunden wurden von ihm recognoscirt ²⁾. Sind wir auch nicht berechtigt, ihn hier überall mit der Recognitionshandlung selbst in Verbindung zu bringen, weil das Kanzleramt damals unbesetzt war, so ist es doch nahelegend, eben diese lange Erledigung des Kanzellariats als Folge der Ausübung erkanzlerischer Rechte und den Erzbischof, der sich selbst häufig „Kanzler“ nannte, als den wirklichen Vorstand der Behörde anzusehen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse zur Zeit der zweiten Romfahrt. Obwohl die Beziehungen des Kölner Erzbischofes Friedrich zur Kanzlei nicht durchaus zu leugnen sind ³⁾, so hat doch zweifellos die Persönlichkeit des vielvermögenden Hofkanzlers Rainald einen beständigen Einfluß des Erzkanzlers beseitigt. Allerdings eröffnete sich dem Erzamte wieder ein weiteres Gebiet des Wirkens, als Friedrich starb und Rainald selbst dessen Nachfolger wurde. Trotz der sofort erfolgten Ernennung eines neuen Kanzlers nahm der Kölner Erzbischof vielfach an

¹⁾ Die ganz vereinzelte Rückkehr zum verlassenen Brauch der Erwähnung des ital. Erzkanzlers in der Recognition von Urkunden, welche einen Italien betreffenden Gegenstand behandelten, bezeugt dies St. 3408, 3421. Sonst trugen die ital. Urkk. dieser Zeit gleichfalls die deutsche Recognition, da ja der Ort des Datums für die Wahl der Recognition allein maßgebend war. St. 3398, 3422, 3428, 3435, 3438.

²⁾ St. 3694 ff. Ausnahme nur St 3700.

³⁾ St. 3818a, 19, 20, 21a. Erzb. Friedrich thatsächlicher Recognoscent.

den Geschäften teil, recognoscierte zahlreiche Urkunden allein und scheint die Beeinflußung des Kanzleiwesens bewahrt zu haben, die er vorher geübt hat¹⁾. Allein schon bei Gelegenheit eines späteren italienischen Aufenthaltes des Kaisers im Jahre 1167 hat Rainald von einer Mitwirkung in Angelegenheiten der Kanzlei vollständig abgesehen und seinem Kaiser ausschließlich anderwärts große Dienste geleistet²⁾. Als vollends nach Rainalds Tod der bisherige Hofkanzler Philipp das kölnische Bistum erlangte, erscheint der Zusammenhang des Erzkanzleramtes mit der Kanzlei fast vollständig gelöst³⁾.

Die dauernde Verbindung von Befugnissen eines Hofamtes mit einem geistlichen Fürstentum lagen nicht im Sinne des staufischen Königtums. Nur die Unterstützung von persönlichen Momenten hat den Rechten des Kölner Erzstuhles eine verhältnismäßig lange Dauer verschafft. Als diese entfielen, als es nicht mehr in dem besonderen Wunsche des Kaisers lag, die Person des Erzbischofes an der Spitze der italienischen Geschäfte zu sehen, schwand dieser Einfluß rasch dahin.

Der unter Lothar beseitigte Kanzler aber war schon unter Konrad III. wieder erstanden, hatte den Einfluß des Erzkanzlers verdrängt und rasch die höchsten Stufen machtvoller Wirksamkeit erstiegen. Weit über die Grenzen des eigentlichen Kanzleiwesens erstreckte sich seine Thätigkeit, die Leitung des eigentlichen Schreibgeschäftes hatte er einem ihm untergebenen Beamten, dem in den ersten Regierungsjahren Friedrichs I. auftretenden Protonotar überlassen⁴⁾, und seine Sorge den großen

¹⁾ Thatsächliche Recognitionen Rainalds St. 3867, 3876 etc., vgl. Anm. 1, S. 34.

²⁾ St. 4080 ff. Nie recognoscierte Rainald, stets der Kanzler Philipp in seinem Namen.

³⁾ Philipp recognoscierte zwar St. 4589 und 4595, aber nur als nomineller Recognoscent, weil das Kanzleramt erledigt war. (Vgl. Scheffer-Boichorst, K. Friedrichs I. letzter Streit mit der Kurie S. 211). — Nur ein Beispiel einer thatsächlichen Recognition Philipps St. 4217a ist mir bekannt. Sonst erschien der Erzbischof nie als Recognoscent (St. 4172 ff.), obwohl er häufig in des Kaisers Nähe war und als Zeuge auftrat.

⁴⁾ Seit 18. Nov. 1157 (St. 3787) führt der bisherige Notar Heinrich den Titel eines Protonotars.

politischen Fragen der Zeit, den höchsten Aufgaben der kaiserlichen Regierung zugewandt. Als vornehmster Berater des deutschen Kaisers stand er im Mittelpunkte der Weltbegebenheiten.

Die Erzbeamten waren indessen auf ihr Reichsfürstentum und den Einfluß angewiesen, welchen dieses bei der kaiserlichen Regierung gewährte. Denn kräftig betonten die staufischen Herrscher den Grundsatz der Selbstherrlichkeit und suchten nur durch abhängige Organe Entfaltung ihrer Centralgewalt.

II. Die Bemühungen der Erzkanzler im Anschluß an die oligarchischen und aristokratischen Bestrebungen der Kurfürsten und Reichsstände.

I. Erste Erfolge im 13. und 14. Jahrhundert. Die goldene Bulle.

Als nach dem großen Interregnum, welches dem Untergange des staufischen Kaisertums folgte, durch die Wahl Rudolfs von Habsburg Deutschland wieder eine monarchische Centralgewalt empfangen hatte, war an eine Herstellung der alten staatlichen Ordnungen nicht mehr zu denken. Das römische Reich mit seinem dreigliedrigen Staatensystem konnte in alter Herrlichkeit nicht wieder erstehen, die Zeiten einer wirklichen Herrschaft des deutschen Königs über Italien und Burgund waren dauernd vorüber.

Ein Kampf mit den einzelnen Gewalten der apenninischen Halbinsel, deren Bezähmung die Lebensaufgabe der letzten Staufer bildete, wurde von den Kaisern des späteren Mittelalters kaum versucht; sie überließen diese neuen Staatenbildungen ihrem Schicksal und begnügten sich mit der Entgegennahme vassalischer Huldigung und einigen damit verbundenen finanziellen Vorteilen.

Noch schlimmer stand es mit der kaiserlichen Macht in dem anderen Nebenland: Burgund. Hier begann der Begriff staatsrechtlicher Einheit schon im 13. Jahrhundert zu schwinden. Friedrich II. hielt zwar formell an dem Bestande des burgun-

dischen Staatswesens fest ¹⁾, begünstigte aber selbst eine allmähliche Auflösung dadurch, daß er die südlichen Landesteile seiner eigenen italienischen Verwaltung unterordnete und die nördlichen Gebiete dem deutschen Regimente seines Sohnes Heinrich überließ ²⁾. Das Zurücktreten der kaiserlichen Gewalt hat indessen nicht allein die einheimischen individuellen Mächte gekräftigt, sondern einen Teil des Landes nach dem andern dem nachbarlichen Großstaate überliefert. Der französische Einfluß verdrängte Schritt für Schritt den deutschen, der Adler mußte der Lilie weichen. Ein Versuch, die Gebiete des alten burgundischen Staates zu einem kräftigen Zwischenreiche zu vereinigen, mißglückte ³⁾. Erhielt zwar die Eifersucht der einheimischen Fürsten und der französischen Könige dem deutschen Kaiser noch eine Zeit lang Rechte formeller Oberhoheit, so verzichtete doch dieser auf eine wirkliche Geltendmachung seiner Herrschaft selbst in einer Zeit, da das Gefühl der Zusammengehörigkeit mit Deutschland in Burgund einigermassen erwacht zu sein schien.

Trotz dieser Entwicklung blieb indessen der Gedanke an die weltbeherrschende Stellung des Kaisertums erhalten; in der Idee lebte das alte Reich in seiner dreigliedrigen Form fort, wie in den Zeiten der höchsten kaiserlichen Macht umstanden drei Erzkanzler den Thron als oberste Würdenträger von Deutschland, Italien und Burgund.

Aber naturgemäß waren es jetzt ausschließlich deutsche Fürsten, welche diese Würde bekleideten. Unmöglich konnte der Erzbischof von Vienne, der geistliche Fürst eines Gebietes, in welchem nicht des deutschen, sondern des französischen Königs Gebot galt, ein Amt bewahren, welches zwar keinen politischen Einfluß gewährte, aber doch einen Ehrendienst am Kaiserhofe forderte. In der That hat denn auch der Wiener Stuhl das

¹⁾ In der Recognition, soweit diese noch vorkam, wurde, wie bisher, je nach der geographischen Lage des in der Urkunde genannten Ausstellungsortes einer der drei Erzkanzler genannt. Vgl. Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Frid. II. Introd. S. CXVI ff.

²⁾ Vgl. Sternfeld, Das Verhältnis des Arelats zu Kaiser und Reich S. 50 f.

³⁾ Lorenz, Deutsche Geschichte II. 430.

burgundische Erzamt schon unter Friedrich II. und vermutlich bei der Gelegenheit verloren, als Erzbischof Johann die Partei Innocens' IV. ergriff und damit die kurz vorher (1238) vom Kaiser erlangten Privilegien verwirkte. Im Kanzellariat des Delphinates scheint indessen die Erinnerung an die einstige Erzwürde der Wiener Kirche noch in späteren Zeiten französischer Herrschaft fortgelebt zu haben ¹⁾.

Erbe des verwaisten Erzamtes aber wurde der Erzbischof von Trier — nicht durch eine bestimmte kaiserliche Maßregel, sondern in Folge einer allmählichen Entwicklung. Es ist wohl kaum zweifelhaft, daß der Besitz des Kurrechtes den Erwerb des Erzamtes hervorgerufen hat. Eine spätere Fassung des Schwabenspiegels bringt die älteste Nachricht von dem burgundischen Erzkanzellariat des Trierer Kurfürsten ²⁾. Dieser folgen die Meldungen mehrerer Schriftsteller, welche erkennen lassen, daß die Ansicht des Rechtsbuches schon am Ende des 13. Jahrhunderts weitere Verbreitung gefunden habe ³⁾.

Nie ward indessen der Trierer Erzbischof in dieser Zeit von der kaiserlichen Kanzlei mit dem Titel eines Erzkanzlers ausgezeichnet und er selbst legte sich denselben zum ersten Male in dem für den Papst bestimmten Wahldekret von 1308 bei ⁴⁾. Da

¹⁾ Vgl. Charvet, Hist. de la S. église de Vienne S. 639, 672, wo Erzbischof Guido († 1480) »consiliarius Christianissimi Francorum Regis, Delphini Domini nostri, eiusque in Delphinatu cancellarius« genannt wird.

²⁾ Schwabensp. Landr. 110 (ed. Laßberg) »der bischof von Triere ist chantzeler ze dem chunichriche ze Arle«. Nach Ficker, Wien, Sitzb. XXIII. S. 232 f. stand diese Nachricht über das Erzamt der Trierer und Kölner Bischöfe nicht in der ursprünglichen Fassung des Schwabensp., sondern fand als Randbemerkung erst in sekundären Handschriften Aufnahme.

³⁾ Martin von Troppau SS. XXII. 466; Randbemerkung aus dem Ende des 13. Jahrh. zu Otto Sanbl. SS. XX. 329; Lohengrin in Zeitsch. f. D. Altert. XIII. 156; Jordan von Osnabrück (ed. Waitz) S. 69.

⁴⁾ Mon. Germ. LL. II. 490. »Baldewinus D. g. Trev. arch. sacri imperii per regnum Arelatense archicancellarius«. — In den Statuten des Trierer Konzils vom 28. April 1310 wird Balduin »sacri imperii per Galliam et regnum Arelatense archicancellarius«, im Mainzer Wahlausschreiben von 1314 »per Galliam archic.« genannt. Hontheim, Hist. Trevirensis dipl. II. S. 42, 89.

aber die Urkunden Heinrichs VII. beharrlich diese trierische Würde unbeachtet ließen, so darf man eine von diesem Kaiser ausgegangene Verbriefung eramtlichen Besitzes nicht vermuten, sondern muß bis zum Regierungsantritte Ludwigs IV. vorschreiten, um in einem umfassenden, für Erzbischof Balduin bestimmten Privileg die erste volle staatliche Anerkennung der trierischen Errungenschaft zu sehen.

Noch eines darf hier nicht unerwähnt bleiben. Bei dem Uebergange auf den Trierer Erzbischof erfuhr diese dritte der höchsten Reichswürden eine bemerkenswerte Veränderung. Das früher nur über das Arelat sich erstreckende Amtsgebiet wurde über Gallien ausgebreitet und umfaßte fortan auch das ganze linksrheinische Deutschland ¹⁾. Für den Verlust des größten Teiles der burgundischen Lande ward das trierische Erzamt mit einem nicht unbeträchtlichen deutschen Gebiet gleichsam entschädigt. Das aber war ein Erfolg von großer Bedeutung. Denn nicht mehr Ehrenrechte allein gewährte damals der Besitz des Erzamtes.

Schon am Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Versuche der geistlichen Kurfürsten begonnen, eine ständige Teilnahme an dem vom König geübten Centralregiment zu gewinnen. Diese Bemühungen erfolgten im Anschlusse an Bestrebungen der Reichsglieder, die — einmal zu selbständigen politischen Gemeinwesen erwacht — auf die geschwächte Reichsmacht losstürmten, organisierte Teilnahme am obersten Regimente beehrten und diese in den Instituten des Kurkollegs und Reichstages zum Ausdrucke brachten. Müssen wir aber auch die Ansprüche der Erzkanzler mit der ständisch-aristokratischen und kurfürstlich-oligarchischen Bewegung dieser Zeit in mittelbare Verbindung setzen, so dürfen wir sie doch durchaus nicht in ihrem die Staatsform bedingenden Einfluß mit dieser selbst vermengen oder verwechseln. Das Erzamt bildete die Grundlage der Forderungen, die Bedeutung der kurfürstlichen Stellung und das Verfügungsrecht über

¹⁾ Vgl. vorang. Anm.

eine Wahlstimme aber das Mittel, denselben entsprechenden Erfolg zu verschaffen.

Das große Interregnum und der im Bewußtsein der Zeit unterbrochene Zusammenhang des Staatslebens hat ja überhaupt alle Neubildungen ungemein gefördert. Indem man nach der Erhebung Rudolfs an ältere Einrichtungen der staufischen Periode anzuknüpfen meinte, erfolgte ein unbewußtes Einströmen neuer Rechtsbildungen. Und dies um so leichter, da sich damals auch bei der obersten Reichsregierung ein kräftiges Streben nach klarer Feststellung staatsrechtlicher Verhältnisse bemerkbar machte. Vielfach lehnte sich die praktische Rechtsentwicklung an die Bestimmungen der Spiegel an. Die Theorie befruchtete in reichem Maße das geltende Staatsrecht.

Zwischen allen kurfürstlichen Befugnissen suchte man begründenden Zusammenhang und glaubte diesen in dem Erzamte gefunden zu haben. Mögen wir an die Uebereinstimmung der Aemtertheorie mit der thatsächlichen Entwicklung glauben oder nicht, jedenfalls dürfen wir nicht alle späteren Rechte kurfürstlicher Vorherrschaft auf Wirkungen der Erzwürden zurückführen. Hat doch der Mainzer aus den Befugnissen seines Erzamtes ein Recht ableiten wollen, welches er ohne jede historische Grundlage im Jahre 1298 zur Geltung zu bringen suchte, das Recht, den König vor seinen Richterstuhl zur Verantwortung ziehen zu dürfen¹⁾. Da nun die allgemeine Zeitmeinung dem Erzamte eine nie vorher besessene Bedeutung beilegte, so war es nur natürlich, daß man anfang, der mit demselben ursprünglich verbundenen Dienstleistung große Wichtigkeit und besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Hier knüpften die Bestrebungen der drei Erzbischöfe an, Bemühungen, welche durchaus im Zusammenhange mit denen der weltlichen Mitkurfürsten standen. Denn auch diese hatten

¹⁾ »Inveterati juris longeveque consuetudinis . . . auctoritas nobis utpote Sacri imperii archicancellario per Germaniam contulit ab antiquo, ut nos . . . debeamus ex incumbentis nobis officii nostri sollicitudine . . . ipsum Regem . . . ad certum locum et terminum convocare, quod principes ipsi cognoscere debent.« Arch. f. öst. Gesch. II. 228.

damals ihren Erzämtern neuen Glanz zu verschaffen gesucht. Aber während sie zu keiner bedeutenden Wirksamkeit gelangen konnten, weil zwischen sie und die thätigen Hofchargen schon die Erbbeamten getreten waren und eine Ausdehnung der Lehensoberhoheit über die letzteren keinen bemerkenswerten Einfluß auf die Reichsverwaltung zur Folge hatte, so brachte die Kräftigung des Erzamtes bloß den geistlichen Kurfürsten Teilnahme oder wenigstens mittelbare Beeinflußung der Reichsgeschäfte.

Die in das geltende Staatsrecht aufgenommene Aemtertheorie also führte die Erzkanzler zu den Bestrebungen, die seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in der deutschen Reichsgeschichte eine bedeutungsvolle Rolle spielten.

Der Erzbischof von Mainz ging hierbei seinen Mitkurfürsten voran ¹⁾.

Noch unter Rudolfs I. Regierung ist keine Spur besonderer erzamtlicher Befugnisse zu bemerken. Als aber König Adolf zwei Monate nach seiner Wahl dem Mainzer Erzbischof den Besitz des Erzkanzleriamtes bestätigte, versprach er, alle mit demselben verbundenen Rechte, Ehren und Freiheiten achten zu wollen ²⁾. Eine Erläuterung dieser unbestimmten Äußerungen bot das Privileg König Albrechts vom 13. September 1298, welches den Genuß des Zehnten der gesammten Judensteuern und die Ernennung des Hofkanzlers als Rechte des Erzkanzleriamtes ausdrücklich hervorhob ³⁾. Mit der einen Bestimmung

¹⁾ Ueber die Bestrebungen der drei Erzkanzler im ausgehenden 13. und im 14. Jahrhundert handeln am ausführlichsten Herzberg-Fränkell in Mith. d. Inst. f. österr. Gesch. Ergb. I. S. 257—66 und Harnack, Das Kurfürstencollegium S. 70 f., 74; deren Darstellung indessen den Gegenstand nicht zu erschöpfen scheint.

²⁾ Lünig XVI. S. 44. 1292 Juli 5: » . . . promittimus . . . quod . . . Archiepiscopus Moguntinus in Juribus Honoribus et Libertatibus, quae quos et quas ratione officii sui Archicancellariae debet habere, sive sint in nostra constituti curia sive extra, manutenebimus«.

³⁾ »videlicet in accipienda semper Nobiscum decima parte de Bonis Peticionibus et Exactionibus Judeorum, preficiendo Cancellarium Aule nostre perpetuis temporibus loco Sui alisque suis utilitatibus, sive sint in nostra Curia sive extra« Guden, Cod. dipl. Mog. I. 905. — Am 24. Febr. 1298 verbriefte Albrecht den Mainzer Erzbischofen »ratione Archicancellarie per Germaniam inter Principes esse debent et locari priores«. Guden I. 906.

ward ein großer finanzieller Nutzen, mit der anderen ein tiefgehender verfassungsmäßiger Einfluß auf das Reichsregiment gewährt.

Nur die letztere enthielt indessen ein durchaus neues Zugeständnis, während erstere bloß darin originell war, daß sie den materiellen Vorteil mit dem Besitz des Erzkanzellariats begründete. Denn des Erzbischofes von Mainz Anrecht auf die Judenzehnten ist schon unter den vorangegangenen Regierungen nachzuweisen, ohne daß eine Beziehung zu dem Erzamte urkundlich erwähnt wurde.

Wahrscheinlich hat sich das finanzielle Recht im Zusammenhange und auf Grund einer Verpflichtung zu Schutz und Schirm der Juden entwickelt. Diese letztere weiß uns wenigstens schon der Schwabenspiegel zu melden ¹⁾, während urkundliche Nachrichten darüber aus dieser Zeit nicht erhalten sind ²⁾. Allerdings trat bald — wie bei Verhältnissen dieser Art gewöhnlich — das Moment der Schutzpflicht hinter dem Rechte wertvoller Finanzeinnahmen zurück; und nur von der Berechtigung des Mainzer Erzbischofs, den zehnten Teil aller Judensteuern beziehen zu dürfen, ist in der Folgezeit zumeist die Rede ³⁾. Mit aller Bestimmtheit sagen dies Urkunden Adolfs aus ⁴⁾. Allein erst

¹⁾ Cap. 26: »Er (sc. der König) sol auch sein juden die in deutschen landen seind seinem canzler empfelhen, das ist der bischof von mencz. und empfilhet jm der kunig der juden nicht, er pflegt ir doch mit recht«. — Vgl. Stobbe, *Juden im Mittelalt.* S. 46 ff.

²⁾ Nicht in Verbindung mit dem allgemeinen Schutzrechte des Mainzers möchte ich die Thatsache bringen, daß Rudolf 1287 die Juden Thüringens, Meißen's und der Ostmark dem Erzbischof unterordnete »ut tibi famulentur . . . et de regalibus iuribus respondeant tanquam nobis«. Guden II. 254 (Böhmer 928). Denn solche territorial abgegrenzte Uebertragungen der Schutzpflicht erfolgten auch an andere Herren. Beispiele bei Stobbe S. 48. —

³⁾ Aber daß der Gedanke an eine Schutzpflicht des Mainzers nicht völlig vergessen wurde, zeigt eine Urk. Ludwigs v. 7. Aug. 1337, worin er den Frankfurtern befiehlt, dem Erzb. v. Mainz behilflich zu sein, »daz unser und des Riches Juden beschirnet werden«. Olenschlager, *Neue Erl. d. Guld. Bulle. Urkb.* S. 92.

⁴⁾ Adolf anerkannte 1293, daß die Juden des Elsasses dem Erzbischofe von Mainz 1200 Pf. Heller und die Juden von Franken demselben Steuern von mindestens 1000 Pf. Heller schulden. Offenbar sind damit die bewußten Zehnten gemeint.

Albrecht brachte den Genuß dieser Zehnten in Zusammenhang mit dem Erzamte. Jetzt ward das Finanzrecht auch in anderer Form benützt. Während früher entweder der König von der im Ganzen erhobenen Steuer an den Erzbischof den zehnten Teil abgeliefert ¹⁾ oder der Erzkanzler unmittelbar von der Judenschaft die rechtlich gebührende Steuerquote erhoben zu haben scheint ²⁾, löste Albrecht den wechselnden Ertrag der Judenzehnten vom Mainzer Erzbischof dauernd durch die Zuweisung von jährlich 500 Pf. Heller der Frankfurter Judensteuer ab ³⁾. Aehnlich wußte auch Heinrich VII. mit dem jährlich feststehenden Betrage von 600 Pf. Heller die Forderungen des Erzkanzlers abzufinden ⁴⁾, während unter Ludwig IV. wieder die Form unmittelbarer Erhebung des Zehnten bei den pflichtigen Juden selbst eingeführt worden zu sein scheint ⁵⁾.

Die weiteren Schicksale dieses mainzischen Finanzrechtes lassen sich nicht deutlich verfolgen; vermutlich ward aber dasselbe wieder vom Könige durch Zuweisung einer bestimmten

Guden II. 277 ff. — Ausdrücklich ist von dem Zehnten der Judensteuer 1297 die Rede. Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 312 »quod decimam sturorum Judeorum nostrorum idem archiepiscopus dicebat sibi per aliqua annorum curricula non solutam«.

¹⁾ Das scheint die Thatsache zu beweisen, daß Adolf im J. 1297 als Entschädigung für Kriegsdienste und ausgefallene Judenzehnte dem Erzbischof eine Schuld von 5000 Mark zugestand, wofür 200 Mark des Frankfurter Ungelts und 300 Mark der jährlichen Frankfurter Judensteuer verpfändet wurden. Böhmer, Cod. dipl. Moenofr. 312 f. Dieselbe Urk. in deutschem Text Würdtwein, Diplomataria Moguntina I. S. 73 ff.; bestätigt von Albrecht am 3. Okt. 1299. Guden I. 919; von Heinrich VII. i. J. 1310 (100 Mark davon hatte aber der Mainzer schon 1308 an Sigfrid von Eppenstein verpfändet. Böhmer 379); von Ludwig am 20. Dez. 1314. Würdtwein, Dipl. Mog. II. 82 ff.

²⁾ Vgl. die in der vorletzten Anm. angeführte Urk. Guden II. 277 ff.

³⁾ Guden I. 919. Jetzt gehörten also, da von Adolf her die Frankfurter Juden mit 300 Mark jährlich belastet waren (vgl. vorletzte Anm.), 500 Pf. Heller und 300 Mark der jährlichen Judensteuer Frankfurts dem d. Erzkanzler.

⁴⁾ Guden III. 56. 1309 Juni 8 »quod eidem pro huiusmodi decima, racione officii Archicancellarie ab eo petita, sexcentas libras . . . Hallensium in moneta nostra in Hallis percipiendas . . . deputavimus«. Aber der Vertrag war nur gültig »quam diu nobis vel sibi placuerit«.

⁵⁾ Guden III. 153 f. Ludwig befahl am 19. Nov. 1317 den Speierer Juden, dem Mainzer Erzbischof den Zehnten ihrer Steuer zu zahlen.

Jahreseinnahme abgelöst, diese später vom Erzstifte weiter veräußert und damit der regelmäßig wiederkehrende finanzielle Genuß durch den einmaligen Empfang eines Kapitals aufgegeben ¹⁾. Unter Karl IV. wenigstens ist die Spur der materiellen Vorteile, welche Kurmainz am Ende des 13. Jahrhunderts vom Reiche erlangt hatte, völlig verschwunden. Und damals waren auch schon die Verfassungsrechte des Erzamtes in den Hintergrund getreten. Diesen aber gebührt in der folgenden Untersuchung unsere eigentliche Aufmerksamkeit.

Die Zugeständnisse König Albrechts wurden von Heinrich VII. nicht unbedeutend erweitert, indem dem Rechte der Ernennung des Kanzlers auch das der Absetzung hinzugefügt und dieses auch auf die anderen Beamten, den Protonotar und die Notare ausgedehnt wurde ²⁾. In demselben Umfang erschienen die Mainzer Rechte in den Privilegien Ludwigs IV., welche dieser vor und nach seiner Wahl ausstellte ³⁾.

So umfassend nun auch die Vorteile waren, welche diese Bestimmungen enthielten, einer Berechtigung des Kurfürsten zur persönlichen Uebernahme der Kanzleiverwaltung und unmittelbaren Beeinflußung der Geschäfte ward nicht ausdrücklich gedacht. Und daß in diesem Verschweigen eine gewisse Beschränkung lag, scheint der Vergleich dieser Privilegien mit denen der beiden anderen Erzkanzler zu ergeben. Eine Verschiedenheit des Wortlautes an entscheidender Stelle war zweifellos wohl beabsichtigt ⁴⁾.

¹⁾ Im J. 1358 verkaufte Erzb. Gerlach von Mainz der Stadt Frankfurt für 7500 fl. die 900 Pf. Heller der Frankfurter Judensteuer, welche das Stift jährlich von des Reiches wegen beziehe. Senckenberg, *Selecta jur. et hist.* VI. 584 ff. Vielleicht ist in diesen 900 Pf. auch die Ablösungssumme der Zehnten enthalten.

²⁾ Würdtwein, *Subsidia dipl.* XII. 350 f. 1308 Okt. 28 »... et specialiter in Cancellario prothonotario et Notariis instituendis et destituendis in Aula Regia per eundem, qui sibi loco et vice nostri pro obediencia . . . observanda facient juramentum«.

³⁾ Guden III. 98 und 106. — In der Konföderation Ludwigs mit Heinrich von Mainz vom 15. Juli 1337 (Guden III. 305) versprach ersterer nur, das Erzkanzleramt achten und auf Erfordern die älteren Privilegien erneuern zu wollen.

⁴⁾ Während das Mainzer Recht mit »preficiendo Cancellarium loco sui, ponendo Prothonotarium et Notarios Aule nostre perpetuis temporibus« näher bestimmt

Nicht von gleichem Erfolge waren die Bemühungen der drei Erzkanzler begleitet.

Jedenfalls knüpften die Bestrebungen des Erzbischofes von Köln unmittelbar an die Errungenschaften der Periode an, da unter Heinrich V., Lothar und Friedrich I. dem italienischen Erzkanzler die Verpflichtung und Berechtigung zustand, während eines Romzuges die königliche Kanzlei persönlich zu leiten. Verhältnismäßig spät wurde die Erinnerung an alte Rechte belebt. Denn da auch die beiden Nachfolger Rudolfs von Habsburg den Boden Italiens nicht betreten hatten, so gebrach es ebenso den Erzkanzlern an einer Veranlassung, Forderungen zu stellen, als dem Könige, Vorrechte zu gewähren.

Erst die Vorbereitungen Heinrichs VII. zu einer Romfahrt brachten diese staatsrechtlichen Fragen zur Sprache. Im September des Jahres 1310 müssen zu Speier zwischen dem Könige und Heinrich von Köln eifrige Unterhandlungen gepflogen worden sein. Nur zwei Urkunden liegen darüber vor, aber sie lassen deutlich die Ausdehnung kölnischer Forderungen und die Begrenzung königlichen Gewährs erkennen.

Beide Schriftstücke sind vom 5. September datiert. In dem einen nimmt König Heinrich die Entschuldigung des Erzbischofs, den dringende Geschäfte verhindern, am Romzuge teilzunehmen, als gebührend entgegen und gestattet ihm, für die Zeit der Abwesenheit eine geeignete Person als seinen Stellvertreter ernennen zu dürfen¹⁾. In dem anderen bestimmte Erzbischof Heinrich

ward, wurde dem Kölner versprochen »quod infra terminos archicancellerie Italie permittat dictum archiepiscopum Coloniensem tollere iura officii archicancellerie et redditus ac bona percipere eiusdem cum insignis officii antedicti; et si forsan idem archiepiscopus in persona propria hec non expleret, nihilominus huiusmodi poterit per personam interpositam . . . exercere« (Lacomblet, Niederrh. Urkb. III. S. 93); der Trierer aber sollte seine Erzrechte, d. i. die »custodia sigillorum«, das »redditus ac bona levare et percipere« »per se vel per alium« ausüben (Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. 93). — Herzberg-Fränkell S. 262 ff. hat diese Unterschiede nicht gewürdigt.

¹⁾ Lacomblet, Niederrh. Urkb. III. 70 »ut in absentia sua officium cancellarie nostre per interpositam personam ydoneam, que nobis in partibus Ytalie vice dicti archiepiscopi in sigilli custodia et aliis, que officium cancellarie requirit, deserviat studiose . . .«

mit Berufung auf den königlichen Brief den Abt Heinrich von Villers zum Kanzleichef an seiner statt und bevollmächtigte ihn, die Reichssiegel zu überwachen, die Insignien des Erzamtes zu führen und die Kanzleieinkünfte in Italien zu genießen ¹⁾.

Das Verhältnis der beiden Urkunden ist nicht zweifelhaft. Sie bilden den vertragsmäßigen Abschluß von Verhandlungen; die eine war der Preis für Erlangung der andern.

Der König anerkannte zwar Recht und Pflicht des Kölner Erzbischofes ²⁾, in Italien Kanzlerbefugnisse zu üben, und gewährte auch für den bevorstehenden Romzug die Ernennung eines Stellvertreters, aber nur nach empfangener Vergewisserung — wie die gleichzeitige Kölner Urkunde beweist — daß der Erzbischof den bisherigen Kanzler des königlichen Hofes, welcher schon vor der Erhebung Heinrichs zum König als Leiter der luxemburgischen Kanzlei gewirkt hatte, mit dieser Stelle zu bekleiden bereit sei.

Thatsächlichen Einfluß hat demnach damals die Errungenschaft des Kölner Kurfürsten nicht gewährt; aber auch nach ihrer rein formellen Bedeutung enthielt sie keineswegs das allgemeine Recht der Kanzler-Ernennung, welches schon damals der Mainzer Erzbischof besaß. Die Urkunden vom 5. September setzen das Vorgehen von kölnischen Privilegien, die denen des deutschen Erzamtes gleichen, nicht nur nicht voraus, sondern schließen sogar die Möglichkeit des Daseins derselben vollständig aus ³⁾. Aber sie bildeten eine Grundlage, welche die rasche Fortentwicklung der kölnischen Ansprüche zur Folge hatten.

¹⁾ Mitth. d. Inst. f. Österr. Gesch. II. 295 »nos Heinrichus . . . notum facimus, quod . . . nequeamus . . . ad easdem partes [Italien] transire prout officii archicancellarii Ytalie debitum hoc requirit, nos ab eodem domino nostro de hoc ferventem supplicationem supportati cupientes (sicut idem dominus noster id per litteras suas spetialiter indulsit nobis) pro jure nostro . . . conservando per personam interpositam . . . exercere officium . . .«

²⁾ Es sei hier noch einer Urk. Klemens' V. vom 29. Dez. 1311 gedacht (Ficker, Wien. Sitzb. XIV. 229), wo von der Verpflichtung des Kölner Erzbischofes »ad partes Italiae . . . ad tuam (sc. Heinrichs) presentiam veniendi« die Rede ist.

³⁾ Anders und m. E. nicht richtig Herzberg-Fränkel S. 264.

Schon die Vertragspunkte, welche Leopold von Oesterreich mit Heinrich von Köln vor der Wahl seines Bruders abschloß, enthielten die in allgemeiner Form erteilte Begünstigung, daß der Erzkanzler, dessen Recht einer persönlichen Führung der Kanzleiverwaltung in Italien schon vorher anerkannt war, seine Befugnisse stets durch einen Stellvertreter ausüben dürfe¹⁾. In gleichem Umfange haben hierauf König Johann von Böhmen in den Versprechungen, die aus Anlaß der Wahl seines Sohnes gewährt wurden, und Karl IV. in dem unmittelbar nach der Thronbesteigung erteilten Privileg die Rechte der italienischen Erzwürde erläutert²⁾.

Erst eine Urkunde Ludwigs IV. vom 3. Dezember 1314 bestätigte dem Trierer Stifte den Besitz des Erzamtes. Aber hier traten die Rechte desselben gleich in einem Reichtume auf, welcher selbst die Fülle der den anderen Erzkanzlern gewährten Vorteile übertraf. Alle Einkünfte der Kanzlei und die gesammte Geschäftsleitung wurden für den Fall eines königlichen Aufenthaltes im Bereiche des Erzkanzellariates den Erzbischöfen von Trier überlassen, die Ausübung aller Rechte durch einen Stellvertreter gestattet, auch Ernennung und Absetzung des Protonotars gewährt und ein ständiges Verfügungsrecht in allen mit der Kanzlei zusammenhängenden Angelegenheiten ausdrücklich zugesprochen³⁾.

Ueberhaupt schien im 14. Jahrhundert das Erzkanzellariat von Gallien und Arelat die besondere Gunst der Herrscher zu genießen. In den Jahren 1332, 1346, 1354, 1356 und 1376

¹⁾ Lacomblet III. S. 93.

²⁾ Lacomblet III. 349, 353 Anm. 1.

³⁾ Hontheim, *Histor. Trev. dipl.* II. 93 »volumus quod si contingat nos intrare terminos archicancellariae predicti archiepiscopi Trevirensis, videlicet terminos Galliae aut regni Arelatensis nostri aliorumque locorum, in quibus debet ipse . . . jura archicancellariae exercere, quod custodiam sigillorum nostrorum jura archicancellariae praedictae ac redditus et bona ejusdem levare et percipere cum insigniis officii antedicti per se vel per alium . . . concedimus eidem ac etiam potestatem constituendi vicecancellarium et destituendi et de omnibus, quae spectant ad dictam cancellariam, disponendi, prout quando et quotiens sibi videbitur expedire«.

wurden die Vorrechte desselben von Ludwig und Karl IV. immer wieder erneuert¹⁾. Ja es trat sogar eine Erweiterung der Bestimmungen des Jahres 1314 insoferne ein, als das Ernennungs- und Absetzungsrecht auf alle Kanzleibeamten ausgedehnt und in dem Privileg des Jahres 1332 sogar — allerdings nur hier und ganz vereinzelt — der Zehnte aller im Gebiete des Erzamtes dem Reiche fälligen Judensteuern dem Erzstifte zugewiesen wurde²⁾.

Diese Bevorzugung des Trierer Kurfürsten galt offenbar teils der bedeutenden Persönlichkeit Erzbischof Balduins, welcher während der Regierung dreier Kaiser die hervorragendste Stellung unter den geistlichen Fürsten Deutschlands einnahm, teils dem Umstande, daß die Lage des gallischen Kanzleisprenghals eine wahrhafte Beschränkung der königlichen Gewalt selbst bei Zugeständnissen umfassendster Art im Wesen ausschloß.

Verschieden war also der Umfang der Rechte, welche die Privilegien den drei Erzkanzlern zusprachen. Während Pflicht und Recht, Kanzlerbefugnisse in Italien zu üben, den wesentlichsten Inhalt der kölnischen Privilegien bildeten, ward in den für Mainz bestimmten Zugeständnissen der Möglichkeit einer persönlichen Kanzleiverwaltung gar nicht gedacht. Unabhängig von Anwesenheit und eigener Amtsführung sollten dagegen dem Trierer alle die Vorteile finanzieller Einnahme und verwaltungstechnischer Einwirkung verbleiben, welche mit einer unmittelbaren Leitung der Kanzlei verbunden waren. Ihm wurden Rechte zugesprochen, welche der König ohne große Schädigung seines Ansehens dem Mainzer nimmer gewähren durfte. Denn was für den einen ohne thatsächlichen Wert bleiben mußte, das bedeutete für den anderen eine dauernde Uebnahme der Reichskanzlei mit allen finanziellen und politischen Rechten der selbständigen Verwaltung.

Bisher ist indessen blos der Wortlaut von Privilegien berücksichtigt worden, von schriftlichen Versprechungen, denen allein

¹⁾ Hontheim II. 120, 166; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 214; Würdtwein, Nova Subsidia XIII. S. 49 ff.; Honth. II. 269 b.

²⁾ Honth. II. 120 a »nec non decimam de sturis exactionibus et obventionibus Judeorum ac alia, que de curia imperiali vel regia in eiusdem terminis intuitu eiusdem cancellarie cedent et cedere consueverunt, percipere et habere debeat . . .«

der Charakter formalen Rechtes zukommt. Den eigentlichen Wert der kurfürstlichen Erfolge müssen wir erst aus der Art der Anwendung und Ausbeutung königlicher Zugeständnisse zu erkennen suchen.

Nie haben Erzbischöfe von Köln und Trier in diesem Zeitraume die persönliche Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen, wenn der König und seine Behörden italienischen oder burgundisch-gallischen Boden betraten¹⁾. Die Ernennung des Hofkanzlers Heinrich zum Geschäftsleiter der Kanzlei in Italien seitens des Erzbischofes Heinrich haben wir bereits als einen bedeutungslosen Vorgang erkannt, der lediglich einer formellen Wahrung des kölnischen Rechtes diene. In ähnlicher Weise mögen auch sonst die reichhaltigen Bestimmungen der vielversprechenden Privilegien verwertet worden sein. Denn unbeirrt versahen dieselben Kanzleibeamten, welche in Deutschland thätig waren, in Italien und Arelat ihr Amt.

Anders scheint sich die Beantwortung der Frage nach einer Ausnützung der Mainzer Rechte wenigstens in der allerersten Zeit ihrer Geltung zu gestalten. Schon Adolfs Kanzler Ebernand ward vermutlich unter mainzischer Einwirkung ernannt²⁾, und vielleicht hat gerade diese Thatsache den Inhalt des mehrgedachten Privilegs von 1298 veranlaßt. Auch der erste Kanzler Albrechts, Eberhard, scheint mit dem mainzischen Erzbischof in Verbindung gestanden zu sein. Auffallend ist jedenfalls das zeitliche Zusammentreffen seines Rücktrittes mit der Auflehnung der rheinischen

¹⁾ Zwar erzählt Browerus (*Antiquitates et annales Trevirensium* II. 245), daß Erzbischof Kuno i. J. 1376, als der Kaiser zu Bacharach weilte, »*signum sanctius in potestate habuit, quo publica Imperii decreta consignari et imprimi solent*«, und nach einer anderen Nachricht (Moser, *Staatsrecht des churf. Erzstiftes Trier* S. 50) hätten die Stände des Erzstiftes damals sich beklagt, daß ihr Bischof ein ihrer Freiheit zuwider laufendes kaiserliches Privileg gefertigt habe; aber diese Meldungen beruhen vermutlich auf einer irrigen Deutung des Ehrendienstes, den Kuno zu Bacharach geleistet hat. Leitet doch Brower seinen Bericht mit den Worten ein: »Cuno . . . Archicancellarii munere secundum Aureae Bullae praescripta functus est«.

²⁾ Ebernand, Scholar am Stifte S. Peter und Alexander zu Aschaffenburg. Böhmer, *Reg. imp.* 1246—1313 S. 160. Vgl. Herzberg-Fränkels S. 259.

Kurfürsten gegen den König¹⁾. Allein schon bei der Ernennung seines Nachfolgers, des Schwaben Johann, der schon seit 1298 in der königlichen Kanzlei thätig war²⁾, ist keine Spur eines derartigen Einflusses wahrzunehmen. Ebenso wenig vermochte unter Heinrich VII. der Mainzer Erzbischof bestimmend einzugreifen. In seiner thatsächlichen Anwendung bedeutete das dem Wortlaute nach so inhaltsreiche Recht nur formelle Zustimmung zu der vom Könige selbst getroffenen Wahl³⁾. Und nicht anders gestalteten sich diese Verhältnisse unter Ludwig IV. Männer, welche durch ihre Stammesangehörigkeit oder durch ihre amtliche Laufbahn dem Könige nahe standen, versahen den Kanzleidienst⁴⁾.

¹⁾ Eberhard zuletzt als Kanzler am 5. Febr. 1300. Vgl. Herzberg-Fränkel S. 266.

²⁾ Böhmer, Reg. imp. 1246—1313 S. 198.

³⁾ Heinrichs VII. Kanzler war Abt Heinrich von Villers, der spätere Bischof von Trient. Wenn Johann von Vietring (Böhmer, Fontes I. 360) sagt, Heinrich VII. habe den Abt Heinrich zu seinem Kanzler ernannt »assentibus eciam tribus archicancellariis imperii«, so kann eine Zustimmung unmittelbar nach der Königswahl nur vom Mainzer Erzbischof erfolgt sein. Johann von Vietring schrieb unter dem Eindrucke der in späterer Zeit geltenden Rechtsverhältnisse.

⁴⁾ Unter welchen Umständen der erste Kanzler Ludwigs, der Speierer Scholasticus Hermann von Lichtenberg in den Dienst des Königs getreten ist und ob dabei der Erzkanzler mitwirkte und vermittelte, weiß ich allerdings nicht anzugeben. Hermann entstammte wohl jenem Geschlechte, welches sich nach der im Kreise Zabern (Elsaß) gelegenen Burg benannte. Hilgard, Urkb. z. Gesch. d. St. Speyer, Index. (Dagegen suchte Preger, Abhdl. der Münch. Akad. XVI b S. 148 das Stammschloß dieser Lichtenberge bei Großbotwar in Württemberg). Hermann trat als k. Kanzler zuerst 1317 auf (Hilgard S. 246) und verblieb bis 1335 im Besitze der Würde. Anfangs begleitete er Ludwig nach Italien 1327/28 (vgl. Preger S. 148 f.), kehrte aber später nach Deutschland zurück (wie aus Böhmer 3259 zu schließen ist) und wurde in der Leitung der Kanzleigeschäfte vom Minderbruder Heinrich vertreten. Eine unter Goldbulle gefertigte Urkunde dieser Zeit (Böhmer 1061) trägt die Unterschrift: »Ego frater Heinrichus, sacre theologie doctor, gerens officium cancellarii aule imperialis, vice et nomine archiepiscopi Coloniensis archicancellarii per Italiam recognovi« (Münch. Reichsarch.). Das »vice« bezieht sich hier zweifellos nicht auf das »gerens officium«, sondern auf das recognovi. Von einer thatsächlichen Unterordnung unter den Kölner Erzbischof konnte aber um so weniger die Rede sein, als dieser damals der kaiserfeindlichen Partei angehörte. — Ueber die anderen Kanzleibeamten Ludwigs vgl. Riezler, Geschichte Bayerns II. 531.

So verschieden daher auch im einzelnen die Zugeständnisse waren, welche die drei Kurfürsten zu erringen gewußt haben, in der Nichtigkeit ihrer Verwertung glichen sie völlig einander. Keiner der Erzbeamten vermochte, seinen formell bestehenden Rechten wirkliche Bedeutung zu verleihen.

Das Königtum ward von diesen oligarchischen Strebungen nur bedroht, aber thatsächlich noch nicht beeinträchtigt. Die eigentliche Gefahr bestand darin, daß die Privilegien einem späteren Eingriff in die königliche Gewalt als rechtliche Grundlage dienen konnten.

Von größter Bedeutung war es daher, daß es Karl IV. gelang, diese Ansprüche der Erzkanzler in der goldenen Bulle zu übergehen, ihr Anrecht auf Ernennung der Kanzleibeamten zu verschweigen und über die Berechtigung zur persönlichen Uebernahme der Geschäftsleitung Bestimmungen zu treffen, welche den Zugeständnissen der Privilegien durchaus widersprachen. Denn die Hut über die kaiserlichen Siegel und das Kanzleiregiment wurden ausdrücklich und für alle Fälle dem Hofkanzler anvertraut, und mit einer geradezu ängstlichen Sorgfalt ward dieser Grundsatz gewahrt. Erst zu Beginn der Feierlichkeit sollte der betreffende Erzkanzler die Siegel empfangen, um sie nur in festlicher Stunde als Insignien seiner Würde zu tragen und unverzüglich nach Schluß der Ceremonien dem Hofkanzler zurückzuerstatten ¹⁾. Auf einen Ehrendienst ward die mit der Kanzlei in Verbindung stehende Wirksamkeit der Erzkanzler beschränkt.

Diese Bestimmungen der goldenen Bulle bedeuteten einen dauernden Erfolg des Königtums. Denn sie besaßen solches Ansehen, daß nicht nur alle vorangegangenen Zusagen der Könige, sondern selbst die zeitlich nachfolgenden Privilegien durchaus wirkungslos blieben. Noch 1376 sind dem Trierer Erzbischofe die Rechte des Erzamtes in ausgedehnter Weise bestätigt worden. Aber unabhängig versah der Hofkanzler sein Amt, und unbeirrt vollzog die Kanzlei ihre Geschäfte als eine Behörde des kaiserlichen Hofes.

¹⁾ Cap. 26, 27. Harnack, Kurfürstencollegium S. 238 ff.

Auch das vereinzelte Auftreten des Erzbischofs Ludwig von Mainz als eigenhändiger Recognoscent in den Jahren 1375 und 76 ¹⁾ kann diese Annahme nicht erschüttern. Denn obschon die Recognition seit dem 13. Jahrhundert an Bedeutung gewonnen hatte, obschon sie zweifellos eine persönliche Teilnahme des Recognoscenten bei der Beurkundung zum Ausdrucke brachte und zumeist die eigene Unterfertigung desselben begehrte ²⁾, so ist aus diesen vereinzelten Nachrichten von einer Bethätigung des Erzkanzlers durchaus nicht auf eine Uebernahme des Kanzleiregimentes durch denselben zu schließen, sondern allein die Thatsache zu entnehmen, daß der Mainzer Erzbischof in einzelnen Fällen — vielleicht auf besonderen Wunsch der Parteien — durch seine Unterfertigung dem Geschäftsleben der Kanzlei näher trat, ohne dadurch den Charakter der Ehrenstellung zu verleugnen und die Schranken zu überschreiten, welche das Grundgesetz von 1356 seinem Erzamte gezogen hat.

Der Zwiespalt bei den Wahlen des Mainzer Kapitels, die Schwäche der Erzbischöfe und das Bedürfnis derselben, im Königtume eine Stütze zu suchen, hatten Karl IV. und Wenzel gegenüber jeden Anspruch auf weitgehende Befugnisse verstummen lassen. Aber als die Stellung des Erzstuhles gefestigt und die des Königtums erschüttert war, traten die alten Forderungen wieder hervor.

Auf dem Reichstage zu Mainz im Jahre 1406 erhob Erzbischof Johann von Mainz Klagen gegen den König und stellte unter diesen die Beschuldigung voran, daß Ruprecht seine Erzrechte beeinträchtigte. Denn ihm stünde allein die Ernennung des königlichen Hofkanzlers und der Protonotare zu, ihm gehörten die Einkünfte der Kanzlei und der zehnte Pfennig aller Judensteuern ³⁾. Aber der König wies in seiner Antwort mit

¹⁾ Huber, Reg. Karls Nr. 5474, 5603, 5610; vgl. Lindner, Urkw. Karls IV. S. 18 und 100; Huber S. XXXVIII; Kaiserurkk. in Abb. Lief. V. Taf. 12.

²⁾ Ueber die Recognition vgl. Herzberg-Fränkell 272 ff.; Ficker, Urkd. II. 509 ff.; Lindner, Urkundenwesen Karls IV. S. 98 ff.

³⁾ »Zum ersten legen wir für und fordern unser Ere Friheit und Notz unser Ertzcancellarie mit namen: einen Cantzeler Prothonotarien und Notarien zu setzen, Gelubde und Eide von jn zu nemen, die wider zu entsetzen nach unserm Willen

Entschiedenheit die Berechtigung aller dieser Forderungen zurück und berief sich auf die goldene Bulle und das Herkommen, denen solche politische und finanzielle Vorteile des Mainzer Stiftes durchaus unbekannt seien ¹⁾.

Wohl öfter mögen in der Folgezeit Ansprüche dieser Art erfolglos aufgetreten sein. König Jobst bestätigte zwar alle Vorteile, die ältere Privilegien dem Mainzer Erzamte zuschrieben, aber verschmähte es gleich seinem Vorgänger Ruprecht, Befugnisse und Rechte besonders anzugeben ²⁾. Auch aus der Zeit Sigmunds und Albrechts II. ist kein Erfolg der Mainzer Bestrebungen zu bemerken ³⁾. Die staatsrechtlich so bedeutsame Einwirkung auf das Reichsregiment schien vollständig geschwunden, das Erzkanzleriat von dem Königtume dauernd in die Stellung einer nichtigen Ehrenwürde zurückgedrängt zu sein.

und als uns deß noit duncket. Item solliche Gefelle die uns uß der Cancellarie gefallen sollen, wir sien in eins Keisers oder Koniges Hoffe geinwurtig oder nit, als wir deß gute Briewe und unsers Herren des Koniges Bestedunge daruber han. Item fordern wir den zehenden Pfennig aller Juden Schatzunge, des wir auch guete Briewe han«. Wencker, Apparatus et instructus archivorum S. 290; minder ausführlich Olenschlager, Erl. d. Guldenen Bulle Urkb. S. 113. Neu ist in diesen Mainzer Forderungen der Anspruch auf die Kanzleigebühren — trotz des Hinweises auf die »guten Briewe«, mit denen in Wahrheit wohl nur die allgemeine Bestätigung der Erzrechte vom 16. Dez. 1400 gemeint sein kann »cuncta privilegia . . . super dignitate et honore archicancellarie . . . confirmamus«. Deutsche Reichstagsakten IV. S. 249.

¹⁾ Olenschlager S. 113 f.

²⁾ »et presertim super iure commodo et honore officii Archicancellariatus, que prefatus Johannes . . . a nobis et . . . predecessoribus nostris obtinuisse noscuntur, in omnibus suis tenoribus . . . de verbo ad verbum . . . acsi tenores singuli presentibus inserti consistent«. Guden IV. 70. 1410. Dez. 26.

³⁾ Wenn der Mainzer Erzbischof i. J. 1434, als Sigmund von allen Juden die »eronge« forderte, welche ihm nach Empfangnahme der Kaiserkrone gebührte, sich auf Privilegien berief, die er — wie eine kaiserliche Urkunde sagt — als Erzkanzler »von uns und demselben Ryche« besitze und die ihm und seine Juden von solcher Abgabe befreien, so berührte er damit ein auch sonst verbreitetes fürstliches Vorrecht, welches keine Eigentümlichkeit des Erzamtes betraf. Guden IV. 212.

2. Neue Versuche unter Friedrich III. Wachsender Einfluß unter Maximilian.

Mit erneutem Nachdruck erhoben unter Friedrich III. die Erzbischöfe von Mainz Anspruch auf die Verwaltung der Reichskanzlei, und auch das Ansehen der goldenen Bulle vermochte jetzt nicht mehr, dem geschwächten Königtum eine volle Zurückweisung der mainzischen Forderungen zu erzwingen.

Wohl verteidigte Friedrich mit der starrsinnigen Zähigkeit, die seinem Charakter eigen, die Rechte des selbständigen Monarchen und ließ keine Gelegenheit unbenützt, den Gegnern erlangene Vorteile zu entziehen, aber schließlich hat er doch nur das zu bewirken vermocht, daß die eramtlichen Ansprüche eine andere Richtung nahmen, daß an die Stelle des alten Ernennungsrechtes der Kanzleipersonen allmählich die Berechtigung des Erzbischofes von Mainz trat, persönlich das Regiment über die Reichskanzlei führen zu dürfen. Dieser Vorgang vollzog sich unter den Regierungen Friedrichs und Maximilians I.

Ein wichtiger Grund der Veränderung lag in der Eigentümlichkeit der Politik, welche Friedrich den Erzkanzlern gegenüber verfolgte und die vielfach gerade entgegengesetzt derjenigen früherer Könige war. Denn dieser Habsburger, welcher mit eifersüchtiger Sorgfalt seine königlichen Vorrechte hütete, gestand, wenn ihm die Kraft des vollen Widerspruches gebrach, weit eher eine thatsächliche Einschränkung im gegebenen Augenblicke zu, als nur mit einem Worte den formellen Rechtsbestand unbedingter Hoheit berühren zu lassen. Gleich im ersten Jahre seiner Regierung kam dieser Gesichtspunkt zu deutlichem Ausdruck.

Unmittelbar nach erfolgter Königswahl, so scheint es, sandte Erzbischof Dietrich von Mainz Boten an den König nach Oesterreich, um seine alten Rechte auf das Regiment der Reichskanzlei in Erinnerung zu bringen und den Bischof Leonhard von Passau als Stellvertreter und Kanzleileiter zu bestimmen¹⁾. Aber diese

¹⁾ Bericht hierüber bringt nur der Brief Dietrichs von Mainz an Friedrich vom 22. Februar 1441. Doch muß die Ernennung des Bischofs von Passau lange

Maßregel blieb zunächst durchaus unbeachtet, und Propst Konrad von St. Stephan, welcher schon vor dem Jahre 1440 als österreichischer Kanzler thätig war, leitete auch fernerhin am Hofe des jungen Königs ausschließlich alle Kanzleigeschäfte ¹⁾.

Dietrich von Mainz ließ es indessen bei dem einen mißglückten Versuche nicht bewenden. Am 11. Februar 1441 schloß er mit Jakob von Trier einen Vertrag und ernannte diesen gegen Zusage gewisser Vorteile zum Kanzler des deutschen Reiches ²⁾. Nochmals beurkundeten hierauf am 24. desselben Monats die diesem Rechtsgeschäfte gegenwärtigen Zeugen ausdrücklich die einzelnen Punkte des Vergleiches ³⁾. Des Königs ward hierbei mit keinem Worte gedacht, der Mainzer Erzbischof erschien in Ausübung einer seiner gewöhnlichen Befugnisse, und die Zustimmung des Herrschers ward weder eingeholt, noch irgendwie vorbehalten. In einem Schreiben vom 22. Februar zeigte vielmehr Dietrich dem Könige die erfolgte Ernennung des Erzbischofes von Trier einfach an, und wenn er am Schlusse desselben um die Zulassung Jakobs zur Kanzleiverwesung bat,

Zeit, jedenfalls mehrere Monate vor Abfassung dieses Schreibens erfolgt sein. Dietrich erinnert zunächst an sein Recht, Kanzler und Notare zu ernennen. »Das ich mich des alles durch myne Sendebotten, die dann by Vw. Kon. Gn. zum nechsten gewest sin, erbotten han und der worten: das durch myne abwesunge . . die Kantzly . . unversorgt nit blibe, ist durch die genante myn Sendebotten, als ich von ine verstanden han, Vwern Gnaden dargeben der Erwirdige myn besunder Frund Her Lenhart Bischoff zu Passawe, der Cantzly an myner stat die wyle fur zu sin, als lange ich mich darzu geschickt haben mochte«. Guden, Cod. dipl. Mog. IV. 268 f.

¹⁾ Konrad Zeidlerer war zuerst herzoglicher Kammerschreiber (Chmel, Materialien zur österr. Gesch. I b S. 1), dann Kanzler Friedrichs sowohl vor (Chmel, Material. I b S. 45, 78) als nach der Königswahl und als solcher auch in Reichsangelegenheiten beschäftigt. Chmel, Regesten Friedrichs III. Anhang S. 2 (1440 Sept. 7); Janssen, Frankfurts Reichsrespondenz II. S. 18 (Dez. 30); Chmel, Reg. Fried. Anh. S. 10 (1441 Juli 20), S. 13 (Juli 25); ausdrücklich in der Stellung eines Reichskanzlers Chmel, Reg. Nr. 232. — Nach der Uebernahme des Reichskanzleramtes durch den Erzbischof von Trier verblieb er österreichischer Kanzler Chmel, Mat. I b. S. 65, 66 (Aug. 20, Sept. 3).

²⁾ Urkunde des Erzbischofes Jakob von Trier vom 11. Febr. im Würzb. Arch. Offenbar ist von demselben Tage die Gegenurkunde des Erzbischofes von Mainz datiert, welche wir nicht besitzen. Der Inhalt war natürlich in beiden derselbe.

³⁾ Würzb. Arch. Unvollständiger Druck bei Guden IV. 271.

so enthielten auch diese Worte trotz des ergebenen Tones nur den Ausdruck sicherer Erwartung, daß der König den Boden des Rechtes nicht gewaltsam verlassen werde ¹⁾).

Der Erzbischof von Trier reiste denn auch nach Oesterreich ab, ohne eine Antwort des Königs auf den Mainzer Brief abgewartet zu haben. Offenbar lag es in der Absicht des Erzkanzlers, den neuerwählten Friedrich auf diese Art mit vollendeten That-sachen zu überraschen und den Erfolg zu erringen, welchen er im vergangenen Jahre mit der Bestellung des Bischofes von Passau aus der Ferne nicht zu erlangen vermocht hatte.

In der That traute sich der König nicht die Kraft zu, das Begehren des Mainzers schlechtweg abzuweisen und dem am Hofe erschienenen Erzbischof von Trier die Uebergabe des Siegels zu verweigern. Denn die Bemühungen des Mainzer Erzstuhles trafen in diesem Punkte zusammen mit den offen hervortretenden allgemeinen Forderungen nach einer besonderen Reichskanzlei und empfangen dadurch zweifellos einen besonderen Nachdruck.

Schon in den ersten Regierungsjahren Friedrichs befuhden einander zwei verschiedene Auffassungen von der Art, die Reichsregierung zu üben. Dem Bestreben des Königs, dieselben Organe, die ihm als Landesherrn dienten, auch für das Regiment im Reiche zu verwenden, widerstritt die Forderung der Fürsten nach einer eigenen Reichsbeamtenschaft.

Friedrich III. gab zunächst nach, als die Gegensätze zum ersten Male auftauchten und gleichzeitig das Verlangen nach einer Anerkennung erkanzlerischer Rechte vor ihn trat. Schon im Juni und Juli d. J. 1441 war Jakob von Trier in Wien auf dem österreichischen Landtage im königlichen Interesse thätig ²⁾,

¹⁾ Guden IV. 268 ff. »Und wann . . . Her Jacob Ertzbischoff zu Triere . . . dem H. R. R. manigfeltiglich gewant ist, han ich . . . yne U. G. Kantzly . . . zu verwesen und zu regieren in myner stat u. in mynem namen befolhen. . . . Herumb so bitten wir . . . Ir wollet . . . yne U. G. Cantzly von myntwegen und an myne stat gnediglich regieren u. furwesen lassen . . . und uns . . . behalten by unsern fryheiten u. Rechten».

²⁾ Chmel, Reg. 282. — Ueber seine Reise nach Wien Janssen II. 20, 22, 23.

leistete jedoch den Eid als Hofkanzler erst am 31. Juli zu Neustadt ¹⁾).

Aber während so Friedrich thatsächlich den mainzischen Wünschen nachgekommen war, hatte er formell an der vollen Unabhängigkeit der eigenen Verfügung über die Hofkanzlei und an dem alleinigen Rechte, seine Beamten selbständig zu ernennen, festgehalten. Denn in dem Schreiben, mit dem er die mainzische Anzeige vom 11. Februar beantwortete, gedachte er mit keiner Silbe eines Rechtes der Erzkanzler und brachte die Zulassung des Trierer Kurfürsten zum Kanzleiregimente lediglich mit der Ernennung in Zusammenhang, welche von ihm selbst mit Rücksicht auf die warmen Wünsche und Empfehlungen des Mainzer Erzbischofes und aus eigener Ueberzeugung der guten Wahl erfolgt sei ²⁾).

Nicht lange verblieb indessen Jakob von Sirek am Königshofe. Schon im August finden wir ihn, auf seiner Rückreise begriffen, zu Nürnberg und seit Dezember in den Landen seines Stiftes ³⁾. Trotzdem verlor er sein Amt nicht und war während des königlichen Besuches im Reiche seit Mai 1442 als Leiter der Kanzlei in Nürnberg, Frankfurt und Aachen thätig ⁴⁾. Als aber Friedrich im Herbste desselben Jahres nach den östlichen

¹⁾ Chmel, Reg. 338.

²⁾ Guden IV. 275, 1441 Juli 26. »Als uns Din Lieb ytzo . . . verbotschafftet hat, mit flys bittende, das wir dem . . . Jacoben . . . unser Kantzly des H. Rychs zu entphelen geruheten und yne zu unserm Cantzler zu nemen; haben wir angesehen solich din bethe . . . sondern auch betrachtet die treuwe . . ., damit du dich gein uns gehalten hast, . . . und haben also uff solich din bethe und dir zu sunderm gefallen und auch das wir hoffen, mit dem . . . von Triere . . . wol versorget zu werden, yne zu unserm Cantzler unser Romischen Kantzly uffgenommen«. Chmels Regest. Nr. 333 hier irreführend.

³⁾ Hegel, Deutsche Städtechroniken III. 395 Anm. 3; vgl. Goerz, Trier. Reg. S. 176.

⁴⁾ Janssen II. S. 27, 50, 54, 55; Städtechron. III. 395. — Ueber die Wirksamkeit Jakobs als kgl. Kanzler berichten auch die gesta Trevirorum, allerdings nicht ganz richtig: »Jacobus . . . ad electorum instantiam Austriam petiit de coronatione regis tractaturus. Rege postea ad oras Rheni profecto Romanam cancellariam, consentiente Moguntinensi archiepiscopo, dominus Jacobus gubernavit«. Wytttenbach u. Müller, Gesta Trevirorum II. 329.

Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien.

Hauslanden heimkehrte, folgte der Erzbischof nicht nach, sondern räumte Kaspar Schlick das Feld, welcher schon zu Frankfurt an den Hof gekommen war, rasch das königliche Vertrauen gewonnen hatte und nun die einflußreiche Reichswürde wieder erlangte, die er unter Friedrichs beiden Vorgängern besessen hatte ¹⁾).

So ward nicht nur der von Mainz gewünschte Kanzler verdrängt, sondern auch jede weitere Spur eines mainzischen Einflusses auf Kanzleiangelegenheiten für die folgenden Jahrzehnte vollständig beseitigt. Und doch hatte sich die Einwirkung des deutschen Erzkanzlers in den beiden ersten Regierungsjahren Friedrichs weit über das bisher übliche Maß erstreckt. Gleichzeitig mit dem Trierer Erzbischof war der mainzische Kanzler Heinrich Leubing nach Oesterreich gekommen und als Protonotar in der königlichen Kanzlei aufgenommen worden ²⁾). Als indessen Jakob von Sirek zurücktrat, verließ auch er den Königsdienst und versah wieder das Amt eines mainzischen Kanzlers.

So bedeutete das Auftreten Kaspar Schlicks nicht nur eine wichtige Epoche in der inneren Geschichte der Reichskanzlei, sondern gleichzeitig eine wesentliche Wendung in den staatsrechtlichen Ansprüchen des Königtums. Friedrich III. hielt es nach seiner Anerkennung und Krönung nicht mehr für nötig, die Empfindlichkeit des Mainzers zu schonen, und da er formell niemals ein amtliches Eingreifen desselben in die Machtsphäre seiner persönlichen Regierung gebilligt hatte, so ward es nicht schwierig, die Reichskanzlei einer Einwirkung des Erzkanzlers zu entziehen.

¹⁾ Vgl. verschiedene Aufenthaltsorte Friedrichs und des Erzbischofs Jakob Goerz, Trier. Reg. S. 176 und Chmel, Reg. Friedr. — Kaspar Schlick kam im Sommer 1442 zu Frankfurt an den Hof (Janssen II. 55) und erhielt vom Rat ein Geschenk von 25 Gulden »der nu wider zu hofe kommen ist«. — Am 8. und 10. August wurden ihm Privilegien bestätigt Chmel 946, 947, 965.

²⁾ Janssen II. 20, 23. — Leistet am 31. Juli den Eid als Protonotar. Chmel, Reg. 344. Vgl. 388, 443, 447; Städtechron. III. 395. — Janssen II. 55: der Frankfurter Rat schenkt 10 Gulden »meister Heinrich Leubing der unsers h. des konges vicecancellarius was und nu wider unsers h. von Mencze canceller worden ist«.

Nichts veranschaulicht deutlicher das Entstehen, Wachsen und Schwinden des mainzischen Einflusses als die Zusammenstellung einiger zeitlich unmittelbar aufeinander folgenden Verordnungen des Königs, welche die Konservatorenstelle des Liebfrauenstiftes zu Ingolstadt betrafen.

Indem dieser Posten in dauernden Zusammenhang mit dem Amte eines Reichskanzlers gesetzt ward, wurden am 15. Februar 1441 der königliche Kanzler Konrad und seine Nachfolger im Reichsamte mit demselben betraut ¹⁾. Als aber der König bald darauf eine Einwirkung des Mainzer Kurfürsten thatsächlich zu lassen mußte, änderte er diese Maßregel schon am 25. September desselben Jahres dahin ab, daß er den Erzbischof Dietrich und alle Nachfolger in der Erzwürde zu Konservatoren der genannten Stiftung mit dem Vorrechte bestellte, Subkonservatoren einsetzen zu dürfen ²⁾. Diese Bestimmung ward bei Gelegenheit der königlichen Anwesenheit im Reiche am 13. Oktober 1442 ausdrücklich nochmals verbrieft ³⁾, nachdem Dietrich schon am 19. Februar von seinem Rechte Gebrauch gemacht und den Magister Helwig von Bopart, Dechanten zu Wesel, zum Subkonservator ernannt hatte ⁴⁾. Die volle wiedergewonnene Unabhängigkeit der Hofkanzlei vom Erzamte konnte dagegen nicht klarer zum Ausdrucke gebracht werden als durch die königliche Verordnung vom 13. Januar 1443, worin die mehrgenannte Stelle eines Pfründen-Konservators dem Hofkanzler Kaspar Schlick zugebracht und die dauernde Verbindung derselben mit dem Hofkanzleriate ausgesprochen wurde ⁵⁾.

¹⁾ Chmel Reg. 232.

²⁾ Reg. 378. Insetiert in der Urk. Erzb. Dietrichs. Guden IV. 281 f.
»Also haben wir nu . . . dich als des H. R. R. in Dutschen landen Ertzcantzler und eynen ieden dinen Nachkomen Ertzb. zu M. den benannten Stifften zu Conservator u. Schirmer gegeben . . .«

³⁾ Reg. 1193.

⁴⁾ Guden IV. 281 ff. »setzen wir zu Subconservator den Ersamen u. gelerten Meister Helwigen von Boparten, Dechent zu Wesel und Doctor in Geistlichen Rechten, unsern Kantzler«.

⁵⁾ Reg. 1344.

Der Angriff des deutschen Erzkanzlers auf die Selbständigkeit des Königtums war glücklich zurückgewiesen worden. Zuerst hatte Friedrich mit einer mittelbaren Leugnung der Erzkanzlerrechte sich begnügen müssen, ohne einer wirklichen Ausführung der mainzischen Wünsche entgentreten zu können, am Ende des Jahres 1442 jedoch war nach jeder Richtung hin der Einfluß des Erzkanzlers auf die Hofkanzlei beseitigt.

Aber noch muß mit einigen Worten der Begründung gedacht werden, mit welcher Erzbischof Dietrich die Ernennung des Erzbischofes Jakob zum Kanzler begleitete. In dem Schreiben an den König hat er seinen Ansprüchen eine Ausdehnung gegeben, welche die von den Privilegien gezogenen Grenzen der Befugnisse entschieden überschritt. Denn obschon er sich ausschließlich auf die Verbriefung Ludwigs vom Jahre 1314 berief, stellte er doch die vollzogene Bestellung des Hofkanzlers lediglich als Ausfluß seiner Berechtigung dar, persönlich die Verwaltung der Kanzlei führen zu dürfen, und beanspruchte eine Fülle von Rechten, welche im 14. Jahrhundert nur dem der Staatsgewalt minder gefährlichen gallischen Erzkanzler zugestanden worden war.

Allerdings leugnete zunächst das Königtum ebenso das Kurmainzer Recht einer unmittelbaren Teilnahme wie das einer Ernennung der Kanzleibeamten. Aber als später nach jahrzehntelangem Widerstreite dem Erzbischof ein Zugeständnis gemacht werden mußte, ward nur das erstere anerkannt. Unbewußt wurden die Grundlagen verschoben, welche die Privilegien den Ansprüchen des Erzamtes im 14. Jahrhundert boten, und eine von der Staatsgewalt gewährte Berechtigung persönlicher Amtsübung war am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts die einzige Basis, von der aus die Erzkanzler ein schon im 14. Jahrhundert besessenes Recht der Kanzler-Ernennung von neuem anstrebten.

Bevor ich an die Darstellung der Thatsachen gehe, welche die veränderte Richtung der Kurmainzer Bemühungen im einzelnen begleiteten, will ich kurz der Stellung gedenken, die der bekannte Entwurf einer Reichsreform im Jahre 1460 dem deutschen Erzkanzler anwies. Dieser geplanten Reichsverfassung, welche den

Böhmenkönig Georg auf den Herrschersitz Deutschlands berufen wollte, ist ja die Verteilung der Regierungsgewalt an die bedeutendsten Fürsten so recht eigentümlich. Die Befugnisse des Mainzer Erzbischofes empfangen denn auch eine Ausdehnung, wie sie die frühere Entwicklung nicht gekannt hat. Politische und finanzielle Vorteile wurden ihm mit gleicher Freigebigkeit zugesprochen. Während seines Verweilens bei Hofe sollte er die Hälfte aller Kanzlei-Einnahmen, in der Zeit seines Fernseins den festen Betrag von 2700 Gulden jährlich erhalten. Stets aber möge er durch einen Stellvertreter Einfluß auf die Geschäfte üben, auch das längst vergessene Recht auf den Zehnten der Judensteuern genießen ¹⁾.

Bedeutung haben diese Bestimmungen niemals erlangt; unter Friedrich III. war der Mainzer Stuhl von einem solchen Fortschritte seiner erzamtlichen Befugnisse weit entfernt. Vermochte doch der Kaiser sogar wenige Jahre später durch Erlangung bindender Versprechungen dauernd das Erheben erkantlerischer Forderungen zu beseitigen.

Das Mainzer Stift befand sich eben damals in einem Zustande besonderer Schwäche. Diether war abgesetzt und Adolf von Nassau an seine Stelle zum Erzbischofe bestellt worden. Aber auch nach dem Friedensschluß und der Aufhebung des Schismas durch freiwilligen Verzicht Diethers war die Stellung Adolfs nicht durchaus gefestigt, der hilfsbedürftige Erzbischof auf die kaiserliche Gnade und Unterstützung angewiesen. In dieser Zeit — am 31. Oktober 1463 — ließ sich nun Adolf dem Kaiser gegenüber zu mehreren Versprechungen herbei, welche der monarchischen Gewalt in Deutschland eine wesentliche Kräftigung brachten. An Bedeutung aber stand allen das Zugeständnis voran, mit welchem Adolf für die Lebenszeit Friedrichs auf jeden Genuß der Kanzleieinkünfte und auf jede Einmischung in die Geschäftsangelegenheiten des Königshofes verzichtete ²⁾.

¹⁾ Hasselholdt-Stockheim, Herzog Albrecht IV. von Baiern. Urkb. S. 283 f. Einigung des böhm. Königs mit Erzb. Diether von Mainz am 3. Dez. 1460. Dieselbe Urkunde auch bei Höfler, das kais. Buch S. 62 f., aber mit unvollständigem Datum.

²⁾ Reg. 4030. »Item wir sulln . . . s. gnaden lebteg gantz aus in ordnung

Wirklich hat sich unter Friedrich das Verhältnis des Erzkanzlers zu der Reichskanzlei nicht mehr verändert. Auch die Verwaltung derselben durch Erzbischof Adolf in den Jahren 1471—75 auf Grund des Pachtvertrages vom 31. Mai 1470 hat den staatsrechtlichen Zustand, welchen die Versprechungen des Jahres 1463 geschaffen, in keiner Weise beeinträchtigt¹⁾. Denn als ein Beamter des Kaisers versah der Mainzer gleich seinen Vorgängern im Kanzleramte unter nicht außergewöhnlichen Bedingungen am wandernden Kaiserhofe den Dienst eines Kanzlervorstandes. Wohl haben spätere Jahrhunderte den thatsächlichen Vorgang entstellt und irrig die Befugnisse des Kanzleramtes auf das Erzkanzellariat bezogen, wohl haben auch neuere Gelehrte eine falsche Auffassung älteren Vorlagen entnommen, aber in klarer Weise unterschieden die gleichzeitigen Zeugnisse, und der Pachtvertrag selbst suchte ausdrücklich einer Vermischung der beiden getrennten Wirkungskreise vorzubeugen, welche eine Zeit lang gemeinsam dem Mainzer Erzbischofe gehörten.

Diese Schutzvorkehrungen, die der König den vordrängenden Gewalten stellte, reichten indessen nicht aus. Schriftliche Rechtsverwahrungen waren hilflos gegenüber dem begehrenden Ansturm kräftiger Mächte. Zwar hatte noch Friedrich mit seiner phlegmatischen Hartnäckigkeit alle Forderungen zurückgewiesen, die seiner monarchischen Hoheit Abbruch zu thun schienen, aber der Sohn mußte und wollte vieles zulassen, was der unbeugsame Vater nimmer gewährte.

Unter den Versprechungen Maximilians, welche am 9. Januar 1486 die Stimme Erzbischof Bertholds erkaufte²⁾ und welche nach der Königswahl in feierlichem Diplom vom 2. Mai

und fürsien der ybung nucz gerechtikaiten und vell der Römischen kanntzley dhainerlay irrung noch intrag tun, durch unsselbs oder yemand anndern in ainicherlay weise . . . « Vgl. Menzel, Nassauisch. Gesch. V. 338. — Menzel gibt S. 370 ff. eine Zusammenstellung der Quellenstellen, welche Bezug auf das Verhältnis der Erzkanzler zur Reichskanzlei haben.

¹⁾ Vgl. Mittheilungen d. Instituts f. öst. Gesch. VIII. S. 3—13.

²⁾ Vgl. Ulmann in Forsch. z. deutsch. Gesch. XXII 145 Anm.

wiederholt wurden, erschien auch ein bedeutsames Zugeständnis an das Erzkanzleramt. Dem Mainzer Erzbischof ward nämlich zuerkannt, alle Rechte und Nutzungen eines Kanzleichefs bei persönlicher Führung des Amtes genießen zu dürfen und auch bei Abwesenheit vom Königshof insofern als Haupt der Behörde geachtet zu werden, als die Unterfertigung aller Urkunden stets in seinem Namen zu erfolgen habe ¹⁾.

Mit diesen Bestimmungen ward den Bestrebungen der Erzkanzler eine durchaus neue rechtliche Grundlage gegeben. Seit länger als anderthalb Jahrhunderten hatte ja keine königliche Urkunde die Frage nach dem Wirkungskreise der Erzkanzler berührt. Gedenken wir der letzten bezüglichlichen Maßregel, des Privilegiums Ludwigs IV. aus dem Jahre 1314, und stellen wir dieselbe neben die erwähnten Zugeständnisse Maximilians, so wird der Unterschied der beiden Festsetzungen die Veränderung erhellen, welche das Erzamt erfahren hat. Während damals die Möglichkeit einer persönlichen Kanzleileitung seitens des Erzkanzlers gar nicht berücksichtigt wurde, ward jetzt gerade auf das Recht unmittelbaren Eingreifens in die Geschäftsführung unter der Bedingung persönlicher Anwesenheit das Schwergewicht gelegt; und während im 14. Jahrhundert dem Mainzer Erzbischof das Ein- und Absetzungsrecht der Kanzleibeamten zustand, ward demselben unter Max im Falle seines Fernseins vom Hofe nur die ehrende Erwähnung in der Kanzleiunterfertigung, d. h. die nominelle Wahrung der Rechte eines Kanzleivorstandes zugesichert. Noch ein Moment wesentlichen Unterschiedes ist hervorzuheben.

Im 14. Jahrhundert war das Erzamt mit einem wichtigen

¹⁾ Lünig, Teutsches Reichsarchiv B. XVI. S. 88 ff. »Wir bestätten auch dem genannten . . . Churfürsten . . . das Ertz-Cantzler-Ambt des Römischen Reichs durch Germanien . . . mit allen Ehren Würden und Nutzen, die mögen uff ihr gesinnen annehmen und regieren, und so Sie die mit persönlich regieren, daß dann die Vice-Cantzlere und Protonotarien in Nahmen und von wegen des genannten Ertz-Bischoffe Bertholds und seiner Nachkommen die Brieff, so von der Römischen Cantzley außgehen, subscribiren sollen, wann das also in vordern Zeiten geübt und also gehalten worden ist«.

finanziellen Rechte, dem Anspruche auf den Zehnten aller Judensteuern des Reiches ausgestattet; jetzt wurde an Stelle dieses Vorteiles, der übrigens schon zur Zeit Karls IV. wertlos geworden war ¹⁾, eine kaum minder einträgliche Teilnahme an dem Genuß der Kanzleieinnahmen gesetzt. Zunächst sollte dieselbe naturgemäß auf den Zeitraum der persönlichen Thätigkeit des Erzkanzlers begrenzt sein. Doch scheinen schon damals die finanziellen Ansprüche von Kurmainz diese Schranke mit Erfolg überschritten und wenigstens teilweise die Anerkennung Maximilians gefunden zu haben.

Der König verpflichtete sich nämlich im Jahre 1486, wie wir aus einer späteren Königsurkunde erfahren, zur Leistung eines Betrages von 25.000 Gulden, welche, wie es heißt, nach Gewohnheit und des Reichs altem Herkommen bei der Königswahl, unbeschadet der sonstigen Rechte des Erzamtes, dem Mainzer Kurfürsten gezahlt zu werden pflegen. In der That wurden 2000 Gulden entrichtet, während für den übrigen weit bedeutenderen Rest des Reiches Teil am Zolle zu Mainz versetzt und diese Verpfändung im Jahre 1494 ausdrücklich erneuert wurde ²⁾.

Vergebens suchen wir unter den vorangegangenen Regierungen nach einer ähnlichen Verpflichtung des Königtums. Offenbar tritt uns hier trotz der Versicherung des hohen Alters eine

¹⁾ Vergeblich bemühte sich der Mainzer Erzbischof um eine Wiedererlangung der Judenzehnten im 15. Jahrh. Im J. 1457 versprach ihm der Pfalzgraf, für eine kaiserliche Anerkennung dieses Rechtes wirken zu wollen. Stobbe, Die Juden S. 48. — Ueber die Bestrebungen i. J. 1460 vgl. S. 69.

²⁾ Urkunde Maximilians vom 15. Dez. 1495. »Als wir dem erwidigen Bertholden ertzbischoven zu Menntz unserm und des heiligen Romischen reichs ertzkanntzler lieben nevem und churfursten ein somma gelts nemlich funff und zweintzig tausent gulden schuldig worden sein umb sein rechte, die ime als ertzkanntzlern des heiligen richs zusteen und wir seiner liebe zu zeiten nunsrer küre zum reiche alsbalde solten usgericht und bezalt habenn nach gewonheit und des reichs altem herkomen doch andern seinen eren und nutzen von der cantzley unvergriffenlich etc.« Würzb. Arch. Mainz. Ingross. 41 Bl. 60. Auch Wien. St. Arch. Reg. X. Bl. 30 b. — Schon am 8. Mai 1486 übrigens schrieb Kaiser Friedrich dem Frankfurter Rat, daß er Berthold Gewalt gegeben habe, des Reiches Teil am Zolle zu Mainz einzunehmen. Mainz Ingr. 42. Bl. 6.

Neuerung entgegen, welcher nur unbefriedigte Forderungen ähnlicher Art unter Ruprecht und Friedrich III. vorangegangen sind ¹⁾. Was aber die Bedeutung der einmaligen Geldleistung an das Erzamt betrifft, so meine ich sie lediglich als eine dauernde Abfindungssumme für alle vom Erzkanzler beanspruchte Teilnahme an den Kanzleisporteln ansehen zu dürfen. Bestimmtere Gestalt gewinnen diese finanziellen Forderungen des Mainzer Stiftes allerdings erst weit später, als die Erzkanzler auf Grund der 1486 erlangten Rechte ständige Beziehungen zur Reichskanzlei erlangten.

Lange Jahre hat indessen Erzbischof Berthold von der Berechtigung, persönlich als Kanzleileiter zu wirken, keinen Gebrauch gemacht. Gleichwohl hütete er mit besonderer Aufmerksamkeit die stete Achtung seiner Erzrechte. In einem eigenen Schreiben führte er einmal Klage beim Könige, daß selbst die mit hängendem Siegel versehenen Diplome in ihrer Unterfertigung seiner nicht erwähnen ²⁾, und suchte auf diese Weise wenigstens einen formellen Zusammenhang mit der Kanzlei zu erhalten. Doch bald nach dem Tode Friedrichs III. genügte dies seinem Ehrgeize nicht. Er fühlte das Bedürfnis und die Kraft, die Zugeständnisse der Privilegien in ihrer ganzen Ausdehnung zu bewerten und auch dem wesentlicheren Teil der Bestimmungen von 1486 gemäß wirkliche Amtsbefugnis zu gewinnen.

Im Sommer 1494 zog Berthold an den Hof Maximilians,

¹⁾ Forderungen auf Teilnahme an den Kanzleisporteln wurden vom Mainzer Erzbischof meines Wissens zuerst unter Ruprecht i. J. 1406 aufgestellt (vgl. S. 60 Anm. 3); die Versprechungen, die sich K. Friedrich i. J. 1463 machen ließ (vgl. S. 69) zeugen von der Erneuerung derartigen Begehrens. Ungerechtfertigt scheint mir aber die Vermutung Lindners, Urkwesen Karls IV. S. 14, »daß ihnen unter bestimmten Umständen gewisse Einkünfte von ausgestellten Diplomen gebührt zu haben scheinen«.

²⁾ Undatiertes Schreiben Bertholds im Würzb. Arch. lib. jur. archic. Bl. 4a. Natürlich kann dasselbe nur der Zeit vor Juni 1494 angehören, weil B. später die Kanzlei selbst verwaltete. Dasselbe hat Ulmann, K. Maximilian S. 393 Anm. 2. in einem nicht ganz richtigen Zusammenhange erwähnt, Rosenthal (Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. Arch. f. öst. Gesch. LXIX S. 95 Anm. 1) aber mißverstanden.

übernahm die persönliche Leitung der Kanzleigeschäfte des Reiches und blieb mehrere Jahre hindurch neben dem König an der Spitze der Reichsverwaltung thätig.

Wie im Jahre 1441, so hatte auch diesmal das eigenkräftige Eingreifen der Erzkanzler eine bemerkenswerte Veränderung des centralen Verwaltungs-Organismus zur Folge.

Hatten unter Friedrich die Forderungen des Mainzer Erzbischofes eine dauernde Loslösung der Kanzleigeschäfte des Reichs von denen der Erblande verursacht, so bewirkte auch jetzt das Erscheinen Bertholds am Königshof eine ähnliche Scheidung. Aber die besonderen verwaltungsrechtlichen Voraussetzungen waren doch wesentlich andere: Die Hofbehörden Maximilians waren entlastet durch das Wirken neu geschaffener oberster Landesregimenter, welche mit festen Sitzen zu Innsbruck und Wien die Regierung über die Erblande versahen und sich eigener Kanzleien zur Ausfertigung von Urkunden im Namen des Königs bedienten ¹⁾; die Thätigkeit der bisherigen österreichischen Hofkanzlei wurde von Maximilian im wesentlichen auf die beiden Landeskanzleien der Tiroler und der niederösterreichischen Regierung übertragen und die Individualität der unteren Gemeinwesen an den obersten Regierungsstellen des Hofes nicht zum Ausdrucke gebracht. Hier bestand nur ein Hofrat und ebenso nur eine Hofkanzlei, die zwar vorwiegend als Reichsbehörde angesehen ward, gleichwohl aber auch solche landesfürstliche Angelegenheiten fertigte, welche beim König oder Hofrat selbst Erledigung suchten.

Als nun Erzbischof Berthold an den Hof kam, ward der das Reich im besonderen betreffende Geschäftskreis einer selbständigen, von dem deutschen Erzkanzler geleiteten Behörde, der römischen Kanzlei zugewiesen, während die Hofkanzlei, bisher vorwiegend mit dem Charakter eines Reichsinstituts ausgestattet, teils königliche Privat- und Kabinettskanzlei, teils oberstes Organ für alle erbländischen Regierungsangelegenheiten wurde. Mehrere Jahre hindurch waren daher außer den beiden

¹⁾ Vgl. S. Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. S. 185 ff. 330 ff.

Kanzleien der Landesregimenter noch zwei Behörden derselben Art am wandernden Königshofe thätig: die Reichs- und die Hofkanzlei; und alle waren in gleicher Weise befugt, Urkunden im Namen Maximilians zu fertigen.

Vermutlich zu Mainz hat Erzbischof Berthold die Kanzleileitung übernommen, als der König, aus den östlichen Erblanden kommend, im Juni 1494 rheinabwärts zog¹⁾. Seit dem Aufenthalte Maximilians in dieser Stadt läßt sich wenigstens Bertholds Anwesenheit am Königshof erweisen. Schon zu Köln am 15. Juli erschien dieser bei Anlaß der feierlichen städtischen Huldigung als oberster Kanzleichef²⁾. Dann begleitete er den König nach den Niederlanden, wo seine Wirksamkeit in der Reichskanzlei mit aller Deutlichkeit hervortritt. Es sind uns nicht nur königliche Befehle erhalten, welche ihm und seinem Kanzler die rasche Ausfertigung von Urkunden gebieten³⁾, sondern wir besitzen auch als wertvollstes Zeugnis seiner Thätigkeit eine ausführliche Ordnung, die er am 3. Oktober 1494 zu Mecheln der römischen Kanzlei setzte⁴⁾.

Feste Regeln für den Geschäftsbetrieb wurden aufgestellt, den einzelnen Beamten ein durchaus bestimmter Wirkungskreis zugewiesen und die Möglichkeit eines lebhaften Schaffens dem abgeschlossenen Organismus der Behörde geboten. Doch soll

¹⁾ Vgl. Stälin in Forsch. zur D. Gesch. I. — Aelteren Schriftstellern ist zwar die Thätigkeit Bertholds als Kanzleileiter am Hofe Maximilians nicht unbekannt, aber die zeitliche Ausdehnung derselben ward zumeist falsch angegeben. Vgl. z. B. Bruschius, de omnibus Germanie episcopat. (1549) Bl. 19b; Spangenberg, Henneb. Chron. (1555) 153; Mallinckrot, de archicancellariis S. R. i. (1666) S. 104; Serarius, Mog. rer. (1604) S. 879; Joannis, rerum Mog. libri S. 805 etc. — Vgl. Klüpfel, Allgem. Deutsche Biogr. II. 526; irrig Weckerle, de Berth. arch. Mog. stud. pol. (1868) S. 3; ganz übersehen hat das Wirken Bertholds am Königshofe Adler, Centralverw. Max. S. 52 ff.

²⁾ An dem festlichen Einzuge des Königs, der zu Schiff von Mainz kommend am 22. Juni in Köln eintraf, nahm der Erzbischof teil. Am 28. Juni fand die Huldigung statt, bei der Berthold »als ein kenzler des roemschen richs in dutschen landen« intervenierte. Hegel, Städtechron. XIV. 889 f.

³⁾ Innsbr. Statth. Archiv. Vgl. Ulmann, K. Maximilian I. B. I. S. 257 Anm. 1, S. 255 Anm. 2 u. 4.

⁴⁾ Gedruckt in Löhers Archival. Zeitschrift XIII. S. 1 ff.

hier nicht eine Betrachtung dieser Bestimmungen die Darstellung unterbrechen. Dies älteste uns erhaltene Denkmal einer gesetzlichen Ordnung der Reichskanzlei, würdig der eingehendsten Erörterung, darf uns hier nur beschäftigen, soweit es die Verhältnisse des Erzamtes beleuchtet. Der Mainzer Erzbischof war aber nicht nur thätiger Vorstand, welcher das gesammte behördliche Wirken überwachte und leitete, Konzepte prüfte und die wichtigen, mit dem großen Siegel versehenen Diplome selbst unterfertigte, sondern auch oberster Chef, dessen Wirksamkeit im Gegensatze zu der aller Beamten stand, der seine behördliche Stellung auf ein unleugbares Hoheitsrecht allein gründete und gleich dem Könige den Amtseid von allen Genossen der Kanzlei in Empfang nahm ¹⁾.

Während der Wintermonate 1494/95 verblieb die Kanzlei an der Seite des Königs in den Niederlanden, dann wanderte sie im Februar mit dem Hofstaate südwärts und erschien im März zu Worms, wo sie gleich den königlichen Hofbehörden das ganze Jahr hindurch weilte und eine reiche Thätigkeit entwickelte ²⁾.

In der Folgezeit aber ist das Itinerar Bertholds und der Reichskanzlei von dem Maximilians und seines Hofes vollständig verschieden ³⁾.

Während der ersten Monate des Jahres 1496 verblieb die

¹⁾ Vgl. I. 1, III. 1, IV. 13, 16, 18, 27, VI. 1 der Ordnung.

²⁾ Vgl. Urkk., die von Berthold unterfertigt wurden, z. B. Lünig XIII. 905 (Jan 17 Antwerpen); XIV. 773 (März 2 Aachen); XVI. 622 (April 4 Worms); Müller, Reichstags-Theatrum unter K. Maximilian I. B. I. 564; Lünig XIX. 998; X. 276; Müller I. 526, 556, 530, 538, 546, 548; Lünig XVI. 625; XIV. 219; XIII. 426; Lünig, Cod. It. Dipl. II. 2465 (Dez. 21). — Im kurmainzischen Lehenbrief dieses Jahres heißt es (Müller I. S. 512): »Das haben wir gütlich angesehen . . . des Churfürsten . . . Dienst, die sein Vorfahren und er . . . in aigner Persohn und Verwesung und Regirung Unser Künigl. Canzley an Unsern Künigl. Hoff . . . gethan hat, dermassen noch täglichs thut und hiefür wohl thun soll und mag«. — Vgl. den von Max an Berthold ergangenen schriftlichen Auftrag zur Vornahme einer Beurkundung. Chmel, Urkk. Briefe u. Akt. (Bibl. d. Lit. Ver. Stuttg. X) S. 57.

³⁾ Die Ortsangaben der königlichen Urkundendaten dienen uns hier als Führer. Sie bezeichnen nicht den jeweiligen Aufenthalt des Königs, sondern den der urkundenden Behörde. Das Itinerar Maximilians muß aus anderen Nachrichten zusammengestellt werden.

römische Kanzlei zu Worms, obschon der königliche Hofstaat zuerst nach Esslingen, dann nach Augsburg verlegt worden war, Maximilian selbst aber schon seit längerer Zeit die Rheingegend verlassen und nach einem Besuche mehrerer süddeutscher Städte in Augsburg längeren Aufenthalt genommen hatte ¹⁾. Dahin folgte ihm dann auch die Kanzlei Ende April oder Anfang Mai nach ²⁾. Doch nur kurz währte ihre Wirksamkeit an der Seite des Königs, weil dieser schon im Juni über Tirol nach Italien eilte, während sie bis Ende Juli in Augsburg verblieb ³⁾, hierauf dem Erzkanzler nach Lindau folgte und daselbst bis in den Februar des folgenden Jahres verweilte ⁴⁾. War schon während der letzten Monate ein persönlicher Zusammenhang zwischen Herrscher und Kanzlei unterbrochen, so ging im folgenden Jahre die Entfremdung noch viel weiter. Häufig folgte die Reichskanzlei dem Erzkanzler dahin, wohin diesen seine landesherrlichen Geschäfte riefen. Aber hauptsächlich entfaltete sie ihre Wirksamkeit in Zeiten und an Orten, da die Reichsversammlung tagte.

So besitzen wir nur vereinzelte Nachrichten von ihrer Thätigkeit zu Straßburg im Februar ⁵⁾ und zu Steinheim im März und September 1497 ⁶⁾, während in ununterbrochener Reihe zahlreiche Königsurkunden von Worms aus den Monaten April bis August ⁷⁾ und von Freiburg aus dem mit dem Oktober beginnenden Zeitraume datiert sind ⁸⁾.

¹⁾ In Register X (Wien. St. Arch.) sind die Königsurkunden vom Januar, Februar und (bis 15.) März aus Worms datiert. — Ueber den Aufenthalt Maximilians Forsch. I.; Ulmann S. 396.

²⁾ Daten der im Register verzeichneten Urkk. seit 7. Mai aus Augsburg. Berthold unterfertigte hier Lünig IX. 717 (Mai 11); XVIII. 106 (Juli 8).

³⁾ Letzte Urk. der Reg. X Juli 28.

⁴⁾ Erste Urk. ist hier am 6. Aug. gegeben, letzte am 18. Febr. 1497. Reg. X. — Berthold unterfertigte eine Urk. Dat. Ulm Aug. 3. Lünig XVIII. 277.

⁵⁾ 28. Febr. 1497 Reg. X.

⁶⁾ 20. März u. 14.—20. Sept. 1497 Reg. X.

⁷⁾ Nach Reg. X 2. Mai bis 21. Aug. — Unterfertigungen Bertholds Lünig XIV. 422; XIVb. 598. — Am 4. Juni urkundete Berthold einmal vereinzelt von der Martinsburg aus Gudun IV. 525, hat also vermutlich seinem Stifte einen kurzen Besuch abgestattet.

⁸⁾ Nach Reg. X 16. Okt. 1497 bis 15. Sept. 1498. — Unterfertigungen

Erst im folgenden Jahre (1498) fand hier ein Zusammen-
treffen Maximilians mit dem Erzkanzler und ein Wirken der
Reichskanzlei an dem Aufenthaltsorte des königlichen Hofes
während der Monate Juni, Juli und August statt.

Zwar hat die lange Entfernung Bertholds aus des Königs
Nähe die beständige Thätigkeit der von ihm geleiteten Reichs-
behörde nicht zu hindern vermocht, aber der schwerfälligere
schriftliche Verkehr¹⁾ konnte doch nicht vollständig die einem
gedeihlichen Wirken notwendigen persönlichen Beziehungen er-
setzen. Nichts ist natürlicher, als daß der unruhige Maximilian
bald der Hofkanzlei solche Gegenstände zuwies, deren Fertigung
allein dem Erzkanzler gebührte, daß er immer häufiger die
lästige Ueberwachung des unabhängigen Reichsfürsten zu besei-
tigen und dagegen den Geschäftskreis einer Behörde auszudehnen
suchte, welche das eigenste Organ seines Willens war. Schon
im Jahre 1495 hat zu Worms eine wetteifernde Thätigkeit der
Hofkanzlei begonnen, welcher Berthold vergebens zu steuern suchte,
indem er erfolglos vom Hofkanzler Stürzel die Ablieferung des
Königssiegels forderte²⁾.

Guden V. 498; Lünig XVIII. 463; XIII. 907; Müller II. 455 u. 468; Lünig XVIII. 597;
XIV. 570, 424, 75; Müller II. 463. In dem mainzischen Stiftsprivilegium vom
14. Juli 1498 ward der Dienste Bertholds ausführlich gedacht (Lünig XVI. 97) »in
sonderer Betrachtung . . . der diensten so . . . Bertholds Vorfahren, als aus man-
nigfaltigen glaublichen Urkunden und Anzeigungen erfunden wird, unseren Vorfahren
. . . in Verwaltung und Verwesung ihrer churf. Würden und Ertz-Cantzler-Ambts
gethan haben, desgleichen . . . Berthold in eigener Person etliche vergangene Jahr
und Zeit in embsiger Regierung und Fürsehung unserer KÖniglichen Cantzley . . .
in schwehren mercklichen Nachreisen und Darleger . . . bewiesen«.

¹⁾ Schriftliche Befehle des Königs an den Erzkanzler zur Vornahme einer Be-
urkundung Chmel, Aktenstücke etc. (Bibl. d. lit. Vereins X) 57, 92, 94, 102;
Klöpffel, Urkk. Schwäb. Bund I. 270 f. — Zahlreiche Beispiele dieser Art enthalten
die Register GG., JJ., KK. u. s. w. des Wiener Archives.

²⁾ Die »camrer und rete so hie zu Worms versamelt sin« schrieben am 7. Dez.
1495 an Max (V. v. Kraus, Maximilian I. Briefwechsel mit Präschenk S. 107):
»unser gnediger herr der erzbischoff zu Menncz hat uns an hewt muntlichen er-
sucht, ob wir von eur Ku. mt. keinen bevelch haben, mit ewr Ku. mt. cantzler
doctor Cunraten Stürzel zuschaffen, das sigl so er hat seinen fürstlichen gnaden
zuantwurten; so hat uns derselb canczler doctor Cunrat zu erkennen geben, wie ewr

Trotz der zahlreichen Zeugnisse einer regen Wirksamkeit der römischen Kanzlei ist daher ein allmähliches Zurückweichen ihrer Befugnisse unverkennbar. Nicht der Umstand ihrer langen Entfernung vom Königshofe hat dies allein hervorgerufen. Denn in dem Wettstreit der Reichs- und der Hofkanzlei trat auf begrenztem Gebiete der große Kampf zu Tage, welchen damals König und Stände um die Regierung des Reiches ausfochten.

Es bedarf hier kaum eines Hinweises auf das durchaus analoge wetteifernde Verhältnis des Hofrates und des Kammergerichtes. Dieselben Gegensätze durchzogen ja den gesammten Verwaltungsorganismus des Reiches und waren die leitenden Kräfte der inneren Staatspolitik. Aber auf keinem Gebiete hat der Widerstreit der beiden entgegenstehenden Strebungen einen deutlicheren Ausdruck gefunden als auf dem des Kanzleiwesens.

Der Hofkanzlei, einer dem königlichen Einfluß unbedingt ergebenden Behörde, strebte die Reichskanzlei entgegen, deren Verwaltung anerkannte Privilegien vollständig dem mainzischen Erzbischof überlassen hatten. Naturgemäß ward erstere in dem Maße vom Königtume begünstigt, als letztere eine Pflege von den ständischen Behörden erfuhr; und die rein königliche Verwaltungsreform gedachte ebenso ausschließlich der einen wie die von den Ständen geschaffene Organisation der Reichsregierung der anderen.

Als Maximilian in den Jahren 1497 und 1498 an die Ordnung seines Hofes ging und diese im monarchisch-centralistischen Sinne durchzuführen suchte, ward eine Wirksamkeit der römischen Kanzlei bei der Verteilung der verschiedenen Verwaltungszweige unter die einzelnen Behörden gar nicht berücksichtigt ¹⁾.

Ku. mt. im dasselb Sigl bevolhen und zugesagt hab, im das bei seinen handen zelassen, des er sich also halten wolle«.

¹⁾ Von den drei erhaltenen Entwürfen der Hofordnung (vgl. Beilage) kommt der letzte und ausführlichste jedenfalls der Fassung am nächsten, welche schließlich als rechtlich geltend veröffentlicht wurde. Gleich den Ordnungen der anderen Centralbehörden, der Hof- und der Schatzkammer, trug vermutlich auch die des Hofrates das Datum des 13. Febr. 1498. Von diesem Tage ist auch eine Urkunde Maximilians datiert, welche die Regelung der obersten Verwaltungsstellen verkündet (»wir

Bisher waren Reichs- und Hofkanzlei neben einander als ausführende Organe königlicher und hofrätlicher Beschlüsse tätig, erstere für das Reich, letztere für die Erblände. Indem nun bei dieser Neuordnung der centralen Verwaltungsstellen die Hofkanzlei als ausschließliches Organ des Hofrates bestellt wurde, dessen Schaffen ausdrücklich Reichs- und Landessachen umfaßte, so ward mittelbar eine Ueberweisung von bisherigen Befugnissen der Reichs- an die Hofkanzlei ausgesprochen¹⁾.

Da erfolgte noch im Jahre 1498 ein Rückschlag: Die in ihrem Dasein bedrohte römische Kanzlei forderte Berücksichtigung. Das längere Zusammensein Bertholds mit Maximilian zu Freiburg mag die erste Anregung zu einer Regelung der verworrenen Kanzleiverhältnisse geboten und zu der königlichen Anerkennung der römischen Kanzlei und der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Thätigkeit geführt haben.

Während eine wohl in eben diese Zeit fallende Ordnung der Hofkanzlei den Geschäftsgang dieser nun ausschließlich landesherrlichen Centralbehörde bestimmte²⁾, ward in Mömpelgard am 12. September 1498 eine Verordnung Maximilians erlassen,

haben . . . unsern hof hofrat und canntzley auch unser regiment unser Ober- und Nyderosterreichischen erblanden reformirt und dartzu ain schatzkamer zu Ynnsprugg und ain kamer an unnsern hof gesetzt^e) und in allgemeinen Umrisen ein Bild ihrer Thätigkeit gibt. Innsbr. Arch. Register G. Bl. 1 f. Kurze Inhaltsangabe bei Janssen II. S. 634. — Vgl. S. Adler, Centralverwaltung unter Maximilian I. S. 42 ff., der indessen die drei verschiedenen Fassungen der Hofordnung nicht berücksichtigt.

¹⁾ In der That sind Hofratsdekrete, die das Reich betreffen, in der Hofkanzlei gefertigt worden, z. B. Lünig XVI. 939 (1498 Juli 25); IX. 719 (Juni 10); Müller, Reichstagstheatrum unter Maximilian B. II. 220, 431.

²⁾ Die nur als undatiertes Fragment erhaltene Ordnung ist gedruckt bei Adler, Centralverwaltung Maximilians S. 511 ff. Daß die Wirksamkeit der Hofkanzlei hier ausdrücklich auf Angelegenheiten der Erblände beschränkt wird, übersah Adler, bemerkte daher auch nicht den Widerspruch ihrer Bestimmungen mit denen der Hofratsordnung und betrachtete sie als ein Glied der am 13. Febr. 1498 getroffenen organisatorischen Maßregeln. Aber abgesehen davon, daß eine derartige zeitliche Zusammenstellung unvereinbar ist mit dem Inhalt der beiden einander widersprechenden Ordnungen, bleibt im Rahmen der zu Beginn des Jahres verkündeten Neuerungen gar kein Raum für diese Instruktion, weil die dritte ausführliche Fassung der Hofratsordnung (vgl. Beilage) schon eine eingehende Kanzleiordnung enthält.

welche die strittigen Fragen nach den Befugnissen der Hof- und Reichskanzlei zu beantworten suchte¹⁾. Die schädliche Vermischung der Reichs- und Erblandessachen, der vornehmste Grund dieser Neuordnung soll beseitigt, die Geschäfte des Reiches von denen der Erblände und denen des Kammergerichtes geschieden und von drei Behörden gesondert erledigt werden. Ausdrücklich ward hervorgehoben, daß alle der königlichen Machtsphäre entspringenden Beurkundungen ausschließlich von der römischen Kanzlei auszuführen seien und daß eine rechtsgiltige Fertigung nur mit dem großen Siegel, dessen sich Berthold bisher bediente²⁾, oder mit dem Missivsekret, dessen Anfertigung Maximilian besorgen wolle, zu erfolgen habe. Die Führung beider Siegel aber gebühre dem Erzkanzler, der allein Zugang zu dem verschlossenen Kasten der Ratstruhe besitze, in welchem diese abgesondert von den landesherrlichen Königssiegeln verwahrt werden. Auch finanzielle Fragen fanden damals feste Regelung. Berthold sollte als Sold für seine eigene Person und als Entschädigung für die Selbstkosten der Verwaltung eine jährliche Gesamtsumme von 8000 Gulden empfangen und zu diesem Zwecke die Gefälle der Reichs- und Kammergerichtskanzlei, welche ein mainzischer Gegenschreiber unter Aufsicht eines königlichen Taxators erhebe, in der Art genießen, daß er ebenso verpflichtet bleibe, die über das bewilligte Maß reichenden Einnahmen dem König auszufolgen, als anderseits die königliche Kammer ihm für einen allenfalls sich ergebenden Abgang von dem bestimmten Gesamtsold haften mußte.

Wohl hatte Maximilian in dieser Ordnung den centralistischen Gesichtspunkt seiner Reformbestrebungen verleugnen, das Dasein der römischen Kanzlei anerkennen und selbst Maßregeln gegen eine drohende wetteifernde Thätigkeit der Hofkanzlei treffen müssen; aber nach einer Richtung hin wußte er sein monarchisches Prinzip doch noch zu wahren. Nicht nur eine beständige Ueberwachung aller Einkünfte der Reichskanzlei be-

¹⁾ Als Beilage gedruckt.

²⁾ Es ist dies Heffner, Die D. Kaiser- und Königssiegel Nr. 152.

hielt er sich vor, sondern suchte auch diese Behörde selbst in den engeren Kreis des königlichen Hofes zu ziehen und dem Erzkanzler trotz aller Selbständigkeit die wesentlichsten Merkmale zu verleihen, welche den Organen des königlichen Willens eigen sind.

Allerdings hat in der Folgezeit Erzbischof Berthold in seiner Thätigkeit ebensowenig den Charakter eines abhängigen Hofbeamten offenbart, als der König ein Wirken der Hofkanzlei auf dem Gebiete der Reichsinteressen zu hindern suchte. Gleich in dem Zeitraume, welcher dem Erlasse der Mömpelgarder Ordnung folgte, griff die Entfremdung zwischen König und Reichskanzlei neuerdings platz. Denn während Max schon im September nordwärts zog, den Krieg gegen Frankreich zu eröffnen, und mit seinen Hofbehörden die folgenden Monate hindurch in den Niederlanden weilte ¹⁾, finden wir die römische Kanzlei am Anfang des Oktobers in Straßburg und seit Ende des Monats in Mainz, wo auch des Erzkanzlers Anwesenheit in dieser Zeit erwiesen ist ²⁾. Hier verblieb sie nun auch während des folgenden Jahres und unterbrach diesen festen Aufenthalt nur, um für die Monate August, September, Oktober und den Beginn des Novembers den Erzkanzler nach Aschaffenburg zu begleiten ³⁾. Erst in den letzten Tagen des Jahres 1499 scheint sie Mainz verlassen zu haben und nach Eßlingen gewandert zu sein, wo wir ihre Thätigkeit bis Anfang Februar 1500 verfolgen können; für die zweite Hälfte dieses Monats aber und für den März ist ihr Verweilen zu Aschaffenburg bezeugt, von wo sie wohl unmittelbar Berthold nach Augsburg folgte ⁴⁾.

¹⁾ Itinerar Max' in Forsch. I. Vgl. Ulmann 605, 609, 619. Berthold befand sich nicht im Gefolge des Königs.

²⁾ Im Reg. X ist die letzte Urkunde zu Freiburg am 15. Sept. datiert; zu Straßburg 2. u. 3. Okt.; zu Mainz seit 29. Okt. — Berthold z. B. sicher am 5. Dez. in Mainz. Ulmann 610 Anm. 2. In den letzten Wochen des Dezembers lag er hier krank darnieder. Ulmann 623, 624 Anm. 1.

³⁾ Nach Reg. X letzte Urk. zu Mainz vom 10. Juni; Urkk. zu Aschaffenburg vom 6. August bis 7. November 1499. Dann wieder Mainz 22. bis 28. Nov. Berthold selbst aber urkundete am 2. Januar u. 14. Febr. zu Martinsburg (in Mainz). Guden IV. 528, 529; am 11. Sept. zu Steinheim (S. 534).

⁴⁾ Urkk. in Reg. X vom 25. Dez. bis 4. Febr. 1500 zu Eßlingen; vom

Nur wenige Tage hat Max im Verlaufe dieser anderthalb Jahre den Aufenthaltsort mit seiner Reichskanzlei geteilt, als er nämlich im April 1499, aus den Niederlanden kommend, kurze Zeit in Mainz verweilte. Denn dann war er nach Tirol gezogen und hatte sein Lieblingsland nur während der Sommermonate anlässlich eines Besuches süddeutscher Städte verlassen.

Trotz Kanzleiordnung und königlicher Bestimmungen ist die natürliche Entwicklung fortgeschritten: der mainzische Erzbischof entkleidete vollständig die seiner Leitung anvertraute Kanzlei des Charakters einer Hofbehörde, rief aber zugleich eine wetteifernde Wirksamkeit der Hofkanzlei wach, die in demselben Maße erstarkte, als die Reichskanzlei dem höfischen Einflusse entrückt wurde. So durfte es vorkommen, daß entgegen den königlichen Festsetzungen aus dem Jahre 1498 nicht nur Briefe Maximilians an einzelne Reichsstände, sondern auch wichtige Mandate und selbst Privilegien von der Hofkanzlei gefertigt wurden. Denn diese folgte dem Königshofe und war stets bereit, den Beschlüssen des Herrschers und seines Hofrates die urkundliche Fassung zu verleihen ¹⁾.

Es war dies das zweite Mal, daß im späteren Mittelalter die wirkliche Leitung der Kanzleigeschäfte einem Erzbischofe von Mainz übertragen worden, und in späteren Zeiten hat man mitunter diese beiden Perioden kurmainzischer Kanzleiverwaltung einander gleichgestellt. Aber einer eingehenden Betrachtung bleibt der tiefgehende Unterschied in dem amtlichen Wirken der beiden Erzkanzler nicht verborgen. Erzbischof Adolf war in den Dienst Friedrichs III. getreten, um als Beamter des Kaisers in strenger Unterordnung unter der obersten Regierungsgewalt die Geschäfte des römischen Kanzlers zu führen, Berthold aber erschien als selbständige Macht neben dem König, als freier Teilnehmer an der Centralgewalt; daher damals eine Zuweisung des ausgebrei-

15. Febr. bis 19. März 1500 zu Aschaffenburg und vom 6. April zu Augsburg datiert. — Der König weilte erst seit 2. April in Augsburg. — Unterfertigungen vgl. Lünig XIII. 893; XXII. 772; XXXIII. 1563; XIV. 425.

¹⁾ Z. B. Lünig XIII. 1518; IX. 722. Zahlreiche Urkk. dieser Art im Wiener und Innsbrucker Arch.

tetsten Wirkungskreises an die römische Kanzlei, jetzt aber ein beständiges Ringen um Begrenzung und Berechtigung ihres Schaffens. Denn noch kämpfte der König gegen eine ihm vom Erzkanzler zugedachte Beschränkung und trachtete, teils der römischen Kanzlei die Hofkanzlei entgegenzustellen, teils die erstere in die Sphäre des Hofes und seiner persönlichen Einwirkung zu ziehen.

Zunächst blieben allerdings seine Bemühungen erfolglos. Erzbischof Berthold hat die seiner Obhut anvertraute Behörde allmählich zum unabhängigen Organe des Reichs umgestaltet. Im Jahre 1500 erfolgte der weitere Fortschritt in dieser Richtung. Die Bestrebungen des Erzkanzlers traten in unmittelbare Verbindung mit denen der Reichsstände. Der Sieg dieser letzteren auf dem Augsburger Reichstage brachte in gleichem vollen Maße dem mainzischen Erzbischof eine Errungenschaft von großer Bedeutung. Denn die neue Verfassung, welche im Grunde die gesamte oberste Regierung dem Regimente überließ, hat dem deutschen Erzkanzler die Ernennung der Personen übertragen, denen die Besorgung des Schreib- und Beurkundungswesens zukam ¹⁾. Die römische Kanzlei, welche 1494 als königliche Hofbehörde ins Leben getreten war, wurde Organ des ständischen Reichsregiments.

Im September 1500 ist Erzbischof Berthold von Augsburg nach Nürnberg übergesiedelt, um als erster kurfürstlicher Vorgeher des Regiments, zugleich aber auch als Chef der Kanzlei Anteil an der Regierung des Reiches zu nehmen ²⁾. Keine besondere Veränderung aber zeigte das Wirken der römischen

¹⁾ Regimentsordnung von 1500. Neue Abschiede (1747) II. S. 60 «sol Unser Neve und Chur-Fürst, der Erz Bischoff zu Meynz, als des H. Reichs Erzkanzler den Reichs Raht mit frommen redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber Uns und dem gemelten Reichs-Raht geloben . . .»

²⁾ Städtechr. XI. 622. — Vgl. Kraus, Nürnberg. Regiment S. 51. — Im Februar 1501 nahm Berthold an den Hochzeitsfeierlichkeiten des Sixtus Oelhafen teil, welcher Registrator war »in der röm. cantzley bey unserm herrn von Mayntz als römischem des reichs ertzcantzler«. Städtechr. XI. 630.

Kanzlei: dieselben Beamten, dasselbe Siegel, die gleichen Formen der Beurkundung, die unveränderte Unterfertigung¹⁾ in den Diplomen und selbst eine ununterbrochene Fortsetzung der Register²⁾. Es fand also keine Neuerung in der äußeren Thätigkeit der Behörde statt, wohl aber eine wesentliche Umbildung ihres staatsrechtlichen Verhältnisses zur Krone. Wie die Erfolge der Stände in der Reichsordnung von 1500 einen Höhepunkt erstiegen, so hatte auch die römische Kanzlei den äußersten Grad einer Unabhängigkeit vom Königtum erlangt.

Aber das war ein überspannter Zustand, den der König nur in einem Momente äußerster Ohnmacht hatte zulassen können. Bald erhob er sich zu kräftiger Rückwirkung. Es ist hier nicht der Ort, der vielen Reibungen zu gedenken, die unaufhörlich die Beziehungen Maximilians zu der Nürnberger Regierung trübten³⁾. Niemals hatte der König den Bestimmungen des Augsburger Reichstages vollkommen sich gefügt, nie auf die selbständige Ausübung monarchischer Hoheitsrechte gänzlich verzichtet und eine wetteifernde Thätigkeit seiner Hofkanzlei gehemmt. Aber nun entledigte er sich durch einen entscheidenden Schritt der lästigen Fessel. Am 21. März 1502 forderte er vom Erzkanzler die Ablieferung des königlichen Siegels und hob die Wirksamkeit des ständischen Regiments auf⁴⁾. Damit ward auch das Dasein einer römischen Kanzlei beendet, die bisherige Thätigkeit des Erzkanzlers jäh unterbrochen. Zu Nördlingen anerkannte Berthold die Richtigkeit der Rechnungen, welche die Brüder Leon-

¹⁾ Die Regimentsordnung (Neue Abschiede II. S. 59 § 16) bestimmte zwar, daß die Urkunden fortan die Formel »ad mandatum Domini Regis in consilio Imperii« und die Unterfertigung des anwesenden Kurfürsten tragen sollen, aber wir bemerken in den Unterschriften der in Nürnberg gefertigten Diplome keine Abweichung von der bisher üblichen Form. Vgl. z. B. Lünig XIVb. 479; XIII. 115, 370.

²⁾ Reg. X enthält Urkk. von 1494 bis Okt. 1501.

³⁾ Hier sei nur erinnert, wie Regiment und Erzkanzler sich weigerten, von Max gewünschte königliche Mandate an die Eidgenossen ausfertigen zu lassen. Kraus, Nürnbg. Regiment S. 215, 219, vgl. S. 103.

⁴⁾ Kraus, Nürnbg. Regiment S. 244.

hard und Sixtus Oelhafen über Einnahmen und Ausgaben der Kanzleigelder vorlegten, gestand den Ueberschuß der Einkünfte empfangen zu haben und sprach die beiden Beamten aller materiellen Verpflichtungen ledig¹⁾. Das war der letzte Akt der langen bedeutungsvollen Thätigkeit, die der Erzkanzler bei der obersten Regierung des Reiches geübt hat.

In raschem Fortschritte verschärfte sich indessen der offene Gegensatz zwischen König und Erzkanzler. Die Kurfürsten schlossen eine Vereinigung und nahmen eine äußerst drohende Haltung an. Allen Haß und allen Unwillen aber übertrug der gereizte König auf das Haupt dieser Gegner, auf Erzbischof Berthold. Wohl versuchte dieser sein Verhalten vor Maximilian zu rechtfertigen, erbat dessen Gnade und wies auf seine schweren Dienste, die er etliche Jahre hindurch als Erzkanzler am königlichen Hofe und auch sonst mit Aufopferung seines Leibes und Gutes willig gethan²⁾; aber er vermochte nicht, den König von seiner monarchischen Treue zu überzeugen. Und noch 1505, als Max die kurfürstliche Gegenpartei gesprengt hatte und gefestigten Ansehens zu Köln den versammelten Ständen gegenübertrat, verließ er seinem tiefen Unmut gegen den kürzlich verstorbenen Erzbischof Ausdruck und beschuldigte ihn des Verrates an Reich und König³⁾.

Seit 1502 ist von einer besonderen römischen Kanzlei nicht mehr die Rede. Die Hofkanzlei mit ihren vom Könige vollständig abhängigen Beamten versah fortan allein die gesammte Beurkundung. Nur einmal im Jahre 1506 scheint Maximilian auf eine Zweiteilung der Geschäfte und auf die Errichtung einer eigenen Reichsbehörde am Hofe zurückgekommen zu sein, ohne

1) Urk. Bertholds vom 11. Mai 1502. Als Beilage gedruckt.

2) Guden IV. 543 ff., wo auch der weitere Briefwechsel Bs. mit Maximilian verzeichnet ist.

3) Jannsen II. 684 »zu wissen das ertzbysschoff Bertholt zu Maentz seliger der kon. maj. des heilgen reichs canczlar gewesen ist und solich ordnung und regiment (das Nürnberger von 1500) durch die vederen dannen gericht hait, sonder verstant der kon. maj. oder des reichs stend, und darinne subtilitet gebraucht, der maynung die kon. maj. von irer kon. ere macht und regering zu stellen«.

daß jedoch das Vorhaben zur Ausführung gekommen wäre. Wir entnehmen nur einem Briefe Jakobs von Trier, daß der König ihn bei einer Zusammenkunft in Brabant ersucht habe, eine Zeit lang am Königshofe die Verwaltung der römischen Kanzlei zu übernehmen, und daß dieser sich dem Wunsche zu fügen bereit erklärte ¹⁾).

Unverändert verblieb indessen der Zustand der Hofkanzlei im weiteren Verlaufe der Regierung Maximilians. „Unsere Kanzlei sollen und wollen wir bestellen und unser Kanzler mag beide, des Reiches und des österreichischen Landes Sachen, unter seiner Obhut halten“ heißt es in dem einen der Innsbrucker Libelle vom 24. Mai 1518, in welchem das Ergebnis langer Verhandlungen des Kaisers mit den erbländischen Ständen über die Hof- und Landesregierung zum rechtskräftigen Ausdrucke kam ²⁾). Die

¹⁾ Am 25. Juni 1506 schrieb Erzbischof Jakob aus Ehrenbreitstein an den Mainzer Erzbischof »wir syn inn willen, wills gott uns auf der Römischen kön. mt. unsers allergnedigsten herren hoiff zu fuigan unnd ein zyt lanngk daran die Ro. koningklich cancellye zu verwalten zu plyben. nachdem nu wir zu u. l. uns sonderlicher freuntschaft unnd gutter nachperschaft versehen, bitten wir alles vlyß freuntlich u. l. wolle ire unsere lande lude unnd undertanen gnedigklichen bevolhen syn lassen . . .« (Würzb. Kreis-Arch. Orig., auch im liber. jur. archie. Bl. 10 a). Der Mainzer erklärt zwar in einem aus Aschaffenburg vom 10. Juli datierten Antwortschreiben, die Bitte Jakobs erfüllen zu wollen, erinnert indessen denselben an die Erzkanzlerrechte des Mainzer Stiftes und hofft, Jakob werde »sich regirung solher cantzley dermaß beladen, das solichs unns und unnserrn stift unvergriffenlich sein unnd zu keynem nachteil erwachsen möge« (lib. jur. archie. Bl. 10 b); worauf Jakob den Mainzer in einem Brief vom 15. Juli beruhigt »achten doch, das kö. mt. meynung nitt sy, u. l. oder irem stift . . . privilegien . . . einichen abbruch . . . zu tunde . . . das wir dann fur unns auch tunde nit gemeynt sein« (lib. jur. Bl. 11; auch Orig.) — Jakob scheint indessen seine Absicht, an den Königshof zu gehen, nicht zur Ausführung gebracht zu haben. Wir hören später nur, daß er eine Zeit lang als Kammerrichter thätig war. Hontheim II. S. 584.

²⁾ Harpprecht, Staatsarchiv d. Kammergerichts II. 169. — Ueber die vorausgegangene Verhandlung vgl. Zeibig im Arch. f. öst. Gesch. XIII. 227 ff. Auch die Vorschläge der Stände gingen von der Voraussetzung aus, daß die Wirksamkeit des Hofkanzlers sich über die Geschäfte des Reiches und der Erblande erstrecken müsse. S. 228 Art. 6. In dieser Hinsicht billigte Maximilian die ständischen Propositionen S. 273. — Vgl. auch Adler, Centralverwalt. Max. S. 472 ff.; Rosenthal, Behördenorganisation Ferdinands I. S. 95 f.

Einheit der Verwaltung und ihr monarchischer Charakter wurden nachdrücklichst betont, die volle Unabhängigkeit der wichtigsten Reichsbehörde unzweideutig hervorgehoben.

Gleichwohl ward das Recht des deutschen Erzkanzlers, persönlich die Regierung der Reichskanzlei führen zu dürfen, nicht gezeugnet oder vergessen. Hat doch noch im Jahre 1516 Maximilian dem neuen Erzbischof Albrecht dasselbe in voller Form verbrieft ¹⁾. Indessen hatte schon damals die thatsächliche Ausübung dieser Berechtigung eine eigentümliche Gestalt angenommen.

Das wirkliche Leben veränderte die Satzungen des formalen Rechtes und versöhnte die starren Gegensätze, welche diese schufen. Die königliche Hofbehörde ward von der ständigen Bevormundung des Mainzer Erzbischofes befreit und doch gleichzeitig eine Achtung der Erzrechte bewahrt. Denn die von den Privilegien im allgemeinen gewährte Berechtigung einer persönlichen Kanzleiverwaltung des Mainzers wurde von dem Rechte der Gewohnheit auf die Dauer der Reichsversammlungen beschränkt.

Im Jahre 1509 können wir auf dem Wormser Tage zum ersten Male diesen Vorgang beobachten. Am 14. Mai schickte der Kaiser durch seinen Sekretär Johann Storch dem Erzbischof Uriel von Mainz Siegel und Sekret, um mit diesen alle Briefe, Missiven, Prozesse, kurz alle Urkunden, deren Fertigung die Versammlung der Reichsstände, die anwesenden kaiserlichen Kommissäre und Räte oder das Kammergericht wünsche, zu besiegeln und mit eigener Hand — wie es sein Vorfahr Berthold gethan — zu unterschreiben. Doch solle diese Thätigkeit des Erzbischofs mit dem Schlusse des Reichstages ihr Ende erreichen,

¹⁾ »Wir bestettigen auch . . . das ertzcantzleramt . . . mit allen eeren warden rechten unnd nutzen die mügen auf ir gesynnen annemen und regiren. unnd so sy die nit personlich regieren, das dan die vicecantzler unnd prothonotarien inn namen unnd von wegen des gnanten ertzbischof Albrechts unnd seiner nachkomen die brief, so von der Romischen cantzley ausgeen, subscribiren sollen, wan das also in vordern zeit geubt und gehalten worden ist.« Aus der allgemeinen Konfirmation der Stiftsprivilegien 1516 Sept. 28 Augsburg. Würzb. Kr. Arch. Mainzer Ingrossat. 52, Bl. 22.

die beiden Siegel hierauf dem Kammergerichte zum ferneren Gebrauch übergeben und das bisher von diesem verwendete Sekret wohlverwahrt dem Kaiser eingeschickt werden ¹⁾).

Ob Maximilian auch auf den späteren Reichsversammlungen in solcher Weise die Rechte des Erzkanzlers beachtete, weiß ich nicht anzugeben. Fast will es scheinen, daß der Vorgang von 1509 nur vereinzelt blieb. Sicher ist erst unter Karl V. diese tatsächliche Erläuterung der Privilegien festes Recht und dem Kaiser und Erzkanzler in gleicher Weise unumstößliche Richtschnur des Verhaltens geworden. Aber vorerst hatte das Erzamt nochmals den Versuch gemacht, die bisherigen Grenzen der Wirksamkeit zu überschreiten und ununterbrochenen Einfluß auf die Hofkanzlei zu gewinnen.

3. Erlangung dauernden Einflusses auf die Verwaltung der Hofkanzlei unter Karl V. und Ferdinand I.

Die wetteifernden Bemühungen der Könige von Spanien und Frankreich um die deutsche Krone machten das Wahlrecht der Kurfürsten im Jahre 1519 zu einem besonders einträglichem Geschäft. Auch für eine Erweiterung der Erzkanzlerrechte nutzte

¹⁾ Instruktions-Schreiben Maximilians an Johann Storch vom 14. Mai 1509.

»Wir empfelhen dir mit gantzem ernst, das du unnsere sygel unnd secret, so wir dir auf hewt datum behennidigt unnd überantwort haben, dem erwidrigen Erzb . . . auf gepurlich quittung überantwortest . . .« Würzb. Arch. Orig., auch im lib. jur. archic. Bl. 12 b und im Mainz. Ingress. 50; von demselben Tag datiert ist ein kais. Schreiben an den Mainzer Kurfürsten. Würzb. Arch. Orig. und Mainz. Ingr. 50, gedruckt bei Harpprecht III. (Urkb.) S. 174, Guden IV. 573. — Am 11. Juni bestätigte Erzbischof Uriel »das uns . . . Johann Storch . . . überantwort hat eynd der keyserlichen mt. siegel mit sambt eynem seiner mt. secret, der alhie uff gegenwertigem reichstag solanng der weret von key. mt. wegen . . . zu gebrochen«. Würzb. Arch. Mainz. Ingr. 50 Bl. 135 b. — Schon am 16. Juni empfing aber der Kammerrichter Graf Adolf von Nassau die Siegel vom Erzbischof, der dieselben daher nur wenige Tage geführt hatte (Empfangsbestätigung Adolfs. Orig. u. im lib. jur. archic. Bl. 13); und am 24. Juli bestätigte der Kaiser dem Erzkanzler die Ablieferung der alten, außer Gebrauch gesetzten Kammergerichtssiegel. Guden IV. 575.

Erzbischof Albrecht von Mainz die Sachlage trefflich aus. Nicht wenig begünstigte ihn hierbei eine gewisse staatsrechtliche Unkenntnis der Kronkandidaten.

Der Erzbischof von Mainz sei befugt, die königliche Kanzlei als Kanzler des Reiches in Germanien selbst zu verwesen, schreibt am 8. März 1518 aus Augsburg Max von Berg an König Karl und folgert aus dieser Thatsache alle die Rechte und Befugnisse, welche lange Zeit die mainzischen Wünsche vergebens erstrebt hatten. Auf Grund seines Erzkanzlerates habe der Erzbischof — sagt nämlich Berg in demselben Schreiben — Nikolaus Ziegler zum zukünftigen Vizekanzler des Reichs auserlesen und ihm in eigenhändigem Brief dahingehende feste Versprechungen gemacht. Daher bitte er den König, alle Bedingungen zu gewähren, unter denen Ziegler seine treuen Dienste auch fernerhin den Interessen Karls widmen wolle, weil dieser durch seine Beziehungen zum Mainzer besonders geeignet sei, an der glücklichen Lösung der Wahlfrage thätigen Anteil zu nehmen¹⁾. Die Wünsche Zieglers aber enthielten außer dem Verlangen gewisser materiellen Vorteile das Begehren einer schriftlichen königlichen Zusicherung, auch am Hofe als Vizekanzler anerkannt zu werden, wenn nach erfolgter Wahl der Erzkanzler ihm diesen Posten anvertraut habe²⁾.

Wie Max von Berg die weitgehenden Befugnisse des Erzkanzlerates in ihrem vollen Umfange als schon längst zu Recht bestehend ansah, so dachte man auch am spanischen Hofe nicht daran, die Richtigkeit dieser Aussagen zu bezweifeln. Nikolaus

¹⁾ » . . . vous devez sçavoir que ledit sieur de Magence, quelconque soit roy des Romains, est delibéré de tenir ladicte chancellerie en sa main comme chancelier de l'empire en la Germanie . . . « » j'ay veu une lettre que mondit sieur de Magence a escript de sa main à maistre Nicolas Ziegler, par laquelle il luy accorde l'office de vice-chancelier de l'empire. Par quoy me semble, sire, que ferez bien le contenter de ses demandes«. Brief M. v. Bergs an Karl vom 8. März 1518. Le Glay, Négociations dipl. entre la France et l'Autriche II. 314, 315. — N. Ziegler war lange Jahre in der Hofkanzlei Maximilians, schon in den neunziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts als Sekretär, in der letzten Regierungsperiode des Kaisers aber als oberster Sekretär beschäftigt.

²⁾ » que sa majesté le venille avoir pour agreable, et que de ce sa m. luy escripue une bonne lettre«. Le Glay II. 314.

Ziegler wurden die gewünschten Versprechungen gegeben ¹⁾ und ebenso anstandslos Erzbischof Albrecht die Anerkennung seiner Ansprüche auf eine umfassende erzamtliche Wirksamkeit gewährt. Er sollte in gleicher Weise befugt sein, die Reichskanzlei selbst zu verwalten oder durch einen Stellvertreter und Substituten verwesen zu lassen ²⁾.

Der großen Neuerung dieses Zugeständnisses war man sich damals nicht bewußt, und der Mainzer Kurfürst verstand es, seinen Rechtsansprüchen das Ansehen hohen Alters zu wahren. In aller Heimlichkeit hatte er seinem Verhältnis zur Hofkanzlei eine wesentlich neue Grundlage gegeben. Und ebenso lautlos war im Gefolge dieser Neuerung das Vizekanzellariat in der deutschen Geschichte aufgetreten, unter dem falschen Scheine längst hergebrachten Bestandes, aber in Wahrheit als ein völlig neues Element in dem Organismus der deutschen Centralbehörden. Denn wohl begegneten uns schon in früheren Jahrhunderten Beamte dieses Namens am Hofe des deutschen Kaisers als nächste Untergebene des geschäftsführenden Kanzlers oder als zeitweilige Verweser des verwaisten Kanzleramtes ³⁾. Aber hier erschien das Vizekanzellariat als dauernde Bezeichnung für den eigentlichen Leiter des Kanzleiwesens, für den bisherigen Hofkanzler, und sollte eine ununterbrochene Abhängigkeit der Kanzlei vom Erzkanzler zum Ausdrucke bringen.

Das Vizekanzellariat blieb fortan dauernde Einrichtung des

¹⁾ Vgl. die Instruktion Karls für s. Sekretär vom 13. März 1518 Le Glay II. 334. — Ziegler war denn auch nach wie vor eifrig im Interesse Karls bemüht. Vgl. auch s. Brief an den Kurfürsten von Mainz. Guden, Sylloge var. dipl. 683.

²⁾ »Et nos quoque erimus contenti, ut Rma. D. V. Cancellariam Sacre Romani Imperii per Germaniam, quemadmodum par est, teneat et regat ac per locumtenentem seu substitutum suum exercere possit«. Urk. vom 12. März 1519 Guden IV. 607. — Auch Franz I. war betreffs des Erzkanzellariates zu denselben Versprechungen bereit. Vgl. Le Glay II. 380, 382.

³⁾ Vizekanzler dieser Art finden wir schon unter Rudolf I. Herzberg-Fränkell, Mitth. d. Inst. Erzb. I. 266 ff. — Die Thatsache, daß dieser amtliche Titel auch in der Kanzlei Sigmunds vorkam, veranlaßte manche älteren Gelehrten (vgl. Olen-schlager, Erl. d. Guld. Bulle S. 373), die Entstehung des Vizekanzellariates in diese Zeit zu verlegen.

Reiches, aber das Recht einer unbedingten Oberleitung des Erzkanzlers, welches diesen Titel geschaffen hatte, ward nochmals beschränkt.

Denn Karl V. hat nach seiner Erhebung auf den Kaiserthron nie die vor der Wahl dem Mainzer Kurfürsten gegebenen Versprechungen in ihrer ganzen Ausdehnung bestätigt. Der tatsächliche Mangel vorangegangener Privilegien des gleichen umfassenden Inhalts mochte den jungen Kaiser und seinen Rat von einer wörtlichen Wiederholung der Urkunde vom 12. März 1519 abzusehen bewogen haben. Schritt für Schritt drängte vielmehr Karl den lästigen Einfluß eines Reichsfürsten auf die Erledigung der Kanzleigeschäfte bei Hofe zurück und beengte schließlich die Bestrebungen des Mainzer Stuhles auf ein so geringes Maß, daß nicht nur der Verlust aller Errungenschaften seit Maximilian zu befürchten war, sondern sogar ein darüber hinausgehendes Anwachsen der monarchischen Erfolge.

Als Karl im Sommer 1520 zum ersten Male als Kaiser deutschen Reichsboden betrat und die Führung der Geschäfte selbst übernahm, kam Nikolaus Ziegler an den Hof, sein neues Amt zu verwalten ¹⁾. Und als hierauf der Kaiser nach Aachen zog, die deutsche Krone zu empfangen, erschien auch der Mainzer Kurfürst in seiner Nähe und übernahm die Verwahrung der Reichssiegel ²⁾. Er begleitete nun den Herrscher über Köln und

¹⁾ Itinerar Karls in Forsch. V. — Am 6. August meldete Karl dem Pfalzgrafen, er sei in deutschen Landen angekommen und übernehme die Reichsverwaltung. Harpprecht III. 340. Wann Ziegler an den Kaiserhof kam, weiß ich nicht genau zu sagen. Er unterfertigte eine Urkunde vom 3. Okt. Bucholtz, Gesch. Ferdinands I. B. III. 696. — Hierauf unterhandelte er als kais. Abgesandter mit dem Kurfürsten wegen der Krönung. J. May, Albrecht II. v. Mainz I. S. 294.

²⁾ Nach Schluß des Krönungsmahles begaben sich die Fürsten in ihre Herbergen. »*Archiepiscopus Moguntinus statim Regi sigilla cum argenteo illo baculo, cuius antea mentio facta, insuper candidum eximiumque equum dono misit. Quae omnia a Caesare mox remittebantur. Rege subiungente, se fidem Moguntini adeo exploratum perspectamque habere, ut sigilla Regia nulli tutius, quam eius fidei credi possint. Regem insuper futurum suae personae gratiosissimum Dominum Episcopatumque Moguntinum potenter efficaciterque protecturum. Moguntinus fidei eius commissa sigilla quidem retinuit, argenteum autem baculum equumque D. Nicolao Ziegler, homini*

Mainz nach Worms zum Besuche des Reichstages und bekundete durch Unterfertigung der kaiserlichen Diplome seine stete Teilnahme an dem geschäftlichen Leben des Hofes¹⁾.

Indessen fühlte man schon damals zu Worms das Bedürfnis, durch feste Bestimmungen das Verhältnis des Erzamtes zur Reichskanzlei in einer Art zu regeln, die zwar den Wahlversprechungen nicht ganz genügte, aber die Möglichkeit wirklicher Durchführung enthielt. Der Erzkanzler vereinbarte mit dem Großkanzler des kaiserlichen Hofes am 25. Januar den gemeinsamen Erlaß einer Kanzleiordnung²⁾, deren wesentlichster

solerti, suo Vicecancellario pro honorario liberaliter dedit«. Krönungsbericht des Hartmannus Maurus (gedr. bei »Inauguratio, coronatio electioque aliquot imperatorum . . . Hanov. 1613) S. 95 f. — Diese Erzählung findet in den Aussagen der Urkunden-Unterschriften (vgl. f. Ann.) ihre Bestätigung.

¹⁾ Bis Anfang Nov. 1520 sind auch deutsche Urkunden Karls vom Sekretär Hamart unterschrieben, der schon in Spanien der Hofkanzlei angehörte. Vgl. z. B. Lanz, Mon. Habsb. Abt. II. B. I. 108, 113, 117, 154, 172, 173, 174; Harpprecht IV. 73; III. 340; IV. 74; Lünig XIII. 1464 (Aachen Oktob. 23); VII. 175, 204, 206, 207. — Unterfertigungen des Erzkanzlers: Lünig XIII. 62 (Dat. Köln 1520 Nov. 5); XIV. 162 (Dez. 17); XVIII. 353; XXIII. 1016; XIII. 1431; XIV. 598, 235; XIII. 843, 318; XIV. 546; XVII. 816; XXIII. 1566; XIX. 1003; XIV. 205; XXIII. 1567; XIII. 484, 482; XVIII. 604, 602 (Jan. u. Febr. 1521); März: XIX. 1115; XVII. 818; XVIII. 162; XXII. 26; XIV. 430; XVIII b. 263; XIII. 122; XVIII. 467; April u. Mai: XVI. 101, 103; XVIII b. 107; XXIII. 1372, 1216; XIII. 125 (Mai 21). — Albrecht leitete aber damals nicht die Kanzleigeschäfte wie etwa Berthold in den Jahren 1494—1500. Unabhängig von einer Einwirkung des Erzkanzlers wurden die Urkunden in der röm. Kanzlei gefertigt, die dem Vizekanzler unterstand (vgl. Virck, Polit. Corresp. Straßb. I. 31—33), dann dem Erzbischofe zur Unterfertigung vorgelegt und in seiner Kanzlei gesiegelt. So zahlten daher auch die Straßburger für die Konfirmationen ihrer Privilegien: an die Kanzlei 150 Gulden, an die Schreiber 12 G., an die in der mainzischen Kanzlei, welche die Siegel aufdrückten, 4 G., und an des Villinger (eines Sekretärs der Hofkanzlei) Schreiber, welcher die Urkk. geschrieben hat, 20 G. Virck S. 35.

²⁾ Flüchtige Abschrift der zwischen Albrecht und Merkurin vereinbarten Artikel im Würzb. Arch. Eingang heißt es: »Reverendissimus dominus Moguntinus tanquam cancellarius per Germaniam sequentes articulos statuit in exercitio cancellarie imperii observandos iuxta concordiam cum magistro domino Mercurino de Gattinara sacratissime cesaree catholice maiestatis magno cancellario initam« und zum Schluß »in quorum omnium fidem et robur prefati reverendissimus dominus Moguntinus archicancellarius et magnificus magnus cancellarius sua se manu subscriperunt, actum in civitate Wormatie die XXV januarii anno domini XXI.«

Inhalt bestimmt war, der Wirksamkeit der beiden obersten Häupter der Kanzlei Maß und Begrenzung zu setzen.

Beiden ward gewissermaßen ein gleiches Recht der Leitung dieser Behörde gewährt. Denn obschon einerseits dem Mainzer Erzbischof die gesammte „Superiorität“ vorbehalten, die Führung des Siegels und Sekrets zugewiesen und die Notwendigkeit eigenhändiger Unterfertigung der Diplome anerkannt wurde, so sollten doch andererseits alle diese Befugnisse auf den Großkanzler übergehen, sobald Erzbischof Albrecht den Kaiserhof verlasse und die persönliche Geschäftsführung aufzugeben wünsche ¹⁾. Auch sonst ward der Grundsatz einer gewissen Teilung der Oberleitung ausgesprochen, beiden ein nach besonderem Uebereinkommen zu regelnder gemeinsamer Genuß der Einkünfte gewährt und beiden in gleicher Weise kontrollierende Einsicht in den Geschäftsbetrieb durch Anlage doppelter Register ermöglicht ²⁾.

¹⁾ Reverendissimus dominus Moguntinus debet et vult omnem superioritatem et superintendenciam cancellarie imperii per Germaniam sibi reservari ac sigillum et secretum habere penes se, subscribere litteras et agere omnia, que ad archicancellariam per Germaniam pertinent. quod si quando dominatio eius reverendissima ab aula cesarea discessura esset aut alioque aliis rebus occuparetur, sigillum et secretum cum reliqua cura cancellarie potentissimo magistro domino magno cancellario remittet iuxta conventionem cum eo factam et iuxta mandatum p. ces. et cath. maiestatis«. Der Erzbischof nimmt den Beamten den Eid ab »recipit autem in secretarios officiales et scriptores quosdam in privata quadam schedula expositos, qui omnes iurare debent fidelitatem sac. ces. maiestati in manibus rev. domini Moguntini tamquam archicancellarii iuxta formam iuramenti quod eis exhibetur«. Betreffs der Unterfertigung der Urkunden wird bestimmt: »omnes litteras post ces. maiestatem d. Moguntinus subscribet per se ipsum aut aliis iniunget officium signandi sicut usus es voluntas eius«.

²⁾ Taxator receptor et contrarelator singulis mensibus computent et receptam pecuniam numerent rev. d. Moguntino et magistro d. Mercurino magno cancellario, qui eam secundum concordiam et conventionem inter se rite distribuent. Registrator latinus duplicia registra latina scribenda curet omnium rerum latinarum et precium regalium, et alterum reddat magno cancellario alterum rev. d. Moguntino«. Die in deutscher Sprache verfaßten Urkunden wurden aber wohl nur einfach registriert, weil eine Oberaufsicht über diese nicht der Hofkanzler, sondern nur der Erzkanzler und in dessen Abwesenheit der Vizekanzler zu führen berechtigt war. Vgl. Anm. 2 der f. S.

In der Art suchte man die Ansprüche des Mainzer Stiftes zu befriedigen und zugleich den Forderungen monarchischer Hoheit zu genügen. Und der Rechtsstandpunkt dieser Ordnung, welcher der Kaiser in feierlichem Diplome seine Anerkennung erteilte ¹⁾, ward in der Folgezeit bewahrt. Als Karl V. am 20. Februar den vollen Besitz aller Rechte des Erzamtes im einzelnen bestätigte, wurden die bezüglichen Bestimmungen der Kanzleiordnung wiederholt und des näheren ausgeführt. Nur suchte man hier eingehender als in der Kanzleiordnung eine äußerliche Uebereinstimmung mit den Wahlversprechungen und dem damals erteilten wichtigen Zugeständnisse der Ernennung eines Stellvertreters für die Zeit der erzbischöflichen Abwesenheit vom Kaiserhofe herzustellen.

In diesem Privileg wurden nämlich dem Erzkanzler auch Rechte für die Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe gewährt und die Befugnis eingeräumt, einen Sekretär der Kanzlei zum Unterfertigen der Urkunden in seinem Namen und an seiner Stelle zu bevollmächtigen ²⁾. Diese Zusage erschöpfte aber auch die ganze Rücksicht, die damals der Kaiser noch seinen vielsagenden Wahlversprechungen zu schulden meinte. Denn das Streben Karls war mit klarer Bestimmtheit darauf gerichtet, das Wirken der Erzkanzler auf die Zeit ihrer persönlichen Anwesenheit bei Hofe zu beschränken und an Stelle des vor der Wahl anerkannten dauernden Einflusses die Achtung ihrer nominellen Oberleitung zu setzen. Schon hat damals die kaiserliche Politik einen gewissen Erfolg erlangt und der Mainzer Erzbischof fast mit den Rechten der Privilegien vorlieb genommen, die Maximilian 1486 und 1516 erteilt hatte und die nun auch Karl in wörtlicher Wiederholung erneuerte ³⁾.

¹⁾ Urk. v. 30. Januar 1521. Orig. Würzb. Archiv. Als Beilage gedruckt.

²⁾ Guden IV. 616 ff. »In absentia vero Paternitatis sue Reverendissime predicta omnia servari volumus in persona Magnifici . . . Mercurii de Gattinara, nostre Curie magni Cancellarii, qui Sigillorum custodiam dicta absentia durante obtinebit et expeditiones Latinas visitabit et, si libuerit, signabit . . . Alius autem Secretarius quispiam ex nostra Imperiali cancellaria, cui Rmus. Archicancellarius, quantum ad signaturam attinet, locumtenentem dederit, vice et nomine ipsius subscribet . . .«

³⁾ Urk. vom 2. Mai 1521. Orig. Würzb. Als Beilage gedruckt.

Und diese Genügsamkeit des Erzkanzlers wird durchaus verständlich, wenn wir bedenken, daß er gerade in diesem Zeitpunkte nach anderer Richtung hin Befriedigung seiner Ansprüche fand. Denn ein wesentlicher Teil kaiserlicher Regierungsgewalt war an ein ständisch organisiertes Regiment übergegangen und dem Mainzer Kurfürsten die Bestellung der Kanzlei dieser Behörde übertragen worden ¹⁾.

Aber das Regiment von 1521 besaß nicht entfernt die große Bedeutung einer umwälzenden Verfassungsreform, welche der Nürnberger Regierung unter Maximilian eigentümlich war ²⁾. Während damals der Versuch ins Leben getreten war, die königliche Gewalt dauernd einem oligarchischen Ausschuß der Stände zu übertragen, wurde jetzt nur den Reichsgliedern Teilnahme an der Regierung gewährt, die für die Zeit des kaiserlichen Fernseins bestellt ward. So kam denn auch den Mainzer Rechten, welche die Ordnung von 1521 gewährte, nicht die Wichtigkeit zu, die sie beim Reichsregimente Maximilians besessen hatten. Gleichwohl fand auch jetzt der Kurfürst in der Verwesung der Regimentskanzlei eine Fortsetzung der Befugnisse, welche er vorher bei der kaiserlichen Hofkanzlei geübt hat.

Die Schranken aber, welche Kanzleiordnung und Privilegien von 1521 dem Erzamte gezogen hatten, wurden zunächst auch bewahrt, als infolge der Rückkehr Karls nach Deutschland und der Wahl Ferdinands zum römischen König das Regiment dauernd verschwand und dem Erzkanzler ein großes Gebiet wichtigen Einflusses entzogen wurde.

Das zeigt sich vor allem in dem Verhältnis von Kurmainz zu den Vizekanzlern des Reiches. Nur der erste dieser Beamten Karls verdankte dem Erzkanzler seine Stellung; alle seine Nach-

¹⁾ Nicht ohne weiteres hat der Kaiser diesen Bestimmungen der Ordnung beigestimmt. Zuerst wollte er den seit Max für die Hofkanzlei geltenden Grundsatz auch bei der Regimentskanzlei gewahrt wissen, »daß er, so sein Chf. g. zugegen ist, der oberste aller diener der Canzley seyn soll«. Vgl. Verhandlungen bei Harpprecht IV. S. 107, 117, 119; in der Ordnung selbst fand gleich 1500 das unbedingte Ernennungsrecht Anerkennung. Neue Abschiede II. 176.

²⁾ Vgl. Brückner, Zur Gesch. d. Reichstages v. Worms S. 44 ff.

folger: Bischof Balthasar von Konstanz und Hildesheim, Mathias Held, Jean Naves de Messancy und Georg Sigmund Seld sind dagegen offenbar ohne mainzische Einwirkung zu ihrem Amt gelangt¹⁾. Und wie sie ihre Bestellung nur vom Kaiser empfangen, so waren sie auch in ihrem Wirken thatsächlich in keiner Weise dem Erzkanzler verantwortlich. Als kaiserliche Beamte blieben sie lediglich einem höheren Würdenträger des Hofes untergeben und an dessen Befehle allein gewiesen. Bis 1530 aber war dies Mercurin Arborio de Gattinara²⁾, dann Nikolaus und später dessen Sohn Antonius Granvelle. Ward auch den beiden letzteren — wahrscheinlich aus Rücksicht auf den deutschen Erzkanzler — nicht der Titel Großkanzler verliehen, so fungierten sie doch als oberste Chefs der kaiserlichen Hofkanzlei und unmittelbare Vorgesetzte des Vizekanzlers, verhandelten mit den deutschen Parteien, beeinflussten die geschäftliche Erledigung, unterfertigten die Diplome und führten die kaiserlichen Siegel³⁾.

¹⁾ Dem Nikolaus Ziegler, der den kaiserlichen Hofdienst aufgegeben hatte, in seine Heimat, das Elsaß, zurückgekehrt und als kaiserlicher Landvogt daselbst thätig war (vgl. Virck, Straßb. Corresp. I. 100, 107), folgte Balthasar Merklin von Waldkirch (unterschrieb Urk. dat. 1525 Mai 26 Toledo. Lanz, Polit. Corresp. I. 103), der als Vizekanzler auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahre 1530 wirkte. Vgl. Coelestin, historia comitiorum a. 1530 Augustae celebr. I. 83, IV. 122, wo alle Geheime, Hofräte, Sekretäre und Hofbeamten Karls V. aufgeführt werden; Allg. deut. Biographie XXI. 445 f. — Dann Mathias Held 1532—40. Lünig XIII. 1352; V. 782 u. s. w. Hortleder I. 1131 (1530 Mai 24). Der Gegensatz seiner Politik gegen Granvelles Bestrebungen brachte ihn zum Falle. Vgl. Allg. d. Biogr. XI. 682 ff.; Buchholz, Gesch. Ferdinands I. B. IV. 350, 358 ff. — Jean Naves 1541—47. Lünig XIV. 49 etc. Seinen plötzlichen Tod meldete Anton Granvelle seinem Vater am 12. Febr. 1547 aus Ulm und bemerkte hierzu: »Sa magesté demande, que l'on presse ceulx, qui devoient venir de tous costelz, pour choisir pour vise-chancellier celui, que luy semblera plus convenir; l'on rapelle Viglius, mais je tiens pour certain qu'il ne viendra«. Papiers d'état III. 252. — Ueber G. S. Seld vgl. Bibl. d. Litter. Ver. Stuttg. 59. S. 51, 147.

²⁾ Ueber M. de Gattinara vgl. Henne, Hist. de Charles-Quint II. 346 ff. Er starb am 5. Mai 1530 zu Innsbruck.

³⁾ Ueber Granvelle vgl. Papiers d'état I. p. II. ff.; Biographie Générale 39. S. 637 ff.; Allg. d. Biogr. IX. 580 ff. u. die daselbst angegebene Litteratur. — Nikolaus Granvelle starb am 17. Aug. 1550 zu Augsburg, aber schon seit Januar 1547 unterschrieb Anton die k. Urkk. (Lünig XIII. 128; XIV. 554, 555, 776 u. s. w.).

Zu einem merkwürdigen Punkte der Entwicklung hatte die Politik Karls die Stellung der Vizekanzler geleitet; eine anfängliche Abhängigkeit vom Erzkanzler hat ihnen den Namen gegeben, aber zum Gehorsam waren sie allein einem kaiserlichen Beamten verpflichtet, welchem nur die Rücksicht auf die mainzische Erzwürde den Titel eines obersten Kanzlers versagte.

So ward der Erzkanzler, bald nachdem er die Grenzen überschritten hatte, die noch in der Epoche Maximilians seiner Wirksamkeit gesetzt waren, allmählich in die Bahn früherer Befugnisse zurückgewiesen. Aber einmal auf dem alten Standpunkt angelangt, daß nur seine persönliche Anwesenheit bei Hofe zur Verwesung der Kanzlei berechtige, begnügte er sich auch mit der Geltendmachung der Rechte, welche die Zeit Maximilians ausgebildet hatte.

Es war ja durchaus naturgemäß, daß der erste Fürst des Reiches nicht dem wandernden Kaiser folgte, um persönlich die Leitung einer Hofbehörde zu führen. Auch unter Karl V. wurde daher das Recht des Erzkanzlers nur in der Art zur Geltung gebracht, daß derselbe im Falle seiner persönlichen Anwesenheit für die Dauer einer Reichsversammlung Siegel und Kanzleiverwesung übernahm. Wir haben schon der Thätigkeit des Erzbischofs Albrecht während des Wormser Tages im Jahre 1521 gedacht. Ebenso hat er zu Augsburg im Jahre 1530 von seinem Erzrechte den üblichen Gebrauch gemacht, die Siegel bewahrt und die Urkunden unterschrieben ¹⁾.

— Das Verhältniß des Vizekanzlers zu A. Perrenot v. Granvelle, Bischof v. Arras, illustriert Wolrad von Waldeck Tagebuch 1548 (Stuttg. Bibl. des Lit. Ver. 59): »Obviam quoque facti sumus d. Philippo Seldo rogantes, ut apud Atrebatensem pro nobis incederet«. Er erklärte aber, in dieser Sache nichts thun zu können, »nam aulicus sum, quae caesar et Atrebatensis jubent id mihi faciendum est« (S. 125). Vgl. auch die Erzählung von einer Audienz beim Bischof von Arras S. 123. — Zu einem Briefe des Pfalzgrafen an den Kaiser vom 13. Februar 1548 bemerkte Seld: »referendum ad R. Atrebatensem« und weiter »videtur dominis de consilio etc.« Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte 1546—52. I. S. 91.

¹⁾ Unterfertigungen Albrechts: Lünig XIV b. 283, 551; XIV. 550, 552 (Juli 10 bis Nov. 21). — Der Personalstand der Hofkanzlei wurde durch die Thätigkeit des Erzkanzlers nicht verändert. Vermutlich ward damals das Erzrecht in derselben Art zur Geltung gebracht wie 1521. Vgl. S. 93 Anm. 1.

Die Hoffnung auf materielle Erfolge war hierbei in erster Linie maßgebend. Hatte doch der Erzkanzler schon zu Mainz, als er vor seiner Fahrt nach Augsburg vom Kapitel die Bewilligung einer größeren Anleihe begehrte, auf seine bevorstehende Verwesung der Reichskanzlei hingedeutet und eine nachträgliche Rückerstattung der Schuld aus den Einkünften derselben in Aussicht gestellt ¹⁾. Und wirklich ergab die sechsmonatliche Verwaltung von Juli bis Dezember 1530 einen Ueberschuß an reinen Einnahmen und brachte ihm als dritten Teil den Betrag von 1341 Gulden 2 Batzen ein ²⁾.

Auch zu Regensburg hat Albrecht im Jahre 1532 die Verwesung der Kanzlei angetreten, aber seine Thätigkeit bald unterbrochen, weil er die Stadt verlassen und zu Schweinfurt und Nürnberg mit den Protestanten Verhandlungen über einen Religionsfrieden pflegen mußte ³⁾.

Den versammelten Ständen gab indessen diese Unterbrechung mainzischer Wirksamkeit Veranlassung zu einer Beschwerde über die Hofkanzlei und die Mißachtung der nationalen Rechte, die

¹⁾ May, Albrecht II. von Mainz B. II. S. 144 f. Protokoll des Kapitels: Albrecht forderte 5—6000 Gulden; bewilligt wurden 4000 Gulden mit der Bitte, dieselben aus Einkünften der Reichskanzlei zurückzuerstatten.

²⁾ Einzelnes Blatt im Wien. St. Arch. Erzkarch. Reichsk. u. Tax. Fasc. I. enthält die Bemerkung: «Was für superrest ex taxa gefallen 1530 . . . summa 4024 fl. 6 1/2 b. gepurt pro tertia parte Meintz 1341 f. 2 patzen«. — Eine im Jahre 1559 angelegte Aufzeichnung aller Vorgänge, die ein umfassendes Recht des Mainzer Erzbischofes zu begründen geeignet waren, enthält die Bemerkung: »findet man, das ertzbischof Albrecht die cantzlei anno 1530 zu Augspurg versehen und die tax einnemen lassen, darauf die secretarien und andere personen bezalt worden. das übrig ist in drei thail zerthailt, einest reverendissimo, das ander dem von Costantz (sc. dem Vizekanzler), das dritt Alexandro Schweiß (sc. dem obersten Sekretär); hat in 6 monat yedem thail ertragen 1341 f.«

³⁾ Der Kaiser und Ferdinand waren am 20. Februar nach Regensburg gekommen. Abschied des Reichstages 21. Juli. Nur zu Beginn und am Ende der Versammlung weilte Albrecht in Regensburg. Vom 1. April an war er in Schweinfurt, später in Nürnberg thätig. May, Albr. II. B. II. S. 219, 225, 249. — Daß Mainz die Verwesung der Hofkanzlei begonnen und wegen Entfernung von Regensburg unterbrochen hat, berichtete das später (S. 102 f.) anzuführende Schreiben Albrechts an das Kapitel d. J. 1544.

von dem Erzkanzler vertreten wurden. Entgegen der goldenen Bulle, dem Herkommen und den Freiheiten der deutschen Nation seien die Reichssiegel einem Ausländer übertragen worden, welcher der heimischen Verhältnisse unkundig sei. Sie bitten aber, diese einem Deutschen als Vizekanzler des Mainzer Erzbischofes zuzustellen und alle Briefe deutscher Angelegenheiten von diesem siegeln und unterschreiben zu lassen; alle das gallische und italienische Reichsgebiet betreffenden Händel aber den Trierer und Kölner Erzbischöfen zu überweisen ¹⁾).

Eine kaiserliche Antwort wies die Klagen als unbegründet zurück und berief sich auf die Unterschriften der Urkunden und insbesondere auf die Thatsache, daß dem Kurfürsten von Mainz auf allen Reichstagen das Siegel übertragen worden sei und daß Kardinal Albrecht dasselbe ohne Beeinträchtigung der Parteien jüngst in Augsburg und ebenso früher wirklich geführt habe.

Indessen hatten die Fürsten größtenteils schon Regensburg verlassen, und ihre Bevollmächtigten begnügten sich mit der Erklärung, das kaiserliche Schreiben an ihre Herren gelangen lassen zu wollen ²⁾).

Diese ständischen Forderungen verdankten nicht einer kurmainzischen Anregung ihren Ursprung. Wie einzelne Punkte der Beschwerdeschrift, welche zu Gunsten von Trier und Köln

¹⁾ »und besonders so werden gemeine Stend bericht, daß E. K. Maj. und gemeins Reichs Insigell von dem Ertz-Cantzler ainem frembden . . . zugestellt sey worden . . . Demnach der . . . Stend underthenig pitten, E. K. Mt. wöllen solliche einsehung . . . thun, . . . daß das Röm. Insigel bey einer treffenlichen erfahren Theutschen Person als Vice-Cantzellarien deß Ertzbischoffs zu Meintz als Ertz-Cantzlers in verwarung zugestellt und waß sachen Theutsche Nation betreffen durch denselben Vice-Cancellarien gesigelt underschrieben . . . Weiß sich Italianisch und Gallisch Händel das Reich betreffend zutragen, daß E. K. Mt. mit weniger dann jetzt begert ist, dieselben den Ertzbischoffen . . . Trier und Cöllen zustellen . . ., damit also die Reichshändel jederzeit des Richs notdurfft nach bey derselben Ertz Cantzleyen bleiben und nit in fremde Nationes . . . verzogen werden«. J. Wencker, Apparatus et instr. archiv. S. 392 f. Vgl. auch May II. 232 ff., der aus Bamberger Reichstagsakten schöpfte.

²⁾ Wencker S. 394 ff.

sprachen, den Interessen des Mainzer Stiftes Beeinträchtigung drohten, so waren die Klagen über die Verwaltung der Kanzlei überhaupt ebenso gegen den Erzkanzler als gegen den Kaiser gerichtet. Denn Erzbischof Albrecht stand mit Karl V. damals im besten Einvernehmen und suchte, stets geldbedürftig, nur die finanziellen Vorteile seiner Erzrechte zu genießen¹⁾, ohne sich weiter um eine Pflege der politischen Seite derselben, um eine Beaufsichtigung der Organisation und Verwaltung der Kanzlei zu kümmern. Selbst 1521 und 1530, da er persönlich die Führung der kaiserlichen Siegel übernommen hatte, scheint er eine eigentliche Beeinflussung des geschäftlichen Lebens nicht beansprucht zu haben. Unbeeinträchtigt walteten die gewöhnlichen Beamten der Hofkanzlei, und er begnügte sich, die von ihnen gefertigten Kaiserurkunden zu unterschreiben, in seiner Kanzlei zu siegeln und einen Teil der Taxeingänge für sich zu erheben. In der Folgezeit verzichtete er aber selbst auf diese Befugnisse, empfing nur ganz flüchtig zu Beginn eines Reichstages die kaiserlichen Siegel, um sie sofort den Beamten der Hofkanzlei zurückzustellen²⁾.

Die Gefahr lag nahe, daß die längere Uebung eines derartigen Brauches alle mainzischen Rechte wirklicher Oberleitung über die Hofkanzlei vollends beseitigen und an ihre Stelle die bedeutungslose Förmlichkeit feierlicher Uebergabe und Uebernahme der Siegel treten lasse. Das war ja immer ein Wettstreit zwischen Erzkanzellariat und Königtum, daß letzteres ebenso bemüht war, wirkliche Befugnisse der Erzkanzler in nichtige Aeüßerlichkeiten

¹⁾ So hat er z. B. 1541 auf dem Regensburger Tage Granvelle die Führung der Reichssiegel überlassen und dafür eine Geldsumme empfangen, offenbar als Gesamtschädigung für seinen Teil an den Kanzleieinnahmen. Das scheint mir wenigstens die Notiz anzudeuten, welche Hortleder (Handlungen und Ausschreiben . . . wider die Schmalkaldischen Bundesobriste. Ausgabe 1618) II. 1020 mit Berufung auf die Geschichte Ratzebergers (die mir gegenwärtig unzugänglich ist) machte »siggilla . . . Granvello eiusque filio ep. Atreb. pignori opposuerat«.

²⁾ Darüber handelt das unten (S. 102) zu erwähnende erzbischöfliche Schreiben an das Kapitel aus dem Jahre 1544.

zu verwandeln, als das erstere versuchte, symbolische Formen zu bedeutenden Amtshandlungen zu erweitern.

Da legte sich im Jahre 1544 das Mainzer Domkapitel ins Mittel, welches in der Vernachlässigung des Erzkanzlerariats eine Schädigung der wesentlichsten Rechte des Erzstiftes selbst befürchtete.

Schon etliche Reichstage her — so schrieb es am 18. Dezember des genannten Jahres an Albrecht — habe der Erzbischof Reichskanzlei und Siegel Leuten fremder Nation übertragen¹⁾. Allgemeiner Schaden erwachse daraus, daß der Kurfürst die Kanzlei nicht habe selber versehen lassen, und nicht geringe Beschwerde tragen darüber die Fürsten und Stände, von denen sogar zu besorgen sei, daß sie selbst dagegen einschreiten und dem Erzbischof und dem Stifte an ihrem Erzkanzleriate Eintrag thun möchten. Aber überaus wertvoll sei ihnen das Erzamt. Habe doch auch Berthold zu Worms die Kanzlei selbst geleitet und großen Nutzen dabei erlangt, indem er aus den Einkünften nicht nur die Kanzleipersonen besoldete, sondern auch größtentheils seinen eigenen Hofhalt bestritt. Daher geben sie seiner kurfürstlichen Gnade zu erwägen, wie die römische Kanzlei wieder zu seinen Händen gebracht und dem Stifte nicht ferner abwendig gemacht werde²⁾.

Der Erzbischof war um eine Rechtfertigung nicht verlegen. Nie seien zu seiner Zeit die Rechte des ihm anvertrauten Erzamtes geschmälert worden, denn auf den Reichstagen zu Worms und zu Augsburg in den Jahren 1521 und 1530 habe er Kanzlei und Siegel verwaltet, so lange die Versammlung währte. Auch

¹⁾ Auf den Tagen zu Regensburg (3. April bis 29. Juli 1541) und zu Speier (9. Febr. bis 12. April 1541 und 20. Febr. bis 10. Juni 1544) war der Erzbischof persönlich anwesend; zu Nürnberg aber (28. Juli bis 25. Aug. 1542 und 31. Januar bis 23. April 1543) und zu Worms (15. Dez. 1544 bis 4. Aug. 1545) nur durch Gesandte vertreten. May II. 346 ff., 365, 375, 384, 398, 420.

²⁾ Auszug aus einer allg. Beschwerdeschrift im Würzb. K. Arch. Die Punkte, welche die Verwaltung der Kammergerichts- und Reichstagskanzlei betreffen, habe ich außer Acht gelassen, um sie an späterer Stelle und in anderem Zusammenhang zu betrachten.

zu Regensburg habe er im Jahre 1532 diese Thätigkeit begonnen, aber seines eilenden Abzuges wegen nicht fortsetzen können. Sei doch auch von seinen Vorfahren die Kanzlei nicht auf allen Tagen geleitet worden. Das sei weder hergebracht, noch möchte es der Kaiser jederzeit gerne leiden. Berthold habe sich denn auch nicht den Dank Maximilians verdient. Was ihn selbst aber betreffe, so habe er aus ganz bestimmten Gründen einigemal auf die Führung der Geschäfte verzichtet. Denn einmal trage die Kanzlei nur wenig, weil die Beamten übermäßige Besoldung verlangen, sobald der Erzkanzler die Verwesung antrete, die Parteien aber um Befreiung bitten, dann werden häufig hinter seinem Rücken Briefe versiegelt und ausgefolgt und schließlich gehen Exorbitantia aus, welche er nicht hindern könne, da er dem Kaiser nicht stets in den Ohren liegen mag. Habe er nun auch nicht immer die Kanzlei persönlich auf Reichstagen geleitet, so sei ihm doch stets das Siegel zugestellt worden und er habe dasselbe hierauf den zeitigen Verwaltern wieder überantwortet, sich desselben in seinem Namen zu bedienen. Natürlich sei auch dieser Akt entfallen, wenn er nicht in eigener Person den Reichstag besuchte, weil es nicht des Reiches Brauch sei, dem Erzkanzler auch bei Abwesenheit die Kanzlei zu übertragen¹⁾.

Gleichwohl hatte die Mahnung des Kapitels den Erfolg, daß Albrecht die persönliche Verwaltung auf nächstem Reichstag zu führen beschloß und sogar eine neue Kanzleiordnung zusammenstellen ließ, welche diese Wirksamkeit zweckmäßig einleiten sollte²⁾. Aber sein Tod vor Eröffnung der Regensburger

¹⁾ Kopie Würzb. K. Arch. ohne Datum. Albrecht weilte schon seit den Sommermonaten 1544 in Aschaffenburg und war durch Krankheit verhindert, selbst nach Mainz zu gehen und mit dem Kapitel über die eingereichten Artikel zu rat-schlagen. Die Beschwerden des Stiftes betrafen außer den berührten Punkten vor allem Regelung der schlechten Finanzwirtschaft. Nur dieses letzteren Teiles der Klagen gedenkt May II. S. 476 ff.

²⁾ Die schon (S. 99 Anm. 2) erwähnte Zusammenstellung der Erzrechte vom J. 1559 bemerkt 4.: »vier consilia von wegen der cantzlei auch groß und klain sigels, die daher mogen geflossen sein, dweil Granvel sich in sachen getrungen. 5. Uff solch ratschlag hat ertzbischof ein verzeichnung, wie ire churfurstliche gnaden die cantzlei

Reichsversammlung von 1546 hinderte die Ausführung des Vorhabens ¹⁾).

Das Kapitel ließ es indessen bei diesem einen Versuche nicht bewenden. Dem Nachfolger Albrechts, Sebastian, hat es — vermutlich gleich bei der Wahl — die bindende Verpflichtung aufgenötigt, als ein Erzkanzler die Verwesung der römischen Kanzlei selber zu übernehmen und einer drohenden Schädigung erzstiftlicher Rechte vorzubeugen. Und bald darauf bot der Regensburger Tag Anlaß, den Erzbischof an die Ausführung seines Versprechens zu mahnen. Nur das Bruchstück eines Schreibens der kurfürstlichen Räte vom 29. Mai 1546 ist erhalten, welches eine vorangegangene Erinnerung des Kapitels beantwortete. Wohl ward die Verpflichtung des Erzbischofes anerkannt, aber zugleich der großen Schwierigkeiten gedacht, die schon der selige Albrecht hervorgehoben und die auch noch jetzt einer erzbischöflichen Uebnahme der Reichskanzlei entgegenstehen. Im übrigen ward auf die bevorstehende Ankunft des Erzbischofes selbst hingewiesen, der entscheiden möge, was nach Gelegenheit der Zeit und der anderen Umstände zu thun und zur Erhaltung der Gerechtigkeiten des Stiftes dienlich sei ²⁾).

zu bestellen bedacht, verfast mit eigner hand unterschrieben». Auf dieselbe Kanzleiordnung bezieht sich eine andere Notiz, welche ein Verzeichnis der das Erzamt betreffenden Archivstücke bringt. »2. uf solche consultation hat ertz. Albrecht ein ordnung verfast manu propria subscribiert . . . 17. duplum sub Nr. 2 ordinationis Alberti, wie ire churf. g. bedacht die cantzlej zu Regenspurg 1546 zu bestellen iunctis pluribus consiliis«. Wien St. Arch. Erzkanzlerarch. Hofk. u. Taxamt I. — Eine Kopie dieser Kanzleiordnung ist erhalten und nimmt Bl. 1—5 desselben Heftchens ein, welches auf Bl. 6—10 die Ordnung Bertholds von 1494 wiedergibt. Sie erwähnt keinen Aussteller und ist undatiert. Bl. 10 b des Heftchens trägt aber die Bemerkung von zwei verschiedenen Händen: »Ro. Konig cantzley ordnung tempore Bertoldi et Alberti Cardinalis«. Trotzdem hat ein Archivar irrig die Ordnung Albrechts in das Jahr 1498 gesetzt.

¹⁾ Vom 4. August 1545 ist der Abschied der Wormser Reichsversammlung datiert, die nun nach Regensburg verlegt wurde. Albrecht starb indessen schon am 24. September 1545.

²⁾ Kopie Würzb. K. Arch. »Zum andern wüßte sich reverendissimus vermag offgerichter pecten zu erinnern, das sein chf. g. schuldig die Römisch cantzlej als archicanc. selber zu verwalten u. s. w.«

Als im folgenden Jahre die Eröffnung des Reichstages in Augsburg bevorstand, wiederholte das Kapitel seine drängende Mahnung. Am 13. August erschien hierauf der kurfürstliche Rat Dr. Konrad Fisch in seiner Mitte, versicherte die bestimmte Absicht seines Herrn, der mit dem Kapitel getroffenen Vereinbarung gemäß die kaiserliche Kanzlei und die Reichssiegel an sich zu bringen, erinnerte indessen an die Bedenken, daß der Kurfürst Unwillen von seiten Granvelles und seines Sohnes befürchten müsse und Exorbitantia ausgehen könnten, die „sub sigillo imperii“ zu fertigen wären. Das Kapitel möge daher Abgeordnete an Erzbischof Sebastian senden, mit ihm wegen Erlangung der Kanzlei zu verhandeln. Bereitwilligst wurde dieser Aufforderung Folge geleistet und in besonderer Instruktion den Abgesandten eingeschärft, Alles zu thun, um ohne großen Verlust kaiserlicher Gnade die Kanzlei wiederum an Mainz zu bringen ¹⁾.

Aber all diese Bemühungen scheinen erfolglos geblieben zu sein. Der jüngere Granvelle, Vizekanzler Seld und der erste Sekretär unterschrieben allein die kaiserlichen Urkunden. Es fehlt uns jede sichere Andeutung einer Kanzleiverwesung mainzischer Erzbischöfe. Nur auf dem Augsburger Tage der Jahre 1550 und 1551 war der Kurfürst in innige Beziehungen zum Kaiserhofe getreten, hatte eine Zeit lang den Vorsitz im Hofrate geführt²⁾ und mitunter kaiserliche Urkunden unterfertigt; aber selbst damals erschien stets neben ihm Granvelle als Unterfertiger, und es bleibt zweifelhaft, ob überhaupt durch die Unterschrift des Erzbischofes eine erzamtliche Einwirkung auf die geschäft-

¹⁾ Protokoll. Aufzeichnung im Würzb. Archiv »Veneris 5 augusti a. 47 ist beschlossen reverendissimo zu schreiben und sein f. g. der k. cantzlej und siegeln halben zu erinnern« — »sabbati 13 augusti a. 47 ist mains g. h. rat unnd diener her Conrad Fisch . . . erschienen«.

²⁾ Zur Kurmainzer Präsidentschaft im Hofrat vgl. Harpprecht VI. 88; v. Senckenberg, Vorrede zu Goebels Beitrag zur Staatsgeschichte Europas und Karls V. (1767) S. XIV. mit falscher Jahreszahl 1555 statt 50; am 5. Aug. 1552 schrieb Ferdinand an Karl über den Erzbischof: »que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil«. Lanz, Polit. Corresp. III. 415.

liche Erledigung in der Kanzlei zum Ausdrucke gebracht werden sollte ¹⁾).

Mit Festigkeit wies Karl V. alle Forderungen zurück, die seine kaiserliche Selbstherrlichkeit berührten. Selbst da im Jahre 1552 die Besorgnis vor seiner anwachsenden Macht Protestanten und Katholiken zu seltener Einigkeit verband und die Beschwerden der Fürsten gegen das kaiserliche Regiment veranlaßte, leugnete der bedrängte Herrscher unbeugsam die Berechtigung eines Eingriffes in seinen monarchischen Wirkungskreis.

Damals war auch das Verhältnis des Erzkanzlerariats zur Hofkanzlei Gegenstand besonderer Klage. Schon das Ausschreiben der kriegführenden Fürsten hat desselben gedacht ²⁾). In den gemeinsamen Beschwerden aber, die am Abend des 1. Juni zu Passau König Ferdinand überreicht wurden, erschien neben der Forderung einer deutschen Regierung und einer richtigen Besetzung der Reichsämter als erster Artikel die Klage über eine ungesetzliche Verwesung der Hofkanzlei, die von Alters her den drei geistlichen Kurfürsten gebühre ³⁾). — Mit voller Berechtigung betonte aber der Kaiser in einer Antwort sein unverbrüchliches Festhalten am bestehenden Recht, welches nur eine Uebergabe der Siegel an den Erzbischof bei dessen Erscheinen am Kaiserhof und eine stete nominelle Oberleitung desselben in der Kanzlei begehre ⁴⁾).

¹⁾ Der Mainzer Erzbischof unterfertigte als »praesidens«, als Vorsitzender des Hofrates und neben ihm unterschrieben Anton Perrenot und der Protonotar Obernburger. Besold, Documenta rediviva monaster. Württemberg. (Ausz. 1720) S. 211, 606. Andere Diplome dieser Zeit entbehren aber der mainzischen Unterfertigung, z. B. Lünig VI. a S. 275; XIII. 386, 658, 131; Besold 269.

²⁾ »Also seyn mir Teutschen durch sondere geheime Practica um deß heyligen Reichs Siegel kommen, so frembde und außländische das Teutschland mit sonderer übermässiger hochbeschwerlicher Tax damit zu schätzen und auszusaugen in iren Händen und Gewalt haben«. Ausschreiben Markgf. Albrechts von Brandenburg bei Hortleder, Handlungen u. Ausschreiben . . . Karls V. wider die Schmalk. Bundesobriste. (Ausz. 1618) II. S. 1020. — Vgl. Entwurf der Gegenschrift bei Druffel, Beiträge III. 379 Punkt 4.

³⁾ Druffel III. 486; Buchholtz VII. 88 Anm.

⁴⁾ Anfrage Ferdinands betreffs der einzelnen Punkte der Verhandlung und kaiserl. Antwort. Druffel III. 451 Punkt 12: »Le séaul de l'empire est entre les

Der Mainzer Kurfürst selbst war um eine Erfüllung seiner Forderungen nicht eifrig bemüht. Zwar brachten seine Boten am 13. Juni noch Wünsche vor¹⁾, setzten aber den Bestimmungen keinen Widerstand entgegen, welche die Forderungen des Erzkanzleriates gleich den anderen Beschwerden über die kaiserliche Regierung auf den zukünftigen Reichstag verwiesen²⁾.

Als der Kaiser bald darauf aus freiem Antrieb das gewähren wollte, was er den drängenden Ständen versagt hat, und einen eigenen deutschen Staatsrat an seinem Hofe zu errichten beabsichtigte³⁾, riet Ferdinand, den Mainzer für die Präsidentschaft zu gewinnen und damit zugleich allen Klagen über die gegenwärtige Verwaltung der Hofkanzlei die Berechtigung zu entziehen⁴⁾. Karl ist aber auf den Vorschlag seines Bruders nicht eingegangen und hat eine Wiederaufnahme dieser Beschwerden nicht zu hindern gesucht.

mains de l'archevesque de Mayence, quant il se treuve vers sa Mté, ou de celluy qui le tient de luy et en son nom. Et en use l'on toujours en ceste sorte que, toutes les fois qu'il vient, l'on le luy va présenter, comme ledit seigneur le pourra tesmoigner luy mesmes.

¹⁾ Druffel III. 461.

²⁾ Das Benehmen des Mainzer Erzbischofes bei dieser Gelegenheit charakterisierte Ferdinand in einem späteren Briefe vom 5. August an Karl: »et savez comme il sest si leallement conduit envers vostre maiesté en ceste motion«. Lanz, Pol. Corresp. III. 415.

³⁾ Brief Karls an Ferdinand vom 31. Juli 1552. Lanz, Pol. Corresp. III. 401: ». . . afin quilz ne pussent dire de my avoir force, je le veulx faire maintenant, quilz sont loing et que jauray mes forces ensemble, faire dresser le conseil Dallemans pour vacquer aux affaires de lempire, pour satisfaire a ce que ceulx de la nacion desirent . . .«. Zum »chief« des Rates hält er den Kardinal von Trient für geeignet.

⁴⁾ Brief Ferdinands vom 5. August, Lanz 415: »je servis . . . dopinion, que jcelle deust premierement assentir et faire taster avec lelecteur de Mayence, sil sy voudroit laisser juduyre. Car en ce cas je lestimerois . . . beaucoup plus convenable et a la satisfaction dung chacun et, ce pour beaucoup de raisons, mesmes que en la derniere diette imperiale il a aussi este chief du conseil. Pour lautre, que ce soit son vray office en lempire, comme chancelier dicelluy; et que par ce pourroient cesser toutes sortes de murmures que les adversaires ont contre la chancellerie et expéditions de lempire . . .«.

In der That wurde im Jahre 1555 zu Augsburg im Kurfürstenrate über die Entfremdung der Reichssiegel verhandelt. In gemeinsam gefertigter Schrift sollte dieser Gegenstand neben den Wünschen der anderen Kurfürsten vor den Kaiser gebracht werden. Mainz hatte seine Gesandten beauftragt, die zu Passau erhobenen Gravamina auf sich beruhen zu lassen bis auf das erste und wichtigste, welches die Wiedereinsetzung des Erzkanzleriates in seine alten Rechte betreffe ¹⁾.

Doch ward schließlich das ganze Vorhaben einer kurfürstlichen Beschwerde fallen gelassen. Man wollte durch kleinliche Klagen die Entwicklung nicht hemmen, welche zum großen Friedenswerke des Reichstagsschlusses führte ²⁾.

So hat das Interesse an den Lebensfragen der deutschen Nation den Erfolg selbständiger Bestrebungen eines Reichsstandes verzögert. — Trotz umfassender Wahlversprechungen hat Karl V. dem Erzkanzler gegenüber den rechtlichen Standpunkt Maximilians festgehalten und jede mainzische Beeinflußung der Hofgeschäfte an die Bedingung persönlicher Anwesenheit geknüpft. Nie hat er indessen innerhalb dieser Beschränkung das Erzamt zu beeinträchtigen gesucht. Allerdings waren dessen Rechte in dieser Form wenig geeignet, die monarchische Gewalt zu gefährden. Denn naturgemäß blieb jede Wirksamkeit wie zur Zeit Maximilians ausschließlich auf die Dauer des Reichstages angewiesen. Und selbst hierin hat sich ein Gebrauch festgesetzt, welcher die Bedeutung dieser Befugnis wesentlich verminderte. Der Mainzer Kurfürst führte das Siegel, ohne eine Einwirkung auf die eigentliche geschäftliche Erledigung zu beanspruchen.

Doch waren schon damals die wesentlichsten Bedingungen für eine rasche Erweiterung erzamtlicher Wirksamkeit gegeben. Besonders das Vizekanzleriat und sein Name boten hier dem Streben des Erzkanzlers merkliche Stütze. Jetzt zeigte sich die folgenreiche Bedeutung der Zugeständnisse, die Karl vor Beginn seiner Regierung dem Mainzer Stuhle gewährt

¹⁾ Bucholtz, Geschichte Ferdinands VII. 217.

²⁾ Vgl. Ranke, Deutsche Geschichte V. 278 Anm.

hatte. Er selbst vermochte zwar noch, den drohenden Fortschritt zu hemmen. Aber sein nachgiebiger Bruder besaß nicht die Kraft und Zähigkeit des gleichen Widerstandes. Glatt und widerspruchslos vollzog sich indessen auch unter ihm nicht diese Entwicklung.

Als Ferdinand zum römischen König erwählt wurde, stand an der Spitze seiner Hofkanzlei als Oberstkanzler Kardinal-Bischof Bernhard von Trient¹⁾, nach dessen Tod jedoch (seit 1538) ein Vizekanzler nach dem Vorbilde des am Kaiserhofe herrschenden Brauches mit einer Leitung der Kanzleigeschäfte betraut erscheint. Hängt zwar diese Veränderung jedenfalls damit zusammen, daß der König gleich dem Kaiser den Erzrechten des Mainzer Stuhles eine Beachtung dieser Art schulden mußte²⁾, so läßt sich doch mit Sicherheit nicht erkennen, inwieweit dabei das Erzamt zu einem Genuß politischer oder finanzieller Vorteile gelangte. Denn während eine Mitwirkung des Erzbischofes Albrecht II. bei der Ernennung des Vizekanzlers Dr. Gienger (1538—44) zweifelhaft ist, scheint eine solche bei der Bestellung des Dr. Jakob Jonas stattgefunden zu haben, welcher im Jahre 1544 von dem Amte eines kurmainzischen Kanzlers aus zum Vizekanzler Ferdinands I. befördert wurde³⁾.

Größere Bedeutung empfing indessen die Frage nach den Rechten der Erzkanzler am Hofe Ferdinands erst durch den Rücktritt Karls V. Gleich der Frankfurter Kurfürstentag vom

¹⁾ In der ältesten mir bekannten Kanzleiordnung Ferdinands vom 6. März 1526 (Wien.Arch. Cod. 127. B. I. Bl. 355 ff.) erschien noch der Kanzler Leonhard von Harrach als Leiter der Behörde. An diese Ordnung reihen sich die Bestimmungen der Hofordnung vom 1. Januar 1527 und die Kanzleiordnung vom 12. Februar 1528. Vgl. Rosenthal, Arch. f. öst. Gesch. LXIX. S. 97 ff. und Fellner, Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. VIII. S. 271 f., denen indessen die Ordnung von 1526 unbekannt geblieben ist.

²⁾ Fellner S. 283 f. hat die staatsrechtliche Bedeutung dieser Veränderung gewürdigt.

³⁾ Ueber Jonas vgl. All. D. Biogr. XIV. 491 f.

Jahre 1558, auf dem die feierliche Uebertragung der Kaiserwürde an König Ferdinand erfolgte, brachte diese zur Sprache. Doch verwies man damals die schließliche Lösung auf den nächsten Reichstag ¹⁾, und Kurmainz begnügte sich mit einer Verbriefung seiner Rechte in der seit Maximilian gemeinüblichen Form ²⁾.

Zu Augsburg wurde im folgenden Jahre die Erörterung wiederaufgenommen und von mainzischer wie von kaiserlicher Seite die größte Anstrengung gemacht, den entgegengesetzten Standpunkt zu begründen und am staatsrechtlichen Zustande der Vergangenheit zu erweisen. Man durchforschte die Archive, stellte die Privilegien zusammen und suchte nach Spuren erzsamtlicher Thätigkeit.

Unserer historischen Kenntniss brachten diese wetteifernden Bemühungen nicht unbeträchtliche Vorteile. Aus dieser Zeit rührt ein wertvolles Verzeichnis aller der vorhandenen Archivalien her, welche eine Wirksamkeit der Erzkanzler bezeugen, und vermutlich ward auch schon damals der *liber jurium archicancellariatus* angelegt, eine übersichtliche Zusammenstellung aller wichtigen Dokumente, welche die Rechte des Erzamtes zu erweisen geeignet waren ³⁾.

¹⁾ »Et facile reminiscitur maiestas caesarea eorum, quae Francofordiae principes electores archicancellariatus nomine cum sua maiestate egerunt, illaque id temporis in hunc conventum Augustarum esse reiecta«. Aus dem Schreiben Erz. Daniels an Ferdinand vom Jahre 1559, Würzb. Arch. — Vielleicht gehörte diese Angelegenheit des Erzkanzleramtes zu den Punkten, die nur auf besonderen Wunsch des Kaisers nicht in die Wahlkapitulation aufgenommen wurden. Vgl. Bucholtz VII. 404.

²⁾ Orig. Dipl. vom 15. März 1558, Würzb. Arch. Als Beilage gedruckt.

³⁾ Der »*liber jurium ac literarum archicancellariatum sacri Romani imperii per Germaniam concernentium*« enthält: 1. Das Privileg Adolfs von 1292 (vgl. S. 49 Anm. 2); — 2. die Urkunden Albrechts von 1298 (S. 49 Anm. 3); — 3. das Privileg Ludwigs IV. von 1314 (S. 52 Anm. 3); — 4. die Verschreibung Jakobs von Trier vom 11. Febr. und die Beurkundung der Zeugen vom 24. dess. Mon. 1441 (S. 63 Anm. 2 und 3); — 5. den undatierten Brief Bertholds an Maximilian I. (S. 73 Anm. 2); — 6. die Kanzleiordnung von 1494 (S. 75); — 7. die Ordnung von 1498 (S. 80); — 8. zwei Briefe Jakobs von Trier und einen des Mainzer Erzbischofes aus dem Jahre 1506 (S. 87 Anm. 1); — 9. die Urkunde Maximilians vom 7. Januar 1503 (vgl. Beilage); — 10. vier Schreiben, betreffend die Siegelführung des Erzkanzlers auf dem Reichstag 1509 (S. 89 Anm. 1); — 11. »hand-

Ueber die langen Verhandlungen des Jahres 1559 selbst liegt zwar kein vollständiges, aber ein immerhin so reichhaltiges Material vor, daß wir ein in den wesentlichen Zügen zusammenhängendes Bild der Entwicklung und Lösung dieser Streitfrage gewinnen können.

Gleich zu Beginn des Augsburger Reichstages hat der Erzbischof in einer ausführlichen Denkschrift dem Kaiser Forderungen unterbreitet, welche nicht nur die Verwaltung der Hofkanzlei während des gegenwärtigen Reichstages betrafen, sondern eine Anerkennung seiner dauernden Kanzleileitung begehrten ¹⁾.

Nur einer Uebergabe der Kanzleiverwesung für die Zeit des Reichstages und einer Zulassung persönlicher Geschäftsführung war indessen Ferdinand geneigt. In einem Vorschlage wurden die Bedingungen zusammengefaßt, unter denen der Kurfürst die Verwaltung übernehmen möge, ohne der kaiserlichen Regierung beschwerlich zu fallen. Zugeständnisse aber, welche über diese berechtigten Forderungen hinausgingen, lehnte der Kaiser rundweg ab. Denn er wolle an dem Zustande der Kanzlei festhalten, wie er unter seinen Vorfahren und bis in die vierziger Jahre Karls V. bestanden habe, und erachte jede Veränderung für bedenklich. Zwar sei er gegenwärtig nicht in der Lage, seiner Weigerung entsprechenden beweiskräftigen Nachdruck zu geben, doch habe auch Kurmainz seit dem Frankfurter Tage ein volles Jahr Zeit gehabt, seine Forderungen zu begründen, während er damals das Begehren des Erzkanzlers bloß auf die Führung der Siegel gerichtet wähnte. Er bedürfe nun geraumer Zeit zur Vergleichung

lung zwischen Meintz und Pfaltz verwaltung des key. chambergerichts cantzley sygel und anders halber vacante imperio gepflegen anno XVIII. « Bl. 14—41; — 12. »Articuli in causa archicancellariatus Galliae et regni Arelatensis« vom J. 1521; — 13. Forderung des Erzbischofes Albrecht II., die Verwaltung der Kammergerichtskanzlei zu übernehmen, und Gutachten der kaiserlichen Räte darüber; — 14. mainzischer Protest gegen den Abschied von 1523; — Urkunde Karls V., womit 1530 dem Erzkanzler die Uebernahme der Kammergerichtskanzlei gewährt wird. — Daran schließt sich noch 15. von späterer Hand eine Abschrift des Privilegs von 1486 (vgl. S. 71 Anm. 1).

¹⁾ Leider nicht erhalten. Der Inhalt läßt sich nur aus der kaiserlichen Antwort vermuten.

oder Verteidigung. Begnüge sich daher der Erzbischof nicht mit der Annahme des kaiserlichen Vorschlages, so möge er auch die Siegel, welche ihm in gutem Glauben übergeben wurden, zurück-
erstaten, damit den Parteien durch diese Irrung kein Schade erwachse. Doch solle er die Urkunden, die ihm schon zu Händen gebracht seien, noch siegeln unter der Bedingung, daß diese Handlung seinen Erzrechten keine Nachteile brächte ¹⁾.

Aus dem schroffen Entweder-Oder der kaiserlichen Antwort, welche einer unbedingten Annahme des Vorschlages die Rückgabe der Reichssiegel gegenüberstellte, fand man einen vermittelnden Ausweg. Der Kurfürst nahm den Vorschlag an, dem nur unwesentliche Veränderungen zu teil wurden, ohne auf eine weitere Auseinandersetzung mit dem Kaiser zu verzichten. Auf Grund des Vorschlages ward nämlich ein Vertrag geschlossen, welcher die Bedingungen erzamtlichen Wirkens feststellte, aber ausdrücklich nur beschränkte Giltigkeit für die Zeit des Augsburger Tages beanspruchte und einer dauernden Vereinbarung zwischen Kaiser und Kurmainz über den Umfang der Erzrechte in keiner Weise vorgreifen wollte

Eine ganz bedeutsame Teilnahme an der kaiserlichen Regierung hat schon diese Vergleichung dem Erzkanzler zuerkannt. Er sollte das wirkliche Oberhaupt der Hofkanzlei und als solcher zum Besuche des Hofrates und zur Führung des Vorsitzes in demselben berechtigt sein, sollte mit Zustimmung des Kaisers die Kanzleipersonen aufnehmen und beurlauben, die Urkunden mit eigener Hand unterfertigen und bei Aufrichtung einer neuen Kanzleiordnung mitwirken. Ausdrücklich wurde überdies sein Anspruch auf einen Teil des Taxüberschusses anerkannt und ein von ihm ernannter Gegenschreiber zur Beaufsichtigung der Einnahmen und der gesammten Verrechnung zugelassen ²⁾.

¹⁾ Undatierte Abschrift in Wien. Archiv. Erzkanzlerarch. Hofkanzlei und Taxamt I.

²⁾ Im Würzb. Arch. undatierte Abschrift des Vergleiches, der indessen nach dem 9. März 1559 zu setzen ist, weil das unten anzuführende Schreiben von diesem Tage (S. 113) die Vereinbarung noch nicht als abgeschlossen voraussetzt. Als Beilage gedruckt.

Inzwischen wurden die Verhandlungen fortgesetzt, um dauernde Bestimmungen über die Grundrechte des Erzkanzleriates zu treffen.

Schon vor Abschluß des vorläufigen Augsburger Vergleiches ward auf die allgemeinen Forderungen des Mainzer Stiftes am 9. März 1559 eine ausführliche kaiserliche Antwort mit Hilfe des Materiales erteilt, dessen Mangel das erste kaiserliche Schreiben entschuldigt hatte. Das Recht der persönlichen Kanzleiverwaltung ward dem Erzkanzler im weitesten Umfange zugesprochen, dagegen die Berechtigung geleugnet, einen über den Zeitraum persönlicher Anwesenheit hinausgehenden Einfluß auf die Kanzleigeschäfte zu genießen. Dabei berief sich der Kaiser auf die Forderungen des geordneten Geschäftsganges, auf den staatsrechtlichen Zustand der Vergangenheit, auf die Bestimmungen der goldenen Bulle und die Thatsache des Daseins von Großkanzlern unter Karl V. ¹⁾.

Der ganze Streit betraf lediglich die Frage nach der Zulässigkeit der mainzischen Einwirkung auf die Kanzleigeschäfte in der Zeit persönlicher Abwesenheit des Erzkanzlers vom Hofe. Die Beweisführung des kaiserlichen Schreibens ist in der That überzeugend. Trotzdem wiesen die eingehenden mainzischen Nachforschungen in den Archiven ein gerade entgegengesetztes Ergebnis auf. Am 18. März berichtete das Domkapitel über den Erfolg seiner Bemühungen, die es auf Befehl des Erzbischofes unternommen hatte, und übersandte die Abschrift von sechs Dokumenten ²⁾.

Zweifellos waren dies Urkunden, die auch unserer Kenntnis nicht verborgen sind: die Kanzleiordnungen von 1494 und 1498,

¹⁾ Als Beilage gedruckt.

²⁾ Schreiben des Kapitels vom 18. März 1559 an den Erzbischof. Es ist der Auftrag erteilt worden, »derselben abschriften zum furderlichsten zu fertigen, wes hindernuß vorhanden sein möchte, e. f. g. ertzcancelariat in Germanien die Römische cantzlej unnd kayserlich siegel betreffen«. Dieser Befehl wurde ausgeführt und die Beilagen A, B, C, D, E, F. eingesendet, »unnd ist nit on, es seien sowoll in zeiten weilend ertzbischoffs Albrechts alß ertzbischoffs Sebastians allerlei bedenken von wegen verwaltung der Römischen cantzlei unnd keyserlichen siegels furgefallen«. Gleichzeitige Abschrift im Würzb. Archiv.

das Privileg von 1521, die Zeugnisse Mainzer Kanzleiverwaltung des Jahres 1530 und der Bestrebungen der Jahre 1544, 46 und 47. Die Kunst willkürlicher Deutung hat den staatsrechtlichen Zustand, den diese offen aussprachen, vollständig zu verändern gewußt. Recht und Wahrheit standen auf des Kaisers Seite. Gleichwohl wurden die gewichtigen Gegenbemerkungen Ferdinands leichtthin beseitigt: der Kanzler der goldenen Bulle und der Vizekanzler seien identisch; nur persönlich sei Mercurin de Gattinara der dem deutschen Rechte fremde Titel eines Großkanzlers verliehen, aber seine Abhängigkeit vom Erzkanzlerate bewahrt worden.

Und in derselben Weise führten ausführliche Mainzer Denkschriften aus diesem Jahre ¹⁾ einen ähnlichen Beweis, der immer darauf hinauslief, daß seit Erteilung der Privilegien im 13. und 14. Jahrhundert der Erzkanzler das Recht einer steten Oberleitung der Hofkanzlei ganz unabhängig von seinem Aufenthalte besessen und auch unter Karl V. in der Zeit seiner Abwesenheit vom Hofe beständig als Haupt der Behörde gewirkt habe.

Es ist kaum anzunehmen, daß man sich damals der offenbaren Irrigkeit dieser Angaben nicht bewußt war. Trotzdem mußte schließlich das bessere Recht weichen und dem Mainzer Stifte die volle Anerkennung aller Forderungen gewährt werden. Es scheint nicht, daß diese in fester urkundlicher Form erfolgte. Aber schon die Verhandlungen über den Wortlaut der Kanzleiordnung, die zeitlich fast unmittelbar dem eben behandelten Notenwechsel folgten, gehen von dieser Voraussetzung aus.

¹⁾ So eine lateinische Denkschrift, welche eine Zusammenstellung der uns bekannten Urkunden Adolfs, Albrechts, Ludwigs und einen Hinweis auf die Verhältnisse unter Maximilian I. — Berthold und Karl V. — Albrecht enthält. — Dann ein umfangreiches deutsches Memorandum, welches den mündlichen Verhandlungen mit dem Kaiser zu Grunde gelegt werden und hauptsächlich die historische Berechtigung des erzmantlichen Anspruchs aus den Verhältnissen unter Karl IV. und Karl V. erweisen sollte. Würzb. Archiv. Andere »bedenken zum theil concepte wegen richtigmachung der reichshoffeantzley zwischen Keyser Ferdinanden und erzbischoff Danieln vergangen zu Augsburg in anno 1559«. Wien. St. Archiv.

Unumstößlich galt die unbedingte Kanzleihoheit des Erzkanzlers. Die Rechte, welche bisher nur auf die Dauer des Reichstages und der persönlichen Anwesenheit gewährt worden waren, hatten jetzt die unbeschränkte Anerkennung gefunden.

Hier sollen die umständlichen Erörterungen, welche der schließlichen Fassung der Ordnung vorangingen, nicht näher verfolgt werden. Der Kurfürst hatte auf Grund der von Berthold im Jahre 1494 erlassenen und der von Albrecht im Jahre 1545 geplanten Ordnung ein Konzept ausarbeiten lassen. Daran schlossen sich Bemerkungen und Gegenvorstellungen, die zumeist Fragen des inneren Geschäftsganges betrafen ¹⁾.

Das Verhältnis des Erzkanzlers ward nicht mehr zur Sprache gebracht, seine vollen Ansprüche stillschweigend zugelassen. Die große Ordnung vom 11. Juni 1559 aber spricht das klar und scharf aus ²⁾. Der Erzkanzler steht im Vordergrund aller Bestimmungen. Gleich eingangs wird seiner Mithilfe bei Aufrichtung dieser Ordnung gedacht. Er erscheint als das Haupt der Behörde, dessen unantastbare Rechte keine zeitliche Begrenzung erfahren. Uebt er selbst nicht die oberste Aufsicht, so vertritt ihn der Vizekanzler als sein abhängiger und ihm verantwortlicher Stellvertreter.

Das ist eben der tiefgehende Unterschied dieser Ordnung von der des Erzbischofs Berthold, daß hier dauernde Grundlagen geboten wurden. Für die Geschichte des Erzkanzlerates ist das Jahr 1559 von epochemachender Bedeutung. Das Mainzer Stift war am Endziel aller Bemühungen angelangt, welche es seit dem Ende des 13. Jahrhunderts fast ununterbrochen auf eine Teilnahme an der Regierungsgewalt gerichtet hatte.

¹⁾ Konzept eines kurmainzischen Briefes an den Kaiser im Wien. St. Archiv; kaiserl. Antwort im Würzb. Archiv; Konzept der kurn. Gegenantwort im Wien. Archiv.

²⁾ Die Ordnung der Reichshofkanzlei vom 11. Juni 1559 ist noch nicht gedruckt, denn was Lünig III. 56—67 und Uffenbach (*de consilio caesareo imp. aul.* 1688, Beilage) unter diesem Titel geboten, ist die Ordnung Maximilians vom Jahre 1570. Vgl. nur S. 58 Abs. 3 u. 4. Allerdings ist der Unterschied nicht groß. Im Jahre 1570 wurde (wie schon 1566) die Ordnung von 1559 benützt und nur mit einigen Zusätzen versehen. — Das Original der Ordnung von 1559 wurde schon in früherer Zeit vergebens gesucht.

Indessen ist damit die Geschichte des Erzamtes nicht abgeschlossen. In steter Bewegung schritt die Entwicklung fort, von der Grundlage anerkannter Rechte aus neue Bildungen zu schaffen. Aber hier muß unsere Darstellung innehalten.

Die bisherige Betrachtung bedarf zunächst einer Erweiterung. Indem sie sich dem einen großen Zuge der Entwicklung möglichst anzuschmiegen suchte, ist sie über parallel laufende Begebenheiten hinweggegangen, die auch unsere Aufmerksamkeit verdienen. Auf den letzten Blättern ward der beiden anderen Erzkanzler des Reiches nicht gedacht. Gerade in dem Zeitraume aber, den diese Untersuchung zuletzt berührte, hat eine Auseinandersetzung über die gegenseitige Abgrenzung der drei Erzkanzellariate stattgefunden.

4. Die italienischen und gallischen Erzkanzler im Wettstreit mit Kurmainz.

Gleich dem mainzischen Erzamte war auch das der Trierer und Kölner Erzbischöfe im 14. Jahrhundert allmählich zur wirkungslosen Ehrenwürde herabgesunken. Und in diesem Zustande vollster Bedeutungslosigkeit ist es im ganzen 15. Jahrhundert verharret. Denn den mainzischen Bemühungen um Erlangung einer thatsächlichen Einwirkung auf die Geschäftsführung der Reichskanzlei scheinen sich Trier und Köln nicht angeschlossen zu haben.

Erst als unter Karl V. der Mainzer Kurfürst dem Ziele seiner Wünsche erfolgreich zuschritt und die versammelten Stände des Reiches selbst ein Interesse an der Frage nach dem Wirkungskreise der Erzkanzellariate nahmen, erstrebten auch sie eine kaiserliche Anerkennung der Befugnisse, welche Kurmainz bereits erlangt hatte. Karl V. zögerte nicht, die Rechte des gallischen und italienischen Erzkanzellariates denen des deutschen formell gleichzustellen. Schlossen doch die Bestrebungen dieser nicht eine neue Beschränkung monarchischer Hoheit in sich, sondern berührten allein den Umfang der erzamtlichen Machtsphäre des Mainzer Stiftes.

Zunächst war überhaupt keine umfangreiche, mit Mainz wetteifernde Thätigkeit derselben zu befürchten. Denn es galt der Grundsatz, daß der Sitz der Kanzleibehörde für eine Berechtigung erzkanzlerischen Einflusses allein maßgebend sei; und von vorneherein waren daher die Kurfürsten von Trier und Köln mit ihren Ansprüchen auf den Zeitraum beschränkt, da das kaiserliche Hoflager in ihrem Amtssprengel weilte.

Die früher gleichgiltige Frage nach der geographischen Abgrenzung der drei Erzkanzellariate erhielt jetzt besondere Bedeutung. Nicht zweifelhaft war das Verhältnis des italienischen zum deutschen. Nicht so das des gallischen. Dem Trierer Erzbischof schien noch Gelegenheit geboten, thätigen Anteil an der Reichsregierung zu gewinnen. Denn das linke Rheinufer gehörte im 14. Jahrhunderte dem Bereiche seines Erzkanzellariates an, und gelang es ihm, diese Begrenzung aufrecht zu erhalten und hier wirkliche Befugnis auszuüben, wo er noch unter Karl IV. inhaltslose Ehrenrechte genossen hatte¹⁾, so war seinem Erzamte eine Wirksamkeit bedeutungsvoller Art eröffnet. Lagen doch in diesem Gebiete die gerade damals für Versammlungen der Reichsstände beliebten Städte Worms, Speier und überdies die Niederlande, in denen der Kaiser nicht unbeträchtliche Zeit Hoflager hielt.

Wirklich versuchte der Trierer Kurfürst in diesem Sinne seinem Erzamte Geltung zu verschaffen. Der Wormser Tag vom Jahre 1521 bot hierzu die erste Veranlassung. Mit Rücksicht auf diesen hat am 21. November 1520 Erzbischof Richard den kaiserlichen Großkanzler Mercurin von Gattinara zu seinem Vizekanzler für Gallien und das Reich Arelat ernannt und hierbei die Privilegien angeführt, die Karl IV. seinem Erzstifte in den Jahren 1356 und 1376 erteilt hatte²⁾.

¹⁾ Vgl. Huber, Reg. Karls IV. S. XXXVIII.

²⁾ Hontheim II. 612: »vos motu proprio . . . in vicecancellarium nostrum per Galliam et regnum Arelatense suscepimus . . . , ut omnia . . . tam in terminis nostri archicancellariatus, quam ratione causarum ex eisdem terminis ad imperialem curiam devolutarum . . . agere . . . valeatis«.

Aber wie bescheiden auch das Maß der Wirksamkeit war, welches der gallische Erzkanzler durch diese rein formelle Wahrung seiner Rechte beanspruchte, so blieb doch trotzdem seine Maßregel erfolglos. Der vom Mainzer Kurfürsten ernannte Vizekanzler Nikolaus Ziegler versah zu Worms die Kanzleigeschäfte des Reiches, und Erzbischof Albrecht verwahrte die kaiserlichen Siegel und unterfertigte die Urkunden.

Noch versuchte Erzbischof Richard, die Verletzung seiner Rechte zu verhindern und durch schriftliche Klage beim Kaiser günstige Entscheidung zu erlangen. Er müsse sein der Trierer Kirche gethanes Gelübde halten und ihre Privilegien wahren. Von vielen Königen aber sei dem Erzstifte das Recht gewährt worden, daß die Erzbischöfe oder ihre verordneten Stellvertreter die Verwahrung der Reichssiegel übernehmen, sobald der Kaiser den Sprengel ihres Erzkanzlerates betrete, in dem sie sich gegenwärtig aufhalten und in welchem bekanntlich auch Worms liege. Unberechtigt habe sich daher auf gegenwärtigem Tage der Mainzer Kurfürst die Verwesung der Reichskanzlei angemast¹⁾.

In ausführlicher Entgegnung suchte Erzbischof Albrecht die Trierer Beschwerde zu entkräften. Die Rechte des alten Erzstiftes wolle er nach keiner Richtung hin leugnen. Es handle sich aber ausschließlich um die Frage, ob das deutsche Gebiet des linken Rheinufers und damit auch Worms zu Gallien oder zu Germanien gehöre. Letztere Annahme erweisen die Ansprüche berühmter Gelehrten, ferner die Thatsache, daß Karl der Große, dessen deutsche Abstammung doch niemand bezweifeln könne, diese Gegenden als seine Heimat betrachtete, und schließlich der Umstand, daß nach der irrigen Meinung des Trierer Erzbischofs auch der gegenwärtige Kaiser nicht in Deutschland, sondern in Gallien geboren wäre²⁾. — Eine Entscheidung des Kaisers liegt uns nicht vor. Aber das thatsächliche Ergebnis des Streites ist

¹⁾ Schreiben des Erzbischofs Richard aus dem April 1521. Hontheim II. 613 ff.

²⁾ Mainzische Entgegnung im lib. jur. archic. (Würzburg. Arch.) Bl. 43 b bis 46 b.

nicht ungewiß¹⁾. Ungehindert übte fortan Kurmainz sein Erzrecht nicht nur auf diesem Tage, sondern auch in späteren Zeiten, da wieder die Reichsstände in einem Orte des westlichsten Reichsgebietes tagten.

Der Versuch des Trierer Stuhles war mißglückt, seinem Erzamte jede Möglichkeit reichen Einflusses entzogen. Auf denselben Standpunkt bedeutungslosen Ehrenrechtes ward er zurückgewiesen, über den hinauszukommen der italienische Erzkanzler gar nicht versuchen durfte.

Denn dessen Berechtigung einer Wirksamkeit war dem alten Herkommen gemäß auf die Dauer eines kaiserlichen Romzuges beschränkt. Dieses im Grunde nie zu eigentlicher Bedeutung gelangte Recht aber war längst in Vergessenheit geraten. Auch Karl V. hatte nicht des Kölner Erzamtes gedacht, da er von Spanien aus zur Kaiserkrönung im Jahre 1530 nach Italien zog. Erst nachdem die zu Regensburg im Jahre 1532 versammelten Reichsstände an die Rechte der italienischen und burgundischen Erzkanzler in umfassender Beschwerde erinnert hatten²⁾, rechtfertigte der Kaiser später zu Augsburg am 9. September sein Vorgehen, den Romzug ohne Teilnahme der Kurfürsten vollzogen zu haben, wies auf die übergroße Eile seiner Fahrt hin und erklärte, insbesondere den Rechten der Kölner Erzbischöfe durch diese unbeabsichtigte Vernachlässigung keine Nachteile schaffen zu wollen. Seiner Entschuldigung aber fügte er das weitere Versprechen hinzu, die Bestimmungen der goldenen Bulle stets aufrecht erhalten und, wenn er in Germanien, Gallien, Arelat oder Italien einen kaiserlichen Hof halte, auch des heiligen Reiches Kurfürsten dazu berufen zu wollen, damit sie in eigener Person oder durch ihre Botschafter ihres Amtes walten³⁾.

¹⁾ Mehrere Schriftsteller, welche dieses Streites erwähnen, melden zwar eine kaiserliche Entscheidung zu Gunsten des Mainzers, stützen aber die Behauptung nicht auf urkundliches Material. Vgl. z. B. Boecler, Notit. S. R. J. 1681 S. 101 ff.; B. G. Struv, Corpus jur. publ. (1738) S. 322; J. J. Moser, Staatsrecht von Trier S. 52—55.

²⁾ Vgl. S. 100 Anm. 1.

³⁾ Hontheim II. S. 622 f. »und sunderlich auch dem . . . Erzbischoven zu

Diese wichtige Urkunde war eine zweite Antwort auf die ständischen Beschwerden zu Regensburg, die der Kaiser auf dem Tage selbst als unbegründet zurückgewiesen hatte. Aber welche Vorteile vermochte dem Trierer und Kölner Erzamte dieses Privileg zu bringen, welches vielverheißend die Gleichheit aller Erzrechte verkündete? Karls Krönungsfahrt war die letzte, die ein deutscher Kaiser unternommen hat, und der einzige Teil des gallischen Erzsprengels, der dem Trierer Kurfürsten Gelegenheit zu wichtiger Befugnis gegeben hätte, war im Jahre 1521 dem Mainzer Erzkanzellariate zugesprochen worden.

Noch eine Möglichkeit war vorhanden, dem italienischen und burgundischen Erzkanzler Teilnahme an den Geschäften des Reiches zu verschaffen. Der herrschende Grundsatz, daß der Sitz der Kanzleibehörde für Geltendmachung der Erzrechte allein bestimmend sei, mußte aufgehoben und die ständige Dreiteilung der Hofgeschäfte eingeführt werden, welche das frühere Mittelalter gekannt hat. Die Erzbischöfe von Trier und Köln ließen auch das nicht unversucht. Schon das Schreiben, in dem Erzbischof Richard den kaiserlichen Großkanzler zum Vizekanzler ernannte, vertrat diesen Standpunkt, indem es alle Angelegenheiten, die aus Gallien und Burgund an den Kaiserhof gezogen werden, für das trierische Erzamt in Anspruch nahm¹⁾. Noch unmittelbarer sprachen die ständischen Beschwerden von 1532 diesen Grundsatz aus und forderten offen eine Zuweisung der italienischen und gallischen Reichssachen an die Erzbischöfe von Trier und Köln²⁾. Und ebenso gingen die Klagen, die zu Passau 1552 über eine Vernachlässigung der Erzämter erhoben wurden, von dieser Anschauung aus.

Cöllen als unserm und des heiligen Reichs Ertzkanzler durch Italien und seinen nachkommen einichen nachtheil . . . geperen sull . . . »

¹⁾ »in vicecancellarium . . . suscepimus, ut omnia . . . tam in terminis nostri archicancellariatus quam ratione causarum ex eisdem terminis ad imperialem curiam devolutarum aut devolvendarum agere . . . valeatis«. Hontheim II. 612.

²⁾ Vgl. S. 100 Anm. 1.

Indessen vermochte selbst die ständische Unterstützung nicht, diesen Bestrebungen den erwünschten Erfolg zu geben. Schon 1532 hat der Kaiser in seiner Antwort das Festhalten an dem Grundsätze angezeigt, daß allein der Ort behördlicher Thätigkeit die Wahl eines der drei Erzkanzler zum Kanzleichef bestimme¹⁾. Gleichwohl hören wir noch im 18. Jahrhundert von einem mißglückten Versuche des Erzbischofes Klemens August von Köln, in der Hofkanzlei Kaiser Karls VI. Einfluß auf italienische Angelegenheiten zu gewinnen²⁾.

Nie hatten indessen die Erzbischöfe von Trier und Köln den prunkvollen Titel und das Trugbild einer hohen Bedeutung ihres Erzkanzeliariats aufgegeben, obwohl ihrer amtlichen Befugnis nichts geblieben war als das Recht, die Symbole ihrer Würde bei feierlichen Anlässen zu führen.

Gleich den wappengeschmückten Fahnen, den Wahrzeichen der einzelnen Fürstentümer, erschienen auch die kaiserlichen Siegel bei der öffentlichen Belehnung der geistlichen Kurfürsten³⁾. An langem rotem Stabe trug Graf Philipp von Reineck die Reichssiegel, als Erzbischof Berthold am 14. Februar 1486, umgeben von den Grafen und Herren seines Stiftes, dem Lehenstuhl nahte, um die Regalien aus des Kaisers Hand zu empfangen. Während der feierlichen Handlung selbst aber hielt der Bischof von Eichstädt als Erzkanzler des Mainzer Stiftes die Insignien

¹⁾ Irrig lassen viele ältere Staatslehrer die ständischen Klagen zu Nürnberg erfolgen. Der Irrtum scheint von B. G. Struv, *Corpus jur. publ.* S. 333 zu stammen und wanderte von Schrift zu Schrift weiter. J. J. Moser, *Staatsrecht des churf. Erzstifts Trier* (1740) S. 56.

²⁾ Durch seinen Gesandten, den Grafen von Plattenberg, ließ der Erzbischof in Wien das Ersuchen stellen, daß alle Italien betreffenden Angelegenheiten in einer kölnischen Kanzlei expediert werden sollen. Man antwortete aber, daß bei Anwesenheit des Kaisers in Deutschland alle Geschäfte im mainzischen Namen erledigt würden und daß dies ebenso im Namen von Köln erfolgen werde, wenn der Kaiser in Italien weilen sollte. Hontheim II. 543.

³⁾ Schon 1238 ward der Erzbischof von Vienne mit der »cancellaria« im Königreiche von Arles und Vienne durch das kaiserliche Siegel investiert. Böhmert, *Regesta imperii* V. Nr. 2332.

der Kanzleihoheit und bewahrte sie so lange, als der Erzbischof auf dem Lehenstuhl weilte ¹⁾).

In dieser Zeit ist überhaupt dem Eichstädter Bischof reichsamtliche Befugnis zugekommen. Aus dem Jahre 1495 wird berichtet, daß er bei allen Belehnungen geistlicher Fürsten unten am Sitze des Trierer Erzbischofes gestanden sei und des Königs Siegel gehalten habe, wie es ihm auf Grund seiner kurmainzischen Erzwürde gebührte ²⁾).

Schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verschwanden indessen die öffentlichen Reichsbelehnungen unter freiem Himmel mit ihrer ganzen pomphaften Symbolik, und auch die Reichssiegel verloren ihre Anwendung bei der Belehnung der geistlichen Kurfürsten ³⁾).

Bis ans Ende des Reiches haben sich dagegen die Gebräuche erhalten, welche die goldene Bulle bei Gelegenheit der Hoffeste

¹⁾ Beschreibung der Belehnung vom 14. Febr. 1486. Mainz. Ingrossaturb. 42. Bl. 255 ff. Würzb. Archiv. — Aehnlicher Vorgang bei der Belehnung Bertholds im Jahre 1495 (Müller I. 511) und der Erzbischöfe von Trier und Köln (S. 513).

²⁾ »Item bey allen Belehnungen der geistlichen Fürsten unten in des Churfürsten von Trier Stuhl der Bischoff von Eichstett und allemahl gehalten der Kön. Maj. Siegel als ihm das gebürt von Ordnung sins Stuls zu Meintz« bei den Belehnungen zu Worms 1495. Müller I. 510. — Es ist mir nicht bekannt, seit welcher Zeit der Eichstädter Bischof diese kurmainzische Erzwürde bekleidete. Am 10. Mai 1401 erneuerte Erzbischof Johann von Mainz dem Bischof Friedrich von Eichstätt das zwar schon lange abgekommene, aber schon von Erzbischof Bonifaz dem Bischof Willehad erteilte Recht des mainzischen Kanzellariates. Gud. IV. 4 f. Am 3. August 1465 wurde dasselbe Bischof Wilhelm lehensweise verliehen und am 28. Juli 1497 nochmals der Eichstädter Kirche verbrieft. Mainzer Ingross. 36. Bl. 200; 47. Bl. 11. Würzb. Archiv.

³⁾ Zahlreiche ältere Schriften beschäftigen sich mit der Frage des Aufkommens und des Verschwindens der Fahnenbelehnungen. Vgl. z. B. D. Chr. Gott. Buder, *de feudis sceptri* 1737; J. G. Boehm, *Antiquiora investiturae feudorum imperii in camera* 1755; Joachim, *Sammlung vermischter Anmerkungen* II. (1756) S. 349—387 etc. — Die letzte Belehnung unter freiem Himmel mit Fahnen scheint 1566 stattgefunden zu haben. Lünig, *Theatrum Caeremoniale* I. 950. — Später fanden die Belehnungen in der k. Kammer und unter spanischem Ceremoniell statt. Vgl. z. B. die Belehnung des persönlich anwesenden Mainzer Erzbischofs im Jahre 1654, Lünig S. 954. Schon Daniel empfing die Regalien »in hospicio caesaris« im Jahre 1558 Joannis, *Rer. Mog.* I. 866.

und insbesondere des Krönungsmahles vorschrieb. Gemeinsam trugen die drei Erzkanzler an langem Silberstabe die Siegel des Reiches zur kaiserlichen Tafel¹⁾. Aber wie es stets nur dem Mainzer vergönnt war, die Kanzleisymbole während des Festmahles selbst am Halse hängen zu lassen²⁾, so waren auch sonst die beiden anderen Erzkanzler von einer alleinigen Aeußerung amtlicher Rechte ausgeschlossen. Formell dem Mainzer gleichgestellt, konnten sie in Wirklichkeit nie handelnd auftreten, weil ihnen die wichtigste Voraussetzung: eine Gelegenheit des Schaffens fehlte.

Unsere weitere Darstellung hat sich allein mit dem deutschen Erzkanzleriate zu befassen. Bis 1559 ist die Entwicklung verfolgt worden, da die Bestrebungen des Mainzer Stiftes großen Erfolg erlangt hatten. Indem wir aber an diese Erörterungen anknüpfen, müssen wir bedenken, daß nur die Bestrebungen beobachtet wurden, welche die Mainzer Erzbischöfe auf eine Beeinflussung der Hofkanzlei richteten, daß indessen im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts von dem Wirkungskreise dieser Behörde ein wichtiger Teil der Geschäfte losgelöst und eigenen Organen zugewiesen worden war. Denn drei gesonderte Kanzleien haben in späteren Jahrhunderten die schriftlichen Aeußerungen der vielgestaltigen Reichsregierung besorgt.

¹⁾ Vgl. z. B. die Beschreibungen bei Müller, *Rtgh. Maxim. B. I.* 43 (1486); Haebelin, *Reichsgeschichte X.* 317—319 (1520); I. M. Schmidt, *Königswahl Rudolfs II.* 1792 S. 562 (1575); Lünig, *Theatrum Caerem. I. S.* 1190 (1619), S. 1220 (1690), S. 1297 (1711); Scheidemantel, *Repertorium des Lehenrechtes II.* 605 (1745).

²⁾ Noch im 14. Jahrhundert versah im Gebiete des linksrheinischen Deutschland der Trierer Kurfürst den Ehrendienst als Erzkanzler. Vgl. Bericht über ein Hoffest zu Metz im Jahre 1356 bei Moser, *Staatsrecht von Trier* S. 50.

III. Das kurmainzische Direktorium in den drei Reichskanzleien.

I. Kurmainz und die Kanzlei des Reichstages.

Dem früheren Mittelalter war eine eigene Behörde für die schriftliche Behandlung der vom König und den Fürsten gemeinsam beschlossenen Angelegenheiten unbekannt. Die aus königlicher Machtvollkommenheit erlassene Urkunde war die einzige Form, in der unter Mitwirkung eines Hoftages entstandene Ordnungen und Gesetze schriftlich festgehalten und im Reiche verkündet wurden. Wohl gedachten mitunter Diplome dieser Art einer fürstlichen Teilnahme, aber unumgänglich nötig war diese Erwähnung nicht. Denn das Wesentliche war und blieb der Entschluß und Wille des Herrschers ¹⁾).

Eine große Veränderung erfolgte im 13. Jahrhundert. Es entstand das Kurkolleg und erlangte Einfluß auf die Verwaltung des Reiches. In seiner Hand ruhte nun während des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts vornehmlich das Recht einer Mitwirkung „des Reiches“ an höchster Regierungsstelle. Bedeutete diese Tatsache einerseits eine Beschränkung im oligarchischen Sinne, so enthielt sie andererseits eine umfassende Ausdehnung und Festi-

¹⁾ Ueber das fürstliche Konsensrecht auf Hoftagen und über den Ausdruck desselben in den Königsurkunden vgl. Ficker, Willebriefe etc. in Mitth. d. Inst. f. öst. Gesch. III. S. 5 ff.; desselb. Urkundl. I. S. 232 f., 235, 239; Waitz, V. G. VI. 312 ff., 321 ff.

gung der Rechte, mit welchen sich bisher Reichsstände an dem obersten Regiment bethätigten. Und das war eine wesentliche Seite der neuen Bildung. Jetzt stand eine abgeschlossene Körperschaft da, welche selbständig beriet und selbständig Beschlüsse faßte.

Und da nun die Genossenschaft der Wahlfürsten in bestimmter Ausprägung Teilnahme am Reichsregiment erlangt hatte, trat die Notwendigkeit einer eigenen Führung von Reichsgeschäften außerhalb des königlichen Hofes auf. Allein so groß auch die kurfürstliche Mitwirkung thatsächlich war, an die formellen Aeußerungen der Regierungsakte reichte sie nicht heran. Das gemeinsame Schaffen der Kurfürsten und der königlichen Regierung fand in der Königsurkunde allein rechtskräftigen Ausdruck. Ja gleich der Uebung in früheren Zeitperioden ward auch jetzt trotz aller anerkannten Notwendigkeit kurfürstlicher Mitwirkung der Erwähnung dieser in den Urkunden keine große Wichtigkeit beigelegt¹⁾.

Im Gegensatz zu dieser formalen Mißachtung kurfürstlicher Bedeutung finden wir aber mitunter in anderer Art die Teilnahme der Wahlfürsten an den königlichen Maßregeln überaus bemerkenswert hervorgehoben. So beurkundeten schon am Ende des 13. Jahrhunderts einzelne derselben selbständig Rechtssprüche des Hoftages, um den vom König allein verkündeten Anordnungen Nachdruck und Anerkennung zu verschaffen²⁾; und später vereinigte sich sogar das ganze Kollegium, um in eigenem Mandate den Befehl des Königs zu unterstützen und einzelnen Ständen die Beschlüsse des Reichstages zu verkünden³⁾.

¹⁾ Des durch Willebrief gewährten kurfürstlichen Konsenses geschieht manchmal gar keine Erwähnung, mitunter nur mit den Worten: »cum consensu principum« etc.

²⁾ Die Erzbischöfe von Trier und von Mainz beurkundeten jeder für sich die auf dem Frankfurter Parlament 1296 gefällten Rechtssprüche. Ficker, Wien. Sitzungsberichte XIV. 182, 183. Mit dem burgundischen Erzkanzleramt des Trierers, der übrigens damals noch gar nicht diesen Titel führte, hat diese Thätigkeit keinen Zusammenhang, wie Ehrenberg (Der d. Reichstag i. d. J. 1273—1378 S. 61) irrig annahm.

³⁾ So im Jahre 1422, wo neben den königlichen Mandaten gleiche Schreiben

Doch die von König und Kurfürsten allein verordneten Maßregeln hatten nur wenig Aussicht auf allgemeinen Erfolg. Immer dringender trat die Notwendigkeit einer Heranziehung weiterer Elemente zur Teilnahme am Reichsregimente hervor. Zwar waren nie die anderen vornehmen Glieder des Reiches von einer gewissen Mitwirkung vollständig ausgeschlossen worden, wohl verhandelte auch im 14. Jahrhundert der König auf feierlichen Hoftagen mit Fürsten und Städten über wichtige Angelegenheiten des Gemeinwesens; doch ruhte auch innerhalb der ausgedehnteren Versammlung das Schwergewicht der Reichsvertretung auf den Wahlfürsten¹⁾. Bei allen allgemeinen Fragen, die nicht den individuellen Kreis einzelner Stände berührten, kam es auf die Uebereinstimmung des kurfürstlichen Beschlusses mit dem des Königs fast ausschließlich an.

Erst als im 15. Jahrhundert an den deutschen König Fragen herantraten, die er mit Hilfe der Kurfürsten allein nicht lösen konnte, als ein einheitliches Vorgehen des Reiches nach Außen, eine gemeinsame Erfüllung rechtlicher und kultureller Aufgaben im Innern helfende Bethätigung Aller forderte, da wurde eine umfassende Mitwirkung der anderen bedeutenden, dem Reiche unmittelbar ergebenden Kräfte unerlässlich. Sollte der weitgebietende Landesfürst und die mächtige Reichsstadt gehorsam schwere Verpflichtungen erfüllen, die ihnen ein Rat des Kurkollegs gebot?

Die Wahlfürsten traten einigermaßen zurück und gaben ihre ausschließlich vorherrschende Stellung in der Reichsversammlung auf. Der Hoftag ward zum Reichstage umgebildet und erlangte in gewisser Hinsicht das Erbe kurfürstlicher Macht. Die lange

von den sechs Kurfürsten ausgingen, welche die Ausführung des beschlossenen Anschlagel geboten. Reichstagsakten VIII. S. 169 u. 171 ff.

¹⁾ Den Reichstag im 14. Jahrhundert behandelte Ehrenberg a. a. O. Seine Auffassung über das Verhältnis von Reichstag und Kurkolleg ist indessen verfehlt, wobei m. E. eine leichtgläubige Benützung des Wortlautes der Konsensformeln wesentlich Schuld an einer irrigen Beurteilung der Kräfte trägt, die an der Centralregierung des Reiches thätig waren. Vgl. S. 84 ff., 96. — Dagegen Ficker, Kurverein von Rense in Wien. Sitz. XI. 673 ff.; Willebr. S. 15; Harnack, Kurfürstenkollegium S. 119 f.

Regierung Friedrichs III. war für diese Entwicklung von wesentlicher Bedeutung. Damals haben die häufigen Versammlungen der Stände, obschon materiell zumeist erfolglos, in langer Uebung die festeren Grundlagen ihrer Organisation gefunden.

In dem Maße aber, in dem sich die Stände zu selbständiger Macht erhoben, gewann eine schriftliche Behandlung von Reichsgeschäften außerhalb des Königshofes weitere Ausdehnung. Von vorne herein war hier der Erzkanzler als der erste Fürst und befugte Führer aller ständischen Handlungen zu einer Leitung berufen. Von dem Wahlkolleg hatte sich sein Direktorium zuerst auf die von den Kurfürsten und Fürsten als den eigentlichen Reichsständen gemeinsam geführten Angelegenheiten und dann auf die von der Gesamtheit der drei ständischen Körperschaften behandelten Geschäfte ausgedehnt.

Eine große Wirksamkeit entfalteten der Mainzer Erzbischof und seine Kanzlei schon auf den Reichstagen Friedrichs III. Protokolle mußten geführt, Gutachten aufgesetzt, gemeinsame Antworten an den Kaiser gefertigt und Verhandlungen mit den Städten gepflogen werden. Als die letzteren zu Nürnberg 1487 eine Abschrift der Antwort erbat, mit welcher Fürsten und Kurfürsten der kaiserlichen Proposition entgegneten, wurden sie an die mainzische Kanzlei gewiesen; und als zwei Jahre später zu Frankfurt die Städteboten einen Einblick in den Anschlag begehrt, ward derselbe Ort genannt, um gewünschte Nachricht zu empfangen ¹⁾.

Naturgemäß hatten der Erzkanzler und seine Kanzlei auch an der Fassung der Schlußartikel des Tages hervorragenden Anteil. Die äußere Fertigung derselben indessen in bindende Gesetze und ihre Veröffentlichung in rechtskräftiger Urkunde war noch unter Friedrich III. ausschließliches Vorrecht der Hofkanzlei.

¹⁾ Müller, Reichstags-Theatrum unter Friedrich III. Bd. III. 86; Janssen II. 475: »doch mochten sie sich in des ertzbischofs von Meintz cantzelei fugen, also wurd in abschrift verfolgen«; Müller III. 165. — Auch zu Augsburg 1474 bedeutete der Graf von Werdenberg den Ständen, an den Hof des Mainzer Erzbischofs Schreiber zu senden und den Anschlag abschreiben zu lassen (Müller II. 642). Aber der Erzkanzler war damals zugleich Leiter der kaiserlichen Hofkanzlei.

Einzelne kaiserliche Mandate, die nach dem Brauche früherer Jahrhunderte eines Beirates der Fürsten und Stände gedachten, aber im übrigen aus kaiserlicher Machtvollkommenheit erflossen, waren zunächst lange die einzige Form, in der das Ergebnis der Reichstags-Verhandlungen zum Ausdrucke kam ¹⁾. Nur die beschworenen Landfrieden wurden in einer Art beurkundet, daß ihr Bundes- und Vertragscharakter deutlich zu Tage trat; obschon auch ihre schriftliche Fertigung stets von der kaiserlichen Kanzlei ausging ²⁾. Eine zusammenfassende Beurkundung der auf einem Tage getroffenen Vereinbarungen fand dagegen nicht statt.

Erst aus den schriftlichen Vermerken, welche, zunächst der urkundlichen Form entbehrend, die gemeinsamen Abmachungen des Herrschers und der Stände festhielten, haben sich im Laufe des 15. Jahrhunderts die späteren Reichstagsabschiede ausgebildet. Dabei wirkte besonders der Umstand fördernd mit, daß auf den vielen Versammlungen, die der Kaiser nur durch bevollmächtigte Anwälte leitete, eine unmittelbare kaiserliche Beurkundung nicht erfolgte ³⁾. Friedrich III. wenigstens behielt sich im Falle persönlicher Abwesenheit die urkundliche Ausfertigung und damit die eigentliche Bestätigung der Reichstagsbeschlüsse selbst vor ⁴⁾. Da nun nicht unmittelbar nach den ständischen

¹⁾ Thatsächlich hatte aber der Reichstag an der Fassung der sachlichen Bestimmungen großen Anteil; vgl. z. B. das kgl. Goldmünzgesetz mit dem von den kurfürstlichen und kgl. Räten beschlossenen Vorschlag. Das kgl. Mandat trägt das Datum des Tages, an dem die Abmachung erfolgte. Reichstagsakten V. 303 f. und 306 f.

²⁾ Vgl. z. B. Reichstagsakten I. S. 206, 337, 368, wo die Teilnehmer mitbesiegelten.

³⁾ Unter Sigmund finden wir allerdings noch anderen Brauch. Als der Kanzler im Jahre 1426 als Vertreter des Königs den Nürnberger Tag besuchte, führte er das Majestätssiegel mit, um an Ort und Stelle die Beschlüsse der Versammlung in einer k. Urkunde zu fertigen. Ein Mandat trägt daher das Datum Nürnberg 1426 Juni 20, obschon Sigmund in Ungarn weilte. Reichstagsakten VIII. S. 470.

⁴⁾ Z. B. am 30. August 1467 gebot Friedrich aus Neustadt einen Landfrieden auf Grund des am Martinstag 1466 zu Nürnberg erfolgten Reichstagsbeschlusses. Neue Abschiede (1747) I. 225 f.; Müller II. 291, der hier falsch gelesen hat, spricht irrig von einem Reichstag zu Milbenstadt. — Am 4. Oktober 1487 gebot der Kaiser aus Nürnberg eine Weinordnung, welche am 1. Oktober ein Tag zu Rotenburg beschlossen hatte. Müller III. 152, 153.

Beratungen die Mandate ausgefertigt wurden, so mußte man für eine Aufzeichnung der gesammten Beratungsergebnisse eines Tages besonders besorgt sein, damit diese einer späteren kaiserlichen Beurkundung zu Grunde gelegt werden könnten.

Solche Vermerke der beschlossenen Artikel galten damals als Abschiede. Sie waren ihrer Natur nach die vom Kaiser oder seinen Anwälten gebilligte Schlußantwort der Stände. Denn da sich die Verhandlungen des Reichstages zwischen kaiserlichen Forderungen und ständischen Antworten vorwärts bewegten, so bildete der letzte Beschluß der Stände, dem keine neue kaiserliche Anregung einer Veränderung folgte, naturgemäß die schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse aller Beratungen ¹⁾.

Aber welche Gewähr der Anerkennung und Ausführung bot diese Form des Beschlusses? Kurfürsten und Fürsten waren geneigt, derselben gleich verbindliche Kraft für beide Parteien, für Königtum und Stände zuzuschreiben, während der Kaiser sie nur als Ratschlag betrachten wollte, deren Annahme seinem Belieben überlassen sei ²⁾.

Und dieser Gegensatz der Anschauungen darf uns nicht wunder nehmen. Eine geklärte staatsrechtliche Auffassung über den in voller Neubildung begriffenen Reichstag können wir nicht erwarten. Fast alles, was ihn betraf, war noch schwankend: nicht allein die Stellung der Städte, sondern auch das eigenste Verhältnis der Reichsvertretung zum Könige.

¹⁾ Vgl. den Regensburger Abschied von 1454. Müller I. 430. — Lehrreich ist die Aeußerung der Kurfürsten auf dem Neustädter Tage 1455 über den Frankfurter Abschied vom vergangenen Jahre: »da auf die rätslagung zu franckfurt geschrifflich begriffen diser tag hergemacht sey« so möge man »die artigel daselbst verzaichet hie fürnemen«. Hasselholdt-Stockheim, Hz. Albrecht IV. Urkb. S. 9. — Nürnberg. Abschied 1466. Neue Abschiede (1747) I. S. 209—14. Dazu die Erwähnung desselben bei den Beratungen des folgenden Jahres. Müller II. 274 f. — 1489 Frankf. Abschied vgl. Janssen II. 537—40; Abschiede I. 288 f.; Müller III. 171.

²⁾ Während Kurfürsten und Fürsten von dem Nürnberger Abschied (1466) sagten »in kraft des obgemelten Abschieds zu thun gebüret«, bemerkte der Kaiser »so haben wir . . . den Rathsschlag, auf den obgemelten St. Martins Tag gethan, angenommen«. Müller II. 274; Neue Abschiede I. 225 § 3.

Wohl beruhte demnach thatsächlich der Abschied älterer Gestalt auf einem zwischen König und versammelten Ständen geschlossenen Vertrage, aber noch wollte ersterer dies formell nicht eingestehen, hielt vielmehr an der Selbständigkeit seiner Entschließungen fest und meinte als Aeüßerungen eigener Machtvollkommenheit auch die Maßregeln beurkunden zu können, welche das Ergebnis von Beratungen des Reichstages waren.

Indessen blieb auch hier ein weiterer Fortschritt ständischer Befugnisse nicht aus. Zu Beginn der Regierung Maximilians ist er erfolgt. Und es ist sehr bezeichnend, daß der Abschied zum ersten Male feste urkundliche Form auf Reichstagen empfing, bei denen der König nur durch Bevollmächtigte vertreten war ¹⁾.

Die Abschiede von Lindau und Worms (1497) sind von den Abgesandten Maximilians und den Ständen gemeinsam ausgestellt, beglaubigt und besiegelt ²⁾. Sie haben die Form und den Charakter von Vertragsurkunden zweier gleichberechtigter Kontrahenten.

Wurde auch der Monarch in der Folgezeit stets allein als Aussteller genannt, wenn er persönlich dem Reichstage beiwohnte ³⁾, so war das doch nur ein bedeutungsloses formales Zugeständnis an seine Person, und König und Reichsstände erschienen auch hier immer als zwei vertragschließende Parteien. Wie beide die Vereinbarung besiegelten, so wurden auch zwei Originale verfertigt, von denen eines der Kaiser, das andere der Erzkanzler, der Geschäftsführer der Stände, empfing.

Mit den Erfolgen des Reichstages hielt die Entwicklung der Kurmainzer Rechte gleichen Schritt. Der Abschied älterer Fassung ging als Schlußantwort der Stände naturgemäß aus der mainzischen Kanzlei hervor. Und dabei blieb es nun, da er Gesetzesform erlangte und als Königsurkunde ausgefertigt wurde.

¹⁾ Noch der Wormser Abschied von 1495 entbehrte der urkundlichen Form und Beglaubigung. Neue Abschiede II. S. 24—27.

²⁾ Neue Abschiede II. S. 29, 35.

³⁾ So z. B. Freiburg 1498 (Neue Absch. II. 38—58), Augsburg 1500 (S. 63—91), Köln 1505 (S. 102—104) u. s. w.

Aber in dieser ersten Regierungszeit Maximilians hat der Mainzer Erzbischof nicht allein die gesammte innere Geschäftsführung des Reichstages und die Fassung des Abschiedes, sondern auch die Fertigung der anderen Gesetze, die auf Grund der ständischen Abmachungen erlassen wurden in den Kreis seiner Wirksamkeit gezogen.

Dem Zusammenwirken zweier Gründe scheint mir vornehmlich diese neue Steigerung eramtlicher Befugnis zugeschrieben werden zu müssen. Einmal hat die Erhebung des Reichstages zur gleichwertigen Regierungsmacht neben dem König alle Aeußerungen gemeinsamer Arbeit von dem berufenen Führer der Stände geübt wissen wollen. Dann aber hatte gerade damals das Erzkanzleriat einen großen Erfolg auch nach anderer Richtung hin erlangt, indem der Grundsatz zuerst Anerkennung fand, daß dem Mainzer Kurfürsten die Führung aller Kanzleigeschäfte des Reiches überhaupt gebühre. Leitete doch Erzbischof Berthold eine Reihe von Jahren hindurch die römische Kanzlei und überwachte daher auch die Fassung aller unter ständischer Teilnahme hervorgegangenen Reichsgesetze ¹⁾.

Auch als im Jahre 1502 der Sieg des monarchischen Prinzipes der mainzischen Verwaltung der Reichskanzlei ein Ende bereitete ²⁾, verblieb dem Erzkanzler die Oberleitung der schriftlichen Reichstagsgeschäfte. Mit voller Deutlichkeit läßt sich dies unter Karl V. erkennen. So wurde zu Mainz im Jahre 1526 bestimmt, daß ein Druck des Abschiedes nur nach dem besiegelten Original erfolgen und nur dann Glaubwürdigkeit beanspruchen dürfe, wenn er vom Mainzer Sekretär Rucker „kollationiert“, „auskultiert“ und mit eigener Hand unterschrieben sei ³⁾. Als im Jahre 1530 die Städte nicht als Teilnehmer im Abschiede genannt werden wollten, wandten sie sich an den Erzkanzler, damit er sie „in verfertigung und aufrichtung bemelten abschieds mit einsetzen gnediglich verschone“ ⁴⁾. Und die eramtliche Be-

¹⁾ Vgl. S. 75 ff.

²⁾ Vgl. S. 85 f.

³⁾ Neue Absch. II. 279 § 30.

⁴⁾ Virck, Pol. Corresp. Straßb. I. S. 542, 544.

thätigung bei der Fassung des Abschiedes fand nun darin bleibenden Ausdruck, daß fortan der Erzkanzler stets das Original desselben mit eigener Hand unterzeichnete ¹⁾).

Doch nicht auf die Fertigung des Abschiedes allein beschränkte sich die Wirksamkeit der Mainzer Kanzlei. Als man im Jahre 1529 aus den Gesetzen der vergangenen Reichstage eine Kammergerichts-Ordnung zusammenzustellen beschloß, ward die Bestimmung getroffen, das vollendete Werk der neuen Ordnung dem Erzkanzler zuzusenden, damit dieser es besichtigen, drucken und im Reiche veröffentlichen lasse. In derselben Weise setzte der Augsburger Abschied des folgenden Jahres die Befugnis des Erzkanzlerariats fest ²⁾).

Und dabei blieb es. Mit vollem Rechte hob daher Erzbischof Albrecht in der Ordnung seines Hofes vom Jahre 1522 die hohe Bedeutung seiner Kanzlei hervor, der ersten und vornehmsten im römischen Reiche, die auf allen Tagen und anderen Versammlungen gebraucht werde ³⁾. Und als im Jahre 1544 das Kapitel den Erzbischof zu besserer Pflege des Erzkanzlerariates ermahnte, gedachte es auch der Thätigkeit desselben auf Reichstagen und betonte die Notwendigkeit, eine besondere Aufmerksamkeit dem Gedeihen der Kanzlei zuzuwenden ⁴⁾. In der That war diese mainzische Behörde der Mittelpunkt für die

¹⁾ So im Jahre 1521 den Abschied und die Reichsordnungen. Neue Absch. II. 179, 194, 203, 210; — 1530 S. 332; 1548 S. 550, 574, 587, 606, 607; 1551 S. 632.

²⁾ Neue Abschiede II. 299 § 29, 320 § 89 »alsdann sollen sie dasselbig . . . dem Ertz-Canzler zu besichtigen und zu ermessen zuschicken und auf seiner Liebden Befehl trucken und ins Reich publiciren lassen«. Darnach richteten sich im folgenden Jahre thatsächlich die Visitatoren. S. 350 § 34. — An der Fertigung der großen Kammergerichtsordnung vom Jahre 1548 war natürlich die Mainzer Kanzlei hervorragend beteiligt und erhielt 100 Goldgulden Entschädigung. Harpprecht VI. 21.

³⁾ Hof- und Regierungs-Ordnung Albrechts. Aschaffenburg 1522 Nov. 6. May, Albrecht II. von Mainz I. Urkb. S. 113.

⁴⁾ Schreiben des Domkapitels vom 18. Dezember 1544. Dem Erzkanzlerariat stehe es zu, »in reichs rheten prothocollirn zu lassen«; doch da er zu wenig Schreiber halte, so lassen nun fast alle Kurfürsten und Fürsten protokollieren, woraus große Irrung, dem Erzamt aber die Gefahr einer Beeinträchtigung erstehe. Würzb. Archiv.

gesamten von Kaiser und Reich gemeinsam geförderten Geschäfte. Nicht nur der Abschied, sondern auch alle anderen Verordnungen des Reichstages und darüber hinaus die Gesetzgebung, welche dem vereinigten Entschlusse des Herrschers und der Stände entsprang, wurden ausschließlich von ihr beurkundet.

Unter Karl V. sind bereits alle wesentlichen Elemente vorhanden, welche die später unter der Bezeichnung Reichs-Direktorium zusammengefaßten Rechte des Erzkanzellariates beim Reichstage ausmachen.

Es wäre dem Zwecke dieser Arbeit wenig fruchtbringend, der Entwicklung im einzelnen weiter nachzugehen. Nur in zusammenfassenden Worten seien noch die wichtigsten Befugnisse angeführt, die das mainzische Reichs-Direktorialamt beim ausgebildeten Reichstage während der letzten Jahrhunderte des alten Reiches übte. Bei Kurmainz mußten sich alle erschienenen Stände melden, die Legationssekretäre und Kanzellisten sich ausweisen, die Gesandten ihre Vollmachten vorlegen.

Der Erzkanzler beantwortete die kaiserliche Proposition im Namen aller Stände; empfing die Kommissions- und Hofdekrete und überhaupt alle Eingaben und Gesuche, welche für die Reichsversammlung bestimmt waren.

Berieten die drei Kollegien als Vollversammlung, so führte er das Hauptprotokoll; leitete ferner die Relation und Korrelation und die Vereinigung der Partikular-Conclusa zum Reichsgutachten, übergab dasselbe dem Kaiser oder Prinzipal-Kommissär, ließ überdies das Konzept des Abschiedes fassen, fertigte die Originale aus, unterschrieb sie und nahm ein Exemplar in die Verwahrung des Reichsarchives ¹⁾.

¹⁾ Vgl. J. J. Moser, Churmainz. Staatsrecht S. 60—70; dann die Darstellung des Geschäftsganges auf Reichstagen bei Lehmann, Speier. Chronik (III. Aufl.) VII. 24 S. 959—69. — Zahllos sind natürlich die Schriften von Staatsrechtslehrern des 17. und 18. Jahrhunderts, welche das Mainzer Direktorium behandeln. Ich erwähne nur einige ausschließlich diesem Gegenstande gewidmete Arbeiten: N. Ch. de Lynker, *diss. de munere directoriali circa negotia imperii* (1693); J. W. Waldschmidt, *diss. de directoriis imperii R. G.* (1710); J. M. Wagner, *diss. de archicancellariatu ac directorio in comitiis imperii electori Moguntino competente* (1746).

Das bildete den wesentlichsten Inhalt des Reichsdirektoriums, des einen der drei großen Wirkungskreise, welche das Erzkanzleriat dem Mainzer Stifte erschlossen hat. Nie ward dasselbe bezweifelt. Wohl erhoben sich später Stimmen gegen die übermäßige Gewalt, die es gewährte, aber nur Ausschreitungen wollte eine staatsrechtliche Beweisführung beseitigen¹⁾. Denn in der That wahrhaft monarchisch waren die überreichen Rechte, welche diese ständige Präsidentschaft der Reichsversammlung dem Mainzer Bischof gewährte.

2. Kammergerichtskanzlei.

Auch in der Kanzlei des Kammergerichtes besaß der deutsche Erzkanzler großen Einfluß. Aber während er die Leitung der Reichstagsgeschäfte in völliger Uebereinstimmung mit den Fortschritten der reichsständischen Befugnisse erlangt hatte, mußte er zum sichtlichen Nachtheile derselben Verwaltung und Nutzung der Hofkanzlei anstreben.

Schon das ältere Reichskammergericht Kaiser Friedrichs besaß eigene Protonotare für eine schriftliche Erledigung der Geschäfte. Aber wie der Gerichtshof selbst einen wesentlichen Bestandteil der kaiserlichen Hofbehörden bildete, so bewahrten auch diese Beamten einen unmittelbaren Zusammenhang mit der Hofkanzlei²⁾. Eine vollständige Loslösung ihrer Thätigkeit von der Wirksamkeit dieser erfolgte erst, als das Kammergericht der Sphäre des Hofes entrückt und den Wormser Beschlüssen von 1495 gemäß unter den Einfluß der Stände gestellt wurde.

Zwei Notare und einen Leser bestimmte die Ordnung von 1495 für die Besorgung des Schreiberdienstes. Von einer Ernennung derselben aber durch den Erzkanzler war nicht die Rede³⁾. Noch kannte die Ordnung kein Sonderrecht desselben,

¹⁾ Litteratur bei Pütter, Litt. d. d. Staatsr. III. S. 256.

²⁾ Vgl. Mitth. d. Inst. f. öst. Geschichtsf. VIII. S. 19 ff.

³⁾ Neue Absch. (1747) II. S. 7 § 5. »Item an das Cammer Gericht sollen verordent werden zwen glaubhaftige Gerichtsschreiber und eyn Leser«. — In welcher

obgleich schon damals die Protonotare in seinem Namen die Gerichtsurkunden unterfertigten und auf diese Weise seine formellen Beziehungen zur Kanzlei zum Ausdrucke brachten ¹⁾).

Ein weiterer Fortschritt ist im Jahre 1498 zu bemerken. Als Maximilian Erzbischof Berthold für die Verwaltung der römischen Kanzlei achttausend Gulden bestimmte, wies er ihm zur Deckung dieses Betrages auch die Einkünfte der Kammergerichtskanzlei zu und gestattete, daß ein mainzischer Gegenschreiber unter Aufsicht eigener vom König bestellter Personen alle Taxeingänge aufschreibe und einnehme, die Beamten der Behörde besolde und den Rest als Fond für den dem Erzkanzler gebührenden Jahresgehalt vermerke ²⁾. Doch sollte damit nicht die Kanzlei des Kammergerichtes dem mainzischen Einfluß vollständig preisgegeben, sondern zunächst nur die dem Könige gebührenden Ueberschüsse der Gerichtsgefälle der Besoldung zugeführt werden, die dem Leiter der römischen Kanzlei zugesprochen worden war. Aber die gewährte Thätigkeit des mainzischen Gegenschreibers schloß doch eine Teilnahme an der Kanzleiverwaltung in sich, welche die mainzischen Bestrebungen nicht unbeträchtlich förderte.

Die Vorgänge des Augsburger Tages von 1500 scheinen die Kammergerichtskanzlei vollends dem Einfluß des Erzkanzlers zugeführt zu haben. Denn da der Gerichtshof in ein unabhängiges Verhältnis zum Reichsregimente trat und die Leitung der Kanzlei des letzteren dem Mainzer Erzbischof zuerkannt wurde, so unterstanden ihm vermutlich auch die Protonotare und Schreiber des ersteren ³⁾.

Art die Eingänge der Kanzleitaxen verwendet werden sollen, wird nicht ausdrücklich bestimmt (vgl. S. 9 § 20); aber daß die Verwaltung derselben damals nicht schlechthin dem Mainzer Erzbischof zukam, lehren wohl die späteren Verhältnisse.

¹⁾ Harpprecht II. 302, 304, 398, 416, 555, 556.

²⁾ Kanzleiordnung vom 12. September 1498. Vgl. Beilage 4.

³⁾ Vgl. Kraus, Nürnberger Reichsregiment 36 ff. Wahrscheinlich hat 1500 bis 1502 eine teilweise Verschmelzung der Kanzlei des Kammergerichtes mit der des Regiments stattgefunden. Im Jahre 1509 forderte man von dem ehemaligen Regimentssekretär Sixt Oelhafen eine Ablieferung von Gerichtsakten. Harpprecht III. 222. — Die Kammergerichts-Ordnung von 1500 traf über die Kanzlei keine Bestimmungen.

Mit dem Sturze des Regiments und der Aufhebung des ständisch organisierten Kammergerichtes schwand indessen auch die Einwirkung des Mainzer Kurfürsten auf die Kanzlei. Am 7. Januar 1503 bestätigte der König Erzbischof Berthold die richtige Ablieferung der Akten und der Siegel des Gerichtes ¹⁾. Von mainzischen Beziehungen zu der Kanzlei des Gerichtshofes, den Maximilian ohne ständische Mitwirkung im Jahre 1503 zu Regensburg bestellte, war keine Rede, und die Briefe, welche dieser Behörde entstammten, erwähnten des Erzkanzlers nicht ²⁾. Selbst als auf dem Konstanzer Tage von 1507 das Kammergericht unter erneuerter Teilnahme der Reichsglieder errichtet ward, wurden Sonderrechte des Erzkanzlers nicht berücksichtigt. Wie der Gerichtshof selbst als gemeinsames Organ des Königs und der Stände ins Leben trat, so war auch dessen Kanzlei diesen beiden Gewalten allein ergeben.

Später rechtfertigte allerdings der Mainzer Erzbischof diese Thatsache mit der Behauptung, zu Konstanz freiwillig dem allgemeinen Wohle den Genuß seiner Rechte für die Dauer derselben sechs Jahre geopfert zu haben, für welche die Reichsversammlung die Erhaltung des Gerichtshofes bewilligt hatte. Aber die Verhandlungen der Stände wissen von einem Verzicht dieser Art nichts zu melden. Wohl waren die Einkünfte der Gerichtskanzlei Gegenstand eifriger Beratung, aber nicht mit mainzischen, sondern mit königlichen Ansprüchen meinte man rechnen zu müssen. Und dabei ging man von der unbestrittenen Voraussetzung aus, daß die Kanzleigefälle gleich den anderen Einnahmen in erster Linie der Unterhaltung des Gerichtshofes gewidmet seien. Nur über die Verwendung der eventuellen Ueberschüsse waren die Ansichten geteilt, indem die Stände diese als Reservefond des Kammergerichtes bewahrt sehen wollten, der König sie jedoch für sich begehrte ³⁾. Und der Reichsabschied

¹⁾ Urkunde als Beilage gedruckt.

²⁾ Ueber das Kammergericht zu Regensburg vgl. Harpprecht II. 170 ff. Unterfertigungen S. 433, 435.

³⁾ Verhandlungen bei Harpprecht II. 441 ff. 452.

sprach schließlich den nach Verlauf der sechs bewilligten Verwaltungsjahre erübrigten Reinertrag Maximilian zu ¹⁾. Nicht besser stand es mit einer mainzischen Einwirkung auf Besetzung der Beamtenstellen. Denn Protonotare und Schreiber ernannte der Kaiser mit Zustimmung der Stände ²⁾.

Auf ein bedeutungsloses Ehrenrecht liefen demnach damals die erzamtlichen Beziehungen zur Kanzlei allein hinaus: Als der neue Titel Maximilians den Gebrauch anderer Siegel forderte, ließ im Jahre 1509 der Kaiser durch den Mainzer Erzbischof dieselben dem Kammerrichter übertragen und die außer Gebrauch gestellten einfordern ³⁾.

Der Zustand aber, den der Konstanzer Abschied geschaffen hat, verblieb unverändert während der ganzen Regierung Maximilians. Denn die reichsständisch verbürgte Dauer des Gerichtshofes, welche man zuerst auf sechs Jahre beschlossen hatte, ward im Jahre 1512 auf sechs weitere Jahre verlängert ⁴⁾, und der Mainzer Kurfürst mußte sich auch fernerhin mit dem bedeutungslosen Rechte der Siegelübergabe und der Anerkennung seiner formellen Oberleitung der Kanzlei begnügen, auf eine thatsächliche Teilnahme an der Verwaltung aber durchaus verzichten.

Erst während des dem Tode Maximilians folgenden Interregnums trat er mit Ansprüchen umfassenderer Art hervor, und da ihm nun als Vertreter des monarchischen Interesses nur ein Standesgenosse, der Pfalzgraf ⁵⁾, gegenüberstand, so

¹⁾ Neue Abschiede II. S. 114. § 20: «so haben Wir Unns begeben unnd bewilligt, daß Wir alle und yede Fälle des Chamer-Gerichts Cantzlei . . . zu Unterhaltung des gemelten Chamer-Gerichts . . . fallen lassen sollen . . . Was aber nach Ausgang der sechs Jaren von den gemelten Fellen nach angezeigter Endrichtung übrig seyn würdet, das sol Unns zusteem unnd behendiget werden».

²⁾ Neue Absch. II. S. 119. Der König hat den Ständen als Protonotare und Schreiber den Kanzler von Passau, Ambrosius Dietrich, Johann Storch und Farenbühler angezeigt. Die Stände waren mit diesen bis auf Storch einverstanden, gegen den sie »Beswerung tragen«. Sie baten um einen Anderen und empfahlen Johann Rudolf.

³⁾ Vgl. S. 89 Anm.

⁴⁾ Neue Abschiede II. 145 § 22.

⁵⁾ Das sächsische Vikariat kommt hier nicht in Betracht. Zwar hatte der Kur-

suchten seine Forderungen nachdrücklicher als vorher Anerkennung. Lange Verhandlungen erörterten die Frage eramtlicher Befugnisse, aber eine vollständige Verständigung ward nicht erzielt. Gleichwohl ist ein beträchtlicher Fortschritt der mainzischen Rechte in diesem kurzen Zeitraume unverkennbar.

Nie wurden von pfälzischer Seite gewisse Befugnisse des Mainzer Erzbischofs bei der Kanzlei des Kammergerichtes geleugnet. Als unmittelbar nach dem Tode des Kaisers Abgesandte des Gerichtshofes beim Pfalzgrafen als dem Reichsverweser erschienen und einen Auftrag wegen der noch unzerschlagenen Siegel Maximilians erbat, wies dieser sogleich in seiner Antwort auf den Erzkanzler hin, dessen Meinung in dieser Angelegenheit vielleicht werde nachgesucht werden müssen. Doch ward schließlich pfälzischerseits die selbständige Weisung gegeben, bis zur Neuwahl eines Königs die Siegel zu verwahren ¹⁾.

Trotzdem blieb auch nach der Erhebung Karls V. die Frage nach dem Schicksal der alten Gerichtssiegel ungelöst. Da ergriff Kurmainz selbst die Initiative. Im August 1519 sandten die mainzischen Statthalter — Erzbischof Albrecht selbst weilte damals in seinem Magdeburger Stifte — den Scholasticus Dietrich Zobel an das Kammergericht zu Worms und forderten sowohl die Ablieferung der alten Siegel Maximilians, als die der neuen des Vikars, damit der Erzkanzler die letzteren dem Kammerrichter von neuem überweise. Aber in Worms war man nicht gewillt, diesem Begehren ohne weiteres zu willfahren. Betreffs der einen Forderung berief sich der Gerichtshof auf den Befehl der kaiser-

fürst von Sachsen auch ein Vikariatsgericht zu Wittenberg errichtet (Harpprecht IV a. S. 66, 139), aber mit dem alten kaiserlichen Kammergericht ist er in keine Verbindung getreten und mit Kurmainz nicht in Widerspruch geraten.

¹⁾ Pfälzisches Konferenzprotokoll vom 31. Januar 1519 (Harppr. IV a 123 ff.), aus dem der Gang der Verhandlungen im einzelnen ersichtlich ist: Zuerst Anbringen der Abgesandten des Kammergerichtes; dann Verhandlungen des pfälzischen Rates, Ansichten einzelner Räte darüber (126 f.); Beschluß des Rates (S. 128); Aeußerung des Pfalzgrafen; Gegenbemerkungen der Abgesandten; pfalzgräfliche Schlußantwort (S. 132).

lichen Kommissäre, die, kürzlich über die Behandlung der Siegel befragt, den Auftrag erteilt hätten, dieselben zu bewahren und mit ihnen die noch von Maximilian her ausständigen Rechtsachen zu erledigen. Ohne neue Entscheidung der Kommissäre meinte er daher sein bisheriges Verhalten nicht ändern zu dürfen. Auch die andere Forderung wollte er nicht aus eigenem Entschlusse, sondern nur mit Bewilligung des Pfalzgrafen erfüllen¹⁾.

Als Kammerrichter und Beisitzer auf diesem Standpunkte verharrten und auch auf ein neuerliches Schreiben der Mainzer Statthalter nur dieselbe abweisende Antwort fanden²⁾, wandten sich die letzteren an die kaiserlichen Kommissäre und den Pfalzgrafen selbst³⁾. Sie klagten über die stete Verletzung der Erzrechte und erbaten Befehle an das Kammergericht, die Siegel unverzüglich Kurmainz zu übergeben.

Obschon sie sich in dem für den Pfalzgrafen bestimmten Schreiben ausdrücklich gegen die Absicht einer Ueberschreitung bisheriger erzamtlicher Rechte verwahrten, auf eine unmittelbare Beeinflussung der Kanzleigeschäfte verzichteten und genügsam ihr Begehren auf das Ehrenrecht der Siegelhoheit beschränkten, welches das Erzamt unter Maximilian unbestritten geübt hatte, so ist es doch zur thatsächlichen Anerkennung ihrer Forderungen damals nicht mehr gekommen. Denn das Kammergericht ging immer rascher seiner Auflösung entgegen, die Protonotare verließen ihre Stellen und eine Epidemie verscheuchte einen beträchtlichen Teil der Gerichtsgenossen⁴⁾. Dazu kam, daß der Termin herannahte, an dem die von den Ständen zu Konstanz und Köln gewährten Jahre der Unterhaltung des Gerichtshofes ihr Ende erreichten.

¹⁾ Bericht des Dietrich Zobel vom 13. Aug. im lib. jur. archic. 14 ff. — Antwort des Kammerrichters an Dietrich vom 13. September ebenda. — Eine willkommene Ergänzung des bei Harpprecht IV. a gedruckten Materiales bieten die im lib. jur. archic. concern. Bl. 14—41 gesammelten Briefe und Aktenstücke. Vgl. S. 110 Anm. 3.

²⁾ Schreiben der mainzischen Statthalter vom 21. September 1519 an den Kammerrichter. Antwort vom 5. Oktober. Würzb. lib. jur. archic.

³⁾ Beide Schreiben vom 20. Oktober lib. jur. archic. — Brief an Pfalz auch bei Harpprecht IV a 159 ff.

⁴⁾ Vgl. Harpprecht IV a 162, 168, 169.

Das Interesse an den Rechten, die dem Erzkanzler bei einem neuen höchsten Gerichte des Reiches eingeräumt werden sollten, verdrängte die noch unbeantwortete Frage nach der Siegelhoheit beim alten Kammergericht.

Schon dem erwähnten Briefe der mainzischen Statthalter an den Pfalzgrafen vom 20. Oktober 1519 ward ein besonderes Schreiben beigelegt, welches auf das bevorstehende Ende der Wormser Reichsbehörde am 1. Dezember des Jahres aufmerksam machte und das Recht der Kanzleiverwaltung für den Fall in Anspruch nahm, als der Vikar ein eigenes Gericht zu unterhalten beabsichtige ¹⁾.

Damit empfing die Streitfrage über den erzamtlichen Einfluß eine neue Richtung. Zwei Punkte allein betraf sie fortan: einmal die Art der kurmainzischen Beteiligung bei Verwahrung der Akten und der Siegel des bisherigen Kammergerichts, und dann die Einwirkung des Erzkanzlers auf die Kanzlei eines neuen, am pfälzischen Hofe thätigen Vikariatsgerichtes.

Inzwischen hatte der Pfalzgraf schon Vorkehrungen getroffen, um die unvermeidliche Schließung des Kammergerichtes vorzunehmen. Am 4. November vereinbarte der pfälzische Kanzler mit dem Kammerichter die einzelnen Punkte der notwendigen Handlung. Im Beisein mainzischer Abgesandten sollten alle Akten gesammelt und in ein Gewölbe verwahrt, der Schlüssel dem Pfalzgrafen überantwortet und ein genaues Notariatsverzeichnis aller geborgenen Schriften dem Mainzer Erzbischof übergeben werden. Die alten Siegel Maximilians möge man in ein dreifach versperrtes Kästchen legen und je einen Schlüssel dem Pfalzgrafen, dem Kammerichter und den kaiserlichen Kommis-

¹⁾ »Unnd nachdem denn ersten tag des monats decembris die zwolf jar, so die stemde des reichs uff den reichstagen zu Constantz und Cölln das keyserlich chammergericht zu underhalten bewilligt haben, sollen umbsein werden, wo dann e. f. g. meynung were das chammergericht hinfur als vicari zu underhalten, so haben wir vonn unserm gnedigsten herrn bevelh anstat seiner f. g. als des ertzcantzlers inn Germanien die cantzlei des chammergerichts mit prothonotarien leßmeistern unnd schreibern nach gelegenhait unnd notturft zu versehen. bitten des e. f. g. anntwurt«. lib. jur. arch.

sären übertragen. Das neue Siegel und Sekret halte der Pfalzgraf selbst in Verwahrung ¹⁾).

In diesem Sinne ward nun auch das Schreiben der mainzischen Statthalter vom 20. Oktober beantwortet. Während der Pfalzgraf ihnen seinen Entschluß verkündete, alle Gerichtsangelegenheiten bis zur Ankunft des Königs von seinen Räten besorgen zu lassen, meldete er gleichzeitig das Vorhaben, durch einige Räte Siegel und Akten des Kammergerichtes in Worms feierlich verwahren zu wollen, und lud Kurmainz zur Beteiligung an dieser Handlung ein ²⁾).

Den Fiskal Valentin Recker betrauten die Mainzer Statthalter mit der Stellvertretung des Erzkanzlers. Aber sie beauftragten ihn zugleich, das Verhältnis des Erzamtes zur Kanzlei des neuen Vikariatsgerichtes zur Sprache zu bringen und einer ausführlichen Anweisung gemäß Verabredung zu treffen. Unbestreitbare Grundlage bleibe, daß Kurmainz die Verwesung der Kanzlei gebühre. Zwar möge zunächst der Pfalzgraf die Prozesse beurkunden lassen, bis die Statthalter oder der Kurfürst selbst einen geeigneten Kanzleiverwalter ernannt habe, aber diesem sollen sodann die Siegel und die Fertigung der Gerichtsurkunden übertragen werden. Das sei ein altes Recht des Erzkanzlerates, von Berthold lange ausgeübt und nicht aufgehoben durch den veränderten Zustand während der späteren Regierungsjahre Maximilians. Denn nur auf besondere Bitten des Kaisers und der Stände hin habe weiland Erzbischof Jakob sich zu Konstanz (1507) seines Rechtes für die Dauer von sechs Jahren begeben und die Verwaltung der Kanzlei und der Siegel dem Kammerrichter überlassen ³⁾).

Ende November wurden zu Worms die Verhandlungen begonnen, die pfälzischerseits Kanzler Dr. Venninger führte. Am 29. kam man über die Art der Akten- und Siegel-Verwahrung

¹⁾ Konferenz-Protokoll zwischen Kammerrichter und pfälz. Kanzler den Stillstand des Gerichtes betreffend. Harpprecht IV a S. 163—167.

²⁾ Schreiben vom 15. Noy. lib. jur., Harpprecht IV. S. 161 ff.

³⁾ Anweisung vom 23. November im lib. jur.

überein. Der mainzische Gesandte verharrete zwar formell auf dem Rechtsstandpunkt, daß diese Handlung ausschließlich dem Erzkanzleriate zustehe, fügte sich aber in diesem Falle den pfälzischen Anordnungen. Hierauf ward am 3. Dezember die öffentliche Verwahrung vorgenommen, Siegel und Sekret Maximilians in eine Truhe gelegt und diese mit drei Schlüsseln versperret, von denen zwar einen der mainzische Gesandte empfing, aber mit der beschränkenden Bestimmung, denselben bei seiner Entfernung aus der Stadt einem Prälaten des Wormser Stiftes übergeben zu müssen¹⁾.

Auch über des Erzkanzlers Anteil am Vikariatsgericht ward damals eifrig gehandelt. Valentin Recker suchte die Anerkennung eines unbeschränkten kurmainzischen Besetzungsrechtes der Kanzleistellen durchzusetzen, vereinbarte aber schließlich mit dem pfälzischen Bevollmächtigten in einem Abschied vom 1. Dezember, daß der Pfalzgraf seinem Kanzler Siegel und Kanzlei mit Bewilligung und besonderem Befehle des Erzbischofs von Mainz übertragen möge²⁾.

Natürlich vermochten die Abgesandten nicht, dem Vergleiche bindende Rechtskraft zu geben, sondern beschlossen bloß, daß innerhalb vierzehn Tagen die Zustimmung der beiden Kurfürsten hinzutreten habe. Pfalzgraf Ludwig beeilte sich, seine Einwilligung zu erteilen³⁾; nicht aber so die Mainzer Statthalter. Die Beschränkung eramtlicher Rechte bei Verwahrung der Akten und Siegel und besonders das pfälzische Verbot, den Schlüssel zur Siegeltruhe aus der Stadt Worms zu führen, fanden sie äußerst bedenklich. Nicht minder unannehmbar erschienen ihnen die Abmachungen, welche das Verhältnis des Erzamtes zur

¹⁾ Vgl. Protokoll über diese Handlung bei Harpprecht IV a 67—74; auch lib. jur. archie. Bl. 27 ff. — In der Verkündung der Errichtung eines Vikariats-Hofgerichts vom 2. Dezember wird zwar bereits der erfolgten Verwahrung gedacht (Harpprecht IV a 176—179), aber der Bericht Valentin Reckers vom 6. Dezember erklärt ausdrücklich, daß die feierliche Handlung der Siegelverwahrung erst am 3. Dezember vor sich gegangen sei. lib. jur. archie.

²⁾ Harpprecht IV a S. 174 ff. u. lib. jur. Bl. 30 f.

³⁾ Am 10. Dezember, lib. jur.

Vikariatskanzlei ordnen sollten. In einem Schreiben an den Pfalzgrafen erklärten sie, die Verantwortung einer selbständigen Entscheidung nicht übernehmen und den Entschluß des Kurfürsten selbst anrufen zu wollen ¹⁾. Gleichzeitig legten sie Erzbischof Albrecht in ausführlicher Darstellung die bisherige Entwicklung der Streitfrage dar ²⁾.

Die Persönlichkeit des Erzkanzlers trat jetzt entscheidend auf und gab dem bisherigen Gang der Verhandlungen eine neue Wendung. Aus Magdeburg beantwortete er am 2. Januar 1520 die Anfrage seiner Statthalter ³⁾. In klarer und bestimmter Weise erörterte er die staatsrechtlichen Grundlagen des ganzen Vorganges und leugnete überhaupt die Rechtsgiltigkeit desselben. Schon mit dem Tode des Kaisers Maximilian sei das Amt der Kammergerichtspersonen erloschen und jede weitere Handlung derselben unzulässig geworden. Auf seine Kosten hätte damals der Pfalzgraf sogleich für den Sprengel seines Vikariates ein Gericht einsetzen sollen; aber seine Einnischung bei Verwahrung der Akten und Siegel bedeute eine unberechtigte Ueberschreitung seiner Befugnisse. Die Statthalter hätten zu einer gemeinsamen Bethätigung mit dem Pfalzgrafen gar nicht die Hand bieten und nach Worms keinen Boten senden sollen. Durch den Vorgang daselbst sei das Erzkanzleriat tief geschädigt worden, und sie mögen nun mit dem Domkapitel und den mainzischen Rechtsgelehrten beratschlagen, wie der Pfalzgraf zur Abwendung der Beschwerde zu bewegen wäre. Schlage indessen derselbe eine Genugthuung aus, so mögen sie vor öffentlichem Notar und Zeugen appellieren.

Auch der Versuch der Statthalter, dem Erzkanzleriat einen Einfluß auf das Vikariatsgericht zu verschaffen, fand nicht des Erzbischofs Billigung. Nur unter des Pfalzgrafen und nicht

¹⁾ Am 13. Dezember antworteten die Statthalter, sie hätten von Valentin noch keinen Bericht, lib. jur. Bl. 27. Unmittelbar darauf muß der vom 6. Dezember datierte Brief desselben nach Mainz gekommen sein; vom 14. Dezember ist die zweite an den Pfalzgrafen gerichtete Antwort datiert.

²⁾ Schreiben vom 14. Dezember, liber jur.

³⁾ Lib. jur. Bl. 32—34.

unter des Reiches Siegel dürfe das Vikariatsgericht Urkunden erlassen. Deswegen beanspruche er auch nicht, die Kanzlei desselben zu bestellen, denn mit seinem Ansehen sei es nicht vereinbar, als eines Reichsfürsten Kanzler oder Kanzleiverweser zu erscheinen.

Drei Tage nach diesem Schreiben protestierte Albrecht selbst feierlich vor Notar und Zeugen gegen den Vorgang zu Worms und appellierte an den abwesenden König und die Stände des Reiches. In zwiefacher Richtung fühlte er sich besonders in seinen Rechten verletzt: Unberechtigt nahm der Pfalzgraf dadurch, daß er bei der Verwahrung der Siegel mitwirkte, teil an der Quasipossession und der Gewehre des Erzkanzellariates; das Verbot aber, den Schlüssel zur Siegellade aus Worms zu führen, hat die Rechte von Kurmainz unmittelbar verletzt ¹⁾.

Ueber den kräftigen Tadel des Erzbischofs waren die Statthalter sehr bestürzt. Sie suchten ihr Vorgehen zu entschuldigen und erbaten weiteren Rat, weil das Kapitel eine Einnengung in diese Angelegenheit ablehnte. Nur ihre Forderung an die Kanzlei des Vikariatsgerichtes meinten sie mit besseren Gründen rechtfertigen zu können. Nicht als des Pfalzgrafen, sondern als des Reiches Kanzler solle der Kurfürst Teilnahme beanspruchen und diese in der Art geltend machen, daß von ihm eine geeignete Person ernannt werde, um die Nutzungen zum freien Gebrauche des Stiftes zu empfangen ²⁾.

Der große materielle Vorteil dieser Auffassung überzeugte rasch den geldbedürftigen Erzbischof und ließ ihn die Weisung erteilen, dem Pfalzgrafen die Veränderung seiner Ansicht zur Kenntnis zu bringen und zwei Verweser der Gerichtskanzlei zu bestellen ³⁾.

Es ist begreiflich, daß der Pfalzgraf nicht ebenso bereitwillig auf die neuen Entschlüsse seines Standesgenossen einging.

¹⁾ Notariatsakt von Johannes Schomann, kölnischem Kleriker, vom 5. Januar 1520, lib. jur. Bl. 38 f.

²⁾ Am 18. Januar antworteten die Statthalter auf das erzbischöfliche Schreiben vom 2. d. Mts. lib. jur.

³⁾ Vom 3. Februar 1520.

Nachdem Erzbischof Albrecht ihm mit der Versicherung guter Freundschaft am 18. Februar gemeldet hatte, daß er seine Erzrechte durch den Wormser Abschied verletzt fühle und demselben nicht beistimmen könne, erklärte Pfalzgraf Ludwig am 31. März in ebenso freundlichen Worten, nun auch seinerseits an die Bestimmungen des Vertrages sich nicht halten zu wollen.

Das war das Ergebnis langer Verhandlungen. In einem Proteste gipfelte der Erfolg aller kurmainzischen Bemühungen. Und doch bedeutet dieser Streit für die erzamtlichen Bestrebungen einen beträchtlichen Fortschritt. Zum ersten Male ward damals in bestimmter Form der Anspruch auf volle Verwesung der Gerichtskanzlei erhoben, das Recht auf Ernennung der Beamten und auf finanzielle Verwaltung. Das aber war die wichtige Grundlage für eine neue Erweiterung der bisherigen Wirksamkeit.

Zunächst sind zwar die mainzischen Forderungen nicht anerkannt worden. An der Geschäftsführung des Vikariatsgerichtes, welches am 19. Dezember 1519 seine Thätigkeit eröffnete und bis in den August des Jahres 1520 ununterbrochen fortsetzte, hatte der Erzkanzler keinen Anteil ¹⁾. Und als hierauf der Kaiser, der in den Niederlanden deutschen Reichsboden betreten hatte, die höchste Rechtsprechung an seinen Hof zog, wurden die Gerichtsbriefe von der kaiserlichen Hofkanzlei ausgefertigt ²⁾.

Selbst als der Reichstag zu Worms wieder ein ständisches Kammergericht ins Leben rief, ward dem Erzkanzler nicht die Einwirkung gewährt, welche er in der Zeit des Interregnums

¹⁾ Am 2. Dezember 1519 verkündete der Pfalzgraf die Errichtung eines Vikariatsgerichtes (Harpprecht IV a 176 ff.). Eröffnung desselben am 19. Dezember. Harpprecht IV a 179 ff. — Urteibuch und Haupt-Protokoll (Harpprecht IV a S. 194—212, 303) reichen bis 27. Juni 1520. — Am 28. August erschien Kanzler Venninger und verkündete, es sei ein kaiserliches Schreiben eingetroffen, worin Karl V. die Regierung nunmehr selber zu führen erkläre, und der Pfalzgraf habe Befehl erteilt, keine weiteren Urkunden unter Vikariatsiegel zu fertigen. S. 302. Das kaiserliche Schreiben, dessen Venninger erwähnt, ist vom 6. August datiert. Harpprecht IV a 340.

²⁾ Vgl. die Protokolle der Gerichtshandlung vom 17. Oktober zu Maastrich und vom 4. März bis 17. Mai zu Worms. Harpprecht IV b 76 ff., 81 ff. Gerichtsbriefe S. 73, 74, 79, 80.

erstrebt hatte. Allerdings erklärte er später — ebenso wie er das mit Bezug auf die Konstanzer Beschlüsse von 1507 gethan hatte — zu Worms freiwillig auf die Verwaltung der Kanzlei mit Vorbehalt seiner Rechte verzichtet zu haben. Aber wir haben allen Grund, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Liegen uns auch die betreffenden Protokolle der Reichsversammlung gegenwärtig nur in ungenügender Vollständigkeit vor, so ist es doch bezeichnend, daß die damals vereinbarte Ordnung des Kammergerichtes mit keinem Worte eines kurmainzischen Einflusses gedenkt ¹⁾, daß sie Bestimmungen über die Organisation der Kanzlei, über Erhaltung und Verwendung der Taxen traf, aber dem Erzkanzler nicht eine besondere Teilnahme gewährte, sondern die Finanzverwaltung unter die Oberaufsicht des Kaisers stellte. Unmöglich hätte eine freie Selbstentäußerung anerkannter mainzischen Rechte zu Maßregeln dieser Art geführt. Wohl mag daher Erzbischof Albrecht auch 1521 Ansprüche erhoben haben, aber jedenfalls ohne eine Anerkennung derselben von Kaiser und Ständen erlangt zu haben.

Hier wetteiferten eben die allgemeinen Interessen des Reiches mit denen von Kurmainz, und das hat die letzteren eine Zeit lang zurückgedrängt. Im Jahre 1523 trat im Nürnberger Abschied dieser Gegensatz offen zu Tage. Einem Artikel, welcher den schon zu Worms ausgesprochenen Grundsatz wiederholte, daß die Kanzlei- und Fiskalgefälle zur Unterhaltung des Regiments und des Kammergerichtes zu verwenden und im Verhältnis der beschlossenen Besoldungen zu teilen seien, fügte der Mainzer Erzbischof eine öffentliche Verwahrung bei und begehrte für sich den Genuß der Gefälle oder wenigstens, falls für die Erhaltung der beiden Reichsbehörden nicht anderwärts Sorge getragen werde, das Recht der vollständigen Kanzlei-Verwaltung ²⁾.

¹⁾ Neue Abschiede II. 182 ff., 184, Artikel XI. »Weiter so wollen Wir eine ehrbare . . . Person zu Verwaltung der Canzley . . . darzu ein Taxator wie nachfolget verordnen und dann vier redliche und geschickte Personen«.

²⁾ Harpp. IV b S. 184. — Auch im *liber jur. archie.* fand diese Rechtsverwahrung Aufnahme. Bl. 48. — Die Kochsche Sammlung (1747) enthält den Abschied von 1523 nicht.

Das war also der freiwillige Verzicht, auf den der Mainzer sich später berief. Nicht dem Wohle des Reiches brachte er Vorteile zum Opfer, welche ihm unbestritten gebührten, sondern im Gegensatze zum ausgesprochenen Willen der Stände suchte er die Verwesung der Kanzleifinanzen zu erlangen.

Einen gewissen Einfluß auf die Gerichtskanzlei hat er indessen schon damals besessen. Auch unter Max war sein Recht der Siegelhoheit nicht geleugnet worden. Jetzt aber hat — wie im Jahre 1500 — der Zusammenhang von Regiment und Kammergericht seine Beziehungen zur Kanzlei des letzteren nicht unbedeutend gestärkt.

Merkwürdigerweise gehen die Aussagen der Ordnungen, welche zu Worms diese beiden Reichsbehörden erhielten, sehr auseinander, indem die eine die Regimentskanzlei vollständig dem Erzkanzler überantwortete, die andere aber mainzische Vorrechte bei der Kammergerichtskanzlei gar nicht kannte. Gleichwohl war das Verhältnis der beiden ständischen Behörden zu dem Erzkanzellariate nicht sehr verschieden. Erwägen wir, daß bei dem Verfassungswerke von 1521 verschiedene Vorlagen aus Maximilians Zeit mitwirkten, daß für die Gerichtsordnung die Konstanzer Bestimmungen von 1507, für die Regimentsordnung aber die Augsburger Gesetze von 1500 maßgebend waren, so werden wir den großen Gegensatz, den die Ordnungen der beiden Reichsbehörden bei ihrer Berücksichtigung der Erzrechte formell aussprachen, nicht als durchaus thatsächlich giltig ansehen müssen. Faktisch scheint vielmehr der Mainzer Erzbischof auch den Protonotaren des Kammergerichts gegenüber eine Oberleitung besessen zu haben, ähnlich der, welche ihm über die Kanzleibeamten des Regiments zustand. Als im Jahre 1526 Kammergericht und Regiment nach Speier verlegt wurden, ergingen dem Beschlusse der Stände gemäß durch den Erzkanzler in gleicher Weise Befehle an die Verwalter beider Kanzleien, bis zu bestimmtem Termine mit den anderen Beamten und den Akten an den neuen Ort der behördlichen Thätigkeit sich zu begeben ¹⁾.

¹⁾ Speierer Abschied vom 27. August 1526. Neue Absch. II. 278. § 23.

Indessen weist auch diese Stelle des Abschiedes nicht auf ein Mainzer Recht von wirklicher politischer oder finanzieller Bedeutung hin. Den entscheidenden Fortschritt brachte erst das Jahr 1530. Damals empfing das Verhältnis zur Kammergerichtskanzlei die Grundlagen der späteren Ausbildung.

In Augsburg nämlich unterbreitete Erzbischof Albrecht dem Kaiser die Bitte um Uebertragung der Kanzleiverwaltung des Kammergerichtes ¹⁾. Ausführlich suchte er diese Forderung staatsrechtlich und historisch zu begründen. Die früheren Monarchen Deutschlands hätten ebenso wie der gegenwärtige Kaiser die Mainzer Erzbischöfe begnadet, daß ihnen, wenn sie das Erzkanzellariat selber verwesen wollen, die Siegel mit aller Nutzung zu übergeben seien. Auf Grund dieses Rechtes habe denn auch Berthold die Kanzlei des Kammergerichtes seit dessen Gründung (1495) mit den geeigneten Beamten versehen und gleich der Regimentskanzlei vollkommen selbständig verwaltet. Allerdings habe später Erzbischof Jakob zu Konstanz (1507) und er selber zu Worms (1521) und Nürnberg (1523) dem Kaiser zu Gefallen zugelassen, daß die Kanzlei eine Zeit lang der Erhaltung des Regiments und Kammergerichtes dienen solle, aber dies doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, die Verwaltung der Behörde bei Gelegenheit wiederum selber zu übernehmen. Da nun die lange Zeit der Vernachlässigung sein Recht beeinträchtigen könnte, erachte er den Moment für geeignet, dasselbe wieder zur Geltung zu bringen. Die Besorgnis um das Wohl der Kanzlei sei hierbei die vornehmste Triebfeder seines Entschlusses. Denn zwischen den Kanzleigenossen des Kammergerichtes und denen des Regiments seien bedenkliche Streitigkeiten wegen des Genusses der Gefälle ausgebrochen. Ueberdies hätten die Schreiber vielfältig über eine schlechte Bezahlung und über eine beständige Verwendung der Kanzlei-Einnahmen für die Besoldung anderer Personen des Kammergerichtes geklagt.

Mit solchen Ausführungen leitete Kurfürst Albrecht sein

¹⁾ Undatiertes Schreiben Albrechts an den Kaiser im lib. jur. archie. Bl. 46 f. (in irriger chronologischer Einordnung vor der Protestation von 1523).

Schreiben ein und begründete das an den Kaiser gerichtete Begehren, dem Kammerrichter die Uebernahme der Gefälle zu verbieten und die Ablieferung der Register, Siegel u. s. w. an ihn als den Erzkanzler anzuordnen, damit er nun selber die Verwaltung führen, die Kanzlei mit tüchtigen Beamten bestellen, die richtige Geschäftsführung von Zeit zu Zeit beaufsichtigen und alle die Mängel abstellen könne, über die jetzt mit vollem Grunde geklagt werde.

Nachdem das mainzische Gesuch im kaiserlichen Hofrat geprüft und für gerechtfertigt befunden worden war ¹⁾, erging am 19. Oktober eine kaiserliche Antwort im günstigen Sinne ²⁾. Dem Wunsche des Kurfürsten wurde willfahren, die gesammte Verwaltung, Bestellung und finanzielle Nutzung der Gerichtskanzlei dem Erzkanzler überwiesen und dem Kammerrichter der entsprechende Auftrag erteilt.

Der Mainzer Erzbischof aber ließ sich die Ausführung des kaiserlichen Befehles sehr angelegen sein. Die beiden Siegel wurden vom Kammerrichter abgeliefert und hierauf unmittelbar dem von neuem ernannten Verwalter der Gerichtskanzlei übertragen ³⁾.

Damit war eine wichtige Veränderung vollzogen. Für die Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zum Kammergericht hat das Jahr 1530 dieselbe epochemachende Bedeutung, wie das Jahr 1559 in der Entwicklung der kurmainzischen Beziehungen zum kaiserlichen Hofe. Die Kanzlei, bisher ein fester Bestandteil des Gerichtshofes, ward aus dem innigen Zusammenhange

¹⁾ »Röm. key. mt. rnete gutbeduncken uff obgeschriebne supplicacion« lib. jur. Bl. 48.

²⁾ Lünig VII d. S. 27—29; lib. jur. Bl. 48—50. Die Urk. Karls enthält größtenteils eine wörtliche Wiedergabe der oben erwähnten Bitte des Erzbischofes.

³⁾ Am 10. März 1531 bestätigten der kurmainzische Kanzler und Sekretär, vom Kammerrichter das große und kleine Kammergerichtssiegel empfangen zu haben, welches sie dem Verwalter der Kanzlei überlieferten. Harpp. V. 244. — Kanzleiverwalter war Ulrich Varenbüler, der früher dasselbe Amt auch beim Regiment innehatte und seine Stelle beim Gericht durch einen Protonotar verwesen ließ. Harpp. V. 77.

gelöst, in dem sie mit der Gesamtleitung der Behörde stand, und als eine Verwaltungseinheit für sich der Einwirkung des Mainzer Erzbischofes untergeordnet. Führung der Siegel und Verfügung über die Einnahmen wurden dem Kammerrichter entzogen und dem Erzkanzler oder seinem Stellvertreter zugewiesen. Schon der Augsburger Abschied von 1530 berücksichtigte die veränderte Sachlage und sprach dem Mainzer Kurfürsten das Ernennungsrecht eines Kanzleiverwalters zu ¹⁾. Aber nochmals machte die kaiserliche Regierung den Versuch, die bedenklichen Folgerungen abzuschwächen, welche die umfassenden Zugeständnisse von 1530 ergaben. Als im Jahre 1548 die Stände eine Ordnung des Kammergerichtes vorlegten, betonte Karl V. in seiner Gegenäußerung den Charakter der Kanzlei als den eines wichtigen Gliedes der Gerichtsbehörde und beehrte, daß die Beamten derselben auch dem Monarchen geloben und dem Kammergericht untergeben bleiben sollen ²⁾. Die Stände aber wiesen auf das unleugbare Recht des Mainzer Stiftes hin ³⁾ und bewirkten, daß in der vereinbarten Ordnung zwar die Verpflichtung der Kanzleigenossen zum Eide an Kaiser oder Kammergericht anerkannt, aber in ausführlicher Weise das Recht des Erzkanzlerates dargelegt wurde: das der Siegelhoheit, der Ernennung und Entlassung der Beamten, der Besoldung u. s. w., kurz der gesammten Verwaltung und ständigen Oberaufsicht ⁴⁾.

So war es dem Erzkanzlerate gelungen, die 1530 gewonnenen Rechte auch zur Geltung zu bringen und ihnen mit wesentlicher Ausbildung Aufnahme in den Grundgesetzen des Reiches zu verschaffen.

¹⁾ Augsb. Abschied § 81, Neue Absch. II. 319 »ist für gut angesehen, daß durch Unsern Freund den Cardinal und Ertzbischoff zu Mayntz als den Ertz-Cantzler wiederum ein Verwalther auff- und angenommen werde«.

²⁾ Harpp. VI. 207.

³⁾ Antwort der Stände am 9. April 1548. Harpp. VI. 216.

⁴⁾ Kammergerichts-Ordnung vom Jahre 1555. vgl. XXVI. 1, XXVII. 5, XLIV 1. Neue Abschiede III 62, 63, 75. Im Abschied des Speierer Deputationstages von 1557 wurde den bisherigen Bestimmungen über mainzische Kanzleibefugnisse das Recht hinzugefügt, Disziplinarstrafen über Beamte zu verhängen. Neue Abschiede III. 158.

Noch ein Moment bedarf unserer besonderen Aufmerksamkeit. Von der Oberleitung der Kanzlei aus hat der Erzkanzler bald eine bedeutungsvolle Einwirkung auf das Kammergericht selbst erlangt: eine ständige Teilnahme an den Reichsvisitationen des Gerichtshofes.

Erst im vierten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts ist ihm diese Erweiterung seiner Befugnisse gelungen. Vorher besaß er keine Stelle in der visitierenden Reichskommission. Zwei Kurfürsten oder Fürsten, beziehungsweise deren bevollmächtigte Räte bestimmte die Konstanzer Ordnung (1507) als Vertreter der Stände bei der alljährlich stattfindenden Gerichtsvisitation ¹⁾. Lange bewahrten diese Beschlüsse anerkannte Geltung. Der Augsburger Abschied von 1510 hielt an dieser Zusammensetzung fest und zu Worms wurden im Jahre 1521 diese Punkte der Konstanzer Ordnung wiederholt ²⁾. Neue Bestimmungen brachte zwar der Speierer Abschied von 1526, aber obschon hier der Mainzer Erzbischof neben dem Pfalzgrafen vertreten war, so wurde doch zweifellos die Teilnahme nicht dem Erzkanzler, sondern dem Kurfürsten gewährt ³⁾. Gleich den anderen Namen der damals ernannten Visitatoren kehrte der des Erzbischofs Albrecht in den betreffenden Bestimmungen der Abschiede von 1529 und 1530 wieder, ohne daß wir darin eine Berücksichtigung des Erzamtes erblicken dürften ⁴⁾.

Aber bald darauf erlangte der Mainzer weiteren Einfluß. Zu Augsburg, wo zuerst seine Ansprüche auf Verwaltung der

¹⁾ Neue Absch. II. 115 § 23.

²⁾ Neue Absch. II. 139 § 15. — *ibid.* 181 Art. V. Die Visitation sollte vom Regiment erfolgen. Nur für den Fall der Absonderung des Kammergerichtes vom Regimente treten betreffs der Visitation die Bestimmungen des Konstanzer Tages in Kraft.

³⁾ Neue Absch. II. 278 § 24 »so haben Wir Uns vereiniget . . . daß . . . Herr Albrecht . . . Ertz-Bischoff zu Mayntz . . . Herr Ludwig Pfalzgraff bey Rhein . . . beyde Churfürsten . . . jeder einen Rath. . . .« Die anderen Vertreter der Stände in der Kommission waren: Bischof Georg von Speier und Herzog Hans von Baiern persönlich und je ein Rath des Bischofs von Straßburg und des Markgrafen von Baden.

⁴⁾ Neue Absch. II. 298 § 28. — II. 319 § 84.

Gerichtskanzlei gewürdigt wurden, ward zwar nicht seine Teilnahme an der Visitation des Gerichtshofes, wohl aber an derjenigen der Gerichtskanzlei gefordert¹⁾. Und da auch die sonstigen Beschlüsse der Reichskommission, um als gültige Gesetze im Reiche verkündet zu werden, seiner Begutachtung und Fertigung bedurften²⁾, so war es ganz begreiflich, daß die Kommission, in ihrer Wirksamkeit nach zwiefacher Richtung hin durch Rechte des Mainzer Erzbischofes beschränkt und auf seine Teilnahme angewiesen, ihn schließlich ganz in ihrer Mitte aufnahm.

Schon das Gutachten, welches die zu Regensburg 1532 versammelten Reichsstände über den Visitationsschluß des vergangenen Jahres faßten, stellte diese Forderung auf³⁾. Die Notwendigkeit einer regelmäßigen Visitation wurde betont und, weil das im Jahre 1521 dazu berufene Regiment nicht mehr vorhanden war, die betreffenden Bestimmungen des Konstanzer Abschiedes von 1507 in Erinnerung gebracht⁴⁾. Aber weil die damals beliebte Zusammensetzung den Ständen jetzt nicht zweckmäßig erschien, so traf man im Regensburger Abschied andere Maßregeln. Zwei Abgeordnete solle der Kaiser, einen abwechselnd einer der Kurfürsten, zwei die Fürsten, je einen die Grafen, Prälaten und Städte und einen stets der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler des Reiches in die Kommission entsenden, welche alljährlich zusammentrete. Und schon damals wurde die ständige Leitung dem Mainzer Kurfürsten übertragen, die Parteien mit ihrer Bitte um Revision von Urteilen an ihn gewiesen und die Annahme derselben seinem Ermessen überlassen.

¹⁾ Augsb. Absch. § 90, Neue Absch. II. 320. Mängel in d. K. G. Kanzlei »es wäre in Processen, Taxen und dergleichen« soll der Erzkanzler mit Rat der verordneten Visitatoren und Kommissäre reformieren und bessern.

²⁾ Schon im Abschied 1529 wurde bestimmt: Es solle eine K.-G.-Ordnung verfaßt, diese dem Erzkanzler zur Besichtigung vorgelegt, auf seinen Befehl gedruckt und im Reich publiziert werden. Neue Absch. II. 299 § 29. Aehnlich 1530 Neue Absch. II. 320 § 89. — Dementsprechend handelten die Visitatoren im Jahre 1531, Neue Absch. II. 350 § 34.

³⁾ Harpp. V. 282.

⁴⁾ Neue Absch. II. 351 § 47.

Damit war die Entwicklung zum Abschluß gelangt. Die folgenden Gerichtsordnungen, voran die von 1555, wiederholten im wesentlichen die Bestimmungen von 1532. Nur unbedeutende Veränderungen wurden später hinzugefügt. Bloß für den Fall, daß der Mainzer Erzbischof selbst beteiligt wäre, wies der Regensburger Abschied von 1594 dem Trierer Kurfürsten den Empfang von Bitten um Revision der Urteile zu.

Unerschüttert hat der Erzkanzler seine Stellung im Kammergericht bis ans Ende des Reiches gewahrt. Unbeschränkt übte er das Recht der Ernennung, Absetzung und Beurlaubung der Kanzleibeamten, verwaltete die Finanzen und beaufsichtigte die gesammte Geschäftsführung. Aber die Rechte in der Kanzlei bildeten die Grundlage für einen weiteren Einfluß, welcher das besondere Gebiet dieser Behörde weit überschritt. Gleich dem Kaiser war nur er ständig in der Visitierungskommission vertreten und überflügelte selbst die Einwirkung des Monarchen, da ihm ununterbrochen die geschäftliche Führung gebührte.

3. Reichs-Hof-Kanzlei.

Die auf dem Augsburger Tage von 1559 getroffene Vereinbarung und die vom Kaiser und dem Mainzer Erzbischof gemeinsam beschlossene Ordnung hatten dem Jahrhunderte lang schwankenden Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei dauernde Gestalt verliehen.

Das Direktorium dieser Behörde besaß fortan der Kurfürst von Mainz. Er sollte den Vizekanzler und die anderen Beamten ernennen ¹⁾, die Geschäftsführung und die aufge-

¹⁾ »Unnd soll gedachter unnsere ertzcantzler yetzo alßbaldt darob und an sein, damit unsere kaiserliche reichscantzlej zu verrichtung des hohen kaiserthumbß und anhangenden reichssachen und geschefften mit tauglichen und erfarnen redlichen und nach gelegenheit yedes ampts unnd stats geschicktn vicecantzler secretarien registrator taxator schreibern und andern personen der gebür nottwendig bestellt werde, auch solher personen annemung unnd beurlaubung seiner lieb, doch mit unnsern vorwissen unnd bewilligung, zu thuen gebüren«.

stellten Normen beaufsichtigen, das Taxwesen und das gesammte finanzielle Gebaren überwachen. Aber nicht ausschließlich und unbedingt übte er diese Rechte. Denn der Kaiser hatte sich eine Teilnahme vorbehalten und wollte seine Zustimmung bei allen Maßregeln der Verwaltung gewahrt sehen.

Allerdings traf die Ordnung von 1559 nicht in allen Punkten klare Bestimmung. Auf ihre Anwendung und Ausführung im wirklichen Verwaltungsleben kam es in erster Linie an. Nie darf sich ja unser Wissen mit der Kenntnis des formalen Rechtes begnügen, unvollständig und irrig ist die Anschauung der Vergangenheit, die nicht auf einer Beobachtung der lebendigen Kräfte und ihres Wirkens selbst ruht. So erwächst unserer Darstellung noch die wichtige Aufgabe, das Erzamt in seiner Bethätigung während der letzten Jahrhunderte des Reiches zu verfolgen.

Dabei werden wir nun erkennen, daß auch die Ordnung von 1559 keinen Stillstand der Entwicklung schuf, daß die Erzkanzler ihren damals gewonnenen Rechten einen immer bedeutungsvolleren Inhalt zu geben strebten und in der That eine Erweiterung derselben erlangten, die das von Kaiser Ferdinand I. gewährte Maß der Zugeständnisse beträchtlich übertraf.

Vor allem wichtig ist es naturgemäß, ihre Beziehungen zu den Beamten der Hofkanzlei und insbesondere zu den Vizekanzlern zu erkennen.

Indem wir nun daraufhin die thatsächlichen Verhältnisse betrachten, bemerken wir, daß bei den Besetzungen des Vizekancellariates die erzamtliche Mitwirkung zunächst in einer Form erfolgte, welche den Bestimmungen der Augsburger Ordnung nicht durchaus entsprach.

Leider lag mir über die nächstfolgenden Ernennungen kein Material vor, welches den Grad erzamtlicher Beteiligung erkennen ließe. Auf Georg Sigmund Seld, welcher auch nach der Uebernahme der Kaiserwürde durch Ferdinand im Amte des Vizekanzlers verblieben war ¹⁾, folgte noch im letzten Regierungsjahre

¹⁾ Vgl. S. 97. Ueber ihn vgl. auch die venet. Relationen in *Fontes rer. Austr.* 30. S. 212 f., 248.

dieses Kaisers Johann Baptist Weber ¹⁾. Diesem aber trat nach dem Tode Ferdinands der bisherige Vorsteher der Kanzlei Maximilians, Dr. Ulrich Zasius, als zweiter Leiter der Reichshofkanzlei an die Seite, und erst das Ableben Ulrichs im April des Jahres 1570 machte dem außerordentlichen Zustand von zwei nebeneinander thätigen Vizekanzlern ein Ende ²⁾.

Der Regierungswechsel des Jahres 1576 bewirkte keine unmittelbare Veränderung. Fünf Tage nach dem Tode Maximilians wandte sich der neue Kaiser Rudolf an den Erzkanzler und erbat dessen Rat. Denn sein königlicher Vizekanzler Hegenmüller gedenke sich von allen Geschäften zurückzuziehen; außer diesem aber kämen noch zwei Personen in Betracht: der bisherige Reichsvizekanzler Weber und der Geheimrat Dr. Viehauser. Obgleich Rudolf sich ganz unzweideutig für den letzteren erklärte ³⁾, antwortete Kurfürst Daniel mit dem Rate, den erprobten Weber noch ein Jahr lang im Amte zu lassen, „biß E. M. etwas baß in regierung geritten“ ⁴⁾.

Weber aber scheint selbst bald darauf um Enthebung von seinem Posten angesucht zu haben. Nachdem Rudolf II. ein

¹⁾ Der Zeitpunkt seines Amtsantrittes ist mir nicht bekannt. In der Unterfertigung begegnet er mir zuerst als Vizekanzler am 11. Oktober 1563, während Seld noch am 20. März unterschrieb. Lünig XXIII. 959.

²⁾ Ueber Ulrich, den Sohn des berühmten Rechtsgelehrten gleichen Namens vgl. Stintzing, Ulrich Zasius S. 298 ff. Auf einer Fahrt von Ebersdorf nach Wien am 25. Mai 1565 hatte er das Unglück, mit seinem Freunde dem Provizekanzler Seld aus dem Wagen geworfen zu werden. Während Seld alsbald der Tod ereilte, erlitt er durch den Sturz eine schwere Kopfwunde, an deren Folgen er am 27. April 1570 starb. Es ist wahrscheinlich, daß nicht erst Ulrichs Siechtum Ferdinands Vizekanzler Weber wieder ins Amt zurückrief, sondern daß Zasius gleich nach Ferdinands Tod nur neben Weber einen Wirkungskreis als zweiter Vizekanzler angewiesen erhielt. Ein Verzeichnis der Kanzleibeamten (Wien. Erzkanzarch. I.) führt Weber und Zasius »beede als irer K. M. vicecantzler« an, bemerkt aber bei letzterem, »ist noch nie auß den taxgefellen zalt worden«. Beide unterfertigten kais. Diplome, Zasius z. B. Lünig XIII. 1526, 917, 1004, 208; XIV. 655, 443; XIV b 661; XIII. 735, 361; XIX b 130; XXIII. 1198, 1624, 1237 und Weber XIII. 848, 849, 487, 255.

³⁾ Orig. Handschreiben Rudolfs vom 19. Oktober. Wien. Erzarch. III.

⁴⁾ Abschrift vom 29. Oktober 1576 ebenda.

neuerliches Schreiben nach Mainz zu Gunsten Viehausers gesandt¹⁾ und der Erzbischof sich mit dieser Wahl einverstanden erklärt hatte²⁾, erfolgte die formelle Ernennung des Dr. Viehauser zum Vizekanzler durch den Kaiser³⁾. Wohl ward dieser Akt sogleich dem Mainzer Erzbischof angezeigt und sogar nochmals um seine Aeüßerung ersucht, als nicht sofort die gewünschte Antwort eintraf⁴⁾; aber auch dieses spätere Schreiben Rudolfs schwächt die Thatsache nicht ab, daß die kaiserliche und kurfürstliche Uebereinstimmung bei Besetzung von Kanzleistellen damals nicht in der Art gesucht wurde, welche die Augsburger Ordnung begehrte. Nicht der Erzkanzler ernannte mit Zustimmung des Kaisers den Vizekanzler, sondern gerade das Umgekehrte war der Fall: Rudolf II. besetzte die Stelle des Kanzleileiters und versicherte sich dabei nur der mainzischen Genehmigung.

Nach Viehausers Tode (1587)⁵⁾ brachte zwar der Mainzer Kurfürst drei Personen in Vorschlag⁶⁾, aber der Kaiser konnte sich trotz erneuerter Vorstellungen seitens des Erzbischofes⁷⁾ nicht entschließen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen und ließ es bei der vorläufigen Kanzleiverwaltung des Dr. Jakob Kurz von Senftenau bis 1593 bewenden, um endlich in diesem Jahre

¹⁾ Orig. vom 13. Dezember. Erz. III.

²⁾ Abschrift vom 3. Januar 1577.

³⁾ Am 23. April 1577 meldete der Kaiser dem Erzkanzler (Orig. Erz. III.), daß Viehauser »unns heut dato vermög auffgerichter cantzleyordnung gepurliche pflicht gethan hat« und daß er morgen der Kanzlei vorgestellt werden soll.

⁴⁾ Schreiben Rudolfs vom 24. Juli 1577 (Orig.), auf welches der Erzkanzler am 14. August antwortete (Konzept), indem er sich mit der Person des Vizekanzlers einverstanden erklärte. Erz. III.

⁵⁾ Schon Ende 1586 wurden Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Kurfürsten eingeleitet, weil der kränkliche Viehauser zurückzutreten beabsichtigte. Schreiben vom 12. September, 6. Oktober, 5. und 9. Dezember. Verfassungsakten Fasc. II.

⁶⁾ Orig.-Schreiben des Kaisers vom 24. April 1587; Mainz. Antwort vom 8. Mai. Erzkanzlerarch.

⁷⁾ Schreiben vom 24. Oktober (Abschrift) und vom 3. November (Orig.) Verfassungsakt. II.

Dr. Kurz zum wirklichen Vizekanzler mit Zustimmung des Erzkanzlers zu ernennen¹⁾.

Als dieser am 26. Februar 1594 starb, betraute Rudolf II. durchaus eigenmächtig den Geheimrat Johann Wolff Freymann von Oberhausen mit der zeitweiligen Verwaltung und ebenso nach Rücktritt desselben im September 1597 den Geheimrat Dr. Coradutz. In beiden Fällen suchten und fanden die kaiserlichen Maßregeln erst eine nachträgliche Billigung des mainzischen Erzbischofes²⁾.

Eine weit größere Teilnahme mußte kaiserlicherseits dem Erzamte zugestanden werden, als man endlich nach der Enthebung des Dr. Coradutz im November 1606³⁾ und nach der kurzen Zeit eines Provisoriums unter Leopold von Strahlendorf an die Ernennung des letzteren zum wirklichen Vizekanzler im Jahre 1607 ging. Diese erfolgte erst, nachdem eine entsprechende formelle Anfrage beim Mainzer Erzbischof im günstigen Sinne beantwortet worden war⁴⁾.

Noch mehr trat der kurmainzische Einfluß im Jahre 1612 hervor, da der Erzbischof mit dem Kandidaten Ludwig von Ulm

¹⁾ Schreiben Rudolfs vom 16. Februar 1593 (Abschrift); mainz. Antwort vom 28. März (Orig.). Verfakt. II.

²⁾ Vom 12. März 1594 ist ein kaiserliches Schreiben datiert, welches dem Erzbischof den Tod des Vizekanzlers und die erfolgte Ernennung des zeitweiligen Kanzleiverwalters anzeigte (Konzept). Ein mainzischer (Orig.) Brief vom 24. Mai billigte die Maßregel des Kaisers. Merkwürdigerweise ward hierbei dem verstorbenen Dr. Kurz nur der Titel »Vizekancellariat-Amts-Verwalter« gegeben. — Ähnlich meldete ein kaiserliches Schreiben vom 15. Oktober 1597 den freiwilligen Rücktritt Freymanns und die Bestellung des Dr. Coradutz, eine Maßregel, welche am 6. November die Billigung des Erzkanzlers (Orig.) fand. Verfakt. II.

³⁾ Schon im Jahre 1602 war von einer Enthebung des kränklichen Dr. Coradutz die Rede und Briefe wurden darüber gewechselt (Erzkarch. III. und Verfakt. II.). Erst am 24. November 1606 aber erfolgte die Entlassung (Orig.) und ein gleichzeitiges kaiserliches Schreiben verkündete die Bestellung Leopolds von Strahlendorf. Verfakt. II.

⁴⁾ Kaiserliche Anfrage (Abschrift) vom 28. Juni 1607. Verfakt. II.; zustimmende Antwort des Erzkanzlers am 28. Juli (Konzept). Erzkanzlerarchiv III. Hier weitere Schreiben und Berichte über diesen Gegenstand.

die eigentlichen Verhandlungen pflog und die Bedingungen des Dienstantrittes vereinbarte¹⁾.

Nach dem Tode Ludwigs aber (1627), welcher auch unter Ferdinand II. im Amte verblieben war, trat zum ersten Male eine Verschiedenheit der Ansprüche auf, welche Kaiser und Kurfürst bei dieser Gelegenheit erhoben. Beide suchten gleichzeitig und selbständig für eine Neubesetzung Sorge zu tragen. Jeder richtete an den Anderen ein Schreiben und machte eine Persönlichkeit namhaft, auf die seine Wahl getroffen sei. Aber zu einem offenen Widerstreit ihrer Interessen ist es noch nicht gekommen, weil beide die Beförderung derselben Person, des Freiherrn Peter Heinrich von Strahlendorf wünschten²⁾.

Unleugbar hat Ferdinand II. schon damals die Grenzen des bisherigen Brauches verletzt, indem er die bevorstehende Ernennung Strahlendorfs dem Erzkanzler als festen Entschluß meldete und dieser Anzeige nur nebenher die sichere Erwartung einer mainzischen Zustimmung beifügte.

Noch weiter ging Ferdinand III. nach Strahlendorfs Tode (18. Oktober 1637). Ohne sich mit dem Erzkanzler in Verbindung gesetzt zu haben, ernannte er den Grafen Kurz zum Vizekanzler und verschob nur die Installierung desselben bis zum Eintreffen der mainzischen Zustimmung.

In der That wurden die Rechte des Erzkanzlerates dadurch schwer geschädigt. Aber diesmal begnügte sich noch der Kurfürst mit einem Rechtfertigungsschreiben des Kaisers³⁾.

¹⁾ Ausführlicher Briefwechsel in Verfact. II. und Erzkanzlerarch. III.

²⁾ 1627 August 19 schrieb der Mainzer Kurfürst an den Kaiser: die erledigte Stelle des Vizekanzlers dürfe nicht lange unbesetzt bleiben; er finde den Freiherrn von Strahlendorf geeignet; werde mit diesem in Unterhandlung treten und erwarte darüber einen kaiserlichen Entschluß (Orig.). — Ohne Kenntnis dieses Schreibens meldete der Kaiser am 27. August dem Erzkanzler: er habe sich entschlossen, den von Strahlendorf zum Vizekanzler zu ernennen; er wolle ihm dies aber vorher anzeigen in der Erwartung, daß er seiner Meinung sei und daß der gen. Strahlendorf alsbald installiert und in Pflicht und Gelübde genommen werden könne (Abschrift). Kurf. Antwort vom 9. September (Orig.). Verfact. II.

³⁾ Am 2. November 1637 schrieb Ferdinand an Kurmainz, er habe sich entschlossen, den Grafen Kurz dem Herkommen gemäß zum Vizekanzler erklären zu

Gleichwohl hatte dieser Vorgang wichtige Folgen. Zunächst bewirkte er die Aufnahme eines eigenen Artikels in die Wahlkapitulation Ferdinands IV. (1653): dem deutschen Erzkanzler in sein Recht der Bestellung der Reichshof-Kanzlei und insbesondere der Ernennung des Vizekanzlers „keinen Eingriff thun noch darin Maß oder Ziel geben zu wollen“¹⁾. Und als im Jahre 1656 Graf Kurz erkrankte, traf Erzbischof Johann Philipp alle Vorkehrungen, um im Falle eines neuen Kanzlerwechsels seine Rechte gewahrt zu sehen. Er wies seinen Residenten am Kaiserhofe: den Hof- und Reichstaxator Lindenspur an, beim Grafen Auersperg das ausschließliche Ernennungsrecht von Kurmainz in Erinnerung zu bringen und den vollen Anspruch auf thatsächliche Uebung desselben zu erheben. Schon damals aber bestimmte er seinen Obermarschall Freiherrn von Boineburg zum Nachfolger des erkrankten Kurz und ließ, um allen selbständigen Aeußerungen kaiserlichen Willens zu begegnen, die Ernennung desselben in eine Urkunde ohne Datum fassen, welche Lindenspur im geeigneten Momente am Kaiserhofe vorzeigen und auf diese Weise den Bestrebungen anderer Bewerber zuvorkommen sollte²⁾.

Erst unter Ferdinands Nachfolger Leopold I. trat das lange erwartete Ereignis ein. Im März des Jahres 1659 starb Graf Kurz. Sofort nahm der Mainzer Resident das große Siegel ins Taxamt, um es bis auf weitere Befehle des Erzkanzlers zu verwahren. Aber auch der Kaiser traf ungemein rasch seine selbständigen Anordnungen. Er erschien in der Kanzlei, ver-

lassen (Orig. Wien. Erzkanzlerarch. Fasc. III.), und schon am 4. November erging ein kaiserliches Dekret an die Hofbehörden, den Grafen als Vizekanzler zu betrachten (Orig. Verfassungsakt. II.). Ein mainzisches Schreiben vom 23. November (Konzept. Erzkanzlerarch. III.), welches über das eigenmächtige Vorgehen des Kaisers klagte, beantwortete Ferdinand am 8. Dezember (Orig. Würzb. Kreisarch.) mit ausführlicher Entschuldigung, worauf der Erzkanzler am 4. Januar 1658 (Abschrift. Verfassungsakt. II.) sich mit der Installation des Grafen Kurz einverstanden erklärte.

¹⁾ Art. XLI. 3. Riegger, harmonische Wahlcap. K. Josefs II. B. II. S. 309.

²⁾ Kurmainzische Schreiben an Lindenspur vom 27. November 1656 (Orig.), vom 8. Dezember (Konzept) und 14. Januar 1657. L.'s Antwort vom 28. Dezember (Orig.) Erzkanzlerarchiv Fasc. III.

kündete den Tod des Vorstandes derselben, erklärte, die Kurmainzer Rechte achten zu wollen, bestellte aber sogleich den Grafen von Wolkenstein zum vorläufigen Verwalter bis zu dem Zeitpunkte, da er sich mit dem Erzkanzler über die Person eines Vizekanzlers werde vereinbart haben ¹⁾).

Der Mainzer Erzbischof ging indessen ohne Rücksicht auf die kaiserlichen Maßregeln genau seinen vor zwei Jahren gefaßten Beschlüssen gemäß vor, zeigte dem Kaiser die erfolgte Ernennung des Freiherrn von Boineburg an und bestellte bald darauf seinen Residenten Lindenspur zum zeitweiligen Stellvertreter desselben. ²⁾

Damit war der Gegensatz kaiserlicher und kurmainzischer Interessen offen zum Ausbruch gekommen. Eine Maßregel stand schroff der anderen entgegen. Denn der Kaiser hielt an dem von ihm ernannten Verwalter fest und verwarf nicht nur Lindenspur, sondern versagte auch dem Freiherrn von Boineburg seine Anerkennung.

Vergebens wies der Erzbischof auf die Wahlkapitulation hin, vergebens beanspruchte er auch das Ernennungsrecht des zeitweiligen Leiters und leugnete die Berechtigung aller amtlichen Handlungen des Grafen von Wolkenstein; denn der Kaiser erinnerte dagegen an die Bestimmungen der Kanzleiordnungen, welche die Notwendigkeit seiner Zustimmung bei Besetzung aller Kanzleistellen einräumen. ³⁾

Erst im Jahre 1660 ward der Streit ausgetragen. Beide mußten ihre Kandidaten fallen lassen. Mit dem formellen Ansprüche auf ausschließliches volles Ernennungsrecht bestellte der Erzkanzler den Domkapitular Wildreich von Waldendorf zum Vizekanzler; mit ausdrücklicher Berufung auf die Kanzleiordnungen und mit dem Vorbehalt einer berechtigten Mitwirkung bei jeder Neubesetzung des Amtes nahm der Kaiser diesen als Leiter

¹⁾ Schreiben Lindenspurs und eines Sekretärs, Wilhelm Schröder, an den Erzkanzler vom 26. März 1659. Erzkanzlerarch. III.

²⁾ Briefe des Kurfürsten vom 23. und 27. März. Abschrift Erk. Fasc. III.

³⁾ Berichte Lindenspurs und weiteres Aktenmaterial über Verhandlungen u. s. w. des Jahres 1659 im Erzkanzlerarch. Fasc. III. und Verfassungsakt. II.

der Kanzlei an, verpflichtete ihn eidlich und stellte ihn den Behörden vor ¹⁾).

Die augenblickliche Veranlassung des Streites ward so beseitigt, aber die Frage des dauernden Rechtes nicht vollständig geklärt. Beide Parteien sind auf ihrem entgegengesetzten Standpunkte verharret.

Ein großer Fortschritt der mainzischen Ansprüche ist indessen schon damals gemacht worden: die formelle Ernennung der Vizekanzler ging im Gegensatze zu bisherigem Brauche fortan stets vom Erzkanzler aus. Nie ist dies mainzische Recht von kaiserlicher Seite in der Folgezeit bezweifelt worden. Der Streit um den Umfang eramtlicher Befugnisse bezog sich nunmehr nur auf die Frage, inwieweit der Mainzer Kurfürst dabei selbständig vorgehen durfte und nicht an die Zustimmung des Kaisers gebunden war.

Friedlich vollzogen sich die zwei nächsten Besetzungen. Zum Nachfolger Wildreichs ernannte der Erzkanzler im Jahre 1669 den Grafen von Königsegg und nach dessen Tode im Jahre 1674 den Grafen Windischgrätz, aber beide Male setzte er sich vorher mit dem Kaiser in Verbindung und ließ sich von Wien aus die Kandidaten „rekommandieren“ ²⁾).

Nach dem Ableben des Grafen Windischgrätz (25. Dezember 1695) gerieten aber die verschiedenen Rechtsstandpunkte neuerdings in unmittelbaren Widerstreit. Ohne des Kaisers „Rekommandation“ empfangen zu haben, ernannte nämlich Kur-

¹⁾ Brief des Erzbischofs an den Kaiser vom 5. März 1660 (Abschrift) und Leopolds an Mainz vom 28. April (Orig.) Erzkanzlerarch. III.

²⁾ Am 30. Juni 1669 ward der Graf von Königsegg vom Kaiser zum provisorischen Kanzeleiverweser, am 11. Juli vom Mainzer Erzbischof zum Vizekanzler bestellt (Verfakt. II.). Ein kaiserliches Schreiben vom 18. November meldete die erfolgte Installation desselben (Orig. Erzkanzlerarch. III.). — Noch vor dem Ableben des Grafen von Königsegg († 5. Februar 1694) präsentierte der Erzbischof am 12. September 1693 den Grafen von Windischgrätz zum Nachfolger des kranken Vizekanzlers (Orig. Verfakt. II.). Ein kaiserlicher Brief vom 16. Febr. 1694 sprach die Beistimmung und Befriedigung darüber aus, weil Leopold schon vorher Windischgrätz für die Stelle des Vizekanzlers dem Kurfürsten »rekommandiert« habe. (Konzept. Verfakt. II.).

fürst Lothar Franz den Freiherrn von Boineburg zum Vizekanzler, während man am Wiener Hofe den Grafen von Oettingen in Aussicht genommen hatte. Monatelang währten die Unterhandlungen. Ein eigener Gesandter, der Reichshofrat Maystetter, ging in dieser Angelegenheit an den kurmainzischen Hof. Erst nachdem der Freiherr von Boineburg durch das Versprechen einer Geheimratstelle mit 4000 Gulden Jahrgeld freiwillig von seinen Ansprüchen zurückgetreten war, gab der Kurfürst nach. Aber zur Annahme des Grafen von Oettingen war er nicht zu bewegen und es gelang ihm schließlich, seinen neuen Kandidaten, den Grafen von Kaunitz durchzubringen ¹⁾.

Auch fernerhin begehrte der Mainzer Erzbischof den ausschließlichen Einfluß bei Besetzung des Vizekanzlerates, und dieser Anspruch hat auch bei der nächsten, durch den Tod des Grafen von Kaunitz (11. Januar 1705) hervorgerufenen Erledigung desselben zu langen Zwistigkeiten geführt. Als der Kaiser das Ableben des Grafen dem Erzkanzler anzeigte und zugleich bat, mit der Ernennung eines Nachfolgers auf seine Vorschläge zu warten, dankte der Kurfürst für die Achtung, die seinen Rechten dargebracht werde, erklärte indessen, schon einen der Seinigen ins Auge gefaßt zu haben ²⁾; und als Leopold ihm bald darauf vier

¹⁾ Erzkanzlerarch. III c enthält das umfangreiche Aktenmaterial: zahlreiche Berichte des mainz. Residenten Gudenus, Abschriften kurfürstlicher Briefe, Schreiben des Kaisers, drei kaiserliche Instruktionen vom 16. und 29. Februar 1696 für den Hofrat Maystetter, welcher beim Erzkanzler für die Ernennung des Grafen von Oettingen wirken sollte u. s. w. — Am 9. Juni 1696 präsentierte schließlich der Mainzer Erzbischof den Grafen Kaunitz und legte in einem ausführlichen Schreiben vom 12. Juni (Orig. Verfact. II.) nochmals seinen Standpunkt in dieser Streitfrage auseinander: In letzter Zeit sei der Gedanke groß geworden, daß die Vizekanzler vom Erzamte ganz unabhängig seien; dagegen müsse er Verwahrung einlegen; er habe das Recht, die Ernennung des Herrn von Boineburg aufrecht zu erhalten, zu dessen Wahl ihm Kurfürsten und Fürsten bereits Glück gewünscht hätten; nur Hofkabaln waren diesem entgegen; gleichwohl erweise er sich dem Kaiser willfährig und ernenne, da Boineburg selbst zurückgetreten sei, den Grafen Kaunitz. — Damit war der lange Zwist beigelegt. Am 6. Juli nahm Leopold die mainz. Bestellung an (Orig. Erzkanzlerarch. III c.).

²⁾ Kaiserl. Brief vom 12., mainz. Antwort vom 17. Januar.

geeignete Personen vorschlug, antwortete er mit der Ernennung des Grafen Friedrich Karl von Schönborn, seines Neffen, welcher der Wiener Regierung bisher durchaus ferne gestanden war ¹⁾.

Der Kaiser aber versagte dieser Bestellung seine unerläßliche Zustimmung. Die Wirksamkeit des kurfürstlichen Residenten Gudenus und des eigens nach Wien abgesandten Grafen Friedrich Erwein von Schönborn vermochten gleich dem unmittelbar an den Kaiser gerichteten Mahnschreiben des Kurfürsten nicht, Leopolds Hartnäckigkeit zu beugen. Andererseits blieb auch der Erzbischof fest, verweigerte entschieden eine Ernennung des kaiserlichen Kandidaten, des Grafen Philipp von Sinzendorf ²⁾, und erreichte schließlich bei Leopolds Sohn und Nachfolger Josef die Annahme seines Neffen als obersten Reichsbeamten bei Hofe ³⁾.

Nicht immer haben indessen die Erzkanzler in so schroffer Einseitigkeit ihre Ansprüche zur Geltung gebracht. In voller Uebereinstimmung mit den Wünschen des Kaisers erfolgte nach dem Rücktritte des Grafen Schönborn im Jahre 1734 von Philipp Karl, dem zweiten Nachfolger Lothar Franz', die Ernennung des Grafen von Metsch ⁴⁾ und im Jahre 1737 die Bestellung des Grafen Rudolf Colloredo zum Stellvertreter des alternden Vizekanzlers ⁵⁾.

¹⁾ Der Kaiser schlug am 24. Januar 1705 vor: die Grafen von Löwenstein-Wertheim, von Goëß, von Stratmann und den Freiherrn von Seilern. Die mainz. Antwort ist vom 15. Februar datiert.

²⁾ Korrespondenzen und Berichte darüber in Erzkanzlerarch. IV. u. Verfact. II.

³⁾ Schon am 16. Mai meldete der mainz. Resident äußerst befriedigt über eine Audienz beim neuen Kaiser. Am 6. Juni zeigte — zunächst heimlich — Josef I. dem Kurfürsten an, daß er die Wahl des Grafen Schönborn billigen werde; und am 15. ds. M. wurde diese Erklärung offen wiederholt (Erzkarch. III. Orig.). Feierlich installiert ward der neue Vizekanzler am 11. September.

⁴⁾ Am 12. Juni 1734 bat der Graf den Erzkanzler um eine «Präsentation» (Orig.), welche am 26. Juni erfolgte (Konzept). Der Kaiser billigte die Ernennung in einem Schreiben vom 21. Juli (Orig.). Am 20. August erfolgte die eidliche Verpflichtung und feierliche Vorstellung des Vizekanzlers. Erzarch. V b.

⁵⁾ Der Kaiser »rekommandierte« Colloredo als wirklichen Substituten am 23. März 1737 (Orig.), und der Graf bat am 30. März den Erzkanzler um Ernennung, worauf am 23. April die mainzische »Praesentation« erfolgte. Erzarch. V.

Als der Uebergang der Kaiserwürde auf einen Wittelsbacher im Jahre 1742 einen neuen Amtswechsel erheischte, verzichtete der Oesterreicher Colloredo, und der bairische Graf Johann Georg von Königsfeld ward ernannt¹⁾; und als Franz, der Gemahl Maria Theresias, die habsburgische Erbschaft der Kaiserkrone antrat, wurde wieder Graf Rudolf Colloredo zum Vizekanzler bestellt²⁾.

Noch einmal gestatten uns ausführliche Schriftstücke einen Einblick in den Gang der Verhandlungen, welche die letzte neue Besetzung des deutschen Vizekanzlerates nach Fürst Rudolf Colloredos Tode (1. Nov. 1788) veranlaßte. Kaiser Josef gestand dem Erzkanzler das Ernennungsrecht zu, begehrte aber eine billige Berücksichtigung seiner Wünsche. In der That hat der Kurfürst beim Kaiser vorher angefragt und erst nach Empfang eines Schreibens, das ihm die Zustimmung desselben zur Wahl des Kandidaten brachte, am 24. Dezember 1788 die förmliche Bestellung des Fürsten Franz Gundacker von Colloredo-Mannsfeld erlassen³⁾. Dem Kaiser aber erübrigte hierauf nur, dem alten Herkommen gemäß den neu Ernannten eidlich selbst zu verpflichten, vom Obersthofmeister in der Kanzlei vorstellen zu lassen und in einem Handschreiben dem Erzkanzler diese Geschehnisse anzuzeigen.

Der Vorgang von 1788 ist typisch für die bei Besetzung des Vizekanzlerates seit der Mitte des 17. Jahrhunderts im allgemeinen beobachteten Formen.

¹⁾ »Praesentation« am 30. Januar 1742; Annahme seitens des Kaisers am 2. Febr.

²⁾ Am 12. und 23. August 1745 befürworteten Maria Theresia und Franz die Wiederernennung Colloredos, worauf zunächst eine ausweichende Antwort des Mainzer Erzbischofes einlief. Erst eine neuerliche Aufforderung Franz' von Lothringen am 5. September und die Meldung des Grafen v. Königsfeld am 22. d. M., daß Colloredo sich mit ihm verglichen habe und einer Präsentation desselben nichts mehr im Wege stünde, führten zur Ernennung des neuen Vizekanzlers am 23. September. Erzarch. V.

³⁾ Vor der offiziellen Präsentation fragte der Kurfürst am 7. Dezember 1788 beim Kaiser an, ob ihm der Sohn des verstorbenen Vizekanzlers genehm sei. Nachdem Josef II. am 17. Dezember seine Zustimmung erteilt hatte (Orig. Erzarch. V.), ernannte der Erzkanzler den Fürsten Franz (Orig. Verfact. II.)

Nie hatte der Mainzer Erzbischof den Anspruch auf ein ausschließliches Recht der Beamtenernennung aufgegeben, nie der Kaiser denselben anerkannt. Widersprechend waren die Aussagen des formellen Rechtes. Während die Wahlkapitulationen dem Erzkanzler die Bestellung der Kanzleipersonen schlechthin zusprachen, begehrten die Kanzleiordnungen eine Mitwirkung des Kaisers ¹⁾.

Die Bestimmungen der letzteren aber sind in den thatsächlichen Verhältnissen zur Geltung gelangt; und dabei teilten sich Kurfürst und Kaiser in die Rechte der gemeinsamen Kanzleibestellung in der Art, daß von dem einen die Ernennung ausging, der andere aber den Erwählten in das Amt wirklich einführte. Nie haben die Kaiser diese Befugnis zur Bedeutungslosigkeit herabsinken lassen, sondern stets in derselben ein wichtiges Zustimmungsrecht zu der vom Mainzer Erzbischofe formell getroffenen Wahl gepflegt. Wollte sich daher der Erzkanzler nicht der Gefahr aussetzen, daß die von ihm erfolgte Ernennung eines Vizekanzlers durch eine Weigerung des Kaisers, den Kandidaten den Hofbehörden vorzuführen, wirkungslos gemacht werde, so mußte er stets vor der förmlichen Bestellung über die Person des zukünftigen Beamten mit der Wiener Regierung Verabredung treffen und die kaiserlichen Wünsche berücksichtigen.

Zu diesem politischen Einfluß treten bemerkenswerte Finanzvorteile hinzu, welche bei jedem Kanzlerwechsel der mainzischen Kasse zufließen. Im Jahre 1705 versprach Graf Heinrich Strattmann, einer der vier kaiserlichen Kandidaten, dem Erzkanzler 100.000 Gulden zahlen und überdies zu dessen Gunsten auf die ihm zufallenden Lehenstaxen verzichten zu wollen ²⁾. Und als im Jahre

¹⁾ Vgl. S. 159 Anm. 1 und S. 153 Anm. 1. — Den Widerspruch der Bestimmungen der Wahlkapitulation und derjenigen der Kanzleiordnung bemerkten schon die Staatslehrer des vorigen Jahrhunderts und erklärten daher das Verhältnis der kaiserlichen und mainzischen Rechte bei Besetzung des Vizekanzlerariates für unentschieden. Vgl. J. J. Moser, Vom Römischen Kaiser S. 444 f.

²⁾ Erzkanzlerarch. III. Auf diese finanzielle Seite der Erzrechte hin ist indessen das Material des Wiener Archives von mir nicht durchforscht worden.

1745 die Würde des Vizekanzlers vom Grafen Königsfeld wieder auf Colloredo übergehen sollte, mußten finanzielle Abmachungen vorangehen und der nachfolgende Beamte den abtretenden wegen der einst verwendeten Kaufsumme entschädigen¹⁾).

Diese umfassenden politischen und finanziellen Rechte des Erzkanzlers hatten indessen keine Geltung bei Bestellungen von provisorischen Kanzleivorständen, sei es daß diese bloß durch zeitliche Verhinderung oder durch Tod des Vizekanzlers notwendig wurden. In diesen Fällen war vielmehr der Kaiser ausschließlich befugt, die erforderlichen Anordnungen selbständig zu treffen, welche aber dadurch an Bedeutung sehr verloren, daß sich im 17. Jahrhundert das feste Herkommen bildete, stets den Vizepräsidenten respektive den rangältesten Beisitzer des Hofrates mit der zeitweiligen Leitung der Kanzlei zu betrauen²⁾).

Gleichwohl suchte auch in dieser Hinsicht der Erzkanzler die formelle Entscheidung in seine Hand zu bekommen. Schon 1659 hatte er nach dem Tode des Vizekanzlers Kurz im Gegensatz zu einer kaiserlichen Anordnung den Taxator Lindenspur zum Kanzleiverwalter bestellt, ohne indessen mit dieser Maßregel Erfolg erlangt zu haben³⁾. Im Jahre 1705 meinte er hierauf seine Ansprüche dadurch zur Geltung zu bringen, daß er — gleichzeitig mit dem Kaiser — den ältesten Hofrat, den Grafen von Wallenstein, zum vorläufigen Leiter der Kanzlei ernannte⁴⁾).

Zu eingehenden Erörterungen über die erzamtlichen Rechte bei provisorischen Bestellungen führte die Erkrankung des den

¹⁾ Vgl. S. 164 Anm. 2.

²⁾ Zahlreiche derartige Ernennungen aus dem 17. Jahrhundert sind vorhanden in Erzkarch. III. und Verfakt. II. In den Jahren 1638—44 ward z. B. häufig der Hofrat Hildebrandt zum zeitweiligen Kanzleiverweser bestellt, 1645—56 der Hofrat Justus Gebhardt; während ganz ausnahmsweise in dieser Zeit 1648 und 50 der Präsident des Hofrates, der Graf von Oettingen, als Kanzleiverwalter erschien; 1667 der Vizepräsident Königsegg und 1673 Vizepräsident Fürstenberg.

³⁾ Vgl. S. 160 Anm. 2.

⁴⁾ In einem Schreiben vom 12. Januar 1705 zeigte der Kaiser dem Erzkanzler die getroffene Maßregel an. Vor Empfang dieser Zeilen hatte der Mainzer Erzbischof, wie er in seiner vom 17. ds. M. datierten Antwort erklärte, gleichfalls den ältesten Reichshofrat zum zeitweiligen Kanzleiverweser ernannt. Verfakt. II.

abwesenden Vizekanzler Schönborn vertretenden Grafen von Gahlen im Jahre 1729, weil es damals nicht entschieden war, welcher der Hofräte nun die Geschäftsleitung der Kanzlei übernehmen werde. Ein Gutachten des mainzischen Kanzlers von Lasser vom 20. September führte aus, daß ein Recht der Ernennung des zeitweiligen Kanzleiverwesers von den Kurfürsten Johann Philipp (1659) und Lothar Franz (1705) wohl angestrebt, aber vom Kaiser nicht anerkannt wurde; es bezweifelte daher auch, daß gegenwärtig die Wiener Regierung den kurfürstlichen Bemühungen sich günstiger erweisen werde. — Noch hoffnungsloser lautete ein Brief des Residenten Gudenus aus Wien vom 12. Oktober, welcher die Berechtigung mainzischer Ansprüche nach der Art des jeweiligen Provisoriums unterschied. Sei die Bestellung eines Kanzleiverwalters bei Lebzeiten des nur vorübergehend verhinderten Vizekanzlers nötig gewesen, so habe bisher der Kaiser allein die betreffenden Anordnungen gemacht; begehrte dagegen der Tod des bisherigen Kanzleichefs eine Maßregel dieser Art, so habe der Erzkanzler das Recht zum Erlasse derselben dem Kaiser streitig zu machen gesucht ¹⁾.

Im Sinne dieses Berichtes ergingen vom Kurfürsten Weisungen nach Wien, gegenwärtig die Sache auf sich beruhen zu lassen, aber einen Todesfall des Vizekanzlers sofort durch besondere Eilboten zu melden, damit die entscheidenden Schritte gethan und die Erzrechte geltend gemacht werden könnten ²⁾.

Der Kaiser hat sich indessen die Begünstigungen einer langen Gepflogenheit nicht entziehen lassen. Noch 1788, als zum letzten Male im deutschen Reich das Ableben des Vizekanzlers die Bestellung eines zeitweiligen Verwalters erheischte, wußte er sein bisheriges Recht zu wahren. Josef II. und Kurfürst Friedrich Karl Josef hatten beide in gleicher Weise Vorkehrungen getroffen, um die beim Tode des Fürsten Rudolf Colloredo erforderlichen Maßregeln von ihrer Seite ausgehend erscheinen zu lassen. Der in weiter Ferne an der unteren

¹⁾ Erzkanzlerarch. V.

²⁾ Ebenda.

Donau weilende Kaiser hat nämlich ebenso wie der Erzkanzler dem Referendar Albini bis auf das fehlende Datum fertiggestellte Diplome überreicht, welche rechtzeitig die Bestellung des Hofrats-Vizepräsidenten zum zeitweiligen Kanzleiverwalter verkünden sollten. Als nun Colloredo am 1. November starb, meinte Albini seiner Doppelstellung als guter Diener zweier Herren am besten so zu genügen, daß er den Urkunden Beider das gleiche Datum des 4. November einfügte und diese ziemlich gleichzeitig — das kaiserliche Schreiben am 6., das mainzische am 7. des Monats — den Wiener Behörden bekannt machte¹⁾. Diese mainzischen Bemühungen verfolgten zwar nur die Erlangung eines äußerlichen formalen Rechts, sind aber doch für unsere Betrachtung lehrreich, weil sie von dem rastlosen Fortschritt der eramtlichen Bestrebungen zeugen, welche alle Seiten des kaiserlichen Kanzleiwesens berührten.

Mit dem Rechte der Ernennung des Vizekanzlers und der anderen Beamten²⁾ waren keineswegs alle mainzischen Beziehungen zu der Reichshofkanzlei erschöpft. Die Erzkanzler haben vielmehr auch weitere Befugnisse oberster Chefs in derselben besessen.

In erster Linie kommt dabei ihr Verhältnis zum Taxamt in Betracht. Während sie erst nach hundertjähriger Entwicklung bei der Bestellung der Vizekanzler den Einfluß erwarben, welchen formell schon die Augsburger Kanzleiordnung gewährt hatte, haben sie thatsächlich die Beaufsichtigung des Taxwesens schon im 16. Jahrhundert nicht nur in dem Umfange geübt, den die Bestimmungen von 1559 festsetzten, sondern sehr bald das Maß dieser Zugeständnisse überschritten.

Die Augsburger Ordnung kannte allerdings nur sehr beschränkte finanzielle Rechte des Erzkanzlers. Die Verfügung über die Kanzleieinnahmen war noch im allgemeinen an seine persönliche Anwesenheit bei Hofe geknüpft. Nur in diesem

¹⁾ Briefe und Akten darüber in Erzkanzarch. V. u. Verfact. II.

²⁾ Die Ernennung der Referendare und Sekretäre sollte hier nicht Gegenstand näherer Betrachtung sein.

Falle sollte er eine Befreiung von den regelmäßigen Abgaben verfügen dürfen, während in der Zeit seines Fernseins die entsprechende Bewilligung vom Vizekanzler auf Befehl des Kaisers zu erfolgen hatte¹⁾. Auf eine bloße Ueberwachung der Finanzgebarung in der Kanzlei durch einen eigens angestellten Gegenschreiber lief damals noch die stete Beteiligung des Kurfürsten hinaus, und die eigentliche materielle Verwaltung der Behörde ruhte in der Hand des Kaisers²⁾.

Zunächst lag auch für den Mainzer Erzbischof keine Veranlassung vor, dem Kaiser dies Gebiet der Wirksamkeit streitig zu machen. Denn das Taxamt war damals nicht in stande, mit Hilfe der eigenen Einnahmen die Last der Ausgaben zu tragen und bedurfte beträchtlicher Zuschüsse aus der Kammerkasse des Kaisers³⁾.

¹⁾ »Darwider er [der Taxator] niemands . . . ainichen brief one taxiert durchgeen zu lassen, er werde dann dessen also von unnsern ertzcanntzler oder seiner lieb abwesens von unnsrem vicecantzler auß unnsrem bevelch oder erheblichen ursachen beschaiden«. Die Ordnung von 1570 fügt noch hinzu: »Wir wollen auch, daß hinführo unserm Taxator in künftigen seinen Amptsrechnungen keine Taxfreyung so über zehen Gulden Müntz sein würde . . . nicht passiert werden sollen, er bringe dann dessen auß unserer Hoff-Reichs-Cantzley-Expedition und Fertigung von uns oder unsers Ertz-Cantzlers, sonderlich da Sein Liebden an unserm Kays. Hoff gegenwärtig, Handunterscriebenen Schein und Urkündt für«. Uffenbach de consilio aul. Beil. c. S. 22 a. — Erzkanzarch. I. enthält zahlreiche Belege kaiserlicher Taxbefreiungen.

²⁾ »unnd was er [der Taxator] also in beisein villgemelts unnsereß ertzcanntzlers gegenschreiberß (den sein lieb dabei haben mag) einnemen wirdet, treulichen verwaren unnd sambt denselbigen gegenschreiber daruber unnd sölcher einnam wegen register halten«. Vgl. dieselbe Bestimmung in der Ordnung von 1570. Uffenbach, S. 22 b.

³⁾ In dem schon erwähnten Briefe Max' II. an Kurmainz vom 3. Januar 1565 ward das Begehren, Gnadengaben aus der Taxe zu gewähren, zurückgewiesen, weil bisher nie Ueberschüsse aus den Taxeinnahmen gewonnen worden seien, sondern die kaiserliche Kammer viele tausend Gulden zusetzen mußte. — Belehrend ist ein kaiserliches Dekret vom 4. Dezember 1566 (Erzkarch. I.), worin dem Taxator Christoph Ungelter die Aufnahme einer Schuld von 4000 Gulden zu 5 % anbefohlen ward, weil der Kaiser erfahren habe, »das ditz 66 jar in irer mt. hofreichs-canntzley auf allerlay ordinari unnd extraordinari außgaben . . . vil ain mehrers als sich bemelter cantzleitax einnam erstreckht, also das allein irer mt. gehaimen rätthen und hofvice-canntzler Johann Baptiste Webern unnd Johann Ulreichen Zasij . . .« und anderen Kanzleipersonen für das Jahr 1566 im ganzen 36000 fl. schuldig geblieben wurden.

Erst als sich in späterer Zeit die finanzielle Lage der Kanzlei günstiger gestaltete und Ueberschüsse der Einnahmen erzielt wurden, trat der Erzkanzler auch mit Ansprüchen auf die materielle Verwesung hervor. Nicht mit voller Klarheit können wir hier die Entwicklung im einzelnen verfolgen, weil die finanziellen Ergebnisse der Kanzlei-Verwaltung nicht vollständig vorliegen¹⁾.

Schon in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts ist indessen dieser Fortschritt mainzischer Rechte erfolgt. Diese Zeit berichtet wenigstens von Versuchen der Erzkanzler, die Erziebigkeit der Kanzleieinnahmen zu erhöhen, den störenden Einfluß fremder Mächte zu beseitigen und vor allem das kaiserliche Recht der Taxbefreiung zu entfernen, welches das mainzische Einkommen verringern konnte. So mußte Ferdinand III. 1636 versprechen, daß alle Befreiungen und Nachlässe der Kanzleiabgaben nur mit Wissen und Zustimmung des Erzkanzlers gewährt werden dürfen, und die Wahlkapitulation von 1658 erkannte dies Recht der Verfügung über die Taxen ausschließlich dem Mainzer Erzbischof zu²⁾.

In der That hat in späterer Zeit der Kaiser auf die Erteilung von Taxnachlässen verzichtet und, wenn er doch eine Befreiung aussprechen wollte, die Abgabe aus eigener Kasse dem Taxamte leisten müssen³⁾.

¹⁾ Noch der Erlaß an das Taxamt der Hofkanzlei vom 13. September 1610 läßt eine gewisse Gleichheit kaiserlicher und erzamtlicher Rechte erkennen. Der Kurfürst ist zwar der Aussteller, aber er erteilt die Befehle »an statt Ihrer kayserlichen Mayestät«, erklärt »mit Ihrer Kayserl. May. allergnädigstem Gutachten« eine beständige Taxordnung aufrichten zu wollen u. s. w. Auch bezüglich der Taxbefreiungen gelten die früheren Bestimmungen, »solche Freyungen aber oder auch dero Taxen Moderation bey niemand als allein bey Ihrer Mayestät und einem Ertz-Cantzlern bestehen und zu erlangen seyn«. Uffenbach Beil. c S. 33 ff.

²⁾ Rieger, Wahlcap. II S. 245. — Auf dem Regensburger Tage hat Kurfürst Johann Casimir sich über kais. Eingriffe in sein Recht der Taxverwaltung beschwert und ein Reichsgutachten zu seinen Gunsten bewirkt. Meiern, Acta comit. Ratisb. II. S. 26 f. — Auf dem Frankfurter Deputationstage wurden neuerdings Klagen über Beeinträchtigung der Erzrechte erhoben. Darüber geben die S. 174 Anm. 4 angeführten Denkschriften des J. 1768 Aufschluß.

³⁾ Vgl. Moser, Vom Röm. Kaiser 529.

Mit dem Rechte der Verfügung über die Gebühren hat sich indessen der Kaiser auch jeder weiteren Mitwirkung bei Bestimmung der Abgabenhöhe und der Erteilung von Taxordnungen vollständig begeben. Alles, was mit der finanziellen Gebarung in der Kanzlei zusammenhing, unterstand ausschließlich dem Einfluß des Erzkanzlers ¹⁾. Und trefflich wußte dieser dies Recht im Interesse seiner eigenen Kasse auszubeuten. Die Klagen über die schwere und ungerecht verteilte Last der Kanzleigebühren wollten nicht verstummen. Eine Fülle von Mißbräuchen haben hier die Jahrhunderte aufgehäuft. Aber eine Beseitigung schien unmöglich, weil der Erzbischof mit peinlicher Sorgfalt seine materiellen Vorteile bewachte und jede Einbuße derselben scheute. An den Finanzrechten des Erzkanzlers scheiterten alle ständischen Versuche, eine Verbesserung der reformbedürftigen Verwaltung der Reichshofkanzlei durchzuführen ²⁾.

Nicht mit der gleichen Nachdrücklichkeit hat der Mainzer Erzbischof eine Teilnahme des Kaisers bei Ueberwachung anderer Verwaltungsgebiete der Kanzlei zu beseitigen vermocht.

Die grundlegenden Kanzleiordnungen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts verdankten einer kaiserlichen und kurmainzischen Vereinbarung ihre Entstehung. Wie im Jahre 1559 die große Augsburger Ordnung aus langen Verhandlungen des Kaisers mit dem Mainzer Kurfürsten hervorgegangen war, so entsprangen auch die Erneuerungen und Verbesserungen derselben in den Jahren 1566 und 1570 einer gemeinsamen Bethätigung Beider ³⁾.

¹⁾ Bezeichnend hierfür ist das mainzische Mandat an das Taxamt vom 6. Aug. 1658 (Uffenbach Beil. c S. 36 ff.). Dieses zeigt keine Spur des kais. Einflusses, dessen die Urk. von 1610 noch gedachte. Die Verordnung erfolgt »in Kraft tragenden Ertz-Kanzellariat«, alle Befehle und eine neue »rechtbeständige Tax-Roll« werden erteilt aus erzantlicher Machtvollkommenheit, durch eine kurmainzische Kommission sollen alle Quartale die Rechnungen geprüft werden. Von einem kais. Rechte des Taxnachlasses ist keine Rede mehr. »Freyhung oder Moderation ohne Ihrer churf. Gnaden mit aigenen Händen unterschriebenen Scheins« ist fortan ungiltig.

²⁾ Diese Ansicht läßt auch Mosers Darstellung (Vom Röm. Kaiser S. 530) durchblicken.

³⁾ Akten über diese Verhandlungen der Jahre 1565/66 und 1569/70 im

Auch minder bedeutungsvolle Maßregeln, welche mehr einer Erhaltung bestehender Rechtsnormen dienten, durften in dieser Zeit des 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts nicht ganz selbständig vom Erzkanzler getroffen werden. So erging mit ausdrücklicher Versicherung der kaiserlichen Genehmigung ein mainzisches Schreiben im Jahre 1594 an die Kanzlei und gebot Aufrechterhaltung der Ordnungen¹⁾. Ebenso erteilte der Erzkanzler in einem Mandat vom 13. September 1610 Befehle „auff nachgeben der Römischen Kayserlichen Majestät“ und bezeichnete diese Maßregeln als „Ihrer Kayserlichen Majestät sowohl auch seiner Churf. Gnaden als Ertz-Cantzlers ernstlicher Will und Meynung“.

Besonders bezeichnend aber für das Verhältnis der beiden Oberhäupter der Kanzlei ist eine Bestimmung derselben Ordnung, welche ungehorsame Kanzleibeamte ihrer Stellung und Besoldung so lange beraubt, „biß es Ihro Majestät oder mit Derselben gnädigstem eingehelen der Ertz-Cantzler durch ihre unterschriebene Decret anders verordnen werden“²⁾. Ein unmittelbarer Zusammenhang des Kaisers mit der Hofkanzlei war also noch keineswegs unterbrochen, sein Verordnungsrecht unbeschränkt³⁾, Maßregeln des Erzkanzlers dagegen an seine Zustimmung gebunden.

Im 17. Jahrhundert änderte sich indessen dies Verhältnis. Obschon zwar der Kaiser auch fernerhin in Fragen der Organisation und des Geschäftsganges mitunter einen Einfluß geltend machte, obschon noch im Jahre 1731 eine Verordnung Karls VI. gegen den Unfleiß der Kanzleibeamten erging⁴⁾, so ward es

Wien. St. Arch. Erzkanzlerarchiv. Reichshofk. u. Taxamt Fasc. I. — Die Kanzleiordnungen vom 20. April 1566 (Orig. an dems. Ort) und vom 12. Nov. 1570 weisen im allgemeinen nicht große Abweichungen von der Ordnung d. J. 1559 auf. Nur die von 1570 ist bisher gedruckt bei Uffenbach, *de consilio imp. aulico* Beilage e. S. 3 ff. (irrig als Ordnung von 1559), Lünig I. 319, III. 56.

¹⁾ Mainz. Kanzleimemorial vom 30. Juli 1594. Abschrift. Wien. Reichshofk. Verf.

²⁾ Uffenbach Beil. c. S. 28—32.

³⁾ Kais. Verordnungen z. B. vom 12. Mai 1631 (Orig.), 28. Juli 1638, 28. Aug. 1639 (Abschrift). Erzkanzarch. I.

⁴⁾ Orig. vom 12. Mai 1731. Erzkanzarch. I.

nun doch mehr und mehr üblich, daß selbst der Monarch sich mit Beschwerden über Uebelstände in der Kanzlei an den Erzkanzler wandte und von diesem eine Besserung begehrte. Daher beklagte sich Karl VI. im Jahre 1722 durch einen Gesandten beim Mainzer Erzbischof über Unordnungen und Treulosigkeiten der Kanzleibeamten, und dieser erließ daraufhin Mahnschreiben nach Wien ¹⁾. Als aber der Kaiser das nicht für genügend befand, selbständig die Unordnungen ahndete und schleunige Abhilfe gebot, rief er das eifrigste Bemühen des Erzkanzlers hervor, der jetzt rasch alles zur Zufriedenheit des Monarchen ordnen wollte, um nur jede Veranlassung eines neuerlichen Einschreitens desselben zu beseitigen ²⁾. Denn vor allem lag es ihm an einer Wahrung des Standpunktes, daß er allein und ausschließlich zu Befehlen an die Kanzlei berechtigt sei.

Nie haben die Kaiser dies anerkannt. Noch unter Josef II. ist es zu einer Auseinandersetzung darüber gekommen. Denn rücksichtslos und mit starker Hand griff dieser große Reformator auch in die Verhältnisse der Reichskanzlei ein und suchte sie von den vielen Mißbräuchen zu befreien, deren Beseitigung lange die Selbstsucht der Mainzer Erzbischöfe verzögert hatte. Als er aber am 21. Oktober 1767 eine Verordnung erließ, welche vierteljährige Bekenntnisse des Einkommens seitens aller Beamten anbefahl, das Nehmen von Geschenken abschaffte und auf Ungehorsam gegen diese Maßregel Strafen bis zur sofortigen Entlassung setzte ³⁾, erweckte er den Widerspruch des Kurfürsten Emerich Josef von Mainz. Sogleich ersuchte dieser seinen Wiener Residenten und Taxator von Brée, auf Grund der Akten älterer Zeit ein Gutachten über die Berechtigung der kaiserlichen Verordnung auszuarbeiten, deren Inhalt ihm äußerst bedenklich scheine ⁴⁾. Als nun die Nachforschungen Brées das

¹⁾ Mainz. Schreiben vom 17. Juli 1722. Orig. Wien. Reichshofk. Verfact.

²⁾ Mainz. Schreiben vom 6. April und 17. Juli 1727. Orig. Wien. Reichshofk. Verfact.

³⁾ Abschrift. Reichshofk. Verf.

⁴⁾ Orig.-Schreiben des Kurfürsten vom 16. Nov. 1767 Aschaffenburg. Wien. Reichshofk. Verf.

— übrigens unrichtige — Ergebnis aufwiesen, daß seit mehr als hundert Jahren von einem Kaiser selbständig ein Erlaß an die Kanzlei nicht ergangen sei ¹⁾, legte der Erzbischof im allgemeinen gegen die formelle Berechtigung der neuesten Maßregel Josefs II. Verwahrung ein, kleidete indessen, um sich den thatsächlichen kaiserlichen Wünschen willfährig zu zeigen, den Inhalt derselben in ein eigenes Dekret ²⁾.

Trotzdem blieb die mainzische Entgegnung wirkungslos. Am 19. Februar des folgenden Jahres erließ sogar die kaiserliche Regierung eine neue Verordnung, die noch weit mehr in die Rechte des Erzamtes eingriff, weil sie das Taxamt berührte und eine Verbesserung desselben betraf. Aber auch der Widerspruch, den der Erzbischof dagegen erhob ³⁾, scheint von einem Mißerfolg begleitet gewesen zu sein und hat jedenfalls nicht eine Zurücknahme der kaiserlichen Maßregel bewirkt ⁴⁾.

So sahen wir das Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei auch nach der Augsburger Ordnung in steter Bewegung. Besonders um die Mitte des 17. Jahrhunderts war den Mainzer Erzbischöfen ein großer Fortschritt erzamtlicher Einwirkung auf allen Gebieten der Kanzleiverwaltung gelungen: eine strengere Handhabung des Rechtes bei Ernennung der Kanzleipersonen, eine stete Ueberwachung und Verfügung über das Taxamt und die Berechtigung zum selbständigen Erlasse von Verordnungen. Bis in die letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts aber währten

¹⁾ Konzept des ausführlichen Gutachtens an dems. Orte.

²⁾ Akten darüber im Wien. Erzarch.

³⁾ Ausführliches mit historischen Betrachtungen begründetes Schreiben des Erzbischofes vom 12. Juni 1768. Erzarch. I.

⁴⁾ Der Streit der Jahre 1767 u. 1768 hat zwei umfangreiche Denkschriften (undatiert, Wien. Erzarch.) veranlaßt, welche mit weitem historischem Rückblick die mainzischen Ansprüche begründen. Die eine gipfelt in der These, daß Verordnungen, die mittels kaiserlicher Handbilletts an die Reichskanzlei ergehen, mit dem älteren Staatsrecht unvereinbar seien. Die andere gibt auf breiter Grundlage eine Darstellung der mainzischen Rechte in der Reichskanzlei.

ihre beständigen Versuche, die Befugnisse auszudehnen und ausschließlich die Verwesung der Hofkanzlei zu erlangen.

Doch so groß auch alle Erfolge dieser Bemühungen waren, einen unbesiegbaren Widerstand fanden sie darin, daß die Reichskanzlei nie den Charakter einer kaiserlichen Hofbehörde einbüßte. Unmöglich konnte der Monarch jedes Einflusses auf diese entsagen.

Allerdings hatte sich im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts mit der Reichskanzlei eine große Veränderung vollzogen. Der stets steigenden mainzischen Einwirkung auf dieselbe meinten die Kaiser am besten dadurch entgegenzuarbeiten, daß sie den Wirkungskreis der Behörde möglichst einzuengen suchten. Schon Maximilian I. hatte ja die Bedeutsamkeit der Kanzleiverwaltung Bertholds durch Begünstigung einer Konkurrenzbehörde zu vermindern gewußt. Das ward nun im 17. Jahrhundert wiederholt. Neben dem Streit über das Maß kurmainzischen Einflusses geht ein Wettkampf um den geschäftlichen Umfang der Reichshofkanzlei, welchen der Erzkanzler nach Thunlichkeit auszudehnen, der Kaiser naturgemäß zu beschränken strebte.

Schon im 16. Jahrhundert hat eine gewisse Trennung der Reichs- und der Landesgeschäfte innerhalb der Hofkanzlei bestanden. Ja anfangs war es der Erzkanzler selbst, welcher auf eine schärfere Scheidung drang. Er erinnerte an die Verhältnisse unter Maximilian I., an die Ordnung des Kanzleiwesens vom Jahre 1498 und beehrte von Ferdinand I. zu Augsburg im Jahre 1559 eine vollständige Sonderung der Reichs- und Erblandessachen ¹⁾.

Dazu war indessen der Kaiser nicht zu bewegen. In seiner Antwort hob er hervor, daß die böhmischen, ungarischen und Hofkammer-Angelegenheiten ohnehin der Reichskanzlei ferne bleiben, daß auch die österreichischen Geschäfte von denen des Reiches insoweit eine gesonderte Behandlung erfahren, als eigene

¹⁾ Dies undatierte Schreiben des Erzbischofes (Konzept. Erzkanzler. I.) ist eines jener Stücke, welche uns von den über den Wortlaut der Kanzleiordnung gepflogenen Verhandlungen in Kenntnis setzen. Vgl. S. 115.

Sekretäre den Konzeptdienst versähen und eigene Register geführt würden, wünschte jedoch aus Rücksichten der Sparsamkeit eine gemeinsame Verwendung des Registrators, Taxators und der Schreiber ¹⁾). Da der Kurfürst sich mit einer in diesem Umfange durchgeführten Scheidung begnügte ²⁾, so berücksichtigte die Kanzleiordnung von 1559 mit ihren darauf bezüglichen Bestimmungen vollständig die kaiserlichen Wünsche ³⁾.

Aber schon unter den Beschwerden, die derselbe Erzbischof Daniel über die in der Kanzlei herrschenden Unordnungen bei Ferdinands Nachfolger Maximilian II. erhob und welche zu einer Erneuerung der Augsburger Ordnung im Jahre 1566 führten, standen die Klagen über eine schädliche Vermischung der Reichs- und Landesgeschäfte obenan. Hatten diese auch damals keinen Erfolg, weil der Kaiser in seiner Antwort auf die Erklärungen seines Vorgängers zurückging und die Zweckmäßigkeit einer teilweisen Geschäftsvereinigung verteidigte ⁴⁾, so mußte doch im Jahre 1570 dem neuerlichen Drängen des Erzkanzlers, welches besonders auf eine scharfe Trennung der Registratur gerichtet war ⁵⁾, nachgegeben und die Anstellung eines eigenen österreichischen Registrators bewilligt werden ⁶⁾.

¹⁾ Undatierte Abschrift. Würzb. Kreis-Arch.

²⁾ Mainz. Antwort. Konzept. Undatiert. Erzkarch. I.

³⁾ Im allgemeinen wird zwar der Grundsatz der geschäftlichen Sonderung ausgesprochen (»wollen wir das alle unnd yede sachen unnsrer kayserthumb . . . betreffend . . . abgesondert unnd durch bemelten unnsrer kaiserlichen reichs-canztzei personen expediert . . . werden solle«), aber die Vorschriften für die einzelnen Beamten schließen stets mit der Bestimmung, daß eine Verwendung in Erblandesangelegenheiten nicht ausgeschlossen sei.

⁴⁾ Kais. Schreiben vom 2. Januar 1565. Abschrift. Wien. Erzkarch. I.

⁵⁾ Undatiert, aber zweifellos dem Jahre 1570 angehörig, weil es sich auf Kanzleirechnungen der Jahre 1564—69 beruft. Erzarch. I.

⁶⁾ Die Ordnung von 1559 kannte nur einen Registrator, die von 1566 fügte einen zweiten hinzu, ohne ihm einen besonderen Wirkungskreis vorzuschreiben. Die Ordnung von 1570 aber bestimmte: »Und nachdem . . . das Ampt eines Registrators ein Zeitlang auff zwo Personen gestanden, welche auch miteinander die Reichische und Oesterreichische Sachen verwaltet haben, damit aber ein jeder seine Expedition desto füglicher aufwarten könne, so solle hinführo ein Registrator allein zu den Reichs- und der ander zu den Oesterreichischen Sachen und Expeditionen geprauch . . .

Im vollen Gegensatze zu diesen Bemühungen Erzbischof Daniels steht scheinbar das Verhalten seiner Nachfolger im 17. Jahrhundert. Während er stets für eine scharfe Sonderung der kaiserlichen und der landesherrlichen Geschäfte eingetreten war und seine Bestrebungen nur am Widerstand Maximilians gescheitert zu sein scheinen, widerstrebten diese mit aller Kraft der vom Kaiser selbständig angeordneten völligen Loslösung der Erblandessachen in eigener Behörde und suchten eine dauernde Scheidung zu verhindern.

Diese Verschiedenheit erzbischöflicher Politik hatte aber ihren guten Grund. Wenige Jahrzehnte haben das Verhältnis der Erzkanzler zur Hofkanzlei wesentlich verändert, haben ihnen die Finanzverwaltung dieser Behörde verschafft und ihr Interesse für die möglichste Ausdehnung der Geschäfte und der damit verbundenen Einnahmen erweckt.

Als daher unter Kaiser Mathias — vermutlich in einem der letzten Regierungsjahre desselben — eine eigene österreichische Hofkanzlei errichtet wurde, sah Erzbischof Johann Schweikhard den bisherigen Umfang seiner erzamtlichen Rechte bedroht. Beim Kaiser Ferdinand II. erhob er Vorstellungen gegen diese Neuerung ¹⁾. In den Akten und Kanzlei-

werden.« Uffenbach, de cons. aul. Beil. c S. 11a. — Während die Hofstaatsverzeichnisse Ferdinands I. und Maximilians II. — letzteres v. J. 1566 — nur einen Registrator der Hofkanzlei nennen (Erzkarch. I.), erwähnt ein ähnliches Verzeichnis der Behörden Rudolfs II. besondere Registratoren für das Reich und Oesterreich. Vgl. Ordnung des Hofstaats Rudolfs II. bei Riedler, Oesterr. Archiv 1881 Urkbl. S. 152 ff. und Archiv f. Gesch. u. Statistik insb. v. Böhmen II. (1793) S. 193 ff.

¹⁾ Abschrift des erzb. Schreibens vom 6. Mai 1620. Aschaffenburg. (Wien. Erzkarch. I.) Darin wird ein dieselbe Angelegenheit betreffender Brief des Kurfürsten vom 2. März d. J. erwähnt, der mir aber nicht vorlag. — Das Jahr der Errichtung einer österreichischen Hofkanzlei ist mir nicht bekannt. Fellners Annahme indessen (Mith. des Inst. VIII. 286, 301), daß erst die Regierung Ferdinands diese Landesbehörde ins Leben gerufen hat, erweist sich durch das angeführte Schreiben Schweikhardts als unzutreffend. Hoffentlich bringt desselben Verfassers zweiter Aufsatz über die Geschichte d. öst. Centralverwaltung aus den Akten des Arch. d. Min. des Innern in Wien, welches ich nicht benützte, näheren Aufschluß über dieses wichtige Seeliger, Erzkanzler und Reichskanzleien. 12

ordnungen habe er nachgeforscht und gefunden, daß alle unter kaiserlichem Siegel ausgehenden Urkunden, sie betreffen das Reich oder die deutschen Erblände, in der Reichskanzlei gefertigt werden müssen. Erst Kardinal Khlesl habe unter dem jüngst verstorbenen Kaiser zu seinem privaten Vorteil und zum merklichen Schaden vieler Stände die Trennung einer österreichischen von einer Reichskanzlei durchgeführt. Zuversichtlich hoffe er indessen, Ferdinand werde an dieser Neuerung, welche dem heiligen Reich und dem Erzkanzleriate gleich großen Abbruch bereite, keinen Gefallen finden und die Rückkehr zum früheren Zustande anordnen. Ziehe doch der Kaiser selbst nur Vorteil daraus, weil alle Expeditionen weit größeres Ansehen haben, wenn sie von der Reichskanzlei herrühren.

Dem Begehren des Erzkanzlers wurde indessen nicht gewillfahrt. Die österreichische Hofkanzlei blieb bestehen und entzog der Reichskanzlei fortan einen großen und wesentlichen Teil ihrer bisherigen Thätigkeit. Für die Geschichte des eramtlichen Verhältnisses zur kaiserlichen Centralregierung aber war dies von einschneidender Wichtigkeit. Nicht nur das ganze große Gebiet der österreichischen Geschäftsführung schied aus dem Wirkungskreise der nunmehr immer ausschließlicher dem Mainzer Erzbischof untergebenen Behörde, sondern auch eine Fülle von Reichsangelegenheiten wurde ihr vorenthalten ¹⁾.

Während aber einerseits die Reichs-Hofkanzlei mit ihrer hauptsächlichlichen Wirksamkeit auf die Ausführung hofrätlicher Beschlüsse gewiesen und zum bloßen Organ dieses Institutes herabgedrückt zu werden drohte ²⁾, bemühten sich andererseits die

Ereignis der öst. u. deutschen Verwaltungsgeschichte. — Dürftig und irrig sind die betreffenden Bemerkungen bei d'Elvert, Zur österr. Verwaltungsgesch. S. 57; Bidermann, Arch. f. Tirol. III. 342, und dess. Gesch. der österr. Gesamtstaatsidee S. 35, 99.

¹⁾ Bisher besorgte die Reichshofkanzlei auch die Geschäfte des Geheimrates. Unter Ferdinand II. aber finden wir eigene Referendare und Sekretäre des Geheimrates. Vgl. Status particularis Regiminis . . . Ferdinandi II. 1637 und daraus Vehse, Gesch. d. österr. Hofes IV. S. 116.

²⁾ Das erwähnte Verzeichnis der Hof-Beamten und -Behörden führt in

Erzkanzler, die schriftliche Fertigung aller mit der kaiserlichen Stellung der Habsburger verbundenen Geschäfte der ihrem Einflusse ergebenden Reichshofbehörde zuzuwenden.

Schon eine Bestimmung der Wahlkapitulation Ferdinands III. (1636) suchte die Thätigkeit der Reichskanzlei in ihrer bisherigen Ausdehnung zu sichern ¹⁾. Und immer ausführlicher und umfassender wurden in der Folgezeit die Artikel der Kapitulationen, welche das Verhältnis derselben zu den erbländischen Hofkanzleien behandelten und die Mitwirkung der letzteren von allen Geschäften des Reichs ausschlossen ²⁾.

Trotzdem hörte der stete Wettstreit nicht auf. Im Jahre 1672 klagte der Vizekanzler Königsegg dem Mainzer Erzbischof über neuerliche Kompetenzüberschreitungen der österreichischen Hofkanzlei, welche unter dem Vorwande, Haussachen zu erledigen, Reichsgeschäfte verrichte, und leitete damit langwährende Verhandlungen ein ³⁾.

Bei der Wahl Josefs I. (1690) ward die endgiltige Abgrenzung des Geschäftskreises beider Behörden einem besonderen kaiserlichen Abkommen mit dem Erzkanzler überlassen ⁴⁾. Gleichwohl wiederholten sich im Jahre 1711 die Klagen über eine Beeinträchtigung der Reichskanzlei, und Kurmainz stellte in ausführlicher Schrift das Begehren, über das Gebiet der richterlichen und Gnadenangelegenheiten hinaus auch die persönlichen Geschäfte des kaiserlichen Hofes und der auswärtigen Regierung in den ausschließlichen Bereich der Reichsbehörde gezogen zu sehen. Aber nur die wenigsten Punkte der mainzischen Forde-

bezeichnender Weise die Reichshofkanzlei als Organ des Hofrates an. Vehse IV. S. 117.

¹⁾ Riegger, Wahlcap. II. 230 und 231.

²⁾ Seit Leopold I. enthält die Wahlkapitulation die Bestimmung, daß alle Lehenbriefe nur in der Reichskanzlei gefertigt werden sollen. Riegger I. 486 u. 487. — Vgl. Zusätze bei Riegger II. 235, 239, 243.

³⁾ Wien. Erzkanz. III.

⁴⁾ Riegger II. 234. Art. XLIII. 5. »Und wollen wir, wie diese . . . Irrungen . . . eingerichtet werden sollen, uns mit unserm I. Neven des Churf. zu Maynz Lbd. noch weiters verstehen und vergleichen.«

rungen haben in dem Vergleiche, den der Kaiser mit dem Erzkanzler abschloß, Aufnahme gefunden ¹⁾.

Doch sind auch diese Bestimmungen nicht eingehalten worden. Im Jahre 1716 wenigstens beschwerte sich der Mainzer Erzbischof über wiederholte Nichtachtung der vor wenigen Jahren getroffenen Vereinbarung ²⁾. Und zwei Jahrzehnte später (1739) klagten auch andere Stände über die Beeinträchtigung, welche die Reichsbehörde dadurch erfahre, daß die kaiserlichen Minister ihre Kreditive aus der österreichischen Hofkanzlei empfangen und daß bei der letzten Reichsbelehrung sogar der Mainzer Kurfürst seinen Gesandten die Vollmachtschreiben nicht der Reichs- sondern dieser Landesbehörde übergeben ließ ³⁾.

Aber was nützten Klagen und Beschwerden dieser Art! Nie konnte der Streit der beiden Hofbehörden um den Wirkungskreis erlöschen, solange das Kaisertum nicht vollständig jeder selbständigen Regung entsagte.

Noch eine andere Veränderung in dem Zustande der kaiserlichen Hofbehörden war für die Entwicklung der eramtlichen Rechte von Wichtigkeit. Auch der Reichshofrat verlor am Anfang des 17. Jahrhunderts durch die Errichtung der österreichischen Hofkanzlei einen großen Teil bisheriger Wirksamkeit, indem er seine Stellung als erbländischer Verwaltungs- und Gerichtshof aufgeben und fortan allein als reine reichsdeutsche Behörde thätig bleiben mußte ⁴⁾.

¹⁾ Moser, Vom Röm. Kayser S. 522 f., 486.

²⁾ Moser 523.

³⁾ Moser 523.

⁴⁾ Noch die Hofratsinstruktion Rudolfs II. setzt die Ausdehnung der Wirksamkeit des R.-Hofrates über österreichische Landessachen voraus (vgl. Uffenbach, de consilio aul. Beil. a S. 12a Abs. 3 u. S. 13); die Ordnung von 1617 zwar nicht mehr (ebenda S. 18 ff.), aber thatsächlich blieb unter Mathias die bisherige Vereinigung der Geschäfte bestehen. Denn als i. J. 1618 die evangelischen Stände Oesterreichs die Einsetzung eines eigenen österreichischen Hofrates begehrten, lehnte der Kaiser am 9. Nov. die Erfüllung dieses Wunsches mit dem Bemerkten ab, daß die bisher übliche Verwendung des Reichs-Hofrates für landesfürstliche Angelegenheiten durchaus zweckmäßig sei. Londorp, Acta publica (Ausc. 1668) I. S. 563 ff. — Eine Darstellung dieser Verhältnisse fehlt leider noch. Vgl. Fellner in Mitth.

Das aber darf unsere Betrachtung nicht unbeachtet lassen, weil die Erzkanzler auch im Hofrate umfassende Sonderrechte genossen. Wie ihnen die Oberleitung der Kammergerichtskanzlei großen Einfluß im Gerichtshofe selbst verschaffte, so erlangten sie auch auf Grund ihrer Stellung in der Hofkanzlei gewisse Befugnisse im Hofrate. Diese bestanden vornehmlich in den beiden Rechten, persönlich den Vorsitz in demselben führen und ihn visitieren zu dürfen.

Das erstere war eine natürliche Folge der Errungenschaften des Mainzer Erzbischofes als Oberhaupt der kaiserlichen Hofkanzlei unter Maximilian I. und Ferdinand. Denn da der tatsächliche Kanzleileiter von je her einer der vornehmsten Berater des Kaisers war und stets im Hofrate desselben eine geachtete Stellung einnahm, so mußte sich auch für den Erzkanzler aus dem Rechte der persönlichen Kanzleiverwesung leicht ein solches der Präsidentschaft im Hofrate ergeben.

Als zu Augsburg im Jahre 1559 Ferdinand mit Erzbischof Daniel über die näheren Umstände verhandelte, unter denen dieser die Verwaltung der Hofkanzlei übernehmen könnte, wies er auf den Zusammenhang dieser Behörde mit dem Hofrate hin und machte den Vorschlag, daß der Kurfürst zugleich den Vorsitz in letzterem übernehmen solle. Der Verpflichtung dazu wollte sich zwar der Erzkanzler nicht unterziehen¹⁾, ließ aber in der Ordnung von 1559 die Bestimmung aufnehmen, daß es seinem Belieben überlassen sei, den Reichshofrat zu besuchen und in demselben den Vorsitz zu führen²⁾. Nur selten scheint

d. Instit. VIII. S. 286. — Irrig ist die Bemerkung Rosenthals (Arch. f. öst. Gesch. B. 69 S. 78.), daß unter Ferdinand I. »neben dem Reichshofrat ein speciell österreichischer Hofrat sich forterhalten hat«.

¹⁾ Abschrift eines kais. Vorschlages mit mainzischen Bemerkungen. Vgl. S. 115 Anm. 1.

²⁾ »so soll es zu obgemelts unnsers ertzcanntzlers gefaln unnd willen bevorsteen: da sein lieb unnsern kaiserlichen hof beiwohnet wann unnd so oft derselbigen gelegenheit sein will, söhln unnsern kaiserlichen reichshofrath zu besuechen, in demselbigen auch alßdann zu presidiren«. Dieselbe Bestimmung wiederholen wörtlich die Ordnungen von 1566 und 1570. Vgl. Uffenbach, de consilio imp. (1700). Beil. c S. 17.

er indessen von diesem Rechte Gebrauch gemacht, in späteren Jahrhunderten vielmehr durchaus auf diese persönliche Teilnahme an der Geschäftsführung verzichtet zu haben ¹⁾.

Noch ausschließlicher hat das Visitationsrecht eine bloß formale Bedeutung besessen. Die Kapitulation des Kaisers Mathias sprach zuerst dasselbe dem Erzkanzler zu. Bei den Wahlverhandlungen hatten zwar die weltlichen Kurfürsten auch ihrerseits eine Vertretung in der Visitationskommission angestrebt ²⁾, gaben sich indessen schließlich mit der Bestimmung zufrieden, daß allein der Mainzer Erzbischof gemeinsam mit dem Kaiser die regelmäßige Prüfung des Hofrates vornehmen solle ³⁾.

Die zu Nürnberg (1615) versammelten Stände, welche über eine neue Hofratsordnung berieten, kamen nochmals auf eine weitere ständische Teilnahme zurück und schlugen die beim Kammergericht übliche Zusammensetzung einer Reichskommission vor ⁴⁾. Doch wurden diese Wünsche maßgebenden Ortes nicht berücksichtigt, und die Reichshofratsordnung Mathias' wiederholte gleich den folgenden Wahlkapitulationen nur die bisherigen Festsetzungen ⁵⁾.

Allein all diese oft erneuerten Bestimmungen wurden tatsächlich nicht ausgeführt, und deswegen sahen sich wieder die Stände veranlaßt, diese wichtige Angelegenheit in Beratung zu ziehen. Auf dem Regensburger Tage von 1641 richteten sie an

¹⁾ In der Zeit des Augsburger Reichstages 1566 präsiidierte der Mainzer Erzbischof im kais. Hofrat. Vgl. Vehse, Gesch. des österr. Hofes u. d. Dipl. II. S. 292. — Aus späteren Jahrhunderten ist uns kein Beispiel dieser Art bekannt, aber das Bewußtsein dieses mainz. Rechtes hat sich erhalten.

²⁾ Vgl. Herchenhahn, Gesch. d. Reichshofrats II. 488.

³⁾ Riegger II. S. 291.

⁴⁾ Herchenhahn S. 489 f.

⁵⁾ »Weil die Bestellung der Cantzley nechst unsers lieben Neven und Churfürsten zu Mayntz als Ertzcantzlers Direction unterworfen . . . so lassen wir es billig dabey . . . bewenden, und sollen . . . [die Erzkanzler] auch mit unserm Vorwissen denselben sonst nach Erheischung der Nothdurfft zu visitiren Macht haben«. Hofratsordnung vom 2. Juli 1617. Tit. V § 1. Uffenbach, de cons. aul. Beil. a S. 36. — Die betreffende Bestimmung der Wahlkapitulation Mathias' wurde in den drei nächstfolgenden Kapitulationen wiederholt. Riegger II. 291. Anders die Kap. Leopolds. Ausführlicher die Karls VI. Art. XXIV. 1.

den Kaiser die erfolglose Bitte, die Visitation endlich durchführen zu lassen¹⁾. Auch die westphälischen Friedenshandlungen beschäftigten sich mit demselben Gegenstand. Indem aber zu Osnabrück die Bestimmung getroffen wurde, daß die Visitation vom Erzkanzler mit Beobachtung der Vorschriften vorgenommen werden solle, welche auf dem nächsten Reichstage die Stände treffen werden²⁾, ward die Möglichkeit einer thatsächlichen Ausführung derselben in noch weitere Ferne gerückt. Denn nun wiederholte die folgende Gesetzgebung in ewigem Einerlei die Paragraphe früherer Abmachungen³⁾, ohne die unerläßlichen Festsetzungen über die geforderten näheren Umstände zu bringen⁴⁾.

Als daher Kurfürst Philipp von Schönborn im Jahre 1664 die Visitation auf eigene Faust vornehmen wollte und thatsächlich mit einer Entgegennahme von Referaten im Hofrate begann, erhoben Fürsten und Kurfürsten einmütig Beschwerde dagegen und zwangen schließlich den Erzkanzler, sein Vorgehen einzustellen⁵⁾.

So blieb alles auf dem alten Fleck. Selbst die Kapitulation Karls VII. ⁶⁾, welche alle hemmenden Momente zu beseitigen schien, indem sie wenigstens vorläufig und bis zu dem Zeitpunkte eines betreffenden Reichsbeschlusses dem Erzkanzler ausschließlich das Visitationsrecht zusprach, selbst diese vermochte nicht, dem schwankenden Zögern ein Ende zu bereiten. Thatsächlich wurde auch später dies mainzische Recht nicht in Anwendung gebracht und es blieb lediglich ein Recht auf dem Papier.

1) Meiern, Acta com. Ratis. II. 16 f. Vgl. Herchenhahn II. 492.

2) Art. V. § 56 »*Visitatio consilii aulici fiat ab Electore Moguntino toties, quoties opus fuerit observatis iis, quae in proximis Comitibus de communi Statuum placito observanda esse videbuntur*«. Neue Abschiede III. S. 589.

3) »Auch sollen und wollen wir keineswegs dargegen seyn, daß der Reichs-Hofrath durch den Churfürsten zu Maynz nach Besag des Friedensschluß visitirt werde.« Kap. Leopolds und Josefs I. Riegger II. 293.

4) Vgl. Herchenhahn S. 495 ff.

5) Vgl. Herchenhahn S. 499 ff.

6) Art. XXIV § 6 u. 7. Ebenso die Kapitulationen Franz' I. u. Josefs II. Riegger II. 290.

Das Direktorium über die Reichshofkanzlei und der damit in Verbindung stehende Einfluß im Hofrate hatten nicht die feste Ausbildung erlangt, welche wir an der mainzischen Verwesung der beiden anderen Reichskanzleien wahrnahmen. Immer mußte hier die persönliche Berührung mit dem Kaiser und der Zusammenhang mit den anderen Hofbehörden eine Einwirkung des Monarchen vorbehalten. Selbst als eine schärfere Trennung der Landes- von den Reichsgeschäften bei Hofe zum Durchbruch gekommen war, hat der Erzkanzler nicht ganz selbständig die Verwaltung der in ihrem Wirken nunmehr eingeeengten Behörde geführt. Gehörten auch Taxamt und Finanzwesen ausschließlich in seinen amtlichen Bereich, so vermochte er doch nie eine gleich ausschließliche Berechtigung bei Bestellung des Vizekanzellariates und bei der Ordnung des geschäftlichen Gebarens der Kanzlei zu gewinnen.

Immerhin waren seine Befugnisse bei Hofe so ausgedehnt, daß sie die kaiserlichen Gerechtsame wahrhaft beschränkten. Gerade das aber war für die staatsrechtliche Bedeutung des Erzamtes vornehmlich maßgebend. Denn obschon die Mainzer Kurfürsten nicht nur am kaiserlichen Hofe, sondern auch im Reichstag und im Kammergericht eine weitreichende Wirksamkeit entfalteten, so beruhte ihre eigentümliche Stellung innerhalb der Reichsverfassung doch vornehmlich auf ihren Rechten in der Hofkanzlei. Reichstag und Kammergericht waren ja Institute, die einer gemeinsamen Bethätigung von Kaiser und Reichsgliedern dienten, und die besonderen mainzischen Rechte gingen hier nur neben denen der anderen Stände einher; mit ihren Befugnissen in der Hofkanzlei aber berührten die Mainzer Kurfürsten das eigenste Gebiet der kaiserlichen Verwaltung, sorgten hier gleichsam im Namen des Reiches für eine Beschränkung des Königtumes und suchten die Reichsbehörden der monarchischen Einwirkung zu entrücken.

Schritt für Schritt gelang ihnen die Ausdehnung dieser wichtigen Rechte. Sie begleiteten auf diese Weise die Entwicklung, welche die deutsche Reichsverfassung genommen hatte,

und vermochten es, derselben ein ganz eigenartiges Gepräge zu verleihen.

Von Anfang an galten sie als die Vertreter der staatlichen Individualität ihres amtlichen Gebietes. Solange Reich und König in keinem Gegensatze zu einander standen, führte das zwar nicht zu einer Beeinträchtigung der monarchischen Macht-sphäre. Als aber die Pflege alter und neuer Gemeininteressen mehr und mehr den aufstrebenden territorialen Mächten überlassen wurde und das deutsche Reich in einen loseren Bundesstaat überging, als gleichzeitig die partikularen Glieder eine Teilnahme an der centralen Staatsgewalt begehrten und die Monarchie zu beschränken vermochten, da traten die Erzkanzler an die Spitze jener Elemente, welche die Zerteilung des einheitlichen Regimentes im Reiche erstrebten.

Aber was sie im Zusammenhang mit der allgemeinen reichsständischen Bewegung und scheinbar nur im Dienste derselben erworben hatten, das betrachteten sie bald als privates Besitztum und bildeten es zu wahrhaft unantastbaren Hoheitsrechten aus. Nicht im Interesse der gesammten Reichsglieder wurden diese fortan geltend gemacht, sondern als wohl erworbenes Eigentum des einen Fürstentumes gepflegt und dabei ein offener Widerspruch gegen ständische Gegenströmungen nicht gescheut.

So wurde die monarchische Regierungsform Deutschlands seit dem 13. Jahrhundert nicht nur durch Kurkolleg und Reichstag, sondern auch durch das Erzkanzleramt begrenzt und zersetzt.

Diese ganze Bildung aber war das Ergebnis einer individualistischen Staatsauffassung, welche die Einheit der Gemeinschaft in private Rechtskreise auflöst und gestattet, daß die berufenen Pfleger der politischen Gemeinbedürfnisse ihre staatlichen Rechte als nutzbares Eigentum ansehen und ausbeuten.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

Beilagen.

Vorbemerkungen.

Im allgemeinen sollen bei dem folgenden Drucke die von Weizsäcker (Reichstagsakten I. Vorwort) empfohlenen Grundsätze angewendet werden. Nur schien es mit Rücksicht auf das vorliegende Material zweckmäßig, die Verdoppelung der Konsonanten durchweg beizubehalten. Der Schwierigkeit, welche die mannigfaltigen über den Vokalen befindlichen Zeichen einer gewissenhaften Wiedergabe bieten, meinte ich dadurch am besten zu begegnen, daß ich da, wo vollste Willkür im Gebrauche derselben herrscht (in Nr. 3, 4 und 8), d. h. wo Haken, Punkte, Ringe, a, e, u. etc. in wirrem Durcheinander angewendet wurden, durch ein einheitliches Zeichen (^) die Ueberschreibung eines Vokales im allgemeinen zum Ausdrucke brachte. Wo dagegen ein maßvoller Gebrauch der Vokalzeichen und eine gewisse grundsätzliche Sonderung derselben durchgeführt erscheint (in Nr. 1, 2, 5 u. 9), da sollte der Druck auch die Unterscheidungen der Handschrift nicht verwischen. Naturgemäß haben aber bei den Stücken, die auf Abschriften aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts beruhen (Nr. 6 u. 11), die zahlreichen Zeichen über den Buchstaben (besonders über u und o) nur mit großer Beschränkung Aufnahme gefunden.

So meinte ich der einem Herausgeber gestellten Aufgabe zu genügen: die handschriftliche Eigentümlichkeit so weit zu bewahren, als es die Rücksicht auf Verständlichkeit und Uebersichtlichkeit des Druckes gestattet.

Die Einteilung in Artikel und Paragraphe schließt sich stets enge der handschriftlich verbürgten ursprünglichen Gliederung des Textes an.

1. Erzbischof Jakob von Trier bekundet, vom Mainzer Erzbischof zum Verweser der königlichen Kanzlei bestellt worden zu sein. 1441. Febr. 11. Mainz.

Aus Würzb. Kreis-Arch. Orig. Pgt. mit an Pressel hängendem Siegel.

Wir Jacob von gots gnaden der heiligen kirchen zu Triere erzbischoff des heiligen Romischen richs durch Welschland und das kungrich von Arelat erzkanczeler bekennen und thun kunt öffentlich mit diesem brieffe fur uns unsern stift und nachkomen:

Nachdem und der erwirdige in got vater unser lieber neve her Dieterich erzbischoff zu Meneze und erzkanczeler durch Germanien von sinen und sins stifts wegen von Romischen keysern und kunigen gefryet und gewirdiget ist, als eyn erzkanczeler eynem Romischen keyser ader kunige sine canzelie in Germanien zu bestellen, inmaßen soliche friheit und bewirdigung von worten zu worten hernach folget und geschriben steet: Ludovicus dei gracia Romanorum rex etc. [folgt Urk. Guden, Cod. dipl. Mog. III. 106 1314 Dezember 5. Köln]; das der vorenant unser lieber neve, dwile er soliche canzelie von anligender notdorfft wegen sins stifts lande und lute nicht vorwesen mochte und wolte, uns die besondere fruntschafft gunst und willen getan und uns nach lüte solicher siner friheit an sine stat die canzelie des allerdurchluchtigsten fursten und herren hern Ffriederichs Romischen kuniges czu allen czyten merer des richs und herezogen czu Osterich Stier und Kernten durch Germanien und so ferre und wyet im von sins stifts wegen von Meneze die czu bestellen geburet und czusteet czu regieren und der vorczusin empfolhen nnd gesaczt hat. des wir dann von siner liebe in sunderheit dangbar sin wollen. sollen und

wollen auch darumb denselben unsern lieben neven und sinen stift getruwelichen meynen eren und fordern an allen enden und steten, im bysteen helffen und raten nach unserm besten verstantnisse und vermogen und uns mit namen gen ine halten als eyn bruder gen dem andern, auch in der fugen, sin liebe und wir uns des in andern unsern gemeynen brieven under eyn gleublich und fruntlich czusamen getan vereyniget und verschreiben han ane arg und alle geverde. wir und unsere nachkomen sollen und wollen auch dadurch uns unserm stifte und nachkomen dheim behelff ader furstand czucziehen ader furwenden, der dem vogenanten unserm neven sinem stifte und nachkomen an iren herlichkeiten friheiten und rechten auch von der ege- nanten canzelie durch Germanien wegen beschedigen ader verkurzen mochte. und auch widder ine ader sinen stift nicht sin ader thun durch uns ader yemands anders ane geverde, sundern uns ob got wil gen im und sinem stifte also halten, das durch soliche unsere vorwesunge der vogenant unser lieber neve von Mencze und sin stift geeret und gefordert werden sollen nach unsern besten synnen und vermogen; mit beheltenisse doch uns und unsern nachkomen erzbischoffen czu Triere unsers rechten und friheit der canzelie durch Gallien und das kungrich von Arelat. das gereden und versprechen wir stete und veste zu halten in guten truwen und glauben. und des czu orkunde so han wir unser insiegel an diesen briff wisbentlich thun hencken, der geben ist zu Mencze am sambtage nach sant Dorotheen tage anno domini millesimo quadingentesimo quadragesimo primo.

2. Domprobst Philipp von Syrek und Andere
bekunden, dass der Mainzer Erzbischof als Erzkanzler Deutschlands dem Erzbischof von Trier in besonderem Vertrage die Verwesung der königlichen Kanzlei überlassen habe. 1441. Febr. 24. Mainz.

Aus Würzb. Kreis-Archiv. Orig. Pgt. mit 6 an Pressel hängenden Siegeln.

Wir Philips von Syrek thumprobst zu Wirtzburg, Peter von Udenheim schulmeister und thumherre des dummes zu Mentz, Diether von Isemburg herre zu Budingem, Niclas voyt und herre

zu Hunoltstein, Heinrich Leubing doctor etc. cantzler myns gnedigen herren des ertzbischofs zu Mentz etc. und Thamme von Gunderstorff thun samentlichen kunt und bekennen allermenniglich: das wir von wegen der erwidigen fursten unserer gnedigen lieben herren hern Dieterichs zu Mentze und hern Jacobs zu Triere ertzbischove by iren gnaden beiden darby daran und uber gewest sin, gesehen und gehort han, das sie sich fruntlich bruderlich und gutlich zuhauff getan, vereyniget und gefrundet und des auch schrift brieve und siegel undereynander ubergeben han, inmaßen die das dann besagent und ußwisent. auch also als unser gnediger herre von Mentz obgenant unserm gnedigen herren von Triere obgenant die cancellarie des allerdurchluchtigisten fursten hern Ffriederichs Romischen kuniges zu allen tzyten merer des richs hertzogen zu Osterrich etc. in Germanien (die ime und sinem stift zu Mentz zu regiren und zu bestellen zusteet) bevolhen hat — als das dann auch die brieve davon sagende innhaltende sind, darentgen unser gnediger herre von Triere unserm gnedigen herren von Mentz auch verschribunge getan, brieve und siegel geben hait; so han wir gesehen und gehort, das der obgenant unser gnediger herre von Triere unserm gnedigen herren von Mentz obgenant getruelich selbs müntlich versprochen zugesagt und geredt hat, alles das zu halten und zu thun, des er sich also gegen ime verschreiben habe. darentgen hat auch unser gnediger herre von Mentz unserm obgenanten herren von Triere in derselben maße und fugen als vorgeschrieben ist geredt zugesaget und versprochen: ine von der cancellarie nit zu entsetzen, die er ime dann itzundt als vorgeschrieben ist bevolhen und ine des an sine stat gestalt hait. dartzu hant die obgenant herren dieser vorgemelter puncte ye eyner dem andern des sin handglobde gegeben, volliglich und gleuplich zugesagt alles in unser gegenwertigkeit. und wann unser gnediger herre von Triere an uns vorgebant underteidigern dieser sachen wie vorgeschrieben ist eine versiegelte kuntschaft begert hait, so han wir unser iglicher vorgebant sin ingesiegel heran gehangen und dieser brieve tzweue gemacht und iglichem herren der eynen gegeben. geben zu Mentz an sant Mathis tag des

heiligen aposteln anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

**3. Die Entwürfe zur Hofordnung Maximilians
vom 13. Februar 1498.**

Im Wiener Geh. H. H. u. Staats-Archiv sind drei von einander nicht unwesentlich abweichende Fassungen einer Hofordnung Maximilians erhalten.

A. Die älteste ist eine auf einem Pergamentblatt geschriebene und mit allen üblichen Unterfertigungen versehene königliche Urkunde vom 13. Dezember 1497. Zwei für die Siegelschnur bestimmte Löcher scheinen zwar nicht benutzt worden zu sein. Da aber das Diplom auf seiner Rückseite die schwache Spur (von etwa 7 cm Durchmesser) eines aufgelegenen Siegels zeigt, so ist es gleichwohl möglich, daß es die letzte Beglaubigung durch Anhängen des Siegels wirklich empfangen habe. Jedenfalls aber bewahrte die Hofordnung in dieser Form nicht lange Gesetzeskraft. Denn noch i. J. 1497 wurde sie weiteren Ueberarbeitungen unterzogen.

B. besteht aus einem 6 Blätter umfassenden Pergamenthefte, dessen Bl. 2—6 beschrieben sind. Es entbehrt jeder Beglaubigung und enthält bloß eine Abschrift von A., welcher einige Verbesserungen und neue Zusätze beigefügt wurden. Noch jünger ist

C., ein aus 14 Pergamentblättern bestehendes Heft, welches auf Bl. 2—12 die Hofordnung in dem durch die Verbesserung von B hergestellten Wortlaut enthält, aber vor der Schlußformel eine A u. B unbekannte ausführliche Kanzleiordnung einfügt. Gleich B fehlt dieser Fassung jede Beglaubigung und bis auf die Jahreszahl 1497 auch das Datum.

Daß es bei Entwürfen allein nicht geblieben ist, sondern daß Maximilian thatsächlich eine Hofordnung erlassen hat, kann nicht bezweifelt werden. Meldet doch der König in einem Mandat vom 13. Februar 1498, daß er dem Hofrate, der Kanzlei und den Regimentern der österr. Erblande eine Ordnung gesetzt, daß er überdies eine Hofkammer und zu Innsbruck eine

Schatzkammer errichtet habe. (vgl. oben S. 79 Anm. 1. Auf dieses Mandat bezieht sich vermutlich auch die Bemerkung Bidermanns, Arch. f. Gesch. Tirols III. S. 334, daß in den Archiven zu Innsbruck und Wien eine Hofordnung vom 13. Febr. 1498 vorhanden sei.) Da die erhaltenen Ordnungen der Schatzkammer (Adler, Centralverwaltung Maximilians I. S. 515—534) und der Hofkammer (Orig. im Wien. St. Arch.; gedruckt bei Müller, Reichstagstheatrum unter Max B. II. S. 530 f.; Lünig, Cod. Germ. Dipl. I. 474 ff.) gleich dem angeführten Mandat das Datum des 13. Febr. 1498 tragen, so ist es sehr wahrscheinlich, daß auch die anderen erwähnten Verwaltungsgesetze an demselben Tage ausgefertigt worden sind. In welcher Form die Veröffentlichung der Hofordnung erfolgte, läßt sich zwar nicht mit voller Sicherheit bestimmen; indessen ist es wohl kaum zweifelhaft, daß Entwurf C dem verlorenen Original sehr nahe steht. Viele der hier gemachten Vorschriften lassen sich später als wirklich in Uebung nachweisen, alle hier erwähnten Beamten finden wir in dem angegebenen Wirkungskreise thätig. Weil ferner dasselbe Gesetz nicht nur den Hofrat, sondern auch die Hofkanzlei bedachte, so sind wir einer vergeblichen Mühe entzogen, nach einer besonderen Kanzleiordnung aus dieser Zeit zu suchen oder gar das erhaltene Fragment einer Ordnung (Adler S. 511—515) irrig in Zusammenhang mit den während der Wintermonate 1497/98 ins Leben gerufenen Verwaltungsreformen Maximilians zu bringen.

Dem folgenden Drucke wurde der Wortlaut von C zu Grunde gelegt, aber alle Abweichungen von A u. B vermerkt.

Wir Maximilian von gottes genaden Römischer kunig, zu allenn tzeitten merer des reichs, zu Hungern Dalmacien Croacien etc. künig, erczherzog zu Osterreich, hertzogk zu Burgundi zu Brabant zu Gheldern etc., grave zu Flandern zu Tirol etc. bekennen öffennlich mit disem brieve und tûn kunt allêrmeniglich: nachdem wir nach schickung got des allmêchtigen zu Rômischer kûniclicher wirdikeit und regirung des heiligen reichs komen und zu einem haubt der cristenheit (das heilig reiche

und dieselb cristennheit als kunfftiger Rômischer keyser zu beschirmen) verordnet; wil unns aus schuldigen pffichten, damit wir demselben reiche verpunden seien, zymen und gepüren vor allen dingen zu bedenncken, daz wir das heilig reiche auch die glider und unndertanen desselben bey frid recht und ainikeit behalten und sy vor den ungläubigen und nemlich den Türcken als Cristi und unnsers heiligen glaubens veindt und anndern frômbden nacionen (so unns dem heiligen reiche und gemeiner Dewtscher nacion téglichs obligen und widerwértikeit zu erezaignen understeen) beschirmen, daz wir auch also nach unnserm höchsten vermügen mit darsteckung unnsers leibs und gûts bisher trewlichen getan. und damit aber solichs hinfür dest stattlicher bechehen und den hêndeln und sachen (so vorgeschriben steen) auch mit regirung unnsers löblichen hawses Osterreich und annderer unserer fürstenthumben und lannden (so an die berürten Türcken und anddere unnsere und des heiligen reichs ¹⁾ und Dewtscher nacion widerwertigen grêniczen) desgleichen unnsers und des heiligen reichs auch unnsers heiligen vater papsts punt und anndere kunig und fürsten hanndlungen (so unns yezo ²⁾ swerlichen obligen) ausgewartten und der entladen werden môgen; so haben wir unns auch dem heiligen reiche gemeiner cristennheit Dewtscher nacion und denselben unnsern fürstenthumben und lannden zu aufenthaltung trost und gutem ein hofordenung zu machen und aufzurichten fûrgenomen, auch alle annder unser regiment (die wir bisher ausserehalb unnsers hofs gehabt) darnach schicken und verordnen, das sy hilflich und schicklich zu solher unnsere hofordenung und regiment seien und die irrsal wie oben gemeldet ist (das den partheyen so bihêr mânig tawsent von ³⁾ regirungen hin und her wider gezogen seien und inen selbst und zuvor an unns große cosst mûe spot und unlusst gemacht haben) vermitteln bleiben. machen fûrnemen und richten auch solh unnsere hofordenung hiemit ⁴⁾ auf wissenntlich in craft diß

¹⁾ B fehlt.

²⁾ B »yeco unns«.

³⁾ A dazu »den«.

⁴⁾ Fehlt B.

briefs und wellen, daz fürter unnsere hofrêtte iren rate und hêndel (was dann zu einer yeden zeit von dem heiligen reiche und Dewtscher nacion desgleichen den gemelten unnsern erblichen fürstenthumben unnd lannden künfftlichen zufallen wirdet) handeln sollen inmassen wie hernach geschriben stet.

[I. 1.] Zum ersten so verordnen wir hiemit unnsere hofrêtte (so yezo ungeverlich bey unns seien und die wir bisher in unnsern eignen geschêfften geprauchet haben) zû unnsern ôbristen regennten, also daz sy alle unnd yeglich hêndel sachen und geschêfften (so künfftlich von dem heiligen reiche Dewtscher nacion gemainer cristenheit oder unnserer erblichen fürstenthumben und lannden herfliessen, desgleichen auch was unnsern kuniclichen hove und desselben verwandten betreffen wirdet ganecz nichts ausgenommen) hôren, die eigentlich und nach allen notdurfften und fleis erwegen und ermessen und darauf dieselben hêndel und sachen nach irem maisten rate durch unnsere gewônlich hofsinnsigell tittel und secret (inmassen wir bishêr geprauchet haben) verfertigen môgen. doch was gros und swêr hêndel seien, sollen sy zuvor unns anbringen, unnsern beschluss und willen darauf zu empfehlen, des wir inen dann hiemit unnsere ganecz volkomen gewalt und macht geben.

[2.] Zum andern sollen die oberûrten unnsere hofrêtte wann das die notdurfft ervordert alle tag (nemlich¹⁾ morgens umb syben ur bis auf newn ûr und nachmittettag von zwelif bis auf vier ûren) im rate sein und sitzen und einhellich über solich hêndel (was dann zu einer yeden zeit zufallen wirdet als ob stet) ratslagen; und bey inen noch zwên secretari, einer der solich hêndel liset und der annder der die ratslêg darauf schreibt, sein, die dann darûber solich brief mit wissen des canczlers und in seinem abwesen des ôbristen secretarien machen und verfertigen. und sol allweg²⁾ dem mererm ratslag gevolgt werden. des sol der hofmaister die hêndel zu beratten

¹⁾ A »neben«.

²⁾ A »allezeit«.

fürlegen und dann darauf der marschall umbfragen. und wo einer nit da ist, sol ine der annder vertretten.

[3.] Item so ordnen wir auch hiemit den¹⁾ canczler mit²⁾ namen doctor Cunradten Stürzel und unnsern ôbristen secretarien nemlich Ziprian Sernteiner, der auch oberürtermassen im rate siczen und alle ratsleg hören, und wann der rate vormittag zu einer halben ûr und nachmittentag zu einer ganczen ur volenndet ist, sol er von dem secretarien (so die ratsleg aufgeschriben hat) dieselben ratsleg übernemen und die widerumb offenbaren und überlesen und selbst umbfragen, ob das der merer ratslag und opini der rêtte (die der marschall oder sein verweser vor umbgefragt haben) seyen. und wo die also gerecht aufgeschriben seien, soll der canczler oder obrister secretari oder die anndern zwen secretarien die brief darüber also fertigen³⁾. und so die geschriben sind, sol der canczler oder obrister secretari die widerumb in den nechsten rate (so gehalten wirdet) bringen und die lesen lassen. wo die also den ratslegen gleich gefertigt seien, sol unnsere oheim⁴⁾ herzog Friderich zu Sachsen in unnsere namen mit seiner handd⁵⁾, desgleichen der canczler oder in seinem abwesen der ôbrist secretari mit seinem hamntzaichen und namen zaichnen und doch keinen brief verhandtzaichnen, er sey dann im rate angeschaffen.

[4.] Item man sol auch allezeit sigeln im rate wann solichs die notdurfft ervordern wirdet, und der secretari so aufschreibt sol sigeler sein⁶⁾ und der leser zustecher.

[5.] Item man sol auch den partheyen (so also abgefertigt sollen werden) iren beschaid und anntwurt wann das not ist,

¹⁾ A »einen«.

²⁾ A statt »mit . . . Sernteiner«: »oder obristen secretarien mit namen — — [Raum für 21 Buchstaben]«. B hatte ursprünglich den Wortlaut von A, korrigierte aber in C.

³⁾ A dazu »lassen«. B »lassen« ausgestrichen.

⁴⁾ A dazu »und churfurst«.

⁵⁾ »mit s. handd« fehlt A.

⁶⁾ A »sein« nach »zustecher«.

doch gewöhnlichen im rate vormittag durch — — — ¹⁾geben ²⁾); und nachmittag sol man ir supplicationen oder sy verhören und ir abfertigung beratten und besliessen.

[6.] Item ferrêr so verordnen wir unnsere sigel und secret, das man in den oberürten henneln und sachen im rate geprauchen soll und damit gehalten und versehen werden, wie dann des ein artickel (so hernach geschriben stet) clérlicher ausweiset.

[7.] Item wir seczen und verordnen ³⁾ auch, das die obgemelten unnsere hofrêtte der canczler oder ôbrist und die andern zween secretarien globen und sweren, das ir keiner von nyemand (wer der sey oder in was gestalt solichs beschehen môcht) kein nielt oder gab von gelt gold oder gelczwert nemen, desgleichen von keinem andern kunig fürsten herren prelaten ⁴⁾ oder stetten sold oder dinstgelt haben. es soll auch keiner unnder den retten canczler und secretarien von dem andern was derselbig dann geratten hat nyemand sagen oder offnbaren, sonnder solichs und alle hênndel bis in seinen tod versweigen ⁵⁾, inmassen solichs des rats eyd lawtter inneheltet; auch ir ⁶⁾ keiner dheiner parthey zu lieb laid noch zu neyd ⁷⁾ nicht ratten, sonnder alleyn ⁸⁾ raten, was inen dann des ir ⁹⁾ gewissen lernet und er gegen got verantworten wil.

[8.] Item was gros hênndel not sind an unns zu bringen, sol allweg unnsere oheim herczog Friderich ¹⁰⁾ unnsere hofmeister hofmarschalch canczler oder ir verwalter oder der ôbrist secretari und sunst einer von den andern rêtten (welicher dann die sache am

¹⁾ C hat leeren Raum für 17 Buchstaben; B für 10, A für 34.

²⁾ fehlt B u. C, aber jedenfalls nur irrtümlich ausgelassen.

³⁾ A »ordnen«.

⁴⁾ A fehlt, B nachträglich hinzugefügt.

⁵⁾ A u. B »versweigen« nach »inneheltet«.

⁶⁾ A fehlt.

⁷⁾ A »zu lieb noch zu neid oder laid«.

⁸⁾ A fehlt.

⁹⁾ A »sein«.

¹⁰⁾ A fügt hinzu »zu Sachsen«.

passten versteet) an unns bringen und darnach (wie wir dieselb sachen beslissen) widerumb in rate anbringen.

[9.] Item es sollen auch all supplicacionen an ein nodelsnûr gehenckt und allweg die elliisten am ersten ausgericht werden durch den canczler oder ôbristen secretarien¹⁾.

[10.] Item wir seczen ordnen und wellen auch, das nyemand von den obgemelten unnsern rêtten canczler²⁾ secretarien canczlschreibern officieren am hof und annderm unnsrem hofgesind (wie die genannt oder geheissen sein kainen außgenommen noch hindangesezt) keiner procurey bey unns nit mer zu üben oder zu treiben unndersten, sonder sollen das alles wie obenstet im rate anbringen³⁾ und daselbst nach laut der vorgemelten unnsrer ordenung darinne handdeln lassen, als unns dann solichs die obgemelten unnsere rette canczler⁴⁾ secretari officier unnd hofgesind darumb gelobt und gesworn haben.

[11.] Item ferrer so verordnen⁵⁾ wir ein grosse truhen mit vil kâsstlin. die sol genennt werden die ratstruhen. und sol in das erst kesstel gelegt werden die supplicacionen an einer snûr.

[12.] Item in das annder kêsstel die supplicacionen, die ein zeit auf erkündung im rate müssen bleiben hanngen.

[13.] Item in das dritt⁶⁾ ledigs papier.

[14.] Item in das viert mer dann einicherley schreibzewg.

[15.] Item in das fünfft pulfer ur und rechenpfenning.

[16.] Item in das sêchst das tafeltûch, darauf zal und rechenpfenning⁷⁾ gestickt sey.

[17.] Item in das sybend sol man legen missifenbrief.

[18.] Item in das achtennd die hofgeschriben brief, die nit ubersehen sind.

1) A »die elliisten werden < nach > durch secretarien«.

2) fehlt A.

3) A »bringen«.

4) fehlt A.

5) A »ordnen«.

6) B dazu »kesstel«.

7) A u. B »rechnung«.

[19.] Item in das newndt ein ôfennli¹⁾ zu der glût.

[20.] Item in das zehennnd wachs kapsen pressel custodes.

[21.] Item das eylfft sol haben ein slôssel, was²⁾ vermacht. darein sol man legen das sigel unnd secret verspert. und denselben slûssel sol haben der canczler oder obrister secretari. und der gros kassten, darinne die cleinen kesstlin steen, sol haben drew³⁾ gutte sloß, das eins nit sey als das annder. zu denselben slossen sol haben der obgenannt herczog Friderich zu Sachsen an stat kuniclicher maiestat einen slûssel⁴⁾, der hofmeister den anndern⁵⁾ und der hofmarschalh den dritten und der canczler oder ôbrister secretari den vierdten slûssel zum sigeltrûhelin⁶⁾. und sol solich trûhen nit geoffennt werden dann in gegenwûrtikeit der merer teil der rêtte.

[22.] Item noch sol in demselben grossen kassten zu allerûnderst ein crewczkassten sein, darein man allerley extraordinari henndel legen mag.

[23.] Item es sol sich auch keiner aus den obgeschriben unnsern retten canczler oder secretarien des rats in vorberurter massen alle tag nicht mûssigen oder den versawmen oder daraus bleiben, er habe dann zuvor von den obgemelten erlaubnûß oder mûg den kranckheit halben seines leibs nit besuchen oder werde durch unns in sonnderheit ervordert⁷⁾.

[24.] Item⁸⁾ und wann der amptretten einer, der die slûssel zu der truhen hat, durch gemelte ursach nicht da ist⁹⁾, so sol derselbig einem anndern rate den nêchsten nach ime nach der sêssion den slûssel bevelhen.

[II.] Ordnung der zweyer ratssecretarien¹⁰⁾.

[I.] Zum ersten so verordnen wir unnsere zween rats-

1) A u. B »offennle«.

2) A u. B »wol«.

3) A »vier«. B »vier« korrigiert in »drew«.

4) A »einen slûssel an unnserer stat«.

5) B statt »den anndern«: »einen«.

6) A fehlt »z. s.«, B erst später hinzugefügt.

7) A »oder er werde in sonnderheit durch unns ervordert«.

8) Ganzer Abschnitt fehlt bei A, von B erst später hinzugefügt ohne »item«.

9) B »nicht da ist durch gemelt ursach«.

10) Alle folgenden Vorschriften für Kanzleibeamte fehlen bei A u. B.

secretarien mit namen Mathisen Wurm und Niclasen Ziegler. dieselben zween ratssecretarien sollen téglichen oder wann der hofmarschalh in rate ansagen last all und yeglich hénndel (es seyen missifen supplicacionen oder annder geschefften) in rate bringen und alleweg die elltist henndel (es seyen supplicacionen oder annders die nach der nodelsnûr nach lawt derselben ordenung seien) handdeln. und sol NiclasZiegler secretari derselben hénndel alle lesen und ge-
vêrlichen darinne nichts außlassen noch verhalten; und Mathis Wurm der annder secretari die ratsleg mit getrewem fleis hôren und allezeit der merer teil ratslag auf dieselben supplicacionen und henndel aufschreiben und darinne geverlichen auch nichts außlassen noch verhalten. was aber ratslag wêren, darauf man dann den partheyen mûntlich anntwurt geben mûß, oder sunst hénndel, so unns antreffen und darauf mit brief zu fertigen notdurfftig weren oder sein wûrden; so sol derselb secretari solich ratsleg in ein puch eigentlich und mit fleis aufschreiben und zuvor den handel in solichem aufschreiben eigentlich anczaiagen, auch den tag und die personen der rêtte so dabey gewesen seien benennen. was aber schriftlich anntwort seien oder súnst im rate brief angeschaffenn wûrden, dieselben sollen sy beid secretarien mit einander copyren nach lawt der ratsleg und stilum der canczley, und inen die andern canczleysecretarien und schreiber des verhelffen, sunst wûrde inen der mûe allein zivil werden, und die furter unnsrem canczler oder ôbristen secretarien zaigen, damit er die gegen dem ratslag also übersehe. und so er die dem ratslag und stilum der canczley gleich und gerecht findet, sol er dieselben copeyen unnterschreiben. und darnach sollen er oder die zween secretarien oder ir einer dieselben copeyen den canczlschreibern (die inen dann hierinne gehorsam sein sollen) zu ingrossieren und zu schreiben geben. und wann die ingrossiert und durch sy collacionirt seien, sollen sy dieselben brief den gemelten zweyen secretarien zu stund und die copeyen dem registratori der ye czu zeitten sein wirdet überanntwurtten. dieselben zween secretarien sollen solich ingrossiert brief auch genugsamlich corrigiren und überlesen und die fürter in rate mitsambt den ratslegen (so oberûrtermassen auf supplicacionen oder annder

henndel geschriben worden seien) bringen, die ferrêr daselbst gegen dem ratslag in rate überlesen und darnach wie obenstet versigeln lassen — alles nach innehalt der ordenung darüber gemacht. wo aber einicher brief nach lawt der ratslag oder sunst nit fôrmlich gemacht wêre, sol man den von stund im rate anders corrigiren und machen und widerumb wie vorstet in rate hôren lassen.

[2.] Item es sollen auch dieselben zween secretarien des rats zu aller zeit wie obenstet getrewlichen fleyssigen und dem aufzuwartten, auch die brief und hênndel so teglichs fûrfallen trewlichen auszurichten und zu verfertigen verpflicht sein.

[3.] Item dieselben unnser zwen secretarien sollen auch haben ein truhen mit vil lêdlin. darein sollen sy legen alle hênndell, so im rate beslossen werden. und verordnen, das dieselben henndel allweg in die laden darein die gehören gelegt und dermassen versehen werden, damit sy die (so man ir notdurftig ist) allweg wissen fûrzunemen. und sol sunst nyemand über solich truhen oder laden geen dann der cannczler oder ôbrist und die zween secretarien, und der ôbrist secretari einen und die andern zween secretari auch einen slüssel haben. und dieselb trûhen sol mit einem slos wol versorgt sein.

[4.] Item die berûrten zwêen secretari sol der, so im rate aufschreibt, sigler und der ander zûstecher der brief sein, so man die also im rate versigelt.

[5.] Item die gemelten zwêen secretari sollen unns auch globen und sweren, das ir keiner vor nyemand (wer der sey oder in was gestalt solichs beschehen môcht) kein miet oder gab von gellt oder gold oder gelezwert umb procurey nit nemen. es sol auch ir keiner von den rêtten was ir einer geratten hat nyemand aus- oder offenbaren, sonnder solichs und alle henndell bis in seinen tod versweigen — als das der rats- und cannczleid lawtter inneheltet.

[6.] Item es sollen auch dieselben zween secretari keiner procurei (es sei bei unnser kuniclichen maiestat oder im rate) bey demselben irem eyde nicht üben noch des zu tûn unndersteen, sonnder das alles trewlich in rate anbringen und darinn wie obgemelt ist ratten und handeln lassen.

[7.] Item es sollen auch dieselben zween secretari ausserhalb rats des canczlers oder des obristen secretarien wissen und willen keinerley brief von nyemannds wegen anschaffen, er sey inen dann zuvor im rate oder durch den obristen secretarien zu fertigen oder zu schreiben angeschaffen.

[8.] Item was hêndel unns das heilig reiche oder unnser erbliche lannde berûren, sollen der canczler der ôbrist und die zween unnser secretarien vor allen andern unsern sachen und hêndeln getrewlichen fertigen.

[9.] Item es sollen auch dieselben zween secretarien on sonnder wissen und willen unnser canczlers oder ôbristen secretarien zu unnser kuniclichen maiestat nicht geen noch bey unns procuriren, sonnder dem genannten canczler oder obristen secretarien in dem und allen sachen unnd henndeln so unns berûret gehorsam und gewerttig seien ¹⁾).

[III.] Ordnung des registrator-amts.

[1.] Item es sol sein ein registrator mit namen Hanns Renner, der sol haben dise nachgeschriben puecher.

[2.] Item am ersten ein puech von den fürstenthumben und lannden Osterreich Steyr Kernndten Crain Isterreich Karst und Friaul, darein sollen geregistrirt werden all und yeglich henndel, so in dieselben lanndt ausgeen und die notdurfftig sind zu registriren, es seyen bekennen instructionen beslossen oder offenn missifen und geschêfft.

[3.] Item darnach sol er aber hallten ain puech von den lannden Tyrol Ellsas Sungkew Prisgew und was lannd weilennt erczherzog Sigmund zû Osterreich der kuniclichen maiestat ubergeben hat, darein auch also bekennen instructionen beslossen oder offenn missifen geregistrirt werden sollen.

[4.] Item ferrer sol er aber hallten ein puech von dem heiligen reiche, darein alle brief so not seien von allem bekennen instruction beslossen oder offenn missifen registriert sollen werden.

¹⁾ Bl. 7b leer.

[5.] Item weitter sol er aber hallten ein puech von allenn hēndeln gen Rom Ytalien und allen anndern künigreichen fürstenthumben und commünen, so ausserhalb des heiligen reichs und Dewtscher nacion seien, darein alle brief so not seien von allem bekennen instructionen beslossen oder offenn missiven registrirt sollen werden.

[6.] Item fürter sol er auch halten ein puech, darein alle geschēftbriefe, sy seyen offenn oder beslossen, so an den öbristen schaczmeister die rechencamer oder annder officiers und ambtlewt ausgēn, registrirt sollen werden.

[7.] Item derselb registrator sol haben neben ime einen geschickten schreiber, der ime wo des not tūt helffen sol die oberürten henndel zu registriren und die puecher zu halten. wann sy aber beid oder ir einer nicht zu registriren haben, sollen sy sunst in der cannezley wie annder helffen ingrossiren und schreiben.

[8.] Item wann ein secretari oder cannezlschreiber einen brief (es sey bekennen instruction oder annder missifen oder geschēftbrief) ingrossirt und geschriben und der cannezler darauf registranda geschriben hat, so sol derselb secretari oder cannezlschreiber (so denselben brief geschriben hat) dem registrator bey seinem eyd solh copey überantwurten und übergeben, damit er die zu registriren wisse.

[9.] Item der registrator sol auch solich copeyen allezeit on widerred bey seinem eyd annēmen und die mitsambt dem cannezlschreiber (so ime zugeordennt ist) von stund an registriren in das puech, darein dann solhs als obstēt gehört. und wann dieselben also registrirt sind, so sol er gen zu dem secretari, der dann alle brief überlist und corrigiert. und weliche er dann registrirt hat, so sol er was beslossen brief seien inwendig, was aber pergamenen brief sind auswendig registrata darzu machen und seinen namen auf die pergamenen brief schreiben. und wann solichs beschehen ist, so sol er dieselben registratur von stund an mit seinem zugeordennten cannezlschreiber gegen dem original überlesen und darnach die pūcher mitsambt den copeyen und brieven fur den cannezler bringen und ime die registratur an-

zsaigen. so der canczler die gesehen hat, so sol er die brief zu ime nemen und den zweyen oder einem ratssecretarien die anntwurten, die fürter in rate zum sigel zu bringen. wann aber ein brief im rate verennndert würde, so sollen die zween ratssecretarien dem registrator solichs anczsaigen, damit er das in den püechern auch wisse zu verennndern. und wann er die verennnderung getan hat, so sol er dem canczler dasselb abermals wie vorstet anczsaigen.

[10.] Item der registrator sol auch alle daten der copeyen in die püecher stellen und das nicht auflassen.

[11.] Item was copeyen der registrator also geregistrirt hat, sol er von stund an aufheben und in die laden (der er zu yedem lannd die vorgemeldet seien eine haben sol) legen und die wol verwaren und in yedem halbem jar dieselben auf- und zusammenpinden und die dem canczler anntwürten, der die fürter in ein gewelb tûn und wo das der küniclichen maiestat gefellig ist schicken sol.

[12.] Item was aber annder copeyen, die nit not seien zu registriren sonnder sünst zu behalten seien, die sollen die secretarien und canczlschreiber (sopald sy die brief davon ingrossiert und geschriben haben) dem bemelten registrator von stund an uberantwurten. der sol die auch in ein yede laden des lannds, da derselb brief gelaut hat, legen und zu yedem halben jar dieselben auf- und zusammengepunden und dem canczler geantwort werden, der die fürter auch in ein gewelb tûn und ferrêr wo das der küniclichen maiestat gevellig ist schicken sol. ob auch in denselben brieven einich verennnderung im rate beschêch, so sollen die zwen ratesecretarien solichs dem registrator auch anczsaigen, damit er die copeyen gegen derselben verennnderung wisse zu corrigiren und darnach solichs bey seinem eyd dem canczler anczsaigen.

[13.] Item der gedacht registrator sol alle jare zu sant Michaels tag anfahren und die püecher der registratur (so dasselb jar ausgegangen seien) widerumb von newem anfahren in new register zu schreiben, damit das dieselben allezeit auff Weihen-
nêchten clar geschriben und bereit seien, dardurch der kuniclichen

maiestat die zu Weyhennêchten überantwort werden durch den canczler, damit sein ku. mt. bericht empfaben mag, was dasselb jar gehandelt sey. dann die anndern pûecher der registratur sol der canczler behalten, damit (ob icht not würde) davon unnderricht zu nemen wisse. wann aber über ein jar darnach komet, sol er allezeit mit wissen der ku. mt. dieselben pûecher in ein gewelb, wo sein ku. mt. das gewellig ist, schicken.

[14.] Item so der registrator die pûecher also machen wirdet, sol er darein zyffer und das alphabet machen, damit man nicht langg darinne bedûrf suchen.

[15.] Item dis obgemelt artickel auch die gehaim und den eyde der canczley also zu halten, sol der registrator geloben unnd sweren.

[16.] Item desgleichen sol sein zugeorderter canczlschreiber den eyd der canczley auch dem registrator gehorsam zu sein globen und sweren ¹⁾.

[IV.] Ordnung der canczlschreiber.

[1.] So verordnen wir hiemit — — — ²⁾ canczlschreiber mit namen — — — — ³⁾. dieselben canczlschreiber sollen in der canczley stets sein und darein (nemlich in dem sommer des morgens umb sechs und im wyntter ungevêrlich umb syben ûr) komen und darinne trewlichen wartten. und was inen der canczler oder ôbrist desgleichen die zween unnsere ratesecretarien zu einer yeden zeit zu schreiben geben, sollen sy das mit gutem fleis fertigen, dieselben ire brief nach der copey eigentlich collacioniren und überlesen, und so das beschehen ist, dieselb copeyen zu stund dem registrator überantwortten und fürter solich brief (so die also geschriben und collacionirt werden, es haben inen die der genant unnsere canczler oder ôbrister oder annder zween secretarien zu schreiben bevolhen oder ir einer aus inen denselben zweyen secretarien) zu iren handden übergeben.

¹⁾ Rest von Bl. 10a u. Bl. 10b leer.

²⁾ Leerer Raum für 6 Buchstaben.

³⁾ Zwei Zeilen leer.

[2.] Item der so also registrator ist, wo er nit zu registriren hat, sol dennoch wie annder canczlschreiber zu ingrossiern und zu schreiben in der canczley schuldig sein.

[3.] Item sy sollen auch keinen brief von keiner copey ingrossiren oder schreiben noch von nyemand ichts annemen zu schreiben, es werde inen dann durch den canczler oder obristen secretarien oder den zweyen secretarien mit desselben canczleis oder obristen secretarien zaichen zu schreiben bevolhen.

[4.] Item sy sollen auch die copeyen nit verlegen noch die yemand (wêr der oder die wêren) lesen lassen, sonnder dieselben (so die ingrossiert werden) zu stund dem registratori überantwortten, auch dieselben und alle annder unnsere und der canczley hêndel und heimlichkeit bis in den tod versweigen und nyemands offenbaren, alles bey iren eyden so sy darumb tûn sollen.

[5.] Item das auch dieselben canczlschreiber samentlich und ir yeder besonner dem canczler oder ôbristen secretarien in allen hêndeln und sachen dieselb canczley berûrennde und in annder wege getrew gehorsam und gewêrttig sein sollen und trewlich als obstet wartten und schreiben. dann welher oder weliche des nit têtten, soll der canczler oder ôbrist secretari macht und gewalt haben den oder dieselben mit verwilligung unnsere obgenannten rêtten abzusezen.

[6.] Item es sollen auch dieselben canczlschreiber mit einander stêts in gûter und frûntlicher gesellschaft sein und bleiben und mit einander geselliglich leben und in keinen weg mit einander kriegem oder einich aufrûr machen. dann welicher das verprêche, soll von stund durch unnsere hofmarschalh wie sich gepûrt gestrafft werden.

[7.] Item es sol auch ein yeder canczlschreiber die copey (so ime oberûrtermassen zu schreiben gegeben wirdet) von stund schreiben, und damit auf keinen andern waigern noch verziehen, auch in keinen weg nichts darczu oder davon tûn noch sezen.

[8.] Item es sol auch hinfûr kein canczlschreiber von nyemand noch von kainem brief kein tringgelt nit vordern noch heischen. was aber ein yeder gern und willich gibt, sol dem taxator (der ye zu czeitten ist) geantwort, der auch das bey

seinem eyd fleisslich aufschreiben sol, und darnach durch unnsere rette oder den canczler oder ôbristen secretarien ausgeteilt werden.

[9.] Item sy sollen auch nyemand on wissen und willen unnsers canczlers oder obristen secretarien oder der zweyer ratssecretarien kein copey von den brieven nit geben. wo auch eynich tringgelt von solichen copeyen gefiell, sol auch dem taxator gegeben und obgeschribnêrmassen ausgeteilt werden.

[10.] Item sy sollen auch nyemand in die canczleystuben zu ezeitten so sy schreiben nicht einlassen, noch sy zû inen hinein vordern; sonnder welicher mit einem frêmbden zu handdeln oder zu reden hette, der mag zu ime hinaus für die thûr geen. darczû sollen sy (so sy morgens oder nachts essen) alle ire brief und copeyen eigenntlich aufheben und wegtûn, damit nyemand die lese.

[11.] Item es sol auch ir keiner on wissen und willen ires canczlers oder ôbristen secretarien nit gen hofe noch in rate geen, noch einicherley sonnders bey unns procuriren oder sollicitiren in dheinen weg.

[12.] Item es sol auch ir kainer kein nottel oder copeyen on wissen und willen oder heissen des canczlers oder obristen secretarien oder der zweyer ratssecretarien nicht machen.

Dem ¹⁾ allem nach so gebietten wir euch obgemelten unnsern hofrêtten canczler ôbristen und andern unnsern secretarien und canczlschreibern ²⁾ (so yezo durch unns gesezt seien oder kunftlich werden) aus unnserm wolbedachtem aigen gemûte und wellen, daz ir bey den pflichten glûbden und eyden (damit ir alle und ewer yeder besonner unns verwandt seidt) und vermeidung unnsrer sweren ³⁾ ungnad und straff solich obestimmt unser ordnung und saczung in allen und yeden iren wortten clauseln puncten artickeln innehaltungen meynungen und begreiffungen stet vesst und unzerprochen hallten und dawider nit tûn ⁴⁾, sonnder das

¹⁾ Hier setzen wieder A und B ein.

²⁾ »und c.« fehlt A u. B.

³⁾ A fehlt.

⁴⁾ A dazu »yemandt zu tun gestatten.«

alles (so vorgeschriben ¹⁾ stet, des wir euch hiemit sonndern gewalt und macht geben) vesstlich volzieheth und hanndthabet. daran tut ir unnsere ernstlich meynung. des zu warem urkund haben wir dise unnsere ordenung bevelh und maynung diß briefs mit unnsere handd bezaichent und unterschriben und mit unnsere anhangundem innsigel versigelt, der geben ist ²⁾ nach Cristi gepurd vierzehenhundert und im sybenundnewnczigsten, unnsere reiche des Rômischen im zwelften und des Hungrischen im achtennden jaren ³⁾).

4. Ordnung der Reichskanzlei K. Maximilians. 1498 September 12. Mömpelgard.

A. Wien. H. H. und St. Arch. Reichshofkanzlei. Verfassungsakten. Fasc. 1. Gleichzeitige Abschrift. B. Würzb. Kreis-Arch. liber jurium archie. Bl. 8b—10a.

Ordnung des Rômischen reichs cantzlei durch künig Maximilian fürgenomen.

Wir Maximilian vonn gottes gnaden Rômischer künig zu allenn tzeitten merer des reichs, zû Hüngern Dalmatien Croatien etc. künig, ertzherzog zû Österrich, hertzog zû Bürgündi zu Brabant zu Gheldern etc. zû Habsbürg zû Flandern zû Tyroll etc. bekennen öffentlich mit dissem briewe unnd thün khündt allermeniglich:

als bißher inn unnsere cantzleien baide Rômisch unnd auch Österreichisch henndel unnd sachen unnder einander vermischet unnd außgegangen unnd deshalben die sachen als die nottürfft erhaischt nit registriert unnd eingeschriben sein, dardurch (wo nit darein gesehen) unns dem hâilgen reich unnd unnsere erblichen lannden mercklich irrung schade ⁴⁾ unnd nachteyl erwachsen würde; das wir demnach auß denselben unnd andern

¹⁾ A u. B »obgeschriben«.

²⁾ A dazu »an mittichen sant Lucien und Otilien tag« (Dez. 13.), B dasselbe ausgestrichen.

³⁾ A trägt die üblichen Beglaubigungen: unter dem Buge die Unterschrift des Königs »Maximilian«, auf dem Buge: »ad mandatum domini regis proprium C. Sturtzel Cantzler«.

⁴⁾ B »schaden«.

ursachen mit wolbedachtem müth gütem zeittigem rhat unnd rechter wißen ein ordenung unnd satzung, wie eß hinfur mit unnsern canntzleien soll gehalten unnd alle sachen unnd henndel das häilig reich unnsere küniglich chamergericht unnd unnsere erblannd berürnde außgeen unnd gefertigt werden, gemacht unnd besloßen haben inmaßen wie hernach volgt. dem ist also.

[1.] Vonn erst sollen dheinerley brieve vonn unnsere als Rhômischen künigs wegen inn das häilig reich geschriben werden dann inn unnsere Romischen cantzlei, so ytz der erwirdig Berchtold ertzbishove zu Meintz des häiligen Rômischen reichs inn Germanien ertzcanntzler unnsere lieber neve unnd chürfürst inn verwesung hat, damit man die darinn geregistrirt finde unnd sein lieb darumb anntwürt geben müg.

[2.] Item unnsere groß sygl (so derselb unnsere neve vonn Meintz ytz praücht) unnd das missiffsygl so wir vonn newem machen lassen wöllen¹⁾, söll man legen inn die ratstrühen inn ein lade neben dem, darinn die anderen zwey sygl unnd secret ligen.

[3.] Item zû demselben ladel, dorein dieselben zwey²⁾ reichssygel gelegt werden, soll unnsere neve von Meintz allein den schlüßel haben.

[4.] Aber die schlüßel der ratstrühen söllen onverendert beleiben.

[5.] Item mit denselben zweyen reichs- unnd sünst mitt dhainen andern sygeln sollen alle henndel des reichs gefertigt werden.

[6.] Item mit dem sygl unnd secret, so wir bißher gepraücht haben unnd auch in der ratstrühen ligen, söllen durch die³⁾ so wir darzû verordnen unnd vonn nyemandts andern allain alle Osterrichisch unnd Burgundisch henndel besigelt werden unnd gefertigt.

[7.] Item es soll auch khain brieve inn des reichs henndeln

¹⁾ B »machen woln lassen«.

²⁾ »die zwey«.

³⁾ A fehlt.

besigelt werden, er sy dann zûvor vonn unnsrem lieben neven von Meintz oder seinem verordenten unnderscriben unnd gezâichnet.

[8.] Unnd sollen demnach alle brieve (so inn der berurten Rômischen cantzlei geschrieben) dÛrch personen (die wir darzû ordnen) angeschrieben unnd zimlichen taxirt unnd dann einem gegenschreiber (denn sein lieb darzû ordnen sÛll) behendigt, dÛrch denn die aÛch auffgetzaichnet unnd was daraûs gebracht wirdet eingenomen werden.

[9.] Item wir sollen aÛch personen bey unnsrer kÛniglichen chamergerichts-cantzlei verordnen¹⁾, die ytzberurtermaÛen alle brieve unnd schrifften (so daselbs außgeen) mitsampt irer tax vermercken, unnd das aber dÛrch des genannten unnsers neven gegenschreiber (denn er darzû geben soll) was aÛsz demselben pracht angeschrieben unnd eingenomen unnd dann von demselben die costÛng (so aÛff außhaltung²⁾ der cantzlei prothonotarien secretarien schreiber unnd dhiener derselben unnsers camergerichts cantzlei geet) genomen³⁾ unnd darzû ir soldt betzallt unnd fÛrther mit der ubermaÛ gehalten werden wie hernach volgt.

[10.] Item wir haben unnsrem lieben neven dem ertz-bischove zû Meintz fÛr seinen sold hierinn aÛch fur costÛng außhaltung unnd belonÛng (die sein lieb den prothonotarien secretarien schreybern und dienern der Rhomischen cantzlei thÛn soll, nemblich der antzal personen so er biÛher darzû gehapt hatt) eins yden jars die zeit seiner verwesung acht taÛsend gÛlden reinisch zu geben benennet.

[11]. Unnd damit sein lieb der bekommen, sollen ime die gemelten gefell unnsrer Rômischen aÛch die ÛbermaÛ Ûber außhaltung wie obsteet unnsrer chamergerichtscantzleien dÛrch die berÛrten eynnemer gerâicht werden so lange, biÛ er derselben achtttaÛsent gulden eins yden iars volligentlich uÛbergericht unnd betzallt ist.

¹⁾ B »ordnen«.

²⁾ A »auffhaltung«.

³⁾ A »genemen«.

[12.] Unnd was dann ydes jars sôlher gefell unnd übermaß über die ytzbestimpten achttaûsend gûlden bevor were, dasselb soll unns zûsteen unnd volgen.

[13.] Welchs jars aber solich gefell unnd ubermaß sovil nit weren, das sein lieb der gemelten seiner zûsteenden achttaûsent gûlden betzallt werden mocht, sôllen und wôllen wir ine zu einer yden zeit dÛrch unnsrer hoffchamer solichs abgangs entrichten unnd habhafft machen.

[14.] Dogegen soll unnsrerer neve vonn Meintz solich cantzleien aûffricht hallten unnd mit tewglichen personen besetzen unnd sein vermÛgens nottÛrfftiglich versehen.

Unnd damit disse obgeschriebene ordnung also stet gehalten unnd volntzogen unnd von nymandts dawidder gehandelt werde haben wir die mit unnsrer handt unnderschieden unnd mit unnsrem kÛniglichen zÛrück uffgetrucktem innsiegel besigelt. geben zu Mumpelgart am mitwochen nach unnsrer lieben frawentag nativitatis nach Christi gepÛrt vierzehenhundert unnd im achtundneuntzigsten unnsrerer reich des Rômischen im drytzehenden unnd des Hungerischen im neûndten jarn. —

per regem
per se ¹⁾

ad mandatum
domini regis proprium
Sernteiner.

5. Erzbischof Berthold von Mainz spricht die Brüder Leonhard und Sixtus Oelhafen nach Prüfung ihrer Rechnungen über Kanzlei-Einnahmen- und Ausgaben aller materiellen Verpflichtungen ledig. 1502 Mai 11. Nördlingen.

Würzburger Kreis-Arch. Mainz. Ingross. 44 Bl. 76b. Die Handschrift gebraucht als Zeichen über den Vokalen nur Doppelpunkte, e und halbmondförmige Haken, durch ? wiedergegeben.

Wir Bertholt etc. bekennen: als hievôr die ersamen unnsrer lieben andechtigen und besondern Leonhart briester und Sixt die Ôlhafen gebrüder und ir yeder unns irer einname und ußgabe (sie samentlich und sonnderlich unnsrerer verordnung nach

¹⁾ Das p. s. (per se) hat der Abschreiber irrig für proprium gelesen.

von der Römischen kon. cantzlei wegen, die unns als ertzcanztler zu versehen zusteet, gehabt) erbar und lauter anzeig und raitung gethan und das, so sie daruber inngehabt, herausgeben und bezalt haben alles bis in den monet november anno domini etc. im achtundnewntzigsten jaren, wie dann das die raitungzettel deshalb anstat gnugsamer quittung mit unns erhandelt unnd unterschriben die sie bey hannden haben clerlichen besagen, die wir auch dergestaltt und als ob die von wort zu wort hierinne begriffen stunden hiemit angezogen und bekreffigt haben wöllen, das unns ytzo der egemelt Sixt aller einname ußgabe unnd handlung (die er seythere von dem obgemelten monet november bis uff datum diß briefs gehabt und gethan hat) auch der schulden (die uns von derselben canntzley wegen hinderstellig gewesen und sovil der seyther eingebracht) abermals von einem zum andern und von stuken zu stucken klar lauter unnd emndtlich angezeigt und gerait und daruff alles das, so sich in sölicher raitung uber sein ausgabe erfunden, also bar ußgericht dargezellt und bezalt aber nach weisung der raitungzetteln, der er eine mit unnserer haundt bezeichent deshalb hat, die wir auch eigentlich und grundtlich besicht und erkundet und daran genedigs gut benügen und gefallen entpfanngen und hinfuro haben wöllen; darumb so sagen wir fur unns unnsere nachkomen und sunst meniglich die gemelten Leonharten und Sixten die Ólhafen gebrüder ire erben und nachkomen aller vorbestimbtten ding einname ußgabe und handlung gantzlich und gar quit ledig und lose mit rechter wissen in krafft diß briefs. und des zu urkundt haben wir disen brief mit unnserer selbs haundt unnderschriben und unnsere insigel daruff drucken lassen. geben und geschehen zu Nördling an mitwoch nach dem sonntag exaudi anno domini millesimo quingentesimo secundo. —

6. K. Maximilian bestätigt dem Erzkanzler die Ablieferung des Siegels und der Akten des Kammergerichts. 1503 Januar 7. Niederwesel.

A. Würzb. Kreis-Archiv. liber jur. archicanc. Bl. 11b.

B. Ebenda, Mainz. Ingross. 44 Bl. 80a.

Wir Maximilian vonn gottes gnaden Römischer kunig zu allen tzeitten merer des reichs, zu Hungern Dalmatien Croatien etc.

kunig, ertzherzog zu Osterreich, hertzog zu Burgundi zu Brabant und Pfalantzgrave bekennen fur unns und unnsere nachkommen am reich offentlich mit dissem brieve und thun khundt allermeniglich, das unns der erwuirdig Berchtold ertzbischoff zu Meintz des hailgen Römischen reichs inn Germanien ertzcantzler unnsere lieber neve und churfürst all und yglich gericht-acta und hennel (so bißher in unnsere küniglichen camergericht geübt und gebraucht und seiner lieb und demselben camergericht biß uff hewt dato überantwort und furbracht sein) mittsamt unnsere camergerichtsinnsiegl zu unnsere handen überantwort hatt. darumb sagen wir denn genanten unnsere neven den ertzbischoven zu Meintz und sein nachkommen der obberurten gericht-acta und hennel auch unnsere camergerichtsinnsiegels gantzlich quit ledig und loß wißentlich inn crafft diss briefs, der zu urkhundt mit unnsere küniglichem anhangendem secret besigelt und geben ist zu Niddern-Wiesel am sybenden tag des monets januarii nach Christi gepurt funffzehnhundert und im dritten unnsere reiche des Römischen im sybentzehenden und des Hungerischen im XIII^{den} jarn.

per regem per se.

ad

mandatum domini regis proprium

N. Ziegler.

7. Kar IV. bestätigt die vom deutschen Erzkanzler und dem kaiserlichen Grosskanzler erlassene Kanzleiordnung. 1521. Januar 30. Worms.

Würzb. Kreis-Archiv. Orig. Pergament mit an Pressel hängendem Siegel.

Carolus divina favente clementia electus Romanorum imperator semper augustus etc. ac Germaniæ Hispaniarum utriusque Siciliæ Hierusalem Hungariæ Dalmaciæ Croatiae etc. rex, archidux Austriæ, dux Burgundiae etc., comes Habsburgi Flandriae et Tirolis etc. tenere presentium notum facimus universis: quum ita sit quod per reverendissimum in Christo patrem etc. illustrissimum sacri imperii principem electorem et per Germaniam archicancellarium dominum Albertum tituli sancti Chrisogoni presbiterum cardinalem Moguntinum consanguineum nostrum

charissimum habita etiam communicatione et maturo consilio magnifici nobis bene dilecti Mercurini de Gattinaria magni cancellarii nostri statuta quaedam seu ordinationes et capitula descripta et ordinata fuerint pro bono regimine et administratione cancellariae nostrae imperii per Germaniam (in quibus maxime et ratio dignitatis atque amplitudinis nostrae habetur omnique fraudi et corruptele aditus, si cui forte patere potuisset, omnino praecludi videtur — quae ordinationes subscriptae sunt manu prefatorum archicancellarii et magni cancellarii sub dato diei vigesimi quinti presentis) fueritque a nobis petitum, ut ad maius robur firmitudinemque ipsarum ordinationum eadem autoritate quoque nostra ratificare et approbare dignaremur, nosque nulla re magis afficiamur quam quum videmus ab officariis et ministris nostris rectum iusticiae tramitem servari et ea consuli et provideri, unde nulla fidelibus nostris sacri imperii subditis ac quibuscunque alijs (quos divina clementia regimini nostro demandavit) iure merito conquerendi materia occasione praebeatur; nihil a ratione alienum duximus tam honestis petitionibus haud difficulter annuere. re itaque subinde mature perpensa omnibusque in dictis ordinationibus contentis bene consideratis diligenterque examinatis adhibito etiam examine aliorum consiliariorum nostrorum ex certa nostra sciencia motu proprio et animo deliberato praefatas ordinationes et capitula ac omnia et singula in illis contenta approbavimus ratificavimus et confirmavimus ex eademque certa sciencia et ut supra tenore presentium approbamus ratificamus et confirmamus nostraque caesarea potestate et robore munimus et perinde haberi teneri et observari volumus et decernimus, acsi ex nostra propria ordinatione et jussione primo provenissent. quibus si quis contrafecisse comperiat, illis pariter multis et penis statuimus obnoxium esse, de quibus in ordinationibus ipsis mentio fit, harum testimonio literarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri appensione munitarum. datum in imperiali civitate nostra Wormatię die tricesima mensis januarij anno domini millesimo quingentesimo vicesimo primo, regnorum nostrorum Romani secundo ceterorumque omnium sexto.

Carolus.

**S. Kaiser Karl V. bestätigt dem Erzbischof Albrecht von Mainz
die Rechte des Erzkanzleramtes. 1521 Mai 2. Worms.**

Würzb. Kreis-Arch. Orig. Pergament mit an schwarz-goldener Schnur
hängendem Siegel.

Wir Karl der funfft von gots gnaden erwelter Römischer
kaiser zu allenn tzeitten merer des reichs etc., in Germanien zu
Hispani baiden Sicilien Jherusalem Hunngern Dalmacien Croa-
cien etc. kunig, ertzherzog zu Osterreich und hertzog zu Bur-
gundi etc. grave zu Habspurg Flandern und Tirol etc. bekennen
fur unns und unnsere nachkumen am reiche offentlich mit disem
brief und tun kundt allermenigklich: als das ertzcanzlerambt
des heiligen Römischen reichs durch Germanien und Dewtsche
nacion den ertzbischoven zu Maintz als desselben reichs chur-
fursten zugeaigent ist, das wir demnach angesehen und betracht
des hochwirdigen in got vater hern Albrechten der heiligen Rô-
mischen kirchen des titels sancti Petri ad vincula briester cardinal-
ertzbischof zu Maintz und Maidburg primas administrator des
stifts Halberstat des heiligen Römischen reichs in Germanien
ertzcanntzler unsers lieben freunds und churfursten schicklichait
tugend und vernunft auch die nutzlichen dinste, so er unns und
dem heiligen reiche bewisen hat und sonnderlich in sôlhem ertz-
canntzlerambt beweisen kan und mag; und darumb mit wol-
bedachtem mut gutem zeittigem rat und rechter wissen dem
gemelten ertzbischof Albrechten seinen nachkomen und dem stift
Meintz obgemelt ertzcanntzlerambt des Römischen reichs durch
Germanien und Dewtsch nacion mit allen eeren werden und nutzen
als erwelter Romischer kaiser confirmirt und bestett dartzue be-
willigt zu geben und vergönt, confirmiren bestetten verwilligen
und vergônnen das alles hiemit von Römischer kaiserlicher macht-
volkomenheit hiemit wissentlich in kraft dits briefs: also das nu
hinfur solh ertzcanntzlerambt wie obstet dem obgemelten ertz-
bischof Albrechten seinen nachkomen und stift Meintz beleiben
soll und sein lieb und derselben nachkomen ertzbischof zu Meintz
dieselb canntzley persôndlichen annemen und regiern mugen; die
wir inen auch mit den sigeln und allen andern iren werden und
nutzen (so sy die persôndlichen regieren und versehen wellen)

volgen lassen; und so sy die nit persöndlichen regiren, so sollen die vicecantzelier in namen und von wegen des genannten ertz-bischof Albrechten und seiner nachkomen die brief (so von der Römischen canntzley ausgeen) subscribiern (wie dann sölhs in vordern zeiten also geubt und gehandelt ist) getrewlich und geuerlich. mit urkhundt des briefs besigelt mit unnsrem kaiserlichen anhangendem insigel. geben in unser und des heiligen reichs statt Wurmb am anndern tag des moneds may nach Cristi geburde funftzehnhundert und im ainundzwaintzigsten, unnsrer reiche des Römischen im anndern und der anndern aller im sechsten jaren.

[unter dem Bug] Carolus

[auf Bug] ad mandatum domini imperatoris proprium

Nicolaus Ziegler vicecancellarius.

9. Kaiser Ferdinand I. bestätigt dem Erzkanzler Daniel von Mainz die Rechte des Erzkanzleramtes. 1558 März 15. Frankfurt.

Würzb. Kreis-Arch. Orig. Pgt. mit an schwarz-goldener Schmur hängendem Siegel.

Wir Ferdinand von gottes genaden erwellter Römischer kaiser bekennen für unns und unser nachkhomen am reich öffentlich mit disem brief und thuen khundt allermeniglich: alls das ertzcanntzleramt des heilligen Römischen reichs durch Germanien unnd Teutsche nation den ertzbischoven zu Meintz alls desselben reichs churfürsten zuegeaignet ist, das wir demnach angesehen unnd betracht des erwierdigen Danieln ertzbischoven zu Mainz des heilligen Römischen reichs durch Germanien ertzcanntzlern unnsers lieben neven unnd churfürsten schicklichait tugend und vernunft auch die nutzlichen diennst, so er unns unnd dem heiligen reich bewisen hat und sonderlich in solchem ertzcanntzleramt beweisen khan und mag; unnd darumb mit wolbedachtem muet guettem zeitigen rath unnd rechter wissen dem gemellten ertzbischove Danieln seinen nachkhomen unnd dem stift Mainz obgemellt ertzcanntzleramt des Römischen reichs durch Germanien unnd Teutsche nation mit allen eern wierden unnd nutzen alls erwöllter Römischer kaiser gnediglich confirmiert unnd bestett seiner lieb auch dasselb zu

geben bewilligt und vergont, confirmiern bestetten verwilligen unnd vergonnen das alles hiemit von Römischer kaiserlicher macht wissentlich in crafft ditz brieffs, also das nun hinfüro solch ertzcanntzlerambt wie obsteet dem obgenandten ertzbischove Danieln seinen nachhomen unnd stiftt Meintz beleiben soll, und sein lieb und derselben nachhomen ertzbischove zu Maintz dieselb canntzlei persöndlichen annehmen unnd regiern mügen, die wir inen auch mit den sigeln unnd allen andern iren wierden unnd nutzen (so sy die persöndlich regiern unnd versehen wöllen) volgen lassen; unnd so sy die nit persöndlichen regiern, so sollen die vicecanntzler inn namen und von wegen des genandten ertzbischoff Danieln unnd seiner nachhomen die brief (so von der Römischen canntzley außgeen) subscribiren (wie dann solches in vordern zeitten also geubt) getrewlich und ungeferlich. mit urkhundt ditz briefs besigelt mit unnsERM kaiserlichen anhangendem innsigl. geben in unser unnd des heilligen reichs stat Franckhfurt am Mayne den funffzehenden tag des monats martii nach Christi unnsers lieben herrn geburde 1558, unnserer reiche des Römischen im 28 unnd der andern aller im 32^{ten} jaren.

[unter Bug:] Ferdinand.

[auf Bug:] ad mandatum domini
electi imperatoris proprium

L. Kirchsleger.

10. Kaiserliche Antwort auf ein die Rechte des Erzkanzleramtes betreffendes Begehren Erzbischof Daniels. 1559 März 9. o. O.

Wien. Geh. H. H. u. Staats-Archiv. Orig. Pap. mit aufgedrücktem Siegel.

Sacra caesarea maiestas dominus noster clementissimus benevole ac gratiose intellexit ea, quae reverendissimus princeps et dominus domnus Daniel archiepiscopus Maguntinus sacri Romani imperii per Germaniam archicancellarius et princeps elector dominus noster gratiosissimus maiestati caesareae proponenda et significanda curavit de diversis iuribus et praerogativis, quas dominatio eius reverendissima sibi tanquam sacri Romani imperii per Germaniam archicancellario in gubernanda et regenda imperiali cancellaria suae caesareae maiestatis

ac aliis ad eam dignitatem archicancellariatus pertinentibus iure competere et spectare affirmat. ad quae quidem reverendissimi principis et domini archicancellarii atque electoris postulata visum est caesareae maiestati benevole et gratiose respondere: maiestatem suam caesaream non eius esse animi, ut velit ulla in parte labefactare aut convellere iura ac privilegia dominationis eius reverendissimae, quae se ut aliorum electorum principum et ordinum sacri Romani imperii conservaturum sancte recepit. quare si reverendissima dominatio sua ad id quod caesarea maiestas summopere cupit se permoveri patietur, ut aulam maiestatis suae sequatur omnibusque adeo negotiis sacrum Romanum imperium statusque et subditos eius concernentibus quae apud maiestatem suam tractantur presto sit, quemadmodum olim reverendissime dominationis suae praedecessorem quondam archiepiscopum Bertoldum fecisse ex ipsis nuper maiestati suae porrectis scriptis cognoscitur; maiestas sua non solum omnimodam curam et administrationem imperialis cancellariae ipsi reverendissimo domino archiepiscopo lubenter concedet ita, ut reverendissima dominatio sua consiliis imperialibus intersit et praesit, custodiam sigillorum teneat, personas quorum opera deinceps in cancellaria opus erit accedente tamen maiestatis suae voluntate constituat et in potestate sua habeat, litteris omnibus per se vel vicecancellarium subscribat, verum etiam eo casu maiestas sua de competenti salario cum reverendissima dominatione sua (sicut a maiestatis suae praedecessore caesare Maximiliano inclytae memoriae cum dicto quondam archiepiscopo Bertoldo factum est) amice et clementer conveniet reverendissimamque dominationem suam de praefato salario super emolumentis cancellariae assecurabit, denique de ordine et forma rerum in cancellaria gerendarum quemadmodum qualitati praesentium temporum expedire videbitur cum reverendissima dominatione sua diligentur deliberabit atque in omnibus rebus ita se exhibebit, ut reverendissima dominatio sua sentiat maiestatem suam eius esse animi, ut autoritas potestas privilegia et iura ad insignem hunc archicancellariatum spectantia sana et salva permaneant.

Verum si reverendissima dominatio sua hoc oneris in se

suscipere recusaret et nihilominus in ea opinione esset, quod omnia praedicta ipsi absentī non minus quam praesenti competere deberent, in ea re maiestas sua vehementer subsisteret.

Videtur enim primo quod hoc in tanta negociorum multitudine et perplexitate (quae hoc nostro turbulento seculo quotidie plus quam unquam antea exoriuntur) non solum absque magno aufractu gravique tam rerum maiestatis suae quam partium supplicantium detrimento fieri nequiret, verum etiam quod vix et cum magna difficultate aut forte nullo pacto ad praxim et effectum posset produci.

Deinde maiestas sua eius rei nulla, quae vel nostra vel patrum aut avorum nostrorum memoria contigerint, videt exempla, immo contrarium observatum fuisse tam apud caesarem Carolum quam alios maiestatis suae praedecessores inclytae memoriae quotquot hoc toto seculo nostro sacro imperio praefuere non obscuris argumentis colligitur.

Sane si maiestas sua non de quovis homine etiam, qui ab ipso archiepiscopo ad munus archicancellariatus obeundus constitueretur, parem confidentiam atque ipso archiepiscopo tanquam preclaro et potentissimo imperii membro habere vellet, id reverendissimae dominationi adeo mirum videri non deberet.

Denique non solum ex infinitis antiquarum litterarum monumentis verum etiam ex ipsa constitutione Carolina, quae vulgo aurea bulla nominatur, evidenter apparet olim apud Romanos principes ultra personam archicancellarii cancellarium quoque aulae fuisse in precio, qui multa et ea quidem insignia iura circa cancellariam imperii habuerit. id quod et rursus scripta per ipsum reverendissimum archiepiscopum oblata aliquot in locis clarissime attestantur, ex quibus etiam constat imperatorem Carolum, dum unquam cum archicancellario magnum quoque cancellarium suum nominat, iuribus eius derogare noluisse.

Jam vero si ad reverendissimum archiepiscopum etiam absentem omnimoda imperialis cancellariae administratio pertineret, sua maiestas non videt, quaenam illius cancellarii aulae partes esse debuerint; quin potius cogere suspicari et nomen et iura ipsius penitus fuisse vana et frustratoria.

Equidem si res haec ad ampliorem disputationem (quod tamen maiestas sua non sperat) deduceretur, maiestas sua non arbitratur adeo difficile futurum ex scriptis et monumentis antiquis multa colligere, quae huic negotio lucem aliquam afferre possint. a quo tamen maiestas sua in praesentiarum temporis angustia excluditur.

Itaque amice et clementer petit, ut reverendissimus dominus archiepiscopus attentis praedictis acquiescat maiestatis suae benigne oblationi. aut si reverendissima dominatio sua existimaverit adhuc penitius de his rebus cognoscendum esse (id quod caesarea maiestas pro parte sua non recusat) ut tamen interea temporis litteris illis, quae iam ad reverendissimam dominationem delatae sunt vel in posterum deferentur, subscribere sigillumque apponere de eo modo et maiestatis suae et partium negotia, quae hactenus non sine dispendio dilata sunt, promovere non gravetur.

E converso maiestas sua lubenter cautum esse volet id reverendissime dominationi suae eiusque archicancellariatus officio non praeiudicare, quin potius durante praedicta haesitatione tam reverendissimae dominationis suae tanquam archicancellarii quam maiestatis suae eiusque aulae iura salva et illaesa permanere debere.

Providebit etiam maiestas sua, ut si reverendissima dominatio sua consilio quotidiano rerum imperialium tanquam praeses interesse (in quo tamen maiestati suae res fieret gratissima) voluerit, nihilominus occurrente reverendissimae dominationi suae circa expeditionem negotiorum aliqua difficultate eidem reverendissimae dominationi suae vel per praesidem consilii vel per vicecancellarium aut aliquos ex consiliariis sufficiens fiat informatio.

Mandabit denique omnibus cancellariae imperialis personis, ut reverendissimae dominationi suae tanquam archicancellario omnem debitam reverentiam et obedientiam exhibeant.

Confidens reverendissimam dominationem suam pro nunc haece contentam fore, in quo faciet rem maiestati suae gratissimam omnibus amicitiae et clementiae officiis recognoscendam.

actum et decretum per caesaream maiestatem die IX mensis martii anno domini MDLIX.

L. S.

vt. Seld

N. Singkhmoser.

**11. Kaiser Ferdinand und Erzbischof Daniel von Mainz schliessen
betreffs der Verwaltung der kais. Hofkanzlei eine Vereinbarung.
1559. Augsburg.**

Würzb. Kreis-Archiv. Abschrift aus dem 16. Jahrhundert.

Nachdem zwischen der Rho. kay. mt. unserm allergn. herrn ains auch dem ertzbischoff unnd churfursten zw Maintz meinem gnedigen herrn anderstails der verwaltung unnd administration halben irer mt. kaiserlichen hofcanntzley hanndlung furgefallen, hat ir mt. mit seinen churfurstlichen genaden sich auf dißmall unnd bey disem werenden reichstag nachvolgender puncten unnd artiel freuntlich und gnediglich verglichen.

[1.] Erstlich soll seinen churfurstlichen genaden bevorsteen, wann unnd soofft es derselben gelegenhait sein will, irer mt. khai. hofrath zu besuechen, demselben auch alsdann zu presidiern, unnd im fall seiner churf. gn. abwesens soll der vicecanntzler demselben hofrath stättig unnd embsig beiwonnen, die sachen, so daselbs furkhomen, mit vleiß helffen dirigiern, auch guete achtung haben, das alle beschaid unnd expeditiones den ergangenen rats-beschlüssen gemeiß außgeen unnd verfertiget werden. ob aber ir mt. sein des vicecanntzlers person in iren aignen und gehaimen-rhats sachen nit entpern wolt, so hat ir mt. sich erpotten yetz als pald auf ain anndere person bedacht zu sein, die beruerten vicecanntzler in allem obgemelten vertretten, die auch deßhalben fur ain furneme raths- unnd canntzleyperson gehalten, auch mit ehrstanndt unnd unnderhaltung dermassen versehen werden, das sie dessen der pillichait nach zufriden sein soll.

[2.] Was dann fur canntzleypersonen ir zw zeiten aufzunemen oder zu urlauben sein mochten, das soll hochernantem ohurfursten doch mit irer mt. vorwissen unnd bewilligung zu tuhen gepüren.

[3.] So sollen auch alle unnd jede canntzleypersonen erstlich unnd furnemblich irer mt. als dem herrn, volgennds seinen churf. g. als dem ertzcanntzler der gepotten unnd verpotten (so ir mt. oder seine churf. g. in irer mt. namen thuen werden) zw gehorsamen verpflichtet unnd geschworen sein.

[4.] Was dann in berueter kaiserlichen hofcanntzley ingrossiert, so mit dem kaiserlichen insigl verfertiget werden, das soll anfencklich der secretary zum anndern der vicecanntzler nachmals hochernannter churfurst als ertzcanntzler unnd letztlich die kay. mt. selbs ab sie will unnderzeichnen.

[5.] Unnd nachdem sein churf. g. unnder annderm furgewenddt, das das ertzcancellariat (so derselben zuestendig) sich durch ganntz Germanien diß unnd jenseitt Rheins erstreckhen, auch alle expeditiones (so an den kaiserlichen hof wandern selb in Germanien ist ergeen, sie treffen gleich an was sachen personen oder nationen sie wellen) begreifen, unnd demnach yetzermellte subscription, im fall da sein churf. g. nit vorhanden, ungeverlich mit disen worten vice ac nomine R^{mi} archicancellarii Moguntini beschehen soll; so last es ir mt. ihresthails dabey freuntlich unnd gnediglich berhuen — doch den anndern zwaien des heilligen reichs ertzcanntzlern meinen gnedigsten herrn zu Cöln unnd Trier an iren rechten unvergriffenlich ¹⁾).

[6.] Was auch fur ordnungen in berueter irer mt. hofcanntzley umb pesserer expedition und richtigkhait willen furzunehmen von nöthen, das soll mit rhat unnd vorwissen hochgedachts meines genedigsten herrn von Maintz beschehen. unnd haben sich seine churf. g. die alte ordnungen daruber zubesichtigen unnd iresthails zu africhtung ainer statlichen ordnung getreulich zuverhelffen erpotten.

[7.] Der platz der canntzley soll an dem ort pleiben, dahin die kay. mt. denselben diser zeit des wherenden reichstags verschafft.

¹⁾ Die letzten 19 Worte sind unterstrichen und am Rande bemerkt: amittatum ex consensu caesareae maiestatis.

[8.] Letzlich so sollen von den canntzleygefallen alle unnd jede canntzleypersonen notturfftiglich unnderhalten werden. was dann per rest uberpleibt, ist ir mt. auf das begern (so von seiner churf. g. beschehen) sich mit derselben freuntlich unnd genediglich alsdann zu vergleichen urputtig. unnd mag leiden, das deffhalb zu dem taxator, den ir mt. zu einnehmung unnd verrechnung solcher canntzleygefell verordnet, ain gegenschreiber durch sein churf. g. gesetzt werd.

[9.] Doch so soll solches alles allain in reichs-sachen verstanden werden, auch sonnst obgemellte vergleichung ausserhalb dises reichstags irer mt. unnd churf. g. an ir yedes rechten gleicher gestall unvergriffenlich sein.

Nachträge.

Die Studie über die Erzkanzler wurde bereits i. J. 1886 ausgearbeitet, in den ersten Monaten 1887 beendet. Mannigfache Verhältnisse persönlicher Art verzögerten die Ablieferung des Manuskriptes an die Verlagsanstalt bis Dezember d. J. und ein Brand in der Druckerei hemmte hierauf nochmals die Vollendung des Werkes.

Diese Umstände mögen die befremdende Thatsache rechtfertigen, daß im 1. Kapitel die 4. Lieferung der Mühlbacher'schen Karolinger-Regesten nicht benützt erscheint. Einige Zusätze und Berichtigungen sind aus diesem Grunde unerläßlich.

Zunächst müssen meine Angaben über die Titel der Oberkanzler (S. 6) ergänzt werden. Unter Ludwig I. werden für den Vorsteher der Kanzlei im Kontexte der Urkunden die Bezeichnungen angewendet: „sacri palatii summus cancellarius“ (Mühlbacher Nr. 702), „s. p. s. notarius“ (M. 957, 965) und „s. p. archinotarius“ (M. 915), während unter Lothar I. neben den beiden letzteren Titeln (M. 1075, 1098, 1122, 1123) auch die Benennung „archicancellarius“ vorkommt (zuerst 843 Okt. 22. M. 1077, 78, 92). In dieser Zeit aber ist im ostfränkischen Reiche Ludwigs d. D. bloß der Titel „summus cancellarius“ üblich (M. 1302, 1318), der Amtsname Erzkanzler tritt hier erst z. Z. Karls III. auf und wird von dem Kanzler Liutward gebraucht, als dieser eine höhere Stellung in der Kanzlei beanspruchte (M. 1539, 43 u. s. w.).

Dagegen war für den Vorsteher der Hofkapelle schon unter Ludwig I. neben der Benennung „summus capellanus“ (M. 670,

703, 705, 721, 757, 779, 818 etc.) der Titel „archicapellanus“ im Gebrauche (M. 820—22, 833, 940) und dieser letztere erlangte bald ausschließliche Anwendung.

S. 7. Da das Vorkommen des Abtes Baldrich in der Anm. 4 angeführten Urk. v. 22. Mai 854 nach Mühlbacher zu entfallen hat und da Baldrich bloß in der Recognition eines echten Diplomes vom 20. März 855 (M. 1371) nachzuweisen ist, so war es meinerseits irrig (S. 7 u. 8), von einem Wett-eifern Baldrichs mit Grimold um die Leitung der Kanzlei zu sprechen. Der Vorgang ist vielmehr so zu denken: Dem bisherigen Oberkanzler Ratleic, welcher zuletzt am 22. Juli 854 (M. 1367) in der Recognition genannt wurde, war als Kanzleivorstand der Erzkapellan Grimold (zuerst 22. Juli M. 1368) gefolgt; dieser gab indessen bald wieder (u. z. vermutlich wegen längeren Fernseins) seine Befugnisse in der Kanzlei auf, und die frühere Verfassung derselben mit einem Oberkanzler (Baldrich) an der Spitze kehrte in einer Art wieder, wie es später 858—60 nochmals der Fall war (vgl. S. 8). Denn die einzige Erwähnung Baldrichs in einer Recognition mag uns die ganze Periode einer Kanzleileitung desselben andeuten, weil ja für die Zeit vom 23. Juli 854 bis zum 15. Juni 856 diese Recognition die einzige diesbezügliche Nachricht ist. — Diese Berichtigung beeinträchtigt übrigens keineswegs meine von Sichel abweichende Ansicht und an dieser meine ich festhalten zu dürfen, obschon neustens auch Bresslau, Hdb. der Urkd. S. 295 ff. das Auftreten des Erzkapellans in der Recognition d. J. 854, das Verhältnis Baldrichs u. Witgars zu Grimold und die Stellung Eberhards in Uebereinstimmung mit Sichel beurteilte. Denn es ist kein Merkmal einer Unterordnung Baldrichs und Witgars unter Grimold vorhanden, und Eberhard müssen wir als Kanzler ansehen u. z. als den ersten jener steten Reihe spätkarolingischer und deutscher Kanzler, denen das Auftreten als Recognoscenten — im Gegensatze zu den früheren Oberkanzlern — geradezu charakteristisch war.

S. 8 Anm. 1. Witgar wird in der Recognition zuerst am 2. Febr. 858 genannt (M. 1389), während Grimold nochmals

am 18. März (M. 1390) erscheint. Das möchte ich aber nicht mit Bresslau, Hdb. der Urkundenlehre S. 297 A. 2 auf eine Verschiedenheit des Beurkundungsbefehles zurückführen, sondern lediglich auf ein Auseinandergehen der Zeitpunkte des Datums und der Ausfertigung, wodurch ein scheinbares Ineinandergreifen der Amtszeiten entsteht. Vom 12. April 858 (M. 1391) bis zum 8. Mai — nicht 8. Juli — 860 (M. 1402) wird bloß Witgar erwähnt. Vom 6. Nov. 860 an (M. 1403) erscheint wieder Grimold. Wenn nach Mühlbacher (Nr. 1404) am 1. April 861 nochmals Witgar genannt wird, so ist mir doch die Einfügung dieser Urk. in das Jahr 861 zweifelhaft und die von Böhmer (Nr. 796) beliebte Verlegung in das Jahr 860 wahrscheinlicher.

S. 9. Seit 4. Febr. 868 (M. 1424) führt der Recognoscent Eberhard den Titel „Kanzler“. Notar wird er nachher nur noch genannt in M. 1426, wo indessen auch sein Name verderbt überliefert wurde, und in M. 1442 u. 1448, welche auch bloß in Abschriften enthalten sind. Bis 19. Juli 876 (M. 1476; nicht bis 875, wie es irrtümlich S. 9 heißt) verblieb er im Kanzleramte, und diese Thatsache wird nicht dadurch erschüttert, daß der Diakon Liutprand mehrere Wochen hindurch, vom 3. Okt. bis 25. Nov. 875 (M. 1471—75) seine Stelle vertrat.

S. 14. Z. 4 muß es heißen: erschien Erzbischof Herold in der Recognition aller für Baiern bestimmten Königsurkunden. Vgl. Bresslau, Hdb. d. Urkdl. 309.

S. 15 Z. 17—20 ist meine Bemerkung unrichtig, daß die Benennung „Erzkanzler“ häufiger sei. Vielmehr überwiegt bei Brun der Titel „Erzkapellan“. Aber keineswegs nehme ich deshalb mit Bresslau S. 310 an, daß Brun i. J. 953 zum wirklichen Erzkapellan erhoben worden sei, nachdem er schon vorher 951 die Erlaubnis erhalten habe, diesen Titel zu führen. Denn dann hätte Brun sich nicht 951—53 „cancellarius“ und 954 bis 65 verhältnismäßig häufig „archicancellarius“ genannt. Diese letztere Bezeichnung deutet nun zwar m. E. nicht eine Unterordnung Bruns unter den Mainzer als Erzkapellan an, wohl aber eine Verschiedenheit seiner Stellung von der Wilhelms v. Mainz.

Und diese Verschiedenheit scheint mir in der Fortdauer tatsächlicher Beziehungen Bruns zur Kanzlei begründet zu sein.

S. 18 Z. 16 u. **S. 23** Z. 18 ist das Todesjahr Willigis' in 1011 zu verbessern.

S. 21 A. 4. Nach Bresslau S. 365 A. 3 wird Stephan v. Vienne schon im Kontexte von St. 3779 Erzkanzler genannt.

S. 23. Das Fehlen des Erzbischofes Bardo in den Recognitionen von St. 2020 ff. möchte ich nicht mit Bresslau 322 f. so erklären „daß man im Rate K. Konrads II. eine Zeit lang die Trennung der Oberleitung der d. Kanzlei von dem Erzbistum Mainz in ernstliche Erwägung gezogen hat.“ Dafür lag doch kein Grund vor. Die mainz. Beziehungen zur Hofkanzlei waren eben damals so nichtssagend, daß man in der Kanzlei auch nach Beendigung einer erzbischöflichen Vakanz die bedeutungslose Erwähnung des neuen Erzkanzlers in der Recognition vergaß — vielleicht bis Bardo selbst sich um die Fortdauer seines Ehrenrechtes kümmerte. Vgl. auch oben S. 31 A. 1.

S. 46. Bresslaus Vermutung (S. 384), daß schon im 13. Jahrh. der Trierer Erzbischof rechtliche Grundlagen für sein Erzamt besessen habe, finde ich nicht hinreichend begründet.

S. 54 A. 3. Wie Herzberg-Fränkell, so neuestens auch Bresslau S. 389. Aber die Vorgänge von 1310 schließen die Annahme aus, daß schon 1308 dem ital. Erzkanzler Privilegien erteilt wurden und daß schon damals der Kölner Erzbischof der Ernennung des Hofkanzlers zugestimmt habe. Bresslau 390 u. Anm. 1; vgl. dagegen oben S. 58 A. 3.

S. 55 ist hinzuzufügen, daß Ludwig IV. schon vor seiner Wahl am 20. Sept. 1314 (Winkelmann, Acta II. 776) dem Trierer Erzbischof bezüglich des Erzamts Versprechungen gemacht hatte, welche die Königsurkunde vom 3. Dez. nur wiederholte.

Die **S. 60** A. 3 u. **S. 61** A. 1 angeführten Texte sind Reichstagsakten VI. S. 26 u. S. 33 Nr. 11 u. 14 zu benützen.

S. 61 ist hinzuzufügen, daß auch die Vorgänge bei der Wahl Albrechts II. den Mangel eines mainzischen Rechtes bei

Besetzung des Kanzlerpostens in dieser Zeit deutlich veranschaulichen. Auf Antrag des Pfalzgrafen nämlich beschlossen damals die Kurfürsten, daß als Kanzler des zukünftigen Königs ein d. Prälät bestellt werden möge, und ihre Abgesandten sollen dem neuerwählten Albrecht die Bitte vorgebracht haben, nicht Kaspar Schlick als Kanzler aufzunehmen. Vgl. Altmann, Wahl Albrechts II.; Bresslau S. 394.

S. 65 f. Meine Angaben muß ich auf Grund späterer archivalischer Studien dahin berichtigen, daß Jakob v. Sirk i. J. 1441 während seines kurzen Aufenthaltes in Oesterreich die Befugnisse eines Hofkanzlers gar nicht ausgeübt zu haben scheint. Denn auch später erschien als Kanzler Probst Konrad, der mir zuletzt am 5. Februar 1442 als Unterfertiger einer Urkunde (Chm. 449, Reg. O. Bl. 105) begegnete. Erst im Frühjahr 1442 hat Jakob die Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen. Am 24. Mai ordnete er zu Nürnberg die Anlage eines neuen Registers an (O. Bl. 135). Seine Kanzleiperiode reichte, wie den Angaben der Register N. u. O. zu entnehmen ist, bis Anfang September. — In einer Arbeit über die Registerführung am d. Königshofe werde ich auf diese Verhältnisse näher einzugehen haben.

S. 101 A. 1 ist die Stelle aus Ratzebergers hdsch. Gesch. über Luther u. s. Zeit (herausg. v. Ch. G. Neudecker. 1850. S. 108) nachzutragen: „Und nachdem . . . Albrecht cancellarius Imperii per Germaniam war und ein gross summa vieler tausend gulden schuldt uf sich hatte, . . . vorkaufte er dazumal In werendem Reichstage fur dem colloquio des Reichs Insiegell oder Secret, welches Ihm als damals cancellario Imperii befohlen war, umb etzliche tausend Cronen dem Hern Granvello, Das also dasselbige hinfuro Er und sein Sohn der Bischoff von Arras In Ihrer gewalt hatten.“

S. 103 A. 2. Der hier erwähnte Entwurf der Ordnung Albrechts wurde veröffentlicht von O. Posse (Lehre v. d. Privaturkunden S. 200 ff.), der ihn indessen fälschlich in die Zeit 1482—84 verlegte. Auch ohne genauere Kenntnis der Kanzlei-verhältnisse unter Friedrich III. hätte P. diesen Irrtum ver-

meiden können, weil die Aufschrift „ordnung tempore Alberti Cardinalis“ einen Hinweis auf Erzb. Albrecht I. (1482—84) ausschließt.

S. 117. Ueber die Abgrenzung des trier. und des mainz. Erzkanzlersprengels im 14. Jahrh. bemerkte neuestens Bresslau Hdb. d. Urkd. S. 385 A. 5 mit Recht, daß unter Karl IV. nicht das ganze linke Rheinufer dem Trierer Bereiche gehörte, sondern daß in den Gebieten des ehemaligen Alamannien und Ostfranzien der Mainzer Bischof als Erzkanzler galt. Vgl. Huber 481, 5975, 534, 538, 539, 1711, 1749, 5874, wo der Mainzer zu Hagenau, Speier, Mainz und Oppenheim als Erzkanzler erschien; während der Trierer H. 1080 zu Aachen, 2537 zu Metz, 2597 zu Mastrich, 4159 zu Bern, 4171, 74 zu Avignon, 5588 zu Bacharach, 5857 ff. zu Cambray und Paris in der Recognition genannt wurde. Ausschlaggebend war jedenfalls der Umstand, daß einzelne Teile Deutschlands jenseits des Rheines der mainz. Metropolitangewalt untergeben waren. Wir bestimmen daher die Abgrenzung der beiden Erzkanzlersprengel wohl am besten, wenn wir dem Trierer alles Land links des Rheines mit Ausschluß des kirchlich dem Mainzer Metropolitane zugehörenden Gebietes zuschreiben. So ist auch meine Bemerkung S. 47 Z. 12 f. zu berichtigen.

S. 177 A. 1 u. 180 A. 4. Die hier hervorgehobene Lücke in einer wissenschaftlichen Behandlung dieser Verhältnisse wird nicht ausgefüllt durch O. Hintze, Der öst. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh. (Zeitsch. f. Rechtsg. Germ. Abt. VIII. S. 137—64); eine Arbeit, die vornehmlich aus 2. Hand schöpft.

S. 208 ff. Diese Ordnung ist inzwischen bereits von O. Posse, Lehrb. d. Privaturkunden gedruckt. Ich meinte aber diese Beilage um so weniger zurückziehen zu müssen, weil P. die Orthographie der Handschrift m. E. allzu willkürlich veränderte. Das „per regem proprium“ der Unterfertigung (vgl. oben S. 211 Anm.) hat P. irrtümlich mit p. r. p. m. wiedergegeben. — Bei dieser Gelegenheit will ich erwähnen, daß die Kanzleiordnung von 1494 (Posse S. 205 ff.) von mir im Februar

1888 in der Archiv. Zeit. XIII. gedruckt wurde, ohne daß ich die vorausgegangene Edition P.s kannte.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung über das Verhältnis meiner Arbeit zu Bresslaus Hdb. der Urkundenlehre. B. erwähnt zwar bereits meine Schrift „Erzkanzler und Reichskanzleien“ (vgl. S. 395 A. 1), aber ihm lag bloß ein zum Zwecke der Habilitation im Juli 1887 erfolgter Druck der Kapitel II. 2 u. 3 vor, ein Druck, bei welchem der Kürze wegen Quellenbelege häufig absichtlich fortgelassen waren. B.s Untersuchungen betreffen zum Teil den gleichen Gegenstand, der in den Kapiteln I. 1. 2 u. II. 1. 2. dieses Buches eine Darstellung fand. Einige Abweichungen der Ergebnisse habe ich im Nachtrag kurz hervorgehoben. Es gereicht mir aber zur angenehmen Genugthuung, daß die Ausführungen meines verehrten Lehrers mit den meinigen in vieler Hinsicht, z. B. in der Beurteilung der Kanzleiverhältnisse Lothars III. übereinstimmen.

München, im Dezember 1888.

G. S.

Namenverzeichnis.

- Adalbero, Kanzler des Gegenkönigs Rudolf. 29 Anm. 1.
- Albini, Referendar in der R.-H.-Kanzlei Josefs II. 168.
- Arduin, Gegenkönig Heinrichs II. in Italien. 23 A. 1.
- Arnold, Kapell. Heinrichs V. 19 A. 2, 32 A. 2.
- Arnold, Kanzler (1151—53). 30 A. 2.
- Arnulf, Kanzler Ludwigs III. v. 880—82. 10 A. 2.
- Arras B. v., vgl. Granvelle.
- Asti Bruning B. v., ital. Erzk. 951. 17, 23.
- Auersperg Joh. W. Gf. v., Obersthofmeister Ferdinands III. 159.
- Augsburg Witgar B. v., vorher Kanzler 858—60, dann Erzkapellan unter Karl III. 8—13, 225 f.
- Baldo, Kanzler Karlmanns 876—79. 10 A. 2.
- Baldrich, Abt u. Kanzler 855. 7 f., 9 A. 2, 225.
- Balthasar vgl. Konstanz.
- Bamberger Bischöfe: Eberhard, ital. Erzkanzler 1013—24, vorher Kanzler 18 A. 2, 23; Eberhard II. (1146—72). 30 A. 2.
- Beatrix, Gattin K. Friedrichs I. 22.
- Berg Max v., Bevollmächtigter Karls V. 1519. 90.
- Besaçon Hugo Erzb. v., Erzk. für Burgund unter Heinrich III. 21.
- Böhmen Könige von: Johann (1310—46). 55; Georg (1458—71). 69.
- Boineburg Frhr. v., mainz. Kandidat für das Vizekanzleriat 1659 u. 1696. 159 f., 162.
- Bopart Helwig v., Dechant zu Wesel 67.
- Brandenburg Albrecht Alcibiades Mgf. v., 106 A. 2.
- Brée v., Taxator u. mainz. Resident am Hofe Josefs II. 173.
- Brun, d. Kanzler 1005—1006. 18 A. 2.
- Bruno, d. Kanzler 1112—1122. 19 A. 4, 37 A. 1.
- Colloredo Rudolf Fürst v., 1737 Stellvertreter des Vizek., dann 1745—1788 Vizekanzler. 163 f., 166—68.
- Colloredo - Mannsfeld Franz Gundacker Fürst v., Vizekanzler 1788—1806. 164.
- Comeatus, Notar Ludwig d. D. 9 A. 2.
- Como Peter B. v., ital. Erzk. 988 bis 1002. 23.
- Coradutz Dr. Rudolf, Geh. Rat, Verwalter des Vizek. 1597—1606. 157.
- Deutsche Könige und Kaiser; karoling. Regenten:
- Karl d. Gr. 6, 118.
- Ludwig d. Fr. 6 f., 224.
- Lothar I. 224.
- Ludwig d. D. 9 f., 224.
- Karlmann 10, 12.
- Ludwig III. 10, 12.

- Karl III. 10—13, 224.
Arnulf 11, 13.
Zwentibold Kg. v. Lothringen. 14.
Ludwig d. K. 13 f.
Konrad I. 13 f.
Heinrich I. 13, 14, 23.
Otto I. 13, 17, 25 A. 2.
Otto III. 17 f.
Heinrich II. 18, 22, 27, 28.
Konrad II. 17, 21, 23, 28, 227.
Heinrich III. 21, 26, 28.
Heinrich IV. 21, 28.
Heinrich V. 19, 21, 24, 29, 35—37,
38 A. 1, 39, 41, 53.
Lothar III. 25, 29, 30, 32 A. 2, 33,
34, 37, 38 A. 1, 39—42, 53.
Konrad III. 30, 32 A. 2, 41, 42.
Kg. Heinrich, Sohn K.s. 25 A. 1.
Friedrich I. 21 f., 30 A. 2, 31 A. 1, 32
A. 2, 33—35, 41 f., 53.
Heinrich VI. 31 A. 1, 32 A. 1 u. 2.
Otto IV. 34 A. 4.
Friedrich II. 22 A., 31, 44, 46.
Kg. Heinrich VII. 45.
Rudolf I. 44, 48 f., 50 A. 2, 53, 91 A. 3.
Adolf 49 f., 51 A. 1, 57, 110 A. 3,
114 A. 1.
Albrecht I. 38 A. 1, 49, 51 f., 57, 110
A. 3, 114 A. 1.
Heinrich VII. 47, 51—54, 58.
Ludwig IV. 47, 50 A. 3, 51 f., 55 f., 58,
68, 71, 110 A. 3, 114 A. 1, 189,
227.
Karl IV. 52, 55 f., 59 f., 72, 110 A. 3,
114 A. 1, 117, 229.
Wenzel 60.
Ruprecht 60 f., 73.
Jobst 61.
Sigmund 61, 91 A. 3, 128 A. 3.
Albrecht II. 61, 227 f.
Friedrich III. 62—70, 72 A. 2, 73 f.,
83, 127 f., 129 A. 2, 134, 189,
191, 228.
Maximilian I. 62, 70—83, 85—89, 90
A. 1, 92, 95 f., 98, 103, 110 A. 3,
114 A. 1, 130 f., 135—43, 147, 175,
181, 192—213, 218.
Karl V. 89—93, 95—98, 99 A. 3,
100 f., 105 A. 2, 106—109, 111,
114, 116, 118—21, 131, 133, 138,
145, 148—50, 213—16, 219.
Ferdinand I. 96, 99 A. 3, 105 A. 2,
106 f., 109—14, 154 f., 175 f., 177
A., 181, 216—23.
Maximilian II. 115 A. 2, 155, 169 A. 3,
176 f.
Rudolf II. 155—57, 177 A., 180 A. 4.
Mathias 177, 180 A. 4, 182.
Ferdinand II. 158, 177 f.
Ferdinand III. 158 f., 170, 179.
Ferdinand IV. 159.
Leopold I. 159, 161—63, 179 A. 2,
182 A. 5.
Josef I. 163, 179, 183 A. 1.
Karl VI. 121, 172 f., 182 A. 5.
Franz I. 164, 183 A. 6.
Karl VII. 183.
Josef II. 164, 167 f., 173 f., 183 A. 6.
Dietrich Ambrosius, Schreiber i. d. K.
G.-Kanzlei. 137 A. 2.
Eberhard, Notar und dann Kanzler 859
bis 76. 9, 225 f.
Eberhard, Kanzler 1006—1008, vergl.
Bamberg.
Eberhard, d. Kanzler 1040—42. 26.
Eberhard, Kanzler Albrechts I. 57 f.
Ebernand, Kanzler Adolfs. 57.
Egilbert, Kanzler 1002—05. 18 A. 2.
Eichstädter Bischöfe: Willibald (nicht
Willehad, 741—81); Friedrich (1383
bis 1415); Wilhelm (1464—96).
122 A. 2.
Engilpero, Notar 887—99. 12 A.
Eppenstein Sigfried v. 51 A. 1.
Ernustus, Notar 887—99. 12 A.
Farenbühler, Notar i. d. Kanzlei des

- K. G. unter Max I. u. Karl V. 137 A. 2, 149 A. 3.
- Fisch Dr. Konrad, Rat des mainz. Erzb. Sebastian 105.
- Frankreich Franz I. Kg. v. 91 A. 2.
- Freymann Joh. Wolf v. Oberhausen, Verwalter der Hofk. 1594—97. 157.
- Fridugis, Kanzler 819—32. 7 A. 2.
- Fürstenberg, Vizepräsident des R. H. Rats 166 A. 2.
- Gahlen Gf. v., prov. Leiter der Hofkanzlei 1729. 167.
- Gattinara Mercurin de, Großkanzler Karls V. 93 f., 95 A. 2, 97, 114, 117, 214.
- Gebhardt Justus v., Hofrat, pr. Leiter der Hofk. i. d. J. 1645—56. 166 A. 2.
- Gienger Dr., Vizekanzler Ferdinands I. 1538—44. 109.
- Goeb Gf. v., kais. Kandidat für Vizek. 1705. 163 A. 1.
- Gottfried, Kanzler 1172—86. 30 A. 2, 34.
- Granvelle Nikolaus Perrenot v., 97, 101 A. 1, 105, 228.
- Granvelle Anton v., Bisch. v. Arras 97, 98 A., 101 A. 1, 103 A. 2, 105, 106 A. 1, 228.
- Grimold, Erzkapellan 854—70. 7 f., 9 A. 2, 12, 225 f.
- Gudenus, mainz. Resident am Hofe Leopolds, Josefs I. u. Karls VI. 162 A. 1, 163, 167.
- Gundersdorf Thamme v. (1441) 191.
- Guntherius, d. Kanzler 1008—23. 18 A. 2.
- Hadbert, Subdiakon Ludwigs d. D. 9 A. 2.
- Hannart, Sekretär Karls V. 93 A. 1.
- Harrach Leonhard v., Kanzler Ferdinands I. 109 A. 1.
- Hegenmüller Dr., Vizekanzler Rudolfs II. bis 1576. 155.
- Heinrich, Protonotar 1157—68. 30 A. 2, 42 A. 4.
- Heinrich, Abt v. Villers und Kanzler Heinrichs VII. 54, 57, 58 A. 3.
- Heinrich d. Minderbruder, stellv. Kanzleileiter Ludwigs IV. 58 A. 4.
- Held Mathias, Vizekanzler Karls V. 1532 bis 40. 97.
- Heribert, Kanzler 994—1002. 18 A. 1.
- Hermann, burg. Kanzler 1041—45. 21 A. 2.
- Hildebrand Dr. Konrad, Hofrat u. prov. Leiter der Hofk. i. d. J. 1638—44. 166 A. 2.
- Hugo, burg. Kanzler 1053. 21 A. 2.
- Hunoldstein Niclas v., (1441) 190 f.
- Johann, Kanzler K. Albrechts I. 58.
- Johannes, Kanzler 1186—89. 30 A. 2.
- Jonas Dr. Jakob, Vizekanzler Ferdinands 1544—58. 109.
- Isemburg Diether v. (1441). 190.
- Kaunitz Gf., Vizekanzler 1696—1705. 162.
- Khlesl Melchior, Direktor des Geh. Rats Mathias'. 178.
- Kirchschlager, Sekretär Ferdinands I. 217.
- Kölner Erzbischöfe:
Wigfried (925—53) 14.
Brun (953—65, vorher Kanzler) 15 f., 226 f.
Pilgram (1021—36, vorher Kanzler) 23.
Hermann (1036—56) 28 A. 4.
Anno (1056—75) 25 A. 4.
Hermann (1089—99) 28 A. 5.
Friedrich (1099—1131) 20 A. 1, 37 A. 1, 39.
Bruno (1131—37) 40 f.
Arnold (1151—56, vorher Kanzler) 30 A. 2, 41.
Friedrich (1156—58) 41.
Rainald v. Dassel (1159—67, vorher Kanzler) 34 A. 1, 41 f.
Philipp v. Heinsberg (1167—91, vorher Kanzler) 30 A. 2, 32 A. 3, 42.
Heinrich (1304—32) 53 f., 55, 57.
Klemens August (1723—61) 121.

- Königsegg Gf. L. W. v., Vizekanzler
1669—74. 161, 166 A. 2, 179.
- Königsfeld Joh. Georg Gf. v., Vize-
kanzler 1742—45. 164, 166.
- Konrad Probst v. S. Stephan, Kanzler
Friedrichs III. 63, 67, 228.
- Konstanz Balthasar B. v., Vizekanzler
Karls V. 97, 99 A. 2.
- Kurz Dr. Jakob v. Seftenau, Verwalter
der Hofk. 1587—93, Vizek. bis 1594.
155 f.
- Kurz Gf. Ferdinand Sigmund v., Vize-
kanzler 1637—59. 158 f., 166.
- Lasser v., mainz. Kanzler 1729. 167.
- Lausanne Gerold B. v., burg. Kanzler
1120—25. 21.
- Leubing Heinrich, kgl. Protonotar 1441
bis 42. 66, 191.
- Lichtenberg Hermann v., Kanzler Lud-
wigs IV. 58 A. 4.
- Lindenspur Georg Friedrich v., Taxator u.
mainz. Resident am Hofe Ferdinands III.
u. Leopolds I. 159 f., 166.
- Liutprand, Notar 858—75. 9 A. 2, 226.
- Liutward, Kanzler u. Erzkanzler 877
bis 87. 10—12, 224.
- Löwenstein-Wertheimb Gf. v., kais. Kan-
didat für Vizek. 1705. 163 A. 1.
- Madalwinus, Notar 876—79. 10 A. 2.
- Magdeburg Norbert Erzb. v., ital. Erz-
kanzler 1133. 24, 33 A. 3, 39, 40 A.
- Mailand Manasses Erzb. v., ital. Erz-
kanzler 951 f. 17, 23.
- Mainzer Erzbischöfe:
Bonifaz (747—754) 122 A. 2.
Liutbert (863—89, seit 870 Erzkap.)
9 A. 2, 10 A. 2, 12 f.
Hatto (891—913) 13 A. 2.
Friedrich (937—54) 13, 14 A. 4.
Wilhelm (954—968) 15, 25 A. 2, 226.
Willigis (975—1011, vorher Kanzler)
18, 23, 227.
- Aribo (1021—31) 23.
- Bardo (1031—51) 227.
- Sigfried (1060—84) 29 A. 1.
- Adalbert (1111—37, vorher d. Kanzler
u. ital. Erz.) 19, 23 f., 25 A. 2,
29, 30 A. 2, 33—37, 39.
- Heinrich (1142—53) 30 A. 2, 34 A. 4.
- Arnold (1153—60, vorher Kanzler)
32 A. 3.
- Christian (1165—83, vorher Kanzler)
32 A. 2, 33, 34 A. 4.
- Konrad (1161—65 und 1183—1200)
32 A. 1.
- Sigfried II. (1201—30) 34 A. 4.
- Heinrich v. Virneburg (1321—53)
52 A. 3.
- Gerlach (1346—71) 52 A. 1.
- Ludwig (1373—81) 60.
- Johann II. (1397—1419) 60, 122 A. 2.
- Dietrich (1434—59) 62 f., 67 f., 189 f.
- Diether (1459—63) 69.
- Adolf v. Nassau (1461—75) 69 f., 83.
- Albrecht I. (1482—84) 229.
- Berthold v. Henneberg (1484—1504)
70, 72 A. 2, 73—78, 80—86, 88,
93 A. 1, 102 f., 104 A. 1, 110 A. 3,
114 A. 1, 115, 121, 122 A. 1, 131,
135 f., 141, 148, 175, 209—13, 218.
- Jakob (1504—08) 87 A. 1, 141, 148.
- Urfel (1508—14) 88, 89 A. 1.
- Albrecht II. Markgf. v. Brandenburg
(1514—45) 88, 90 f., 92—95, 98
bis 104, 109, 111 A., 113 A. 2,
114 A. 1, 115, 118, 132, 138,
143—46, 148 f., 150 A. 1, 151,
213—16, 228.
- Sebastian (1545—55) 104—108, 113
A. 2.
- Daniel (1555—82) 110—115, 122 A. 3,
155 f., 176 f., 181, 216—23.
- Johann Schweikhard (1604—26) 177.
- Anselm (nicht Johann) Kasimir (1629
bis 47) 170 A. 2.

- Johann Philipp v. Schönborn (1647 bis 73) 159 f., 167, 183.
- Lothar Franz v. Schönborn (1695 bis 1729) 162 f., 167.
- Philipp Karl (1732—43) 163.
- Emerich Josef (1763—74) 173.
- Friedrich Karl Josef (1774—1802) 167.
- Maria Theresia, Kaiserin. 164.
- Maystetter, Hofrat K. Leopolds. 162.
- Metsch Gf. v., Vizekanzler 1734—37. 163.
- Modena Wido Bischof v., Erzkanzler 962—65. 23.
- Münster Burchard B. v., ital. Kanzler 1110—17. 19 f., 33 A. 2, 35.
- Nassau Adolf Gf. v., Kammerrichter Max' I. 89 A. 1.
- Naves Jean de Messancy, Vizekanzler Karls V. 1541—47. 97.
- Neitra Wiching B. v., Kanzler 893—99. 12 A.
- Obernburger, Protonotar Karls V. 106 A. 1.
- Oelhafen Leonhard, Taxator u. Max I. 86, 211 f.
- Oelhafen Sixtus, Registrator u. Max I. 84 A. 2, 86, 135 A. 3, 211 f.
- Oesterreich Leopold Hz. v. († 1326) 55.
- Oettingen Gf. Ernst v., prov. Leiter der Hofk. i. d. J. 1648 u. 1650. 166 A. 2.
- Oettinge Gf. v., kais. Kandidat für Vizek. 1695. 162.
- Päpste:**
- Alexander II. (1061—73) 55 A. 4.
- Innocens IV. (1243—54) 46.
- Klemens V. (1305—14) 54 A. 2.
- Parma Ubert B. v., ital. Erzkanzler 966—80. 23.
- Passau Leonhard B. v. (1423—51) 62, 63 A., 64.
- Pavia Peter B. v., Erz. 980—83. 23.
- Philipp, Kanzler Friedrichs vgl. Köln.
- Pfalzgraf Ludwig V. († 1544) 138—45, 151 A. 3.
- Plattenberg Gf. v., köln. Gesandter am Hofe Karls VI. 121 A. 2.
- Rainald**, Kanzler Friedrichs I. vgl. Köln.
- Ratleic, Oberkanzler 840—54. 225.
- Recker Valentin, Fiskal, mainz. Bevollmächtigter 1519. 141 f., 143 A. 1.
- Regensburg Aspert B. v., Kanzler 888 bis 92. 11 A. 3, 12 A.
- Regensburg Heinrich B. v., Erz. in Italien 1137. 24, 40.
- Reineck, Philipp Gf. v. 121.
- Renner Hanns, kgl. Registrator 1498. 202.
- Rudolf, Protonotar 1181—88. 30 A. 2.
- Rudolf Johann, Schreiber i. d. K. G.-Kanzlei Max' I. 137 A. 2.
- Rucker, mainz. Sekretär 1526. 131.
- Sachsen Fried. Hz. v.**, Statthalter des Hofrates 1498. 196 f., 199.
- Salzburger Erzbischöfe:
- Theotmar, Erzkapellan 877—79; 887 bis 907. 10 A. 2, 11—13.
- Pilgram, Erz. 907—911, 912—918. 13.
- Herold, Erz. für Baiern 945—953. 14, 226.
- Schlick Kaspar, Kanzler Friedrichs III. 1442—49. 66 f., 228.
- Schönborn Friedr. Karl Gf. v., Vizek. 1705—34. 163, 167.
- Schönborn Friedr. Erwein Gf. v. 163.
- Schomann Johann, öff. Notar 1520. 144 A. 1.
- Schröder Wilh., Sekretär i. d. Hofk. 1659. 160 A. 1.
- Schweiß Alexander, ob. Sekretär Karls V. 99 A. 2.
- Seilern Frhr. v., kais. Kandidat f. Vizek. 1705. 163 A. 1.
- Seld Georg Sigmund, Vizek. Karls V. u.

- Ferd. I. 1547—1565. 97, 98 A., 105, 154, 155 A. 1 u. 2, 221.
- Serntheiner Ziprian, ob. Sekretär u. später Kanzler Max' I. 196, 211.
- Sigelous, Protonotar 1192—94. 32 A. 1.
- Singhmoser, Sekretär Ferdinands I. 221.
- Sinzendorf Philipp Gf. v., kais. Kandidat für Vizek. 1705. 163.
- Sitten Hermannfred B. v., burg. Kanzler 1082—87. 21.
- Speier Georg B. v. (1513—29) 151 A. 3.
- Storch Johann, Sekretär Max' I. 88, 89 A. 1, 137 A. 2.
- Strahlendorf Leopold v., Verwalter der Hofk. 1606—07, Vizek. 1607—12. 157.
- Strahlendorf Peter Heinrich Frhr. v., Vizek. 1627—37, 158.
- Strattmann Gf. v., kais. Kandidat f. Vizek. 1705. 161 A. 1, 165.
- Stürtzel Dr. Konrad, Hofkanzler Max' I. 78, 196, 208 A. 3.
- Syrck Philipp v., Domprobst zu Würzburg (1441) 190.
- Trienter Bischöfe:**
- Gebhard, ital. Erzk. i. d. J. 1117 f. 19 A. 1, 24, 39.
- Bernhard v. Cless, Oberstk. Ferd. I. 109.
- Christoph v. Madrutz, Kardinal (1539 bis 67) 107 A. 3.
- Trierer Erzbischöfe:**
- Balduin (1307—54) 46 A. 4, 47, 56.
- Kuno (1362—88) 57 A. 1.
- Jakob v. Sirk, kgl. Kanzler 1441—42. 63—66, 68, 189 ff., 228.
- Jakob II. (1503—11) 87, 110 A. 3.
- Richard (1511—31) 117 f., 120.
- Udalrich, Kanzler 1159—62. 34 A. 1.**
- Udenheim Peter v. (1441) 190.
- Ulm Ludwig v., Vizek. 1612—27. 157 f.
- Ungelter Christoph, Taxat. Max' II. 169 A. 3.
- Venninger, pfälz. Kanzler. 140 f., 145 A. 1.
- Viehauser Dr. Sigismund, Vizek. 1577 bis 97. 155 f.
- Wiener Erzbischöfe:**
- Stephan, Erzk. 1157. 21 A. 4, 227.
- Wilhelm, Erzk. 1166. 30 A. 2.
- Rodbert, Erzk. 1178—88. 34.
- Johann, Erzk. unter Fried. II. 23 A., 46.
- Guido († 1480). 46 A. 1.
- Villinger, Sekretär Karls V. 93 A. 1.
- Vizekanzler vgl. Ziegler, Balthasar, Held, Naves, Seld, Gienger, Jonas, Zasius, Weber, Hege Müller, Viehauser, J. Kurz, Freymann, Corradutz, L. Strahlendorf, Ulm, P. H. Strahlendorf, F. Kurz, Waldendorf, Königsegg, Windischgrätz, Kaunitz, Schönborn, Metsch, Königsfeld, Rudolf Colloredo, Franz Colloredo.
- Waldendorf Wildreich v., Vizekanzler 1660—69. 160 f.**
- Waldo, Notar 858—61. 9 A. 2.
- Wallenstein Gf. v., prov. Leiter der Hofk. 1705. 166.
- Weber J. B., Vizekanzler 1563—77. 155, 169 A. 3.
- Werdenberg Gf. v., Rat Friedrichs III. 127 A. 1.
- Windischgrätz Gf. v., Vizekanzler 1674 bis 95. 161.
- Witgar vgl. Augsburg.
- Wolfer, Kanzler 876—80. 10 A. 2.
- Wolkenstein Gf. v., prov. Verwalter der Hofk. 1659. 160.
- Worms Hildibald B. v., d. Kanzler 984 bis 98. 18 A. 1.
- Wurm Mathias, Sekretär Max' I. 200.
- Zasius Ulrich d. ä. 155 A. 2.**
- » Ulrich d. j., Vizekanzler Max' II. bis 1570. 155, 169 A. 3.
- Ziegler Nikolaus, Sekretär Max' I., Vizekanzler Karls V. 90—92, 97 A. 1, 118, 200, 213, 216.
- Zobel Dietrich, mainz. Bevollm. 1519. 188, 139 A. 1.

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Das deutsche Hofmeisteramt im späteren Mittelalter.

Eine verwaltungsgeschichtliche Untersuchung

von **Dr. Gerhard Seeliger.**

1885. Preis M. 3.60

Regulæ cancellariæ apostolicæ

Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII.
bis Nicolaus V.

Gesammelt und herausgegeben von **Dr. E. v. Ottenthal.**

1888. Preis M. 9.60

Beiträge zur Urkundenlehre.

Von **Julius Ficker.**

2 Bände. 1877. Preis M. 22.—

Der Gerichtsstand des Clerus im fränkischen Reich.

Von **Dr. Anton Nissl.**

1886. Preis M. 4.80

Geschichte der Habsburger

in den ersten drei Jahrhunderten.

Von **Dr. Alois Schulte.**

1887. Mit einer Karte. Preis M. 4.—

Geschichte Kaiser Karls IV

und seiner Zeit.

Von **Dr. Emil Werunsky.**

I. und II. Band, 1. und 2. Abthlg. 1882—1886. Preis M. 24.—

Die Beziehungen Venedigs zum Kaiserreich

in der staufischen Zeit.

Von **Dr. August Baer.**

1888. Preis M. 2.80

Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrich IV.

Ein Beitrag zur Diplomatie des salischen Herrscherhauses
mit Excursen über den Verfasser der Vita Heinrici IV imp.
und des Carmen de bello saxonico.

Von **Dr. Wilhelm Gundlach.**

1884. Preis M. 6.50

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Wer ist der Verfasser des Carmen de bello saxonico?

Eine Entgegnung auf die Beurtheilung, welche der Schrift
„Ein Dictator aus der Kanzlei Heinrichs IV.“ gewidmet
worden sind.

Von **Dr. Wilhelm Gundlach.**

1887. Mit drei Schrifttafeln. Preis M. 6.—

Geschichte der Grafen von Andechs.

Von **Ed. Freiherrn v. Oefele.**

1877. Preis M. 7.60

Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels.

Untersuchungen zur Geschichte der Standesverhältnisse in
Deutschland.

Von **Dr. Otto v. Zallinger.**

1887. Preis M. 6.40

Annales Patherbrunnenses.

Eine verlorene Quellenschrift des XII. Jahrhunderts.

Aus Bruchstücken wiederhergestellt

von **Paul Scheffer-Boichorst.**

1870. Preis M. 7.—

Analecta Vaticana ab anno 1254 usque ad 1278

edidit **Dr. Otto Posse.**

1878. Preis M. 4.80

Genua und seine Marine

bis zum Ende der Kreuzzüge.

Beiträge zur Verfassungs- und zur Kriegsgeschichte

von **Dr. Eduard Heyck.**

1886. Preis M. 5.—

**Beiträge zur ältesten Geschichte
des Bisthums Metz.**

Von **Dr. Oscar Döring.**

1886. Mit einer Karte. Preis M. 3.60

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Nicolai Episcopi Botrontinensis
relatio de Heinrici VII. Imperatoris itinere italico.
Als Quellenschrift und für akademische Uebungen heraus-
gegeben

von **Dr. Eduard Heyck.**]

1888. Preis M. 3.60

Giovanni Sforza's
Papst Nicolaus V. Heimath, Familie und Jugend.

Deutsche Ausgabe

von **Hugo Th. Horak.**

1887. Preis M. 7.20

Auszüge aus den Registern
der Päpste Clemens VI. und Innocenz VI.

Zur Geschichte des Kaiserreichs unter Karl IV.

Von **Dr. Emil Werunsky.**

1885. Preis M. 4.—

Monumenta saeculi XVI historiam illustrantia
edidit, collegit, ordinavit

Petrus Balan.

Vol. I. Clementis VII epistolae per Sadoletum
scriptae, quibus accedunt variorum ad Papam et alios
epistolae.

1885. Preis M. 12.—

Das Privilegium Otto I.
für die römische Kirche vom Jahre 962.

Von **Th. Sickel.**

Mit einem Facsimile. 1883. Preis M. 6.—

Verlag der
WAGNER'schen Universitäts-Buchhandlung in Innsbruck.

Mittheilungen des Instituts
für
österr. Geschichtsforschung

unter Mitwirkung von
Th. R. v. Sickel und H. R. v. Zeissberg,
redigirt von **E. Mühlbacher.**
Jährlich ein Band von 4 Heften im Gesammtumfange von
beil. 40 Bogen.

I. bis IX. Jahrgang 1880—1888. Preis des Jahrg. M. 13.—
Mit artistischen Beilagen.

Ergänzungsbände hiezu
I. Band 1883. Preis M. 14.80 und II. Band 1888. Preis M. 11.20
Mit artistischen Beilagen.

Acta Imperii inedita seculi XIII et XIV.

Herausgegeben von **Eduard Winkelmann.**
2 Bände 1880 und 1885. Preis M. 70.—

Acta Imperii selecta.

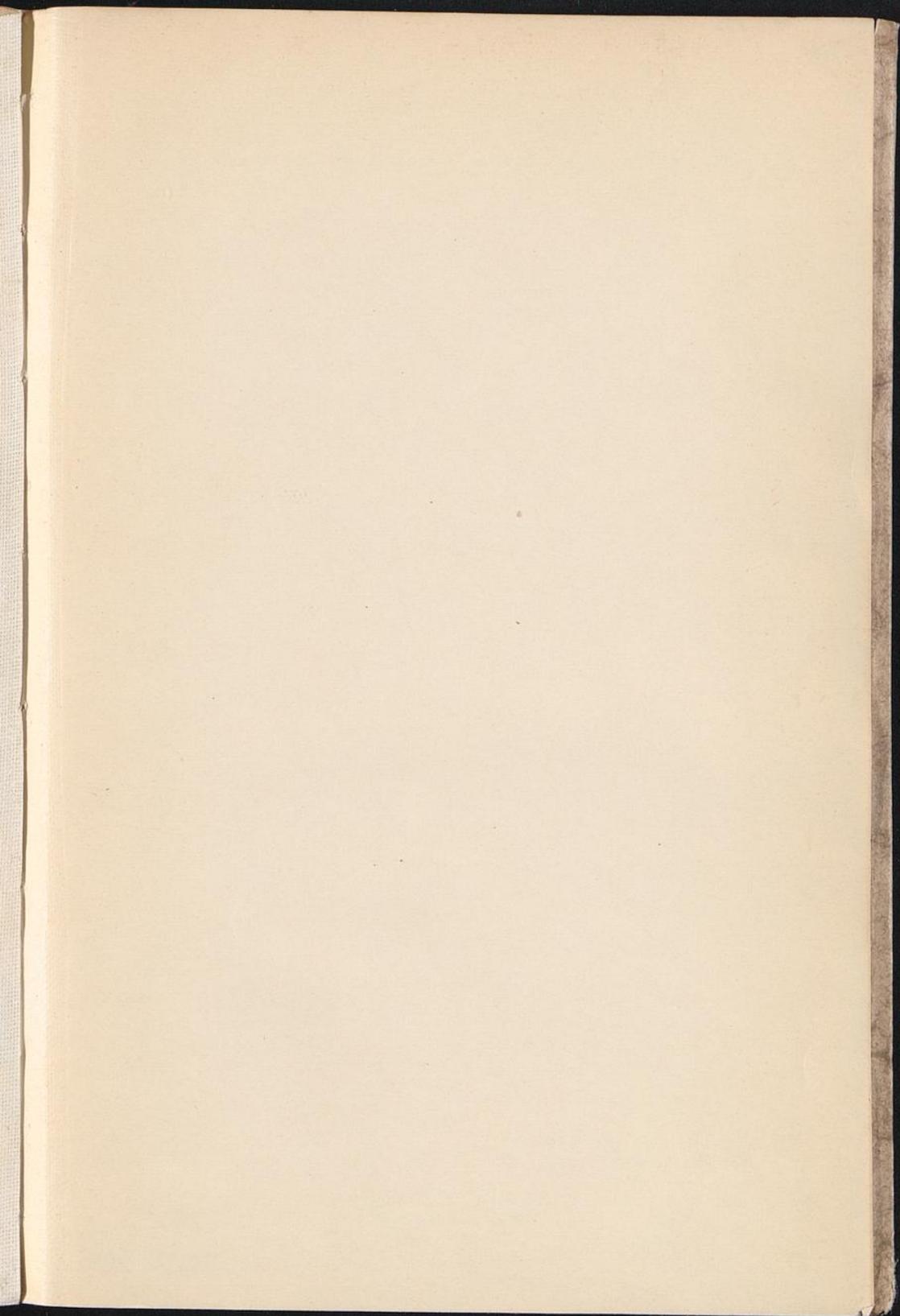
Urkunden deutscher Könige und Kaiser mit einem Anhang von Reichssachen.
Gesammelt von **Joh. Fr. Böhmer.**
Herausgegeben aus dessen Nachlasse von Julius Ficker.
1870. Preis M. 30.—

Acta Imperii

inde ab Heinrico I ad Heinricum IV usque adhuc inedita.
Urkunden des Kaiserreichs aus dem X., XI. und XII. Jahrh.
Zum ersten Male herausgegeben
von **Dr. K. F. Stumpf-Brentano.**
1865—1881. Preis M. 19.20

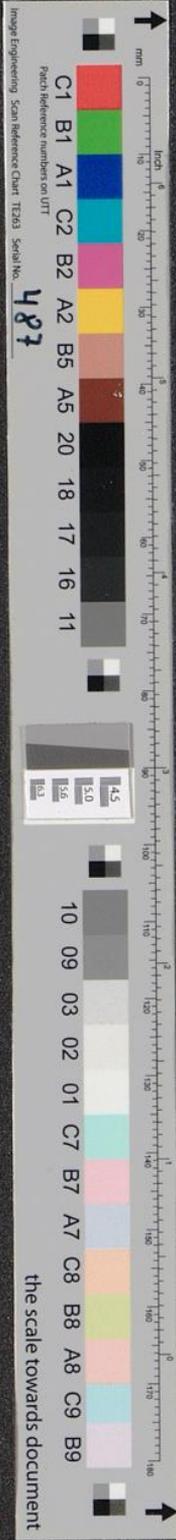
Sicilische und päpstliche Kanzleiordnungen
des 13. Jahrhunderts.

Für akademische Uebungen zusammengestellt
von **Eduard Winkelmann.**
1880. Mit einem Facsimile. Preis M. 1.—



we

32



Stroms

